Urkunden
Schachtel 2

Gemeindearchiv Oberentfelden

Schachtel 2 Nr. 1; Akten 64

Akten in Betreff der Extradition des Vermögens des Johannes Freivogel von Katzenbach in der Mittelpfalz als Erbe seines Grossvateres Heinrich Knechtli von OE / Vom Jahre 1786 (Nr. 64)

Akten Amtsschreiberei No. 64.

1

in Betreff der Extradition des Vermögens des Johannes Leni Vogel von Ratzenbach in der Mittelpfalz als Erbe seines Groß-vaters Heinrich Knecht von Oberentfelden.

vom Jahr 1786.

0

---

13. Mai 1786.

1. Procur.

Die Gerichtsvogt Lüscher zu Ober Entfelden.

von

Johannes Leny Vogel von Ratzenbach aus der Mittleren Pfaltz Oberamts Kayserslautern gericht Ramstein.

vom 13ten May 1786.

Da Meine Gnädigen Herren unterm 10. Februar 1759 und 26. April 1785 Hochdero Willen dahin zu äussern geruhet; daß die Expeditionen von der Canzley ungesäumt an ihre Behörde versandt, die Herren Amtleute hingegen denn, die dafür schuldigen Emolument von den Partheyen, nach der von derselben erhaltenden Verzeichniß einziehen lassen, und der Canzley Franco einsenden sollen; Als wird

Der Wohledelgebohrne, Mein Hochgeehrter Herr *Landvogt Lüthard auf Landshut* — Anmit gebührend ersucht von *dem Geschwisterten Franz Vogel wegen Mittelbergzinsung*

nachstehende Emolument erheben zu lassen, als

	Cronen.	Bz.	kr.
Hochobrigkeitliche Gebühren, zu Handen der Stands-Cassa			
Für Mehghrn. die Committierte Commißions-Emolument			
Siegelgeld für Mnhgghrn. Amts-Schultheißen, und Canzley-Emolument.	—	21	
Summa			

und solche zu obigen Handen Franco zu übermachen an

Dero

Gehorsamsten Diener.

Bern den *16 Mayi* 17*86* *[illegible]*

Canzley Substitut.

Ich Endsunterschriebener bescheine anmit, daß mir heute von Herrn Fürsprech Dillman in Bern jene Gl: 84. bz: 12. xr: 2. richtig bezahlt worden, welche mir von meines Großvaters, Heinrich [illegible] sel: von Oberhüttfelden Geschwister, erblich zugefallen, und welch obbemelte Summ nach Abzug dißörtiger Kösten von Hr. Gerichts-Untervogt Lüthi zu gedachtem Oberhüttfelden zu meinen Handen an wohlermelt Herrn Fürsprech Dillman übersandt worden sind.

Geben quittanzlich in Bern d: 31.ten Märzy 1786.

Johannes Franz Vogel von Katzenbach [illegible]

in Bern in Arbeit

31. Mai 1786

No. 4.

Quittung.

Copia Des von MnGH. den Räthen, an den Wohl-edelgebornen und Hochgeachten Herrn Landvogt Fischer auf Lenzburg abgelassenen Schreibens. —

Schultheiß und Raht der Statt Bern &c.

Auf das Unterthänige Nachwerben der Vier Rechtsbittenden Peter, Johan, Jakob und Elisabeth Freyvogel von Katzenbach, im Chur-Pfälzischen Oberamt Lautern; und da von Seiten der Gemeind Oberentfelden keine Hinternisse vorwalten; So verwilligen Wir anmit, daß ihnen jeniges ihrem Großvatter Heinrich Knechtli sel. Zugefallenes Erbguth von Acht und Achtzig Gulden zwey Batzen ein Kreüzer, gegen den gewohnten Abzug von Zehen vom Hundert, nach Katzenbach verabfolget werde. Laßen Ihr berichtet werden um den Abzug zu beziehen, und Uns zu verrechnen. Gott mit Euch. Dat. d. 16. May 1786.

Also von Wort zu Wort abgeschrieben den 20. May 1786.

von Joh: Scheürer Not: von Erlach.

2. 16.t Mai 1786.

Copia
für
die Ehrende Gemeind
Oberendfelden

Lieber Freund!

Aus beyliegender Abschrift Schreibens Mnghh. der Räthen, werdet Ihr ersehen, daß dem Geschwisterte Freytag von Rosenbach aus der Kurpfalz, die bezeichung jenigen Erbs, so ehemals ihrem Großvatter [illegible] zugefallen, und sich in 88 fl. 2. b. 1 x. bestehet, bewilliget ist. Ich ersuche Euch freundlich dieses dem [illegible] Freytag zu eröfnen, und von diesem Erb folgenden Abzug und Kösten zu erheben, und das nächste mal wann Ihr hieher kommt, mir zu behändigen. — als

der bestimmte Abzug à 10. pC° . .	fl. 8. 12. 2.
die Emolument der Lobl: Kanzley in Bern, laut beylag . . .	. 1. 6. —.
Für die besieglung der Supplication .	—. 7. 2
Für derselben ausfertigung .	. 1. — —
für die Abschrift der Erkantnuß .	— . 3. 3.
Sa	fl. 11. 14. 3.

Nebst meinem freundlichen Gruß und Anwünschung des besten Wohlseyns verbleibe Euer!

Lenzburg
d: 20.t May 1786.

Ergebener Diener
Joh: Schnürer.

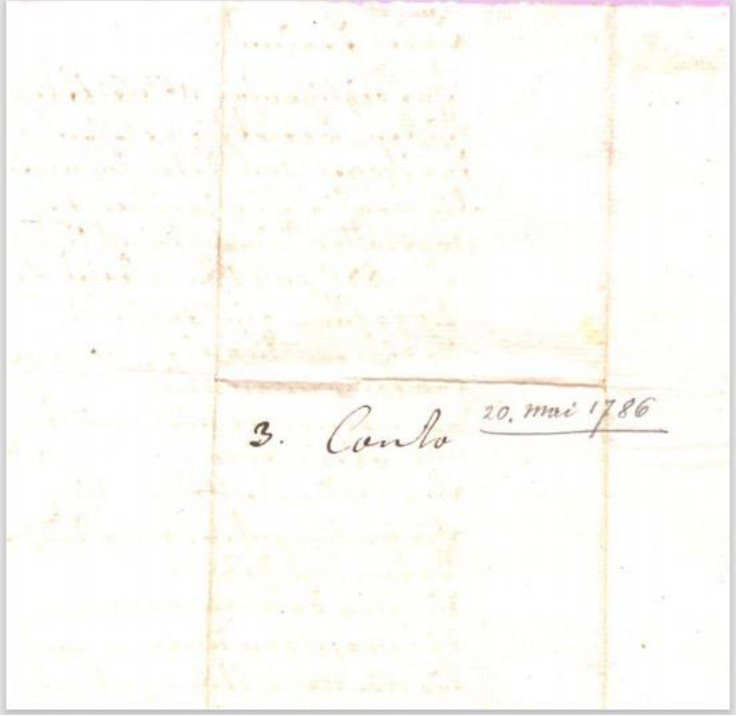

3. Conto 20. mai 1786

Schachtel 2 Nr. 1

Schachtel 2 Nr. 2; Akten 76

Verpfründungsvertrag zwischen Jakob und Hans Ulrich Wasser im Räfenthal zu Gränichen als Pfrundgeber, und Salome Suter, Samuels, alt Wächter von OE, als Pfrundgeniesser, anderseits: nebst einem dazugehörigen Zeuniss und Bürgeschaftsbrief. de datis 19. April 1785, 1. Hornung 1786 sowie 7. und 14. Horn. 1786. (Kontrolle Nr. 76) Detail

Archivkontrolle No 76.

Verpfründungsvertrag

2

zwischen

[J]akob und Hans Ulrich Waßer [?] im Rüschenthal [?] zu Grüningen,
[a]ls Pfrundgeber einer-, und Salome Suter, Dannuels [?], als Wächter-
[...]ner Oberrüthalden [?], als Pfrundgenießerin, andrerseits; nebst einer
[d]azu gehörigen Zeugniß und Bürgschaftsbrief.

---

de datis 19. April 1785., 1. Hornung 1786. sobis [?] 7. & 14. Horn. 1786.

de dato 19. April 1785.

Vergleich,

Zwischen

Salome Suter von Oberentfelden, mit vögtlicher Handbietung verwaltet; dann

denen Tischtrögern Jakob und Hans Ulrich Maßer im Rüfenthal, der Gemeind Gränichen, errichtet.

46.

Siegelgeld 1½

Schreiblohn 6 2½

Kund und zu wissen seye hiermit,

demnach Salome Suter, hinterlassene Tochter des Samuel Suters, alt Weybels sel. von Oberentfelden, mit Gemüthsschwachheit und solchen Umständen behaftet sich befindet, dass sie einer Vorsorg und Aufsicht benöthiget, ihren Rechtsbeiständen und der löbl. Gemeind dann auch selbsten angelegen, dass diese elende Person nach Erforderniss ihren beständigen Unterhalt und Verpfleg erhalte, dieweil die sonsten der Gemeind anheimfallen würde.

Dieweilen der die Tischtrögern Jakob und Hans Ulrich Maßer im Rüfenthal, der Gemeind Gränichen sich angebotten, dieselbe um ihre vermög der heutigen Tags förmlich verschriebenen Teilung, erhaltenen Hab- Mittel zu übernemmen, Zwischen disen beyden Tischtrögern, an einem; so dann der Geschweyen Salome Suter, zu Oberentfelden, in deren Nahmen handelt ihr geordneter Vogt Rudolf

Mittelst [illegible] und der wohlgeehrten
Daniel Fischer, Gerichtsverwalter von Ober-
Entfelden, [illegible] der dortigen Edlen Gemeind
am andern Teil, folgender Vergleich abgeredet
und errichtet worden.

1. Übernemmen die bedeuten Schwägeren Jakob und
Durs Wasser für sich und ihren Erben, ihre
Schwester, Salome Sutter, mit Versprechen –
dieselbe Zeit ihres Lebens mit Wohnung, Speis
und Trank, Kleidung, Arzt[?] und all erfor-
derlichen Unterhalt in gesund und kranken Tagen
unklagbar zu versehen und zu verpflegen, und
dieselbe in allem wohl zu halten, und zu veran-
stalten, dass ihren Umständen halben alle
freundschaftliche und nötige Aufsicht gehalten
werde.

2. Wird denen Schwägeren Wasser für solche
Verpflegung der Schwester Salome Sutter –
sämtliche Hab und Mittel samt der ihr zugekommenen
Erbschaft, ~~oder die~~ Lösung davon, daher von nun an –
eigentümlich überlassen, dass die die
gegen E. Edle Gemeind Oberentfelden –
über-

übernommene Schuld von vier und zwanzig
Gulden, dieselben Zins und Kapital[?] [illegible]
nicht zu bezahlen haben, sondern ihnen nach-
gelassen seyn sollen.

3. Sollte aber diese Weibsperson wieder in so
gute Umstände gelangen, dass selbige –
über kurz oder lang sich verehelichen
würde, so solle das ihr durch die ~~die~~ ver-
dachte Teilung zugekommene Vermögen –
derselben wiederum verabfolget werden, je-
doch ohne Zins, so dass denen Übernemmeren
in diesem Fall kein Zins angerechnet werden,
die auch wegen denen vorgemelten von der
Edlen Gemeind überlassenen 24 Gl. [illegible]
nichts zurückgeben sollen; über diss solle
je nach denen Umständen, gehabte Müh
und Kosten, von denen wieder zurückzustellen-
den Mitteln etwas billiges nach Hochrich-
terlichem Befinden, bestimmt und abgezogen
werden.

Zu dieser Wahrheit haben sich der
[illegible], als Vogt der [illegible]
[illegible], der [illegible] Mittel[illegible]

den Verabredeten Güter, ihre Einwilligung
gegeben, und haben sich Hauptsächlich erklärt,
daß sie sich Nahmens die Herrschaft, allen
Rechtsansprüch an ... ihrer Schwester
Mitteln gänzlich begeben, und solche denen
Übernemmeren einzig überlassen.

Welchemnach die Vorstehenden sind dem
Inhalt dieses Vergleichs wohl zufrieden
gestanden, dieselben haben auch gelobt und
versprochen darbey zu verbleiben, und alles
mindeste Versprechen in Treuen zu erfüllen;
Alles bey ihre [Verbindung] den Übernemmenen Ansprüchen
Hab und Güter insgemein, bis zur Endschaft
dieser Verpflichtung; Über dis haben die
Übernemmenen versprochen den Edlen Gemeind
Oberentfelden, zu desto mehrerer Sicherheit
Zwey annehmliche Bürgen zu stellen.

Ohne Gefährde; In Kraft dieses Vergleichs,
so auf vorgezeigtem Schreibung hin, als
förmlich ausgefertiget, kein gewandelten

1786 d. 8ten Hornung — sind Vorgeschriebene Bürgen,
der Vorsondertan Edlen Gemein Oberentfelden, sind
annehmen oder verlangung ihres angebotenen Bürg-
schaft benennet worden, Worauf hin gedachte
Gemein sich an denselben, auf dieses Zeugnis
hin angenommen, und sich mit denselben, ver-
„nügt, — auch den Weibel Vogt Daniel
Lüscher, begehrlichkeit in den vorstehenden
Bürgschafts Brief s. Nahmen der Edlen Gemein,
zu geloben. —

bezeugt Rudolf Haberstich Gerichtsäß
bezeugt Samuel Kyburtz Richter
bezeugt Jacob Haberstich Gerichtsäß
bezeugt Caspar Kiburtz Gerichtsäß
bezeugt Samuel Huggenberger Richter

Da die Zweÿ gebrüderen Hr. Ulrich und
Hr. Jacob Wäber, beÿde genant, auf dem
Rüschenthal von Bräunisen gesinnet ihr
Salome Rüttys von obgemeltem
Schwester mit Leib und guth Lebenslänglich
zu übernämen, und aber E. E. gemeine
Ober Entfeld die erforderliche Caution zu
geben versprochen, als haben obige gebrüder
zu Wahren bürgen versprochen, die Ehrsamen
und bescheidenen, Bernhard Wäber obigen brü-
deren Vatter, als Vorbürg, denne Hr. Rudolf
Rüegg, und Hr. Rudolf Kiefer, auf gemeltem
Rüschenthal, von Gränisen, worfür die unter-
schriebenen Vorgesezten durch Unterschrift
bezeugen, daß obige bürgschaft E. E. gemein
Ober Entfeld hierfür genugsame Sicherheit
gegäben seÿ, wie bescheint in Bränisch.
Datum d. 1ten Horning 1786 bescheint Bernhard
Widmer geschworener alda
bescheint Balthaser Läüppi von alda
bescheint Hr. Caspar Zehnder
Vorgesezter von alda
bescheint Hans Niemann Vorgesezter alda.
bescheint [illegible]

Kund und Zuwissen seye Hiermit, –
dass die Brüderen Jakob und Hans –
Ulrich Wasser im Räfental, der
Gemeind Gränichen, Kraft, und
nach mehreren Inhalts des –
notarialisch ausgefertigten und Oberamt-
lich besiegelten Vergleichs de 19ten April
des 1785ten Jahrs, ihre mit Gemüths-
Krankheit behaftete Schwester Verena
Hüter, des Samuel Hüters, als Wächters
sel. von Oberentfelden hinterlassene –
Tochter, um ihr, vermög Teilung von
obigem Dato, ererbtes Hab und Mittel
übernommen, und sich verpflichtet diese
bedauerungswürdige einer besondern
Vorsorg und Aufsicht benöthigte
Weibsperson, Zeit ihres Lebens mit
Nahrung, Speiss, Trank, Kleidung,
Obdach, und allem erforderlichen
Verpfleg in gesund und kranken
Tagen unklagbar zu verstehen und
zu versorgen, auch dieselbe in allem
wohl zu halten, und zu verwahren,

dass ihren Umständen halben alle
freundschaftliche und nöthige Aufsicht
gehalten werde.

Da nun die Übernehmeren Wasser, nebst
Versicherung ihrer und ihrer Erben allge-
meinen Hab und Güter insgemein, sich
verpflichtet, wegen so thaner übernom-
menen Verpfleg für die Gemeind Oberent-
felden, zu desto mehrerer Sicherheit glaub-
würdige Bürgen zu stellen, so haben
sie zu Erfüllung dieses Versprechens, auf
heute Dato angegeben als Bürgen ge-
stellt, die ehrsamen, ihr Vetter Bernhard
Wasser, dann Hans Rudolf Rupp, und
Hans Rudolf Reichner, alle drei ge-
meldten Räfental, der Gemeind
Gränichen, welche angelobt und ver-
sprochen, bis zu völliger Endschaft
solcher Verrichtung, von denen Brüderen –
Jakob und Hs. Ulrich Wasser übernom-
menen Verpfleg der Verena Huter
wahre Bürgen zu seyn, und alles zu
leisten, wozu sie das Bürgschaft-
Recht verbindet, so dass diese

Weibsgenossen werden der Ehrn. Gemeind -
Oberentfelden, noch selbsten Gemeinden
deshalb zukommen Seiten zur Last
fallen solle; bey Verbindung ihr
der sämtlichen Güteren und ihrer -
Erben Haab und Güteren insgemein.

In welche dieser Versicherung der
wohlehrsame Daniel Fischer, Gerichts-
Untervogt, Rathsherr und als Ausge-
schossener der Ehrn. Gemeind Oberentfelden,
in folg aufgestellter procur. von be-
sagter Gemeind de 8ten Hornung 1786. sich
verwilliget hat. Ohne Gefehrde.

In Kraft dieses Bürgschaft-Briefs, so auf
vorhergegangene Ablesung hin, also förmlich
ausgefertiget, von dem gegenwärtigen Herrn
Landschreiber behörig unterschrieben,
und mit des Wohledelgebornen und
Hochgeehrtesten Herrn, Herrn Samuel
Fischers, des grossen Raths der Statt
und Respublic Bern, und dieser Zeit
wohlregierenden Herren Landvogts
der Graffschaft Lenzburg, wohlangebor-
nen Herrn Ehren-Insigel verwahrt und
bekräftiget worden.

Zeügen, welche die sämtlichen Bürgen die Ge-
lübden an den Herrn Landschreiber selbst
hinüber haben erstatten sehen, sind:
Hr. David Zimmerman, Notarius von Bern,
und Hr. Jakob Zimmerli von Lenzburg,
als eben der Gerichtsuntervogt Fischer,
auch an den Herren Landschreiber globte
vorangezeigten gleichen Hr. Not. Zimmerman
und Hr. Zimmerli.

Datum der Angab und ersten Gelobung in
der Landschreiberey Lenzburg den Sieben-
den Hornung; der 2ten Gelobung aber allda
den 14ten Dito, beydes Ao. 1786.

Karl [illegible] Not.
Landschreiber.

Bürgschaft=Brief,

zu Handen

Lo: Lo: Gemeind

Oberentfelden.

C.

no.

halt: Siegelgeld – „ 7 bz

Schreiblohn 1 gl –

Schachtel 2 Nr. 3; Akten 70

Bürgschaftsbrief in Betreff der Extradition des Vermögens des landesabwesenden und verschollenen Hans Ulrich Graf von OE an dessen Erben Herrn Georg Graf, Jakob Grafs sel. Erben und Daniel Graf von allda. Vom 18ten Hornung 1766 (Kontrolle Nr. 70)

Archivkontrolle No. 70.

Bürgschaftsbrief

3

in Betreff

der Extradition des Vermögens des landsabwesenden und verschollenen Hans Ulrich Graf von Oberentfelden an dessen Erben Herr Georg Graf, Jakob Grafs sel. Erben und Daniel Graf von allda.

Vom 18ten Hornung 1766.

Zu wißen seye hiermit; daß
Hans Ullrich Kraß, von Oberentfelden,
schon vor 33. Jahren außert Lands sich
begeben, da nun bis hiehin nicht in Er-
fahrung gebracht werden können, ob
derselbe sich annoch am Leben befinde
oder nicht, als haben deßelben nächste
Erben, so da sind Hans Jörg Kraß,
Jacob Krasen sel. Erben, und Daniel
Kraß, sämtlich von gedachtem Oberentfelden,
sich bey MnGHrn. für die von gemeltem
außert Lands befindlichen Kraß, zurück ge-
laßenen Mittel, so in Fünfhundert und
Ein und Ein halben Gulden bestehen,
gebührend angemeldet, welchen dann von
Hoch Denenselben dahin entsprochen worden,
daß Sie die Erbendliche Mittel unter genug-
samer Bürgschaft zu Ihren Handen nemmen
können, laut Schreibens de dato 28.ten Januar
1766. Welchemnach die gedachten Erben
auf heute zu besagten Bürgen dargestellt
und ernennet, und zwar stellete der erste
Erb Hans Jörg Kraß, den Hans Jacob Häfli-
ger Richter von daselbsten, und die andern

zwey Erben, Eine Ehrende Gemeind Ober-
entfelden, dann verspricht die gleiche
Gemeind, durch deren Amman Rauhburg dieser,
in welcher Nahmen aber sich gestellet der
Gerichts Untervogt Bernhard Lüscher, welche
bey Verbindung Ihr und Ihrer Nachkommen
Haab und Güter globt und versprochen,
im fahl dieser außert Lands sich befindliche
Kraß wiederum ins Land kommen, und
dieses Erb Reclamieren wurde, und die
gedachten Erben nicht mehr im stand wären
solches zurück zugeben, nicht nur das
Capital, sondern auch alle ausstehende
Zinsen zu erstatten, und alles das zu
leisten, was das Bürgschafft Recht dißorts
von Ihnen erfordern wird.

Ohne Gefehrde. Zu krafft dieser Bürg-
schafft Schrifft, so zu wahrem Urkund, unter
des Unterschreibenen Notarij Subsignatur
wegen unpäßlichkeit seines Vatters des Land-
schreibers also ordentlich ausgefertiget worden,
mit des Wohl Edelgebohrnen und Hochgeachten
Herren, Herren Johann Rudolff Schmalz,
des grossen Rahts der Statt und Republic Bern,
und der Zeit Rühmlichst regierenden Herren

Landvogts der Herrschaft Lenzburg ammtes,
besonnen Mehr ordentlichen Zinsbuche übersehen
und bekräftiget worden ist. —

Dessen dann sind wahre und bekannte Gezeugen
welche die Zeugen dem unterschriebenen
Notario die erforderlichen Mobilien erstattet
gesehen, Hr. Daniel Rebmann, Bürger der
Statt [illegible] und Johannes Schneider, Not. von
Erlach. —

Actum der Angab und erstatteten Mobilien
den Achtzehenden Hornung, des Siebenzehenhundert, Sechs und Sechszigsten
Jahrs, 1766.

Ferd: R: Wagner, Notar.

Bürgschafft
Schrifft.
Item . 501 fl 9 kr
Von
Hans Jörg Kraft, Jacob
Kraften sel. Erben,
und Daniel Kraft von
Oberentfelden

Verrichtet

Schachtel 2 Nr. 4; Akten 115

Verlassenschaftssachen der sel. verstorbenen Witwe des Philipp Lüscher, Maria geb. Müller im Holz zu OE. / Vom Jahr 1783 und 1784 / (Kontrolle Nr 115.)

18.t Julii 1783.

Vogts Zedel

Siegelgeld 7 . 2

Schreiberlohn 7 . 2

ms. c

Ich Daniel Lüscher, Gerichts-Unterschreiber von Gerichts Entfelden, urkunde hiermit, daß als ich im Nahmen der Hochwolgebornen Mgghrren und Oberen der Stadt und Respublic Bern, wie auch mit Bewilligung des Wolledelgebornen Mghh. Landvogt Mutachs auf Lenzburg, im Holz zu Oberentfelden bey der Haus-thür der Wittib des Philipp Lüschers sel. wegen ihren Krankheits-Umständen, unter nachgemeldtem Dato Extra-Gericht gehalten, vor demselben erschienen:

Gewesene des Philipp Lüschers sel. Wittib, geborne Maria Müller, mit Beystand und unter Authorisation Rudolf Wolleb Flückiger von besagtem Oberentfelden, als ihres hierzu begehrten, und laut Vogtszedels de dato 18.t dieß Monats hochoberkeitlich verordneten = wie auch bey vorgehendem Weibelszeugsamen vom gleichen Dato förmlich gebottenen Vogts.

Die dann diese Wittib selbst mündlich für Gericht begehrt, und nachdeme ihro willfahret worden

werden mit einem Zwang noch Leibsleben,
oder andern Gesetzlichen Leben herstellen,
und dessen in ihrem gegenwärtigen Alters
und Umständen, dürften gestimmt, über
ihre kleine geringen zeitlichen Mittel eine
Testamentliche Verordnung zu errichten;
Wie die Instantin also verbeten, daß ihro
der Gewalt, über ihr Gut nach Gefallen
verwenden zu können, mit Urtheil und
Recht zugesprochen werde.

Nach Verlesung des obeingezogenen Vogtsberichts
und Waisenrichtsprotocolls, und auf die von mir
dem Richter gehaltenen Umfrage, hat E. E. der
Gericht einhellig

Erkennt.

Daß der Wittib des Philipp Rüsthard, sel.
nach Mitgab den 3.ten Verzicht fol. 134. der
Gewalt über ihr Hab und Gut Te-
stamentlich oder andern gutfindenden
Verordnung errichten zu können,
ferners ertheilt seyn solle.

Wessen die Instantin ein Urkund
begehrt, so ihro unter Wohlwohlgebohrt
Magistrats Landvogts angebohrnem Ehren-
Insigel verbrieft zu erkennt worden,
durch die wohlgeehrten Samuel Zingenberger,
als Fürsprech; dann Rudolf Wüst Statthalter,
Rudolf Herbersdich, Samuel Risbürig, Hans
Herbersdich, Lehren Risburg, sämtliche von
Obergerstelden, Melchior Frutig und Rudolf
Kirchhofer, beyde von Ringerdell, und endlich durch
mich den hierzugesandten Gerichtsschreiber, Unter-
vogt, als sämtliche Richtern E. E. dem Gerichts-
der Gemeinde.

Actum den [illegible] Wintermonats Ao. 1783.

19. Juli 1783

Freyungs-Urkund,

für

Maria Müller, des Philipp Luchsens sel. Wittib, im Holz zu Ebersbachfelden

dem Weiblen zu Ebenhofenfelden(?)

ausgestellt.

Siegelgeld 1 fl.

Schreibtaxe 2:3:3.

In Gottes Namen, Amen.

Ich Maria Müller, des Philipp Luchsens sel. Wittib, im Holz zu Ebersbachfelden, Urkunde hiermit, demnach ich in meinen gegenwärtigen Vermögens Umständen in Erwägung gezogen, daß ich weder mit einem Ehemann, noch Leibeserben, oder andern Geschwisterlichen(?) Erben versehen, ich den festschluß gefaßt, über meine zeitliche Mittel eine Verordnung zu errichten, und dahero heutigen Tags vor Hrn. … Gericht die Disposition(?) nachfolgendermaßen … beygehend – und mir selbsten mit Verstand und Kraft zu errichten(?) werden. Damit dieses … aufnehmenden Geschäfte nun, habe ich mit Zuthun und Authorisation des ehrsamen Rudolf Werlands(?) Kirchner von Ebersbachfelden, als meines hierzu beygestandenen

und hochansehnlich verordneten, auch feyerlich
gebettenen Vogts, laut Vogtszedels und
Weibelszeugnus, beydes vom gestrigen Dato,
den nachbenannten geschwornen Schreiber
meinen letzten und liebsten Willen, bey Gott
seye es gedankt, erforderlichen Sinnen und Ver-
stand, angegeben und folgende instrumen-
tliche Verordnung errichtet.

Vor allem aus empfehle ich meinen Leib und
Seele, jetz und zu allen Zeiten der Göttlichen
Barmherzigkeit.

Das Zeitliche anbelangend, Verordne und ordne ich
zu besseren Sicherheit meiner ganzen Verlassen-
schaft, die sämtlichen Vorgesetzten zu Obersteckholz,
namentlich die ehrsamen: Samuel Lüthi Ge-
richts Untervogt, Rudolf Ruch Statthalter,
Rudolf Zürcher, Samuel Rychner, Hans
Zürcher, Peter Rychner und Samuel
Hügenberger, jedoch in dem Verstand,
um so ehenders meiner hinterlassendes
sämtliches Haab und Gut, nach Ableitung

auch einem allfälligen Absterben, des
Jacob Zimmermanns vom Obersteckholden
unehelichen Knab, auch mit Nahmen
Jacob Zimmermann, so ich seith verschiedenen
Jahren bey mir gehalten, zu eigenthüm-
lichen Handen zu stellen und dessen gewiß
werden zu lassen, wenn er nämlich die
zur Erbsnachfassung erforderliche hochoberr-
keitliche Legitimation erhalten wird; nicht
erhaltenden falls aber, vorbenannten Ehrn
Vorgesetzten mein Haab und Gut eigenthüm-
lich verbleiben solle; der Hoffnung, gedachtem
unehelichen Knab alles Gute – und den zu
seiner Auferziehung, und zeitlich und ewi-
gen Wohlfahrt erforderlichen Beystand
zuleisten, dieselben nicht unterlassen werden.

Würde aber dieser uneheliche Jacob Zimmermann
vor Mir der Testatorin absterben, es
seye, daß er legitimiert sich befinde oder
nicht; so solle in diesem Fall meine
gesammte Vermögenschaft, nach Berichti-
gung meiner Passiv-Schulden, denen

hinterbenanten den Vorgesetzten von
Oberentfelden zu gleichen Theilen eigen-
thümlich verbleiben; die oben benanten
sollen, gleich nach meinem Todtfall, als ein
Legat, die Summ von dreyssig Gulden in
das Armen-Gut von Oberentfelden -
dahin auszurichten.

Dieses ist nun meine der Testatorin, mit wohlbedacht
höchst freyem vernünftigen Testament und -
letzten Wille, so ich nach mir bestehender
Ablebung, meinem Begehren gemäß, ver-
schaft befinden, und welchem auch meine
nachfolgende [illegible] statt gethan, und
nachgelebt werden sollen; jedoch die Vor-
behältlich zugegebenen Abänderung oder -
gänzliche Aufhebung mir vorbehaltend.

Ohne Gefehrde: In Kraft dieser Testa-
mentlichen Verordnung, welche auch
vorgegangener Gelobung sei, also
förmlich ausgefertiget, vom gnädigen
Herrn Landschreiber besiegelt unterschrie-

ben.

ben, und mit des Woledelgebornen und
Hochgeehrten Herrn, Herrn Gabriel -
Wüttachs, des grossen Raths der Stadt
und Republic Bern, dieser Zeit wohlre-
gierenden Herrn Landvogts der Grafschaft
Lenzburg, angebornen Ehren-Insigel -
[illegible] verwahret, und aufgedruckt -
beschlossen worden.

Zeügen, welche die Testatorin und ihren Vogt
dem Notario und Landschreiberey-Substitu-
ten [illegible] von [illegible]
die erforderlichen Gelübde hierüber
erstatten gesehen, als zu dem Ab-
nahm Meyer-Herren die Räte der Stadt
Bern ihr bestehendes bewilliget haben,
sind: Samuel [illegible] und Samuel
[illegible], beyde von Oberentfelden.

Actum den [illegible] und Gelobung

u. s.

in der Amtschreiberein Behausung, ein Holtz zu Oberentfelden, den Neunzehenden Heumonats des Ein Tausend Siebenzundert Drey und Achtzigsten Jahrs; Ao 1783.

Fr. R[illegible] Not.
Landschreiber.

Vogts. Rechnung. | Gl. bz. xr.

Für

Rudolf Walther von Ober-entfelden als Vogt

der Schilligs Lüschers Verl. Wittwe von daselbsten. —

Zufolg Inventarium vom 21ten Merz 1782. waren das Vermögen und Schulden des Schilligs Lü-schers Verl. wie folget. —

Vermögen.

Ein Häüßli samt 1/2 Vrlg. dabey ligenden Baumgarten, geschätzt 450 — —

Ohne die Fahrhaab und Hauß-rath. —

Passiva.

Auf vorbeschriebenem Vermögen hafteten dazumahl an Passiv-Schulden samt ausstehenden Zinßen in Suma: 259 gl 14 bz 3 xr

An laufenden Schul-den in Suma. — 44. 10. —

Suma der sämtlichen Schulden 304. 9. 3

Waren dazumahl fruchtbarlich 145. 5. 1.

Laut Kauff. Copia ist vorbe-
meldtes häußli, samt dem bey ligen-
den baumgarten, an einer ab-
gehaltenen Steigerung unterm
10t Decembris. 1783. an Hans
Ulrich Haberstich Jakobs verkauft
worden um die Kauff-Suma
von. ——— " ——— " ——— 501. – " –

Suma Einnehmens vor Hauß und Land. 501. – " –

Einnehmen.

An verkauftem Fahrhab und
Haußrath. —

Laut Specificierter Notte
ist sammthaft aus selbigem
erlößt worden die Suma von. 17. 2. 3.

Suma an verkauftem Haußrath — 17. 2. 3.

Einnehmen.

An verkauftem Heu. 1781.

1782. d. 17t April an Hanß Haberstich das
Heu verkauft, um. ——— 6. – –

1783. d. 5t May an Johannes Knoblauch
Müller das Heu verkauft, um. 7. 12. 2. 1782

1784. d. 13t Marty, an Rudi Haberstich der-
der das Heu verkauft um. ——— 7. 7. 2.

Suma an verkauftem Heu ——— 21. 5. –

Einnehmen.

fl. bz. kr.

Vor einen Rok so von der Klei-
der krämerin in Aarau erkauft,
nachwerts aber widrum von ihro
zurückgenommen und darfür bezahlt
worden. ——— " ——— " ——— 2. 7. –

Suma Einnehmens an verkauftem Rok. 2. 7. –

Ausgeben.

An überbundenen Passiva
und laufenden Schulden.

Sind dem Käufer Hans Ulrich
Haberstich laut Übergab vom
18t Horrnung 1784. überbunden
worden die Suma von ——— 333. 3. 1/2

Suma Ausgebens an überbundenen 333. 3. 1/2

Ausgeben.

An Vermischtem. —

1781. d. 17t Wintermonat, zahlte auch
Restanz auf einem schuldigen S.V.
Schwein. ——— " ——— " ——— 1. 9. –

1782. d. 19t Weinmonat, zahlte dem
Weibel Haberstich für das Schilling
Lüthards Sel. Grab zumachen. ——— " ——— 6. –

Sa. Blatt. 2 – " –

			fl.	ß	d
		Transport.	2.	–	–
Weinmonat	–	Meiner Vogts. Vertrauten zwey Klafter holtz geführt ist	1.	–	–
	–	An gleichem tag der Land. Aberhalb gefahren, ist	–	7.	–
Wintermonat	28	Zahlte für selbige Fuhren hen. ber.	–	5.	–
1783. Heumonat	18.	An MgHH Landvogt auf Lentzburg für einen Vogts zedel. und die bewilligung für eine extra Gericht, wie auch dem H Landschreiber für die Ausfertigung obgemeldter bewilligung ist bezahlt worden.	2.	–	–
	19.	An dem extra Gericht zahlte den zwey Zeugen	–	5.	
	–	An gleichem tag zahlte MgHH Landschreiber	8.	3.	3.
	–	An nemlichem tag den zwey Richtern von Hirstall.	2.	–	–
	–	Der Lohn für mein des Vogts gang nach Lentzburg, und am Gericht beyzuwohnen ist.	1.	5.	–
		Sa blatts.	17	10.	3.

1783	tag.	Ausgeben.	fl.	ß
		An Vermischtem.		
		Transport.	17.	10
Heumonat	19.	Für die Richtern zahlte an Engel. Wirth zu Hulfelden	5.	6
Christmonat	5.	An MgHH Landvogt habe für den Weigerungs. zedel, samt bewilligung bezahlt.	1.	3
	–	An des Daniel Bodmers Frau habe für meine Vogts. befohlene, da sie krank waren bezahlt.	1.	3
	24.	An meine Vogts. befohlne selbst zahlte.	1.	–
	29.	Widrum an sie selbst bezahlt.	1.	–
1784. Hornung.	18.	Für meine Vogts. Anvertraute habe bey der Weigerung an Zürich für sie selbst dem Engel. wirth bezahlen müßen.	–	1
		Sa blatts.	28.	7

1783 Tag.		Ausgeben.	fl.	bz.	x.
		An Vermischtem.			
		Transport	17.	10.	3.
Wintermonat	19.	Für die Richtern zahlte an Engel-Wirth zu Hutfelden	5.	6.	—
Christmonat	5.	An MgHH Landvogt habe für den Steigerungs-Zedel, samt Bewilligung bezahlt	1.	3.	3.
	—	An des Daniel Bodmers Frau habe für meine Vogts-befohl-nen, da sie krank ware be-zahlt	1.	5.	—
	24.	An meine Vogts-befohlne selbst zahlte	1.	—	—
	29.	Widerum an sie selbst be-zahlt	1.	—	—
1784. Hornung.	18.	Für meine Vogts-Anver-traute habe bey der Steige-rung an Ürth für sie selbst dem Engel-Wirth bezahlen müßen	—	12.	—

		Transport	17.	10.	3.
Wintermonat	19.	Für die Richtern zahlte an Engel-Wirth zu Hutfelden	5.	6.	—
Christmonat	5.	An MgHH Landvogt habe für den Steigerungs-Zedel, samt Bewilligung bezahlt	1.	3.	3.
	—	An des Daniel Bodmers Frau habe für meine Vogts-befohl-nen, da sie krank ware be-zahlt	1.	5.	—
	24.	An meine Vogts-befohlne selbst zahlte	1.	—	—
	29.	Widerum an sie selbst be-zahlt	1.	—	—
1784. Hornung.	18.	Für meine Vogts-Anver-traute habe bey der Steige-rung an Ürth für sie selbst dem Engel-Wirth bezahlen müßen	—	12.	—

Sa blatts. 28. 7. 2.

1784.	Tag	Ausgeben.	fl.	bz.	x.
		An Vermischtem.			
		Transport	28.	7.	2.
Hornung.	18.	Für die gewalt Ausfertigung der Übergaab ist bezahlt worden.	—	6.	—
Merz.	9.	Der Maria Lüscher an Geldt geben, zu zwey Hembderen, und sonst benöthigtem	2.	10.	—
	—	An Samuel Walther Knoblauchen, für 1 Paar alt Schuh bezahlt.	—	4.	—
May.	1.	Zahlte an Johannes Knoblauch Müller für eine Mühli Schuld.	6.	11.	—
Herbstmonat.	1.	Der bevogteten an Gelt geben.	1.	—	—
	7.	Des Melcher Schürmans Frau habe, da die Lüscherin krank bey ihr ware, an Geldt geben.	—	7.	2.
	13.	Widrum der gleichen an Geldt geben.	2.	—	—
		Sa. Blatt:	42.	1.	—

1784.	Tag	Ausgeben.	fl.	bz.	x.
		An Vermischtem.			
		Transport	42.	1.	—
Herbstmonat.	19.	Dem Melchior Schürmann für 3 Wochen Tischgelt geben für meine bevogtete.	3.	—	—
	27.	An die kranken bevogtete selbst.	1.	—	—
Wintermonat	2.	Widrum an obige selbst bezahlt.	1.	—	—
	5.	Für der bevogteten ihr Grab zumachen habe an Daniel Habersich bezahlt.	—	6.	—
	—	Dem Engel-Wirth habe bezahlt.	1.	1.	—
	17.	Dem Melcher Schürmann auch Tischgeldt für die bevogtete für 2 Wochen.	2.	5.	—
	18	Dem Melcher Sigrist Tischmacher habe für der Lüscherin Todten-Baum bezahlen müssen.	2.	—	—
		Sa. Blatt.	52.	13.	—

1784. Tag.		Ausgeben.	fl.	bz.	x
		An Vermischtem.			
		Ex Transport. — . — .	52.	13.	—
Weinmonat	19.	An den Rudi Hun ist für seinen Gang nach Schöftland, um der Lüscheri Verwandten zur Kirchen zu laden, bezahlt worden. — . — . — . — .		4.	—
	20	Dem Doctor Ruth Schärer zu Oberentfelden für Medicament. — . — . — . — .		10.	—
	—	An restierenden Bonnenzins ist bezahlt worden. — . — .		5.	1/2
	—	Denne ist an Jacob Sauter für ein Laden zu des Ehilliger Lüscheri Sarg: Todtenbaum bezahlt worden. — .	1.	—	—
	—	Dem Jacob Kyburtz Steinmeyer auch Schrlohn. — . — .		7.	—
		Und Stein. — . — . — .		2.	—
	—	Doctor Kyburtz der Unteren fordert auch laut Conto Zins von einem Capital de 40 fl. und von einem Landtagen. — . — .	3.	10.	—
		Sa Blatt.	59.	6	1/2

1784. Tag.	Ausgeben.	fl.	bz.	x
	An Vermischtem.			
	Transport. — . — .	59.	6.	1/2
	So der Vogt Walther von Anfang seines Vogt Amts, biß zu der Wittwe ihrem Tod und vollführter beerdigung viele Gäng gehabt, so setzt er dißwegen an. — . — .	2.	—	—
	Suma Ausgebens an Vermischtem	61.	6.	1/2
	Ausgeben.			
	An Rechnungs Kösten.			
	Für die ~~Wörtliche Einschrei~~ Verfertigung dieser Rechnung.	1.	5.	—
	Für Verständniß solche anzugeben. — . — . — . — .		7.	2.
	Cassations Emoh: — . — . — .		~~—~~	~~—~~
	Der Cassation beyzuwohnen. — .		10.	—
	Für die Wörtliche Einschreibung dieser Rechnung. — . — .	1.	5.	—
	Den Vorgesetzten der Cassation beyzuwohnen. — .	1		
	Vogt Lohn. — . — .	2		
	So Ausgeben an Rechnungs Kösten.	6.	12.	2.

Das sämtliche Einnehmen. – fl. bz. x

Ist. —

		fl.	bz.	x
Pag: 2.	An der kaüfftem Haüß und Land.	501.	–	–
—	An der kaüfften Fahrhaab. ——	17.	2.	3.
—	An der kaüfftem Heü —— ——	21.	5.	–
3.	An der kaüfftem Roß. —— ——	2.	7.	–
	Suma sämtlichen Einnehmens. —	541.	14.	3.

Hingegen die sämtlichen Ausgaaben

Ist.

			fl.	bz.	x
Pag: 3	An überbundenen Passiva und laüffenden Schulden. —— Ist laut Übergaab.	333 fl 3 bz 1½			
Pag: 3 biß 9.	An Vermischtem.	61. 6. 1½			
Pag: 9.	An Rechnungs-Kösten	6. 12. 2.	401.	7.	1.

	fl.	bz.	x
Wann das Ausgaben von dem Einnehmen abgezogen wird, so bleibt reinst barer Vermögen.	140	7	2.
Der Vogt Walther hat mehr Ausgegeben als Eingenommen.	27.	4.	½
Denn fallt den Ehrs. Vorgesezten zu Ober Entfelden dahin.	140.	5.	–
Sa	167	9.	½

Von welcher Suma sie an Hans Ulrich Haberstich, krafft der in Handen habenden Übergaab angewiesen werden. ——

1784. den 2ten 9bris hat der Wohl Edelgebohrne Mehgh. Landvogt Fischer auf Lenzburg diese Rechnung in Beysein des Ehrsamen Grichts Untervogt Daniel Lüscher von Oberentfelden unter gebohtenem Vorbehalt der Misrechnung passiert, und gutgeheißen auch den Vogt gegen Abgeben der Verbogteten in Ehren entlassen.

Landschreiberey Lenzburg.

2. November 1784.

End-Rechnung
für
Rudolph Walther Mäth
zu Oberentfelden.
Als Vogt
Des Philipp Lüschers sel.
Wittwe von daselbsten.
Vom 9ten April. 1782.
biß 2ten Wintermonat
1784.

+ 8.

ins:

Einschreib. Emol. 2 Bz.
im Vogtsrechnungbuch für Ober-
entfelden — fol. 167.

1784 XI. 2.

Ich Samuel Fischer
des Großen Rahts der
Statt und Respublic Bern,
und der Zeit regierender
Landvogt der Grafschaft
Lenzburg, urkunde hiermit:
daß heute und [illegible]
Tags vor Mir im Rechten
erschienen sind:

Rudolf Walther von Ober-
entfelden als Vogt Philipp
Lüschers sel. Wittwe, in bey-
seyn Daniel Lüscher Gerichts-
säß Undervogts von Oberentfelden,
als der Herrn Vorgesetzten. item
Jakob Müller von Schöftland,
als dem Bruder Kaspar Mül-
ler aber ware ohngeachtet er
zitiert, nicht erschienen.
Lenzburg den 3ten Wintermonat

[illegible]

hätthin sagen die Verbenannten Wit-
tib Küssers sel. Verstorben, wel-
che eine testamentliche Verord-
nung hinterlassen, zu deren Ho-
mologation die Verbenannten Ci-
tirt, dahero solche Verschlossen
in das Gericht gelegt worden.

Nachdeme selbige eröffnet, und
samt den Beylagen abgelesen
worden; So haben sich der Ein-
gangsgemelte Richter zu Gericht
gesetzet und

Erkennt:

Es solle die in Gericht gelegte, von
der Philipp Küssers sel. Wit-
tib gebohrne Maria Müller zu
Oberentfelden Amts Lenzburg er-
richtete = Von Tit. Mnhgh. Land-
vogt Mutach auf Lenzburg be-
sieglet und verschlossene, und
von Tit. Herrn Landschreiber
Nettler signierte, den Neunze-
henden

henden Heumonats 1783. datier-
te testamentliche Verordnung
seyn Landsbrauch nach homologiert,
und in Kraft erkennt seyn;
Es seyn den Erb., daß solches
in gesatzmäßiger Zeit von Jeman-
den mit Recht abgefochten werde.

Dessen dan des begehrte Ho-
mologations Brief unter
Mein des Eingangs gemeldten
Richters angebohrnen Insiegel
habe ausfertigen, und zustellen
lassen.

Actum Schloss Lenzburg
d. 2. Wintermonats 1784.

2t Novembre 1784

Homologations Urkund.

für

Rudolf Walther
von Oberentfelden
als Vogt Philipp
Lüschers sel. Wittib
von Oberentfeld.

De 2t Wintermonat 1784
expedirt 11ten Dito.

867. Sigill fl. 1.
ins. Jahl. Schreibtaxe bz 3.3.

Extract

aus
Herren Arnold Weißen des Handelsmanns
in Arau Haupt- und Handlungs-Buch.

Pag. 214. 1779. 7bris d. 13ten verkaufte an Hr.
Jhme ⁄: Philipp Lüscher in Entfelden :/
nach die Hälfte Zeit 1 Jahr die andere
Hälfte Zeit 2 Jahr zahlbar

Netto lb. 35. Baumwollen à bz. 11. — fl. 25. 40.

Pag. 215. 1780. Jully d. 1. Zalt an rohen
Wollen in Gelt . . . fl. 9. – –

Pro Extractu Collatum
den 17ten 9bris 1784.

per

Stadtschreiberey Arau.

1784 XI. 27.

Ich Daniel Fischer, Gerichts Unterweibel von Gericht Entfelden, urkunde hiermit, daß als ich auf dato und gemeldt, im Nahmen der Hochwohlgebornen Gnädigen Herren und Oberen der Stadt und Republic Bern, wie auch mit Bewilligung des Wohledelgebornen Mehgh. Herrn Landvogt Fischers auf Lenzburg, zu Oberentfelden öffentlich Gericht gehalten, vor denselben erschienen:

Rudolf Walter von Oberentfelden, als Vogt Philipp Lüscher sel. Wittib von alda, Verkäufer einer;

dann

Hans Jacob Haberstich von gemeldtem Oberentfelden, Kaüfer andererseits.

Der dann der Vögtlichen verkaufen vorgebracht, daß er mit Gutheißen der Herren Vorgesetzten und der Gemeind alda, an einer mit hochheitlicher Bewilligung gehaltenen öffentlichen Steigerung dem Käufer und dessen Erben endlichen verkauft habe:

Seiner Vogts Vertrauten zuständiges Häuslin und ungefähr ein Vierling darbey ligenden Baumgarten, liegt zwischen Daniel Lüscher einer; anderseits dem Gemeind Weg, stoßt ob sich an Hans Jacob Haberstich, und sich an bemeldten Lüscher.

Ist um nachbenamset übernommene Schulden Verhaft, sonsten aussert gebührenden Zehnden und gemeinen Herrschaftsrechten ledig.

Wurde übergeben mit gleichen Rechten, Nutzung und Beschwerden, wie besessen worden, samt Übergebung geschriftlicher Währschaft.

Hierauf nun seye der Kauf ergangen für und um Fünf Hundert und Ein Gulden, woran obgenannte, zu verzinsen und zu zahlen,

	Gl.	bz.	d.	Gl.	bz.	d.
1. Einer Gd. Gemeind Oberentfelden Cap.	40	–	–			
6 Zinsen pr. Martini 1778. 79. 80. 81. 82. und 1783. à 5 batzen	12	–	–			
Marchzins von Martini 1783. bis 10. Christmonat gleichen Jahrs	–	2	1½	52	2	1½
2. Annoch der ged. Gemeind . . . Capital	5	5	–			
4 Zinsen pr. Martini 1780. 81. 82. und 1783.	1	1	–	6	6	–
3. Des Untervogt Walters sel. Erben zu Oberentfelden . . . Capital	54	–	–			
5 Zinsen per 14. Merz 1779. 80. 81. 82. und 1783. . . . thun	13	7	2			
Marchzins bis dato	1	14	½	69	6	2½
Sa. Gl.				128	–	–

	Gl.	kr.	a.	Gl.	kr.	a.
Transp.:				128.	–	–
4. Dem H. Arnold [illegible] in Aarau lass (?)	125.	–	–			
3 Zinsen für 5. Juny 1781. 82. und 1783	18.	11.	1.			
Marchzins vom 5. Juny biß dato	3.	3.	2½	146:	14.	3½
5. Dem Christian Lüscher von Oberentfelden, so außert Lands sich aufhaltet	5.	–	–			
mit dem 25. May 1762. biß dito 1782. 20 Zinsen	5.	–	–			
	10.	–	–			
ein Zins für 25. May 1783	–	7.	2.			
Marchzins biß dato	–	4.	–	10.	11.	2.
				= 285:	11:	1½

An laufenden Schulden.

	Gl.	kr.	a.
6. Dem Bernhard Vogel von Kölliken	1.	13.	–
7. Dem Samuel Lüscher von alda	2.	5.	–
8. Dem Weibel Lüscher von daselbst	–	8.	–
9. Dem Jacob Häfliger jünger von alda	2.	–	–
10. Dem Doktor [illegible] alda	–	12.	–
11. Dem Andreas [illegible] in Aarau	–	13.	–
12. Dem Rudolf [illegible], Schreiber in Oberentfelden	2.	14.	–
Sa. B.	297.	1.	1½

	Gl.	kr.	a.
Transp.:	297.	1.	1½
13. Dem Wohlehrwürdigen Herrn Pfarrer zu Schöftland	6.	–	–
14. Dem Bernhard [illegible], Wirth in Entfelden	–	13.	–
15. Dem Grichtsweibel Daniel Lüscher	2.	9.	–
16. Dem Grichtsvogt Walther [illegible]	1.	9.	–
17. Dem Gemeind Schulmeister [illegible] für [illegible] 1780. 81. 82. und Martiny 1783. – 4 Zinsen, thut	13.	5.	–
18. Dem Jacob [illegible]	2.	2.	2.
19. Dem Doktor Lüscher, Schöftland	1.	12.	2.
Suma sämtlicher übernommener Schulden Gl.	325.	7.	1½
[illegible] hiemit noch	175.	7.	2½
Sa.	501.	–	–

An obigen . . . 175. 7. 2½
ist durch Lösung des von dem verstorbenen [illegible] Testament bezahlt . . . 7:11.–

bleibt also noch Restanzlich gl. 167: 11. 2½

welche [illegible] zu handen seiner Vogts Untergebenen, auf erste Anforderung baar zu bezahlen, oder zu verzinsen schuldig, vom 10. Christmonat 1783. an.

Diß aber alles und jedes gänzlich [illegible] [illegible].

wird, verbleibt das Verkaufte unterpfändlich –
dessen verhaft; zu desto mehrerer Sicherheit hat
der Verkäufer zu wahren Bürgen gestellt, die ehrsamen
Samuel Walter Vätis und Jacob Bodmer Vätis,
beyde von Obersiggenthal, welche an der Steiger„
„rung gelobt und versprochen, dißorts alles –
dasjenige zu leisten, was das Bürgschaft„recht von
ihnen erfordern würde, bey Verbindung ihr und
ihrer habenden Hab und Güter insgemein.

Geding.

Alle Fertigungs„Kösten solle der Käufer einzig
bezahlen, ohne Entgelt des Vögtlichen Verkäufers.

Als nun die Fertigung dieses ihres Kaufs wohl zu„
„finden, und sich Niemand darwider gesetzet,
ward solcher in Kraft erkannt, und dem Käufer
das Erkaufte eigenthümlich eingefertiget.

Dessen dann dem Vögtlichen Verkäufer dieser
Kaufbrief unter Wohlgedacht Ihro Hr. Land„
„vogts wohl verordneten Ehren„Insigel mit
Recht zugesprochen, durch die wohlehrsamen –
Rudolf Knecht Statthalter, und Rudolf Huber,
„Rich, beyde von Obersiggenthal, samt Andern
=

Ehrn Gerichts mehr. ——

(Datum gehaltenen Kaufs den 10.ten Heumonats
A.o 1783. der Gerichtlichen Fertigung aber den
27.ten Wintermonats Anno 1784.)

Karl Wettlinger
Landschreiber.

10t Christmonat 1783.
2t Christmonat 1784.

Kaufbrief

für

Rudolf Walter von Oberent-
felden, als Vogt Hennig Zim-
merli, Verkäufer;

gegen

Hans Urech Haberstich von
ebda, Käufer.

Um ——— fl. 501. ...

		fl. bz. x.
6	Sigelgeld	1. 7. 2
11	Schreibtaxe	3 fl.

1784 XII. 4.

Conto

und abrechnung. —

Zwischen

	fl.	bz.	xr.
Rudolf Walter Fleischer, als Vogt Philipp Lüschers sel. verstorbenen Wittib Maria Müller zu Oberentfelden			
und			
den sämtlichen in dem Testament der Müllerin unterm 19ten Jänner 1783 benamseten Erben vorgestellten von daselbsten. —			
Ursprünglich Haberstich erhält als Käufer der verstorbenen Häuser. — Soll auch ursprünglich laut Übergab vom 18ten Hornung 1784. und abgelegten Vogts Rechnung de dato 2ten Wintermonat gleichen Jahrs	167.	11.	2½
von dieser Summe gebührt dem Vogt Walter laut Vogts Rechnung —	27.	4.	½
nach dieser Rechnung aber habe Er des ferneren erhalt —			
dem Hr. Arnold Knecht in Aarau für einen Rechnung vor bzC. —	9.	5.	—
Sa. fl.	36.	9.	½

		fl	bz	xr
	Transport	36	9	½
1784. Tag:				
Wintermonat 2.	auf dem Schloss Lenzburg, da das Testament homologiert worden an Emol: zalt	5	3	3
	dem Gerichts Vogt Daniel Lüscher für dero beywohnung Tagsgebühr	1	5	—
	dem gleichen für die Regulatorial Citation der Erblasserin Verwandten zu citieren zalt	1	—	—
	Tagsgebühr		10	—
	zu Ried dem Hr. Verwalter gehört für die bewilligung zalt	1	—	—
	Tagsgebühr auf Ried	—	10	—
	dem Weibel zu Schöftland zalt	—	5	—
	dem Rudolf Knechtli, die Zeugsame in Schöftland abzuholen — zalt	—	7	2
	der Erblasserin Bruder Jacob Müller von Schöftland, der bey der homologation in Lenzburg beygewohnt zalt	—	12	2
	für diese abrechnung zu schreiben zalt	—	7	2
		48	10	1½
	wan nun diser (der 48 fl 10 bz 1½ xr.) kösten von vorstehenden 167 fl 11 . 2½ xr. abgezogen, bleibt denen Ehrw. Vorgesetzten als haubt Erben, [illegible]	119	1	1
	Suma dess vorstehenden so Verena Huber Reich schuldig	167	11	2½

Von diesen vorstehenden Haubtbetrag 119 fl 1 bz 1 xr.
So denen Ehrw. Vorgesetzten Testament-
lich zugefallen, — wollen selbige zu Äufnung
des Gemein armen guts gnaden geschenkt haben,
zweyhundert gulden welche der Ulrich Habristich dabey zu Oberentfelden
auf seinem erkauften Häuslein und Land, dem
jährlichen armen Gemeindgut zu Oberentfelden verzinsen solle.

Die übrigen 119 fl 1 bz 1 xr. haben die in dem
Testament verordnet- und vernamseten Vorge-
setzten zu gleichen Theilen vertheilt. welches
jedem betrifft — 39 fl 2 bz 3 xr.
der letzte hat ein
Kreuzer zu wenig.—

Zum bericht dienet daß die Ehrw. Vorgesetzten, welches
für ihr gehabte Mühewalt annehmen, in deme sie
für die vorgegangene fertigung der Erblasserin, und
übrigen geistlichen handlungen und besorgung
derselben in ihrer Krankheit ansehen. —

Datum dieser abrechnung- und theilung, so der
Vogt Walter, und die Ehrw. Vorgesetzten Eigenhändig
Unterschrieben. — d. 4ten Christmonat 1784.

Daniel Lüscher Gerichts Vogt zu Oberentfelden.
bezeüge Rudi Theil Statthalter
bezeüge Rudolf Habristich Vorgesetzter
bezeüge Jacob Habristich Vorgesetzter
bezeüge Samuel Hilbrunt Vorgesetzter
bezeüge Samuel Zuggenberger Vorgesetzter
bezeüge Caspar Siburtz Vorgesetzter
bezeüge Rudolf Walter als Vogt

Für Rechnung Schultheß Lüscher

Hab erhalten empfangen dato von H. [illegible]

vogt Lüscher von Oberentfelden fl 9.36 x

namlich p Conto vom 13. Xbr 1779 Saldiert

Aarau d. 25/7 Xbr 1785 Arnold Keiser

Philip Lüscher der Scherer in Zettsfeld — Sollen
An Arnold [illegible] in Aarau

1779
Nov. d. 13. Abkaufte eine
Note à 25 Schoppen à b. 11 . fl 25 . 40 x
1780 July d. 1. hat er zahlt . . . 9 . —
Verbleiben mir zubezahlen = fl 16 . 40
bis zur unterm 9. Christmonat 1783
dass Zinse bezahlt worden — 22 x
Arnold [illegible]

Philip Lüscher der Scheerer in Zettsfeld — Sollen
An Arnold [illegible] in Aarau

1779 den d. 13. ℔ Restanz aus Schein	fl 16 . 40
℔ Zins und Costen . . .	1 . 20
fl	18 —
℔ 3 verfallene Zinsen vom Capital fl 125 . . . . fl 6 . 15 x	18 . 45
℔ Marchzins vom 4 Juny 1783 bis d. 4. Christmonat dito [illegible]	3 . 7½
	= fl 21 . 52½

---

4. Dezember 1784.

Abrechnung
und
Schenkung
Gläubiger [illegible]
[illegible]
vom 4. Xbris 1784

Zu vorhabender Steigerung und nachher vorrichtender testamentlichen oder anderer gutfindender Verordnung, hat der Wohledelgebohrne Mußhafft Landvogt Mutach auf Lenzburg, dess Philipp Lüscher sel. Wittib von Ober-Entfelden, zum Vogt geordnet, den von ihro zu dem End anbegehrten Rudolf Walther Läufer von alda, welcher derselben sowohl bey der Steigerung als nachherigen Machen, schuldt pflichtmäßig beystehen wird; ihne auch hierzu durch den Weibel förmlich gebotten werden solle.

Datum Schloss Lenzburg d. 18ten Julij 1783.

d. 18ten Julÿ 1783. hab ich Endes Unterschribner, dem Rudolf Walther zu obbedeuteten beyseitigen Verhandlungen förmlich gebotten, selbiger hat auch angenommen —

bescheint Weibell Haberstig
zu ober Entfelden

Schachtel 2 Nr. 5, Akten 45

Bürgerrechtsverzichtleistung des Hans Georg Zahn, zu Schwätzingen, in der Pfalz, gebürtig von Oberentfelden, zu Gunsten dieser Gemeinde . Vom 25ten April 1711

Aufsichtkontrolle No. 45. 5

Bürgerrechtsverzichtleistung

des

Hans Georg Zahn, zu Schwetzingen, in der Pfalz, gebürtig von Obernentfelden; zu Gunsten dieser Gemeinde.

Vom 25ten April 1711.

Daß Hans Georg Hahn zu Ober Entfelden In der Graf-
schafft Lentzburg gebürtig hiemit bekannt, Demnach Er sich Un-
langsten zu Schwetzingen in der Pfaltz verehlichet und häuslichen
Niedergelassen, Und desswegen Umb Mehrerer seiner komlichkeit, seine
zu gedachtem Entfelden ererbte und habende Mittel alldorten weg
zuziehen und mit zu nemmen sich entschlossen, welches Ihme auch
von Mgh. Herren Landtvogt Frisch allhier auf sein gebührendes ersuchen,
bewilliget worden, mit der heiteren condition darnach, dass Er bey
so bewandten dingen, sein zu gedachtem Entfelden biss dahin gehabtes
Burger, und Heimat Recht aufgeben und demselben an quittieren solle,
Zu folg dessen dan Er sich hiemit gegen erstgedachter Gemeind für
sich und seine Kinder und nachkomende reversiert, kein Ansprach
fernerß an gemelten Burgerrechten zu suchen noch zu haben, sonder selbes
hiemit dan völlig für sich und seine Nachkomende gentzlichen zu
quittieren; Beglaubt den 25ten Aprilis 1711

Landtschrÿberey Lentzburg

Revers und Schein

für

Hanß Jörg Zaher zu
Oberentfelden in der
Graffschafft Lentzburg

zu Gunsten
der gemaind daselbsten erthailt

gülauch für dass
heimath Recht

Schachtel 2 Nr. 6, Akten 60

Schriften in Betreff den Extradition des Vermögens des landesabwesenden Bernhard Kiburz, von OE an dessen Erben / Von den Jahren 1765 / 1779 / 1780 / 1781 (Kontrolle Nr. 60)

6

Ausschusrolle No. 60.

Schriften
in Betreff der Extradition des Ver-
mögens des landsabwesenden Bernhard
Ribung, von Oberentfelden an dessen
Erben.

von den Jahren 1765. 1779. 1780. 1781.

Inventarium	gl.	ß.	d.
über das bernhart Libursen von oberentfälden so sich ausser landes aufhaltet. und ihme lut teillung de dato 5t. april 1765. ist zugefallen			
1 ist schuldig sein bruder adam burg. Libursch von oberentfälden Capital	89.	2.	3. ½
der erste Zins verfalt 25. tag april 1766.			
2. auf adam bürg Libursch wägen der vätterlichen Mündelien von 4 augusti 1765.	3.	4.	1
darüber ist vogt Hans Rudolf ...	92.	7.	½
beschehen in oberentfälden 25. tag april 1765.			
bescheint bernhart ... vogt.			

1779 XI 16.

Abrechnung.

Zwischen Rudolph Schüt Wirthshaus zu ober Entfelden als Vogt, deß sich ausser Lands befindlichen Bernhard Lieburchen von allda: und dessen bemälten Bruders, Adelberg Lieburch auch von daselbsten

Um alle diejenigen Schuldposten, so er Adelberg Lieburch, von dessen abgelegter Rechnung, datiert vom 21ten Christ Monat 1773. biß dato an Capitalien Zins und Marchzinsen schuldig verbleibt, wie hier nach folget.

	Gl. · Bz. · x.	Gl. · Bz. · x.
1. Soll er Lieburch Capital	89. 2. 3½	
Mit dem 5ten april 1772. und 1773. 74. 75. 76. 77. 78. und 1779. 8. Zinsen thun	35. 10. –	
Marchzins für 7. Mo: 11 tag	2. 9. 1½	127. 7. 1
2. gleicher Soll Capital	3. 4. 1.	
Mit dem 5ten april 1772. biß dito 1779. 8. Zinse thun	1. 4. 2.	
Marchzins	–. 1. 1.	4. 10. –
3. gleicher soll auch Capital	28. –. 3½	
Mit dem 5ten april 1772. biß gleiche Zeit 1779. 8 Zinsen	11. 3. –	
Marchzins	1. 4. 2.	40. 8. 1½
		172. 10. 2½
An dem 5ten augsten 1776. da er dem Vogt Schüt zu handen seines Vögtlings, von dessen verstorbenen Bruder Samuel Lieburchen Erbs Erblich zu gefallen in Summa:	11. 3. 2.	
Mit dem 5ten augst 1777. 78. und 1779. 3. Zinse thun	1. 10. 1.	
Marchzins biß dato	–. 2. –	13. –. 3

für welche Summe er Vogt, auch auf ihn Lieburch zu beziehen oder zu beschreiben gedacht worden

die Sauber anforderung des Vogts Schüt hiemit an ihm Lieburch in Summa:		185. 11. 1½

	Gl. · Bz. · x.
Transport	185. 11. 1½
d. 21ten april 1776. hat vorbeschriebener Adelberg Lieburch mit dem Vogt. von [illegible] vorgemeldten Posten ein jährlichen Zins und Schüt	6. –. 1.
Nach dessen abzug bleibt der Lieburch mit dem Vogt biß heute dato schuldig	179. 11. –½

für welche Summe, der Lieburch under gleichem Endts bemälten dato Einer formliche Obligation geschrieben hat

Dise Abrechnung haben vorgemälte partheyen beide beibehalt der Mißrechnung, wohl zufrieden, welches sie auch mit ihren Eigenhändigen Underschriften adistieren und bezeugen

Also Geschehen zu ober Entfelden d. 16ten Winter Monat 1779.

bezeugend Rudy Schüt als Vogt

bescheinend [illegible] Lieburch

16. Wintermon. 1779.

Abrechnung
zwischen
Rudolph Schut Weißt,
Vößt, und Adalberg
Ribuch bey zu
Oberhefthald
so beschehen d. 16ten Winter
Monat 1779.

Ich Adalberg Ribuch von Oberhefthalden, hierin Kaufter,
Hauptschuldner, und mein Bruder Rudolph Ribuch,
von allda: als Bürg und Mitschuldner, der eine
und für den andern, thun kund und bekennen
mit eigenhändigen Unterschriften, daß wir zu thun und
schuldig worden, dem wohlehrsamen, Rudolph Schut
gerichtsschöff zu Oberhefthalden als Vogt verschriebenen
Bruder Bernhard Ribuch von allda: Laut Abrechnung
vom 16ten Winter Mo: 1779. die Summ der Neun und
siebenzig und hundert Gulden Elf batzen ein halben
Kreuzer. Versprechen auch diese Summ gesetzlich a: 4 Proc:
zu verzinsen und solche auf erste Abforderung wieder,
in Barschaft abzulösen und zu bezahlen

Alles bey Verbindung mein des Hauptschuldners und
des Bürgen, wie auch ihrer Erben allgemeinen
Hab und Güthern Generallidel. auch alles zu
leisten was daß Bürgschaftsrecht Erfordert getreu-
lich und ohne gefahrd

Datum des Zinses anfang d. 16ten der Verschreibung
des Schuldners und des Bürgen aber d. 17ten Winter Mo:
beider 1779

ich Adalberg Ribuch als Haupt Schuldner
Ich Rudolph Ribuch als Bürg

16 ten 17. Wintermonat 1779.

Obligation

auf

Adelberg Kiburtz

und seine Hausfrau ver-
mutter Bürg beyd von
II Oberentfelden

Capital 179 fl 11 bz 4 xr.

zu Herren Bernhard
Kiburtzen von daselbsten
so sich aber usert Lands
aufhaltet

1779 XI. 18.

Einnehmen

	Capital fl	bz	xr
An Activ Schulden			
Zufolg der den 21ten Christ Monat 1773. oberamtlich passierten, und letzt abgelegten Vogts Rechnung betragte das fruchtbare Vermögen meines Vogts an Activen 127 fl 6 bz. 2 xr.			
1. Adelberg Kiburtz zu Oberentfelden, soll laut Abrechnung vom 16ten dieser Mo:, und darauf hin aufgerichteter Obligation vom 17ten dito, beides 1779. Capital	179	11	½
d. 21ten april 1776. hatte er Kiburtz von seinem dazumal in voriger Rechnung enthaltenen Schuldposten, von jeder derselben ein jährlicher Zins und theil zusammen	6	—	1
Summa deß ganzen Einnehmens	185	11	1½

II Ausgeben

	fl	bz	xr
Wegen dieser Rechnung			
dieselbige anzugeben und der Passation beyzuwohnen	—	12	2
für die Verfertigung	—	2	—
der Landschreiberey für die förmliche Einschreibung	—	2	—
den Vorgesetzten der Passation beyzuwohnen	—	4	—
an die Kirchen gesteuert	—	—	1
d. 16ten dieser Mo: 1779 dem Statthalter Lüscher für eine Abrechnung zu schreiben zahlt		3	3
Mir dem Vogt gebührt laut zu billiger Anweisung voriger Rechnung	5	2	½
Summa	6	11	2½
Nach deren Abzug verbleibt fruchtbar	178	14	3
diese Restanz bezeugt der Vogt auf obgeschriebenen Adelberg Kiburtz von Oberentfelden Capl:	179	11	½
davon der Zins lauft vom 16ten dieser Mo: 1779			
hiermit gebührt Mir dem Vogt wegen zu billiger Anweisung zurück	—	11	1½

1779 Den 18ten Novembris hat der Wohledel,
geborne und Hochgeehrte Herr Landvogt
Mülach auf Lentzburg, diese Rechnung
in Beysein Daniel Lüscher Statthalter
von Ober Entfelden unter Vorbehalt der
Misrechnung passiert und gutgeheißen.

Landschreiberey Lentzburg

18. Novembris 1779

Vogts Rechnung

Rudolff Lüthi Weibels
daß zu ober Entfelden
= als Vogt
Bernhard Kiburtz von
Alda: so sich Usert Lands
Aufhaltend
Vom 21ten Christ Mo: 1773.
biß d. 18ten Winter Mo: 1779

Einschreibungs Canol. 4.
im Entfelder Waisen buch
Fol: 506
Cost 15 ß
[illegible]

25t. Marz 1780.

Herrn

Herrn Simon Künz

zu Brugg.

Arburg

Münster d. 25t. Marz 1780.

Geehrtester Schwager und Geschwigeren!

In Verdankung ihrer Zuschrifft vom 18t. Martz letzthin, so aber erst den 23t. erhalten, melde ihnen, da die Frühlings-Zeiten vorhanden, und man alle Händ voll arbeit hat, und unmöglich fallet, dermahlen selbsten sich einzufinden; und da Wir das gäntzliche Zutrauen zu ihne, meinem geliebten Schwager tragen; so bitten Wir Sie, alles dasjenige vorzukehren, daß die außlieferung der Zeitl. Mittlen des schon 30. Jahr lang sich außert Landes befindlichen Bruders Bernhards, vor sich gehe. Wir sind also zufrieden, daß sothane Verlassenschafft von den Obrigkeitlichen Händen befreyet, und unter die Geschwisterte nach Recht und billichkeit vertheilt werde; Wie dann Wir unserseits für unsern Antheil gebührende Caution oder Bürgschafft hierorts oder zu Entfelden zu leisten offerieren — So daß Wir ihne

hierdurch völligen Gewalt und Probe
ertheillen, in diesem Erbschafftsfalles
dasjenige zu vollstrecken, was Ihnen und
uns am erspriesslichsten zu seyn scheinen
wird.

In Erwartung dieser Willfahr haben Wir
nebst freundl. Gruss und Empfehlung
sämtlicher Obsorg, das Vermögen zu seyn

Dero bereitwilliger
Schwager David Sergier

Zu Wissen seye hiermit, demnach Bernhard Hübrich
von Oberentfelden, der sich schon weit über die ge-
setzliche Zeit ausert Lands aufgehalten, und seit solcher
Zeit von ihme nichts glaubwürdiges vernommen
worden, so daß man nicht wissen kan ob derselbe
noch am Leben seye oder nicht, daraufhin
dessen vier geschwisterte, und Rechtmäßigen Erben
als Adelberg, und Rudolph, wie auch Maria, und
Elisabeth Hübrich, in der Maria Nahmen handlet
ihr Ehemann Simon Bäär von Arburg, in der
Elisabeth ihrem Nahmen aber auch ihr Ehemann David
Vergier von Murten, für gut befunden sich bey
Mngh. und Obern zu Melden, und von Hoch
Mngh. denselben die Bewilligung zu gewärtigen, das Land
abwesenden Hübrichen Mittel die bis dato unter
Vögtlicher Verwaltung gestanden an obgemelte vier
Erben vertheillen zu können; für welches begehren
sey auch Laut Schreibens vom 14ten Horning 1780.
von Hochgedacht Mngh. günstigist entsprochen
worden, darauf hin obgedachte vier Erben besagte
Ends vermelten dato zusammen getretten, und
die hier nachgenannten Mittel laut Last abgelag-
ter Vogts Rechnung vom 18ten Winter Monat 1779.
mit gutheißen der Ehren Vorgesetzten zu Oberentfelden
in Freundlichkeit vertheilt wie folgend.

2

	Gl.	Bz.	Kr.	Gl.	Bz.	Kr.
Das Vermögen ist laut oberamtlich passierter Vogtsrechnung vom 18ten Wintermonat 1779. Ist	178	14	3	–	–	–
Ein jährlicher Zins von obigem Capital à 4. Procento vom 16ten Wintermonat 1779. bis dito 1780.	7	2	2			
Marchzins für 5. Monat bis dato	3	–	–			
Suma:				189	2	1
Davon sind folgende Kösten abzuziehen						
1779. d. 4ten Christmonat ist Rudolph Hübrich neben Stadthalter Lüscher zu Lenzburg erschienen, und bey Mngh. Landvogt ein Schreiben verfertigen lassen für die bewilligung von Mngh. von Bern, diese Mittel zu vertheillen. Sein tag kosten	–	10	–			
dem Stadthalter	–	10	–			
widerum ist der Rudolph Hübrich neben Gerichtsäß Hübrichen Lenzburg erschienen, da Mngh. Landvogt Mittag ihnen die bewilligung von Bern erst erteilt; sein tag kosten	–	10	–			
dess Gerichtsäß Hübrichen tag kosten	–	10	–			
dito laut Conto bezahlt postlohn auf Bern betreffenden Missiven	5	9	2			
dem Adelberg Hübrich für 2 taglohn auf Arburg wegen untersuchung einer verlohrenen Schuld sache an für beide tagen	1	5	–			
für diese theilung zu schreiben doplet	1	–	–			
dieselbe in das Weysen buch zu schreiben	–	3	3			
Sa.				10	13	1
Nach dessen abzug Restiert zu vertheillen	//	//	//	178	4	–
Summa des obigen Ansatzes gleich kommt	//			189	2	1

3.

	fl	bz	xr
Daß Ganze Vermögen so da ist laut Abtheilung vom 18ten Wintermonat 1779. — 189 fl 2 bz 1 xr			
ist schuldig Adelberg Ryburz der Mit Erb, die Kösten so ihm sind vorgestreckt — 10 " 13 " 1 —			
bleibt also ein vorgemäld zu vertheilen —	178	4	
Diese Summ in Vier theil gleich zu vertheillen thut einem jeden Erb 44 fl 8 bz 2 xr			

Erste Abfertigung

dem Adelberg Ryburz ihme gehört für sein Erbantheil — und wird auf sich selbsten angewiesen um die gleiche Summ.	44	8	2

Zweyte Abfertigung

dem Rudolph Ryburz, sein Erbantheil thut und wird derselbe auf seinen bruder Adelberg Ryburz angewiesen auf die ganze Erbs Portion	44	8	2

Dritte Abfertigung

der Maria Ryburz ihr Erbantheil thut und wird auf ihren bruder Adelberg Ryburz um die ganze Summ angewiesen —	44	8	2

Die Vierte und Letste abfertigung

der Elisabeth Ryburz ihr Erb antheil thut gleich andern — und wird darum auch auf ihren bruder Adelberg Ryburz angewiesen —	44	8	2
	178	4	
die Kösten so Pag. 2. zu sehen, solle der Adelberg Ryburz Einzig bezahlen die weilen er das ganze Vermögen schuldig. und selbige davon abgezogen worden und thun —	10	13	1
die gleiche Summ findet man auf gleichem Pag. 2. des Ganzen Vermögens.	189	2	1

Kund seye Jedermann hiermit; Daß der Wohlehrsame Meister David Lergier, Kürschner und Burger von Murten, Namens seiner Ehefrauen Elisabeth Ryburz, hiermit in bester und kräftigster Form Vollmacht ertheillet und gegeben hat: Seinem geliebten Schwager Adelberg Ryburz von Ober-Entfelden, Amts Lenzburg, um für ihn in die Theilung, welche über ihres Schwagers und Bruders Bernhard Ryburz, der schon über dreyßig Jahr Landsabwesend ist, hinterlaßenen zeitlichen Mittel getroffen worden, zu geloben, und auch für ihn Lergier eine Erbsabfertigung aus dem Theillibel zu nemmen; damit der Procurierte solche durch ersten Bot dem Lergier übersenden könne, um dieselbe wegen der begehrenden Burgschaft einem Ehrenden Rath allhier vorzuweisen, damit Wohlderselbe sehen möge, wieviel die Burgschaft sich steigen thue.

Ohne Gefährde. So beschehen und begelobt in Gezeugsamen Meistern Johann Jacob Hänsi des Kupferschmieds zu Murten, und Johannes Herber des Pfisters von da, den Siebenden Heumonats 1781.

F: W: P: Pissaula Not.

7t. Juni 1781.

Procur
für
Adelberg Schwarz.

Mein lieber Schwager!

Hiermit übersende ich Euch eine Procur für Euch, damit ihr in meinem Namen in die Theilung, welche über meines Schwagers und Bruders zeitliche Mittel getroffen werden, wie üblich geleben könnet. Ich ersuche Euch auch auf das freundlichste mir meine gehörige Abfertigung durch die erste Post zu übersenden, damit ich solche einem Ehrsamen Rath allhier vorweisen könne, derselbe hat mir versprochen, daß sie mir, sobald ich meine Erbs abfertigung aus dem Theillibel in den Händen haben werde, einen Bürgschaft Zeddel dafür ohne Anstand ein~~z~~händigen wollen. In Erwartung wünsche Euch und alle die Eurigen zu viel tausendmahlen, und empfehle Euch in den Machtschutz Gottes, und verbleibe allzeit

Wien d. 7ten July 1781. Euer getreuer Schwager

David Lergier Kürschner

Wir Burgermeister und Rath
der Stadt Murten, auf das geziemende Anhalten
Unsers Burgers David Lergier des Küffer-
Meisters erklären hiemit, daß Wir gegen
die Ehrende Gemeind Ober Entfelden gutstehen
für jenige Vier und vierzig Gulden Acht Batzen
und zween Kreützer die seiner Ehefrauen
Elisabeth Rybuch von ihrem Landesabwesenden
Anverwandten Bernhard Rybuch durch Theillung
vom 16t. Aprill 1781. für ihren vierten Theil
erblich zugefallen sind, mit Versprechen alles
das zu erstatten was auf den Fall hin, das
Bürgschaft-Recht nach den Gesatzen erfordern
wird, bey Verbindung Unserer Stadt gemeinen
Haab und Güttern. Zu Urkund dessen Wir
den gegenwärtigen Schein unter Unserm
Jnsigel und Unsers Stadtschreibers Unterschrift
ausgestellt haben. Geben in Murten
d. 23t. July 1781.

Abr. Dißaula Notar:
Stadtschreiber

23t. Juli 1781.

Bürgschafftbrieff
für
Meister David Lergier den
Küfer und seine Ehefrau von
Murten.
Zuhanden
der Ehr. Gemeind Oberentfelden
de 23t. Julij 1781.

31. Juli 1781.

Dem Herren

Herren Daniel Fischer Grichts
Vogt in Ober Entfelden Amts
Lenzburg

zu

Ober Entfelden

Wohlgeehrter Herr!

Nun übersendet man ihnen hierdurch den verlangten
Bürgschafft-Brieff von der Stadt Murten, Mit Ver=
hoffen dass nunmehro das Gelt ohne weitere Um=
schweiff durch die erste Post richtig erhalten werde.
Sind Sie so gut und adressieren das Paquet an
H. alt Gerichtschreiber David Rissaula in Murten,
der dan ihnen auch so bald nach dessen Empfang
die Quittanz übermachen wird.
Nebst freundlichem Gruss an Sie und meinen
Schwager Adelberg, habe die Ehr in Hochachtung
zu seyn

Wohlgeehrter Herr!

Murten d: 31t. July
1781.

Dero gehorsamer Diener

David Lergier Küefer

Herrene

Herren Daniel Lüscher
Grichts Vogt zu
Oberentfelden
amts. Lenzburg:

9te Augusti 1781

Dass von H. Daniel Lüscher, Grichts Vogt
von Ober Entfelden, das meiner Frauen
geb. Aeschbach, von ihrem Bruder Bernhard
zugefallene Erb, heute durch die Post mit
42. Gl. 11. bz. 3x richtig empfangen habe; —
bescheinige hiermit quittanzlich. Murten d:
9.te Augusty 1781.

David Lergier R.

Schachtel 2 Nr. 7, Akten 59

Akten in Betreff der Extradition des Vermögens der landsabwesenden Gebrüder Melchior, Jakob und Johannes Bodmer, Hansrudolfs, darunter eine Bürgerrechtsverzichtleistung und eine Bürgschaftsverpflichtung / de annis 1763 / 1764/ 1765 / 1772 / 1774 / 1779 / 1780 / 1789 / 1800 / 1804 / 1805   (Nr. 59)

Urkunden 7

Akten Amtskontrolle N° 59.

in Betreff der Extradition des Vermögens der landesabwesenden Gebrüder Walchier, Jakob und Johannes Rodmer, Hausrückers; darunter eine Bürgerrechts Verzichtleistung & c eine Bürgschaftsverpflichtung.

---

de annis 1763. 1764. 1765. 1772. 1774. 1779. 1780. (1789) 1801. 1804. et 1805.

1763 X. 26.

2, 3

gl : bz : x

Dieße Heüt zu Entfelden gemeldten
dato Hat Jacob Leibundgut von ober
Entfelden als vogt über des Hans
Jörg Bättners sel. verlaßenschaft
Mit beÿ Hülff der underschribenen
Vorgesetzten und Verwanten Hier
nach beschriben stuck an einer
offentlichen Steigerung verkauft

1 Ein Halbes Hauß sambt 2
Vierlig der beÿ ligenden Land
Hat im Höchsten bott bestanden
Daniell Sutter von ober Entfelden : 284 :
Bürg. Hans Heinrich Roland
von ober Entfelden — —

2 Ein Vierlig acher im Zöllig hat
im Höchsten bott bestanden Hans
Jacob Häffliger von ober Entfeld.
für — — — — : 111 :
Bürg Hans Rud. Häffliger von
ober Entfelden

Sa blatt : 395 :

gl : bz : x

Übertrag — — — 395 :

3 Ein Vierlig acher Widmen im Zöllig
Hat im Höchsten bott bestanden Hans
Jacob Häffliger für — — : 114 : 7 : 2
Bürg Hans Heinrich Roland von
ober Entfelden — —

Sa summarum : 509 : 7 : 2

Den Kauff weÿ sollen die Käüffer
nach proportion allein bezahlen
beschehen zu ober Entfelden
d 26 tag weÿ monat 1763.
under vogt Lüscher

Copia

Steigerung über des
Hans Jörg Bodmers sel.
Kinder Lassen güter

1764 VI. 1.

Ich Bernhard Lüscher, Gerichts
Untervogt zu Oberentfelden, Urkunde hiermit,
daß als ich d. 1.ten Juny 1764. im Nahmen der
Hochwohlgebohrnen, MeGnHHn und Oberen, der Statt
und Republic Bern, bis Auf hand bewilligung
Meines Hochgeehrten Hn. Landvogts, Bernhard von Diesbach
auf Lenzburg, zu gedachtem Oberentfelden
öffentlich Gericht gehalten, vor denselben erschienen
seyen.

Jacob Lybürtz, als Vogt Hans Jörg Bodmers
sel. von Oberentfelden, Verkäuffer an Einem, dann
Hans Jörg Hürr von daselbsten Käuffer an
dem Anderen Theil.

Da dann gemelter Verkäuffer Nahmens Er-
handtel, gebührend vorbringen lassen, Wie dass
er dem Käuffere, und dessen Erben, an einer
öffentlich gehaltenen Steigerung, als dem
Meist und Letstbiethenden, aufrechter Massen
verkaufft habe.

Ein halbes Haus samt zwey Vierling
Baumgarten, ligt zwischen Hans Jörg Bodmer
beyderseits, stosst einsen an Jacob Bodmer und aus-
sen an die Strass.

Gegen Nach Zofingen, dem Hr. Dotor Pelsch, in einem
100. gl haltenden Brief, neben Anderen
Güteren um 50. gl und Nach Arau in

einen gl. haltenden Zins, um 12. gl. 7. bz. 2. d.
verschreiben; sonsten außert gebottenen Zehenden,
und gemeinen Herrschaft Rechten Ledig. —

Wurde übergeben, mit allen denen Rechten,
und gerechtigkeiten, wie solches biß dahin besessen
worden, samt Versprechung gebührender Währschaft

Hierauf nun seye dieser Kauffs zugangen, und
beschehen, für und um Dreyhundert Drey Gulden
Reigerungs Kösten nach Proportion.
daran zu verzinsen, und zu bezahlen abzunemmen.

Nach Zofingen obige . . . . . . 50. gl.
Nach Arau gemelte . . . . . . 1ª gl. 7. bz. 2. d.
das übrige baar zu bezahlen. —
da inmittlen das verkauffte, bis zu gänzlicher aus-
bezahlung obigen Kauffschillings, Unterpfändlich
verhafft seyn soll. —

Auch hat Hans Heinrich Roland Brichtsäs von
oberentfelden, für den Käuffern um obige
Kauffsumm Bürg zu seyn, und alles dasjenige zu
leisten versprochen, worzu das Bürgschafft Recht
Ihne disorts werde verbinden können. Bey
Verbindung sein und seiner Erben Generalitet.

Als nun beyde Partheyen, dieses ihres Kauffs
wohl zufrieden gewesen, und Niemand einichen
Eintrag zu thun begehrt, ward solcher dem Käuffere
als eigenthümlich eingefertiget und in Kraft
erkennt. —

Dessen dan demselben, gegenwärtiger Fertig-
Briefs, unter Ihr Hochheiligen dass MnHH —
Landvogts, angebohrenen Hochadelichen —
Insigel, mit Recht zugesprochen worden,
durch die Rechtsprechern, Hans Rudj Kalter,
und Jacob Häfliger, beyd von Oberentfelden
samt Andern dieß Briefs wegen. Actum ut supra.

Aigner Verhinderung halber Auß Befehl meines
Herren des Landschreibers.
Joh: Ludwig Wagner Not.

8,9

Zertigbrief
Hans Jörg Hüns
von Obercastfelden als-
Käufer
gegen
Jacob Rhuwurtz als Vogt
seine [illegible] allda
Verkäufer.

fl. 303. fl.
[illegible]
Hans Jörg Bodmer

Tax 3 fl. – 2 kr.

1764 VI. 2.

Wohlgebohrene
Hochzuehrende Herren!

Auf Euer Wohlgebohrnen sub dato d. 4ten Junii a.c. an uns beliebten zuschrifft haben wir nicht ermangelt wegen des Rudolph Bodmers von Obercastfelden bey der behörde die erforderliche erkundigung einzuziehen.

Wir müßen nun demnach hiemit die bericht von dem [illegible] gewisse Kübelberg, wohin die ortschafften Ober- und Niederweningen [illegible] zugegangen, daß vorgedachter Rudolph Bodmer vor 50 Jahren nach [illegible] gezogen, daselbst das leinenweber handwerk getrieben, nunmehro aber vor 15 Jahren mit hinterlassung zweyer söhnen und einer tochter verstorben, woher der ältere nahmens Melchior Bodmer burger zu Oberwirchen d. 28ten 7bris 1704 gebohren und mit 5 ehelichen Kindern annoch bey leben, der zweyte Jacob Bodmer annoch lediger stande und die tochter vor 6 Jahren mit zurücklassung der Kindern verstorben

10,11

sammt sämtlich reformierten Religion
zugethan seynd;
So ohnverhalten diese hiermit unter
in Dienst gehorsamlicher antworth und
verharre mit aller Hochschätzung
Euer Wohlgebohren

Lautern
d. 1 Junij 1764

dienstwilligster
Churfürstl. Stadtsch. zum
Oberamt Lautern gnädigst
bestellter Oberbraumeister
Horn

[illegible]

No. 5. 2 Junii 1764. 10

Wegen Reinh. Bakerrn
in Niederland
Ein bericht

1764 XI. 10.

Meyn dienst und fründlichen gruss an dich mein viel geliebter fründ so lass ich dich ganz fründlich grüssen sie auch dyne frau und deine lieben kinder ja auch die ganze fründschaft so lass ich dich [illegible] bodmer auch wüssen dass ich dein schriben auch [illegible] über komen hab und dar für müssen danken [illegible] auss dyenem schriben hab ich woll verstanden wass wunders du mir geschriben hast dan mich hat es auch gewundert dass man mir so lang nicht mehr geschriben hat ob der rudolph bodmer meines vaters säligen bruder auch gestorben seye oder nit dass es mich wunder nimmt dass man nach ihm und nach seinen kindern fraget so sage ich dyr dass hat dir der [illegible] gesagt dan ich sage dyr dass der hans jörg bodmer deines und meines vaters bruder gestorben yst dan er yst ein [illegible] gefallen aber nicht viel dan yn dyenem [illegible] yst [illegible] gesetzt der soll sorg haben was [illegible] kennen soll dan ich kan dyr nicht dass mall nicht sagen wie vill [illegible] über kommen mag dan er yst nicht vill und solche neben [illegible] haben wie viell dass dyr und mir geworden mag dass weiss ich noch nicht dan er yst noch nicht an einem

wert dan ich hät gärn wollen dyr auch schriben was [illegible] über kommen möcht aber es yst noch nicht möglich lieber fründ du kanst dyr woll [illegible] bilden wie dass gar wan man alles den frömden lüten under hän gewalt yst man muss zu lugen als wan es ein [illegible] an gieng wider weyss ich dich nicht anderst zu berichten wan es dar zu kommt dass ich weyss was es auch gibet so will ich dich widerumb anderst berichten wan es et was gibet so kanst

du auch noch ein malle zu dyen vatter land kommen dan es würd mich woll fräuen wan ich dich auch noch ein mall sehen würde dan wyr sind [illegible] gesehen wan wir von eyn andern kommen sind widerumb so sage ich dir wan es dar zu kommt dass du ein mall zu [illegible] so [illegible] du [illegible] ob du eyn [illegible] gehabt oder nit wan du nicht [illegible] hast zu müssen so lasst man dyr nicht [illegible] so sag ich dir dass es nicht vill gibet und wass [illegible] so muss man der ober keit den abzug [illegible] und [illegible] auch dyr [illegible] [illegible] dan [illegible] was dar von gut und wan es dar zu kämme dass du kommen soltest so bring auch einen schein von dyenem bruder jacob bodmer und johannes bodmer ja auch von dyener schwöster kinder [illegible] weysst sage ich dyr dass ich noch nicht weyss wie vill [illegible] gewesen mag dan es könnd [illegible] woll bringen dass du so viell zer gelt braucht als du über kommen möcht [illegible] weiss ich noch [illegible] mer zu schriben wider schrib mir auch wider und ich will dyr anderst schriben wan du kommen soltest oder wan ich weyss was eyn [illegible] aber ich byn zu alt dan meyn will und dass gelt brauchte mich nicht lassen gehen

noch mallen von mir jacob bodmer und meyner [illegible] mit sampt 6 kindern eynen fründtlichen gruss an dyen ganz liebe hauss haltung

Ober [illegible]

[illegible] den x wynder monat 1764

ich jacob bodmer yn ober [illegible]

No 4

Herren

Herren Sigmund

Münzinger im Ober

abzugeben an Melcher Bottmer

zu Entfelden

in Herzogbuchsee zu Bruchweilerbach

franco Basel

14,15

1765 III, 22.

Kund und Zuwüssen seye hiermit; daß zwüschen Jacob Bodmer, von Ober-Entfelden, an Einem, Hans Jörg Bodmer, am anderen, Daniel Bodmer, am dritten, Rudi Bodmer, so außert Lands sich befindt, in dessen nahmen aber handlet, sein Vogt Bernhard Lüscher, Reinach Untervogt, am vierten, Jacob Schürch, von Castelen, nahmens und als Vogt, dann drey außert Lands sich befindenden Bodmeren, am fünften, sechsten, und siebenden, Hans Rudi Bärtschi, von Suhr, nahmens seiner Ehefrau am achten, und Hans Heinrich Zimmermann, von Brünischen, auch nahmens seiner Ehefrau am neunten und letsten Theil; über Hans Jörg Bodmers sel. Verlassenschaft, hierauf folgende Theillung getroffen und beschlossen worden, wie folget; als

+ Melchior Jacob und Johannes

Bircher

Wird darnach beschrieben, das Vermögen, und zwar Activ-Schulden.

		fl.	ß.	d.
1°.	Hans Jörg Bodmer, soll wegen erkauften Haus und Land, nach abzug der darauf haftenden Schulden, restanzlichen Capital	226.	11.	1.
	Auf den 26.ten 8bris 1764. Ein Zinß	11.	4.	2.
	Marchzinß biß dato	4.	10.	2.
2°.	Jacob Bodmer, von Oberlunkhofen, soll wegen erkauften Haus, Scheuer und Land	225.	7.	2½
	Auf den 26.ten 8br 1764. Ein Zinß	11.	4.	2
	Marchzinß biß dato	4.	10.	
3°.	Hans Rudi Wertli, von [illegible], soll Capital	35.	–	–
	Auf den 23.ten Christmonat 1763. Zwey Zinsen	3.	7.	2.
	Marchzinß bis dato	–	6.	2.
4°.	Heinrich Wertli, soll annoch Capital	20.	–	–
	Auf d: 27.ten Xbr 1764. Zwey Zinsen	2.	–	–
	Marchzinß	–	3.	3.
	Latus	545.	5.	2½

12,13

Vermögen an Activ Schulden.

		fl.	ß.	d.
	Transport	545.	5.	2½
5°.	Caspar Hut, von Oberlunkhofen, soll Capital	39.	9.	2.
	Auf den 26.ten 8br 1764. Ein Zinß	1.	14.	2.
	Marchzinß	–	13.	2.
6°.	Jacob Bodmer, soll Capital	22.	–	–
	Auf den 21.ten Merz 1765. Fünf Zinse	5.	8.	2.
7°.	Cornel Lüscher, [illegible] soll Capl.	8.	–	–
	Auf den 1.ten 9br 1764. Acht Zinsen	3.	3.	–
	Marchzinß	–	1.	3.
8°.	Hans Vüter, von Rollikon, soll Capital	–	7.	–
9°.	Melcher Matter, von Oberlunkhofen, soll	10.	–	2.
	Auf d: 26.ten 8bris 1764. Ein Zinß	–	7.	2.
10°.	Melcher Widmer allda, soll	6.	–	–
	Auf d: 15.ten Herbstmonat 1764. Zwey Zinsen	–	9.	–
	Marchzinß	–	2.	1.
11°.	Melcher Vüter, von Rollikon, soll	–	14.	–
	Zinß und Marchzinß biß dato	–	–	3.
	Latus	645.	7.	3½

Vermögen an Activ-Schulden.	fl.	Bz.	xr.
Transport.	645	7	3½
12°. Samuel Wirths sel. Erben sollen Capital	20	—	—
Auf den 21ten Jenner 1765. fünff Zinsen	5	—	—
Marchzins.	—	2	—
13°. Samuel Ulrich Lüscher von Kölliken soll.	3	—	—
Auf den 26ten 8bre 1764. ein Zins.	—	2	1.
Marchzins.	—	—	2.
14°. Hans Heinrich Rüblinger sel. Erben sollen	5	13	1.
Auf obige Zeit ein Zins.	—	4	1.
Marchzins.	—	1	3.
15°. Simon Wassler, von Kölliken soll.	1	10	3.
Zins und Marchzins.	—	1	½.
16°. Hans Ulrich Bodmer, Hertzog, soll.	—	6	2.
17°. Hans Jörg Bodmer, soll Capital.	30	8	1½.
Auf d: 26ten 8bre 1764. ein Zins.	1	7	3.
Marchzins.	—	6	—
18°. Hans Heinrich Zimmermann, von Kräuchen soll.	5	14	1.
auf obige Zeit ein Zins.	—	4	1.
Latus	721	—	3½.

14,15

Vermögen an activ-Schulden.	fl.	Bz.	xr.
Transport.	721	—	3½.
19°. Daniel Bodmer soll	9	7	1.
Auf den 26ten 8bre 1764. ein Zins.	—	7	—
Marchzins.	—	1	½.
20°. Hans Rudi Wälchli, von Uerke	4	12	2.
auf gleiche Zeit ein Zins.	—	3	2.
Marchzins.	—	—	3.
21°. Jacob Bodmer, soll.	44	13	3½.
Auf obemelte Zeit ein Zins.	2	3	2.
Marchzins.	1	—	2.
22°. Jacob Rüblich, der Vogt, soll.	—	8	1.
23°. Hans Jörg Bodmer soll für seinen Laden.	2	—	—
Suma des gantzen Vermögens so in activ-Schulden besteht	786	14	1½.

16, 17

Diesemnach folget die Passiv-Schuld. fl. ß. x.

Der gewesene Vogt Rybuch, forderet seinem Ihme schuldige Rechnungs-Restantz mit . . . . „ 3 „ 8 „ 1.

Das Vermögen, thut wie hievor stehet . . . „ 786 „ 14 „ 1½.

Die Schulden hingegen thun . „ 3 „ 8 „ 1.

Nach deren Abzug verbleibt Reinshaben 783 „ 6 „ ½.

Diese Sum nun unter sämtliche Neun Erben, in gleichen Erben„theillen, bringt jedem Erben . „ 87 „ — „ 2½.

verbleibt dem Fürschuß 2. x.

Folgen etc.

Folgen nun die Abfertigungen, und Ihre Erste Abfertigung, deß Jacob Bodmers, von Oberentfelden, demselben gebühret, für seinen Erbtheil . . . . . „ 87 „ — „ 2½. fl. ß. x.

Für diesen seinen Erbtheil wird er folgender massen ausgewiesen.

Auf Ihren Bodmers selbsten nun . „ 90 „ 8 „ 3½.

Auf diesem Ihme zugetheilten solle er abführen, folgende Passiv„Schuld; als

Dem Vogt Jacob Rybuch, seine Rechnungs Restantz mit . . „ 3 „ 8 „ 1.

Dann thut seine Erbsportion . . „ 87 „ — „ 2½.

Suma . „ 90 „ 8 „ 3½.

Ist hiermit abgefertiget.

18,19

	Gl.	Bz.	xr.
Zweyte Abfertigung, Hans Jörg Bodmers, von Oberentfelden, demselben gebühret, für seinen Erbtheil	87	—	2½

Für diese seine Erbportion, wird er folgender maßen angewiesen.

	Gl.	Bz.	xr.
Auf Ihne Bodmer, selbsten, seine No. 1. beschriebene Schuld Sum	87	—	2½

Ist also abgefertiget.

	Gl.	Bz.	xr.
Dritte Abfertigung, Daniel Bodmers, von Oberentfelden, demselben gehört, für seinen Erbs-Portion	87	—	2½

Für diesen seinen Erbtheil, wird er angewiesen wie folget.

	Gl.	Bz.	xr.
Auf Ihne selbsten, hievor No. 19. beschriebene schuldige Sum item .	9	7	1
Zins und Marchzins . . .	—	—	8½
Auf Jacob Bodmer, No. 2. beschriebene Sum, item . . .	77	—	—
Suma .	87	—	2½

Ist abgefertiget.

19, 20

Vierte Abfertigung.

	fl.	bz.	x.
Dess auser Lands sich befindenden Rudi Bodmers, demselben gebühret, für seinen Erbtheil . . „	87	—	2¼.

Für diese seine Erbsportion wird angewiesen wie folget . als:

	fl.	bz.	x.
1°. Auf Caspar Hüt, von Oberentfelden, No. 5. Capital . . . . „	39	9	2.
Zins und Marchzins . . . . „	2	13	—
2°. Auf Jacob Bodmer No. 6. Capital . „	22	—	—
Zins darvon . . . . . „	5	8	2.
3°. Auf Samuel Lüscher Rüstner, allda, No. 7. Capital . . . . „	8	—	—
Zins und Marchzins . . . „	3	4	3.
4°. Auf Hans Vetter, von Köllicken No. 8. „	—	7	—
5°. Auf Samuel Vetter, Mitzieder von Köllicken No. 13. . . . „	3	—	—
Zins und Marchzins . . . . „	—	2	3.
6°. Auf Simeon Vaßler, allda, No. 15. „	1	10	3.
Zins und Marchzins . . . . „	—	—	1¼.
7°. Auf Hans Jörg Bodmer, für seinen von den Läden schuldigen 2. fl. Zins . „	—	3	1.
Suma . „	87	—	2¼.

Ist also abgefertiget.

Sigelgelt 4 fl. —
Schreiberlohn 8 fl. 15 x.
Sa. 12 fl. 15 x.

Fünfte, Sechste und Siebende Abfertigung.

	fl.	bz.	x.
Jacob Rüschurtzen, von Oberentfelden, namens und als Vogt dessen dreÿ auser Lands sich befindenden Bodmeren, denenselben gebühret und für einen jeden . . . 87. fl. 2¼. x.			
Ist hiemit allen dreÿen zusammen . „	261	1	3¼.

Für diese Ihre Erbgebühr, wird der Vogt Rüschurtz, namens derselben, folgender gestalten angewiesen als

	fl.	bz.	x.
1°. Auf Hans Jörg Bodmer, von Oberentfelden No. 1. Capital . . „	139	10	2¼.
Zins und Marchzins von dem gantzen Capital der 226. fl. 11. bz. 1. x. so that . „	16	—	—
2°. Auf Jacob Bodmer, von allda, No. 2. Capital . . . „	57	13	2¼.
Zins und Marchzins von seinem gantzen Capital der 225. fl. 7. bz. 2. x. so that . „	15	14	¼.
Latus „	229	8	¾.

Fünfte, Sechste und Siebende Abfertigung

Denen dreyen ausser Lands sich befindenden Bodmeren.

	fl.	bz.	xr.
Transport	229	8	1/2
3.o Auf Hans Jörg Bodmer No. 17.	30	8	1/2
Zins und Marchzins	1	13	3
Suma	262	—	2

Hingegen sollen sie auf dem Ihnen Zugetheilten abführen, bez. [illegible]

Dem Hans Heinrich Bienenmann(?), von Dänikon(?), nebst seiner Ehefrau

	fl.	bz.	xr.
	—	13	2 1/2
Nach dem abzug theil also Ihre Erbportion	261	1	3 1/2

Und hiemit abgefertiget.

Achte Abfertigung.

	fl.	bz.	xr.
Rudj Bärtschis(?), von Dieth(?), nebst seiner Ehefrau, denselben gehört für seine Erbportion	87	—	2 1/2

Für diesen deinen Erbtheil wird er angewiesen auf folgende; als

	fl.	bz.	xr.
1.o Auf Ihre selbsten No. 3. Capital	35	—	—
Zins und Marchzins	3	14	—
2.o Widerum auf Ihre selbsten No. 4. Capital	20	—	—
Zins und Marchzins	2	3	3
3.o Auf Melcher Walder, von ober Ettenfelden(?) No. 9.	10	—	2
Zins	—	7	2
4.o Melcher Widmer, von allda selb No. 10.	6	—	—
Zins und Marchzins	—	11	1
Latus	78	7	—

Achte Abferdigung.

Auf Andr. Wärtschi, von Urfe.

	fl.	kr.	d.
Transport . .	48	4	—
5°. Auf Melchior Vetter, von Röllikon No 11 .	—	14	2.
Zins und Marchzins . .	—	—	3.
6°. Auf Heinrich Rybacher sel. Erben No 14 .	5	13	1.
Zins und Marchzins . .	—	6	—
7°. Auf den Vogt Rybach No 22. .	—	8	1.
8°. Auf Hans Jörg Bodmer, wegen erkauften Laden, .	—	10	3½.
Summa .	87	—	2½.

Ist abgefertiget.

Neunte und Letste Abfertigung.

	fl.	kr.	d.
Hans Heinrich Zimmermans, von Brünischen, nahmens seiner Ehefrauen, demselben gebühret für seine Erbs Portion . .	87	—	2½.

Diese hat er zubeziehen wie folget als:

	fl.	kr.	d.
1°. Auf Samuel Münch sel. Erben, No 12. am Capital . .	20	—	—
Zins und Marchzins . .	5	20	—
2°. Auf Jhrer selbsten No 18 . .	5	14	1.
Zins . .	—	4	1.
3°. Auf Hans Rud. Wärtschi, von Urfe, No 20. . .	4	12	2.
Zins und Marchzins . .	—	4	1.
4°. Auf Jacob Bodmer No 21. .	44	13	3½.
Zins und Marchzins . .	3	4	—
Latus .	84	10	½.

Vierte und Letste Abfertigung.	fl:	ß. d.
Hans Heinrich Zimmermans, von Brenschen.		
Transport. ,,	84 ,, 10 ,, ½.	
5°. Auf Rudi Bodmer, Zedel N°. 16. ,,	— ,, 6 ,, 2.	
6°. Auf Jacob Rybürtz, nahmens und als Vogt deren dreyzehen... Landes sich befindenden Bodmeren, für den Zedel angelieferten Rest. ,,	— ,, 13 ,, 2.	
7°. Auf Hans Jörg Bodmer, wegen schuldigen 2 fl. für Laden. ,,	— 1 ,, ½ ,, 1½.	
Suma. ,,	87 ,, — ,, 2½	

Also abgefertiget.

Also und auf diese weise nun ist diese Theillung verrichtet, von sämtlichen Intheyen, also angenommen, darbey Rest und fest zu verbleiben, Recht, auch die einanderen, die Lehen Erb und Theillungs Recht gebührende Währschaft versprochen.

Deme zu Urkundt. In Kraft dieser Theillung, so zu wahren Urkund, unter Endts unterschriebenen Landschreibers Subsignatur, als eigenhändig ausgefertiget, und mit des Hoch Wohlgebornen und Hochgeachten Herren Herren Bernhard von Diesbach, Heimlicher, und dieser Zeit annoch rühmlichst regierenden Herren Landvogts, der Herrschaft Lenzburg, anerbornen Hochadenlichen Ehren Secret Insigel, verwahren und verbesiegelt worden ist.

Darum den Sind Lehen und bestehende

Bezeügen, welche sämtliche Gastzeügen, dem
Wohlgebornen Notario Ferdinand Rudolf
Wagner, deß Landschreibers Sohn, die erforderliche
Voll erstatten sehen, Hr. Johanes Fischer,
Not: Publ: von Erlach, Hr. Daniel Silbernagel,
Burger der Statt Basel, und Emanuel Herzsin-
ger, von Lenzburg —.

Actum; der Angaab, und Erstattelen
Wöhten, in der Landschreiberey Lenzburg,
den Zweÿ und Zwanzigsten Merzen, deß
Siebenzehenhundert, Fünf und Sechszigsten
Jahrs 1765.

F: R: Wagner Not:

Landschreibereÿ prä.

No. 6. — 11. Theillung 1765.

[illegible]

Hans Jörg Bodmers sel: Erben, von
Oberentfelden —.

Preistel.

1765 IV. 24.

Inventarium

		fl	kr	hl
	Was dises ausstand laut sich befinden in den Battmeren von Aberschüttfelden von ihrem Vatter Hans Jörg Battmer her-erbet. und ihr Vogt über die theilung Hans Jacob Liebrich.			
1	auf Hans Jörg Battmer von Aberschüttfelden Capital	139	10	2.2
	1 Jahr Zins von 226 fl 11 kr 1 hl so 26 tag Mai Monat 1764 verfallen, und March Zins bis 22 tag Mertz 1765	16		
2	auf Jacob Jacob Battmer von alda	57	13	2.2
	1 Jahr Zins von 225 fl 7 kr 2 hl so 26 tag Mai Monat 1764 verfallen, und March Zins bis 22 tag Mertz 1765	15	14	2
3	auf Hans Jörg Battmer	30	8	1.2
	1 Jahr Zins 26 Mai Mo. 1764 verfallen und March Zins bis 22 tag Mertz 1765	1	13	3
	Summa	262		2
	Sind auf obigem dem Hans Heinrich Stickel man schuldig aus den Zugaben		13	2.2
	Restiert	261	1	3.2

24 tag Aberell 1765 auf den theilungsbrief geschriben beschient bewusst bischer d. Vogt zu Aberschüttfelden

Inventarium

Zu genugten 3 ausstand laut aus Oberschüttfelden Battmeren

1765 IV. 24.

Inventarium

was Rudolph Bottmer so außstand land, von seinem Vatter Hans Jörg Bottmer sel. Ererbt.

		fl.	kr.	hl.
1	auf Caspar Knittel von Oberentfelden — Capital	39	9	2
	auf d. 26.ten Weinmonat 1764 ein Zins und Marchzins bis d. 22. tag Martz 1765	2	13	
2.	auf Jacob Bottmer — Capital	22		
	Zins darvon bis d. 22. tag Martz 1765	5	8	2
3	auf Samuel Lüscher Küfer alda	8		
	8 Zinsen d. ... tag Winter Monat 1764 sambt dem Marchzins bis d. 22. Martz 1765	3	4	3
0 4.	auf Hans Hüttner von Kölliken	—	7	
5	auf Samuel Hüttner ... von Kölliken	3		
Zalt	ein Zins d. 26. Weinmonat 1764 und d. Marchzins bis d. 22. Martz 1765	—	2	3
0 6	auf Heinrich Baumann alda	1	10	3
	ein Zins d. 26. Wein Mo. 1764 und d. Marchzins bis d. 22. Martz 1765		1	2
7	auf Hans Jörg Bottmer von Wägenland der Zins laufft von 22 Martz 1765		3	1
	Summa	87	2	2

d. 24. tag Aprill 1765 auß dem Teillig brief abgeschriben bescheint Bernhart Lüscher under Vogt zu Oberentfelden

d. 25. tag Aprell 1765 ist dises Inventarium dem Daniel Bottmer als Vogt übergeben worden bescheint U. Vogt Lüscher

1765.

Inventarium

Zugehören Rudolph Bottmer von Oberentfelden so außstand landt ... statt.

MeGhHr. die Räthe haben besag Schreibens
vom 8. diß, gnädig gestattet, daß die
Mittel des landsabwesenden Rudolf Bodmers
von Oberentfelden, unter desselben nächste
anverwandte vertheilt werden können.
Dem Vogt so darüber gesetzt ist soll auf
Zinstag d: 15.ten diß allhero kommen und die
Emol: nach Bern mit 4. gl. 12. h. 2. x ab-
richten.   Dat: d: 11. Mertz 1774.

Schloß Lenzburg

~~11.t Merz 1774~~

Dem Wohlehrsamen
Gerichtsvogt Walter
zu
Oberentfelden.

1774 XI. 14.

…n dienst Und freündtlichen grus an den
…rüdern vatter Und basen wie auch an liebe
Weiber kinder Und auch vetter man ich alle seind
Von Uns gegrüsst dein schreiben hab ich woll
erhalden Und empfang den 25 october Und es
war geschriben worden 4 Wk das war 3 wochen auf
der reis der kost mich 4 X darauf hab ich auch
erfahren was dein begehren ist das habe ich woll ver
standen das was du von mir bidest da will ich dir
behülflich sein was mir möglich ist Ich hoffe mir
wollen euch nicht lang auf halden Wan man
bei der arbeit nicht lang gefaulet wird dan
man muss zu erst auf würtzburg der nach
Wirst bauern für meine gnädigen herren da-
mus man erwarden was der ab zug Und
das nieder land zitieren kost wie auch die gemein
ziteren so würden die als bald wider nacher
haus komen Und nach Zeitenbergen reisen
was dein abfunsion ist das kan ich nicht gewis
sagen aber ich glaube es würde auch hundert gulden
sein ich wolte gar das dir schon hädan dan ich
fürchte nichts bliebe da still da hinden wider mir
jetzt will zu schreiben wan ihr komen wollen so
komen ihr auch wan die tagen etwas länger
seind ich wolte aber gern ihr dedet mich das
vor berichten wan ihr komen wollten
Lestzt wünsche ich viel glück Und segen auf die
reis Und gute gesund seid/ beschen den 14 winder
monat 1774
ich Jacob bodmer
zu Fuchsfelden im Stift Würtzburg ff Lyau r

---

7 12
An dem Ehrsamen 4
Melchior Bodmer
wohnhaft
zu Minsan
ohnweit Zweybrücken
p Basel

Einnemen an Pfrundbaren bezogen außstand

1775. XI. 30.

	Capidal	Zinsen	
	fl. ß. x.	fl. ß. x.	fl. ß. x
Laut letst abgelegter Vogtes Rechnung de dato 16. tag Aprell 1768. ist schuldig			
i Laut Mich der Vogt Roland Capidal:	23: 8.3.		
Halte die 3. Zinsen so 22. tag Aprill Ao: 1768. 69. und 1770 verfallen mit		3.8.	
Sa:	23: 8: 3:	3: 8.	

Auß geben

	fl. ß. x.
wegen dieser Rechnung	
für solche zu schreiben gebe dero besorgen	– 3.3.
solche in das Waisen buch zu tragen	
bung ein zu schreiben	– 3.3.
solche in das gemeine Waisen buch zu schreiben	– 3.3.
Sa:	– 11.1.

	fl. ß. x
Das Einnemen an capidahlem thut	23: 8.3
davon bezogen Zinsen	3.8.
Sa:	27: 1.3
Auß geben wegen dieser Rechnung thut	
Das Einnemen thut in summa	27: 1.3
Das auß geben thut in summa	– 11.1.
Wan nun das auß geben von dem Einnemen abgezogen so bleibt der Vogt Roland schuldig	26.5.2
Welches er der zeigt	27.1.3.
auß Mich der Vogt	26.5.
~~Daß seinen Kindern die Zinsen für 2 Jahrgänge 1771 bis 1772~~	~~6.8.3~~
	~~33.13.3~~

Vorstehende Rechnung, in deren das Pfrundbare Vermögen sich auf drey und zwanzig Gulden fünf Batzen zwey Kreuzer belaufft, ist vor Mnhghl. Landvogt Scheurer auf Lenzburg, als einer getreuen Verhandlung, in beyseyn Gerichts Untervogt Lüscher, von Oberentfelden under geben, ohne Vorbehalt der Mißrechnung passiert und gutgeheißen worden. Dat. d. 24.ten December 1770.

Schloß Lenzburg

fl. ß. h.

Laut dieser d. 24t. Decemb. 1770 abgelegten Rechnung war das fruchtbare Vermögen, als bestehet . . . . . 26. 5.

Hiezu komen nun die Zinsen der davon verfallenen Zinsen als vom 2t. Heumonat 1771. bis dito 1775. à 5 Jahr. 6. 8. 3

Thut demnach das fruchtbare Vermögen . . 32. 13. 3

Den 30t. Novemb. 1775. hat der besagte Vogt Hans Heinrich Bolam auf obige Weise Rechnung abgelegt, und ist solche von Meinem Wohledelgebornen und Hochgeehrten Herrn Landvogt Steck auf Lenzburg [illegible] dem Missrechnungs Vorbehalt, in beysein der Geistl. [illegible] allda passirt und gutgeheissen worden, bezeugt

Landschreiberey Lenzburg

[signature]

Horn. 79 — 38. 10. 1½

1779 den 25t. Hornung hat der Wohledelgeborne und Hochgeehrte Herr Landvogt Mülach auf Lenzburg diese von dem [illegible] Statthalter Lüscher von Oberentfelden folgender massen eingegebene Rechnung, kraft deren das Vermögen nach obiger Berechnung auf 2t. Heumonat 1775. an Capital . . . fl. 32. 13. 3.

davon mit 2t. Heumonat 1778. 3 Zinse zu . . 4. 13. 2

March Zins bis d. 13. Hornung 1779. . . — 14. 1½

Hiemit das fruchtbare Vermögen fl. 38. 11. 2. thut, unter gebottenem Vorbehalt der Missrechnung passirt, und gutgeheissen, auch den Vogt in Ehren entlassen, zugleich d. einen neuen Vogt verordnet: Hans Georg Lüscher

Landschreiberey Lenzburg

52 [illegible]

Vogtts Rechnung.

Meister Hans Heinrich Bolam: des Gerichts zu Oberentfelden, als Vogt Hans Rud. [illegible] von aussert Landes sich befindt Vermögen, Einnemmen und Ausgeben vom 2. Heumonat 1767 bis gleiche Zeit 1770.

Eingetragen N.o 2. pag: 71.

Weisen buch No 26

In dem Weysen buch zu Oberentfelden fol 22.

1779 XI. 13.

Ich Hanß Jörg Bodmer zu Oberentfelden, Bekenne
dieweilen ich aber nicht schreiben kan der Underschribenen
gezeügen, daß ich dem Ehrsamen Jacob Kiburz zu Ober-
entfelden, als Vogt, dessen Gebrüdern Bodmer so sich usert
Lands aufhalten. Dessen wertigen Fertigbrieff datiert
Vom 1ten Juny 1764. übergeben habe, darauf er Vogt-
Nahmens Behandlet seinen Restantlichen Kauffschilling zu
fordern habe, welcher Restanz Laut abrechnung vom
13ten Wintermonat 1779. sich belaufft auf 213 gl 2 bz. Krafft
derselben Könne Er Kiburz als Vogt, im fahl der Nothsuch
behalt Machen, Verspreche auch obige Sum von dato an
a: 4 Proc. zu verzinsen, und auf Erste abforderung sambt
Zins und Capital zu bezahlen, Alles aber auch bey
Verbindung Meiner übrigen Hab und Güthern
generaliter. datum der abrechnung und übergab-
ist 13ten Winter Monat 1779.

Dessen bin ich Zeügen Jakob Habenstich Schulmeister
in Oberentfelden
Dessen bin ich auch Zeügen Hans Jörg Kiburtz Moralla

---

13. November 1779

Übergaab von
Hans Jörg Bodmer
an
Jacob Kiburz als Vogt
seiner Vermählt. Brüd.
zu Oberentfelden

1779 III. 11.

Inventarium

Über Hans Rudi Bodmer von oberentfelden, so bis aber usert Lands aufhaltet, Vermögen, Lauth der abgelegten, und von MnGHr. Landvogt Mutach auf Lenzburg d. 25ten Hornung 1779. passierten Vogtsrechnung, thate das [illegible] Vermögen 38. Gl. 11 bz. 2 x. —

	Gl.	bz.	x.
Welches wird bezeiget wie folget —			
1. Auf dem gewesenen Vogt Hans Heiner, ich Roland von oberentfelden, so bis aber dato zu Rohr aufhaltend um die ganze obige Summ der —	38	11	2

der Zins laufft vom 1ten Hornung 1779.

Bezogen d. 1ten Merz 1779. von Statthalter Lüscher zu oberentfelden —

bescheind Under Vogt Walter

1779

Inventarium

für

Hr. Jörg Walter zu ober: entfelden, als Vogt, Hans Rudi Bodmer von alldie: so bis aber ausert Lands aufhaltend —

Bezogen d. 1ten Merz 1779.

1779 XI. 16.

Ich Jacob Bodmer Maurer zu oberentfelden, hierin
Rechter Haubtschuldner, und Mein bruder Rudolff
Bodmer von Allda, Als Mein wahrer Bürg und
Mittschuldner, Jr Einer und für den anderen, Thun
Kund und bekennen Mit Eigenhändigen Underschrifften,
daß wir zu thun und schuldig worden, dem Ehrsamen
Jacob Ribuch als vogt dergen Gebrüderen Bodmer
von oberentfelden, so sich ausert Lands aufhalten
die Sum der Zweÿ und fünffzig bern gulden, so Mir
d. 26ten Wein Monat 1773. baar ist vorgestreckt und hin-
geliehen worden, welche Sum ich zu verzinsen à 5. proc.
versprech, und hernach solche auf Erstanforderung
samenthafft sambt dem Gebührenden Zins widerum ab-
führen und bezahlen wolle,

Alles aber beÿ Verbindung, Mein deß Haubtschuldners,
und deß Bürgen, wie auch ihrer Erben, allgemeinen
Hab und Guthern, generaliter, alles zu leisten was
daß Bürgschafft-Recht erfordert, Getreülich und ohne Gefährd.
der Zins laufft vom 26ten Wein Monat 1776.
datum aber der aufrichtung gegenwärtiger Handschrifft
Und Meiner verpflichtung deß Haubtschuldners, wie auch
deß Bürgen, welches d. 16ten Winter Monat 1779.

Ich Jacob Bodmer als Haubtschuldner
bürg rudolf bodmer beken wir obstat
dise bricht vom 16t Hornung 1792.

Handschrifft
auf
Jacob Bodmer Maurer
und sein Herin vermählter
Bürg bruder von
Oberentfelden
Um 52 G.

zu Handen dergen
Gebrüdern Bodmer so
sich ausertLands auf-
halten von Allda

1780 II. 14.

Da Meine Gnädigen Herren unterm 10ten Febr. 1759. Dero Willen dahin zu äusseren geruhet; daß die Expeditionen von der Canzley ungesäumt an ihre Behörde versandt, die Herren Amtleute dann, die darfür schuldigen Emolument von den Partheyen, nach der von derselben erhaltenden Verzeichnuß einziehen laßen, und der Canzley einsenden sollen: Als wird

Mein Wohledelgebohrner, insonders Hochgeehrter Herr Landvogt zu Lenzburg

Annit freundlich ersucht von des Rud. Bodmers Abintestat Erben

nachstehende Emolument erheben zu laßen, als

	Cronen.	Bz.	kr.
Für Audienzgeld, zu Handen der Deutschen Stands-Cassa.	—	—	—
Für Mehghrn die Committierte Commiss. Emolument.	—	—	—
Für Canzley-Emolument und Sigelged.	—	21	—
Summa			

und solche zu obigen Handen Franco zu übermachen an

Dero

Gehorsamsten Diener.

Bern den 14t Febr. 1780. Stähler [?]

Canzley Substitut.

1780 IV. 20.

Zu wißen seye Hiermit, demnach Hs: Rudolf Bodmer von Oberentfelden, der sich schon weit über die Gesetzliche Zeit ußert Lands aufgehalten, und bis jetzo Zeit von ihme nichts vernommen worden, so daß man nicht wüßen kan ob derselbige auch am leben seie mag oder nicht, darauf hin dessen nächsten Erben um dieses geringen Mitel under sich vertheilen zu können, um die hohe Erlaubnus MnGgHrn und Oberen sich beworben, darauf hin Hochdieselben ihnen die bewilligung auch Ertheilt. und ihrem begehren entsprochen, und diese Mitel so under bezüglicher verwaltung des Hans Jörg Suters von Oberentfelden stehen, folgende freundschaftliche Theillung vorgegangen und beschlossen worden, zwischen denne Ehrsamen und bescheidenen Hans Jörg Bodmer, und Daniel Bodmer von Oberentfelden, wie auch ihrer Schwöster Elsbet Bodmer, in derselben nahmen handlet ihr Ehemann Heinrich Riemenman von Bräuniken Schaffner zu Lenzburg. auch in beysein und Mithülfen denne Erben vorgesetzten zu Oberentfelden.

Vermogen //	Kr.	Bz.	Xr.
Nach Mitgab der den 25ten Hornung 1779. abgelegten und oberamtlich passirten Rechnung, bestunden die sämtlichen Mitel an Capital und Zinßen	38.	11.	2.
der dasherige jährliche Marchzinß bis d 4ten Merz 1780. mithin bis zur Theillung. betragen vermuthlich.	2.	–	–
Summa: //	40.	11.	2.

	fl.	bz.	x.	fl.	bz.	x.
Das Vermögen Theil die Kinder zusahmen				40	11	2
Darvon folgende Kösten abgehen.						
Dem Weibel Haberstich für den Vogts Zedel dem gegenwärtigen Vogt zu überbringen zalt	—	1	—			
Dem Statthalter Lüscher für einen Auszug voriger Rechnung samt denselben in das Waysen buch zu schreiben zalt	—	3	3			
Dem gleichen Lüscher für die Inventur zu schreiben wegen vorhabender Expedition und einen gang auf Lenzburg	1	3	3			
Mnghl. Landvogt in allem bezalt	1	14	2			
Dem Rudolf Gibrecht an seine Taglohn auf Lenzburg da die bewilligung von ihm angekommen zalt	—	5	—			
Dem Daniel Bodmer der beygewont	—	7	2			
Für einen Brief... der gemein Oberentfelden zalt dem Statthalter Lüscher	—	5	—			
Für gegenwärtige Theilung zu schreiben zalt	—	5	—			
Summa	5	—	2	5	—	2
Nach abzug bleibt frisch und theilbar				35	11	—

Solches in 3 gleiche Theil getheilt ~~getheilt~~ bringt jeglichem sein antheil – 11 fl. 13 bz. 2½ x. und bleibt ½ Kreuzer unvertheilt

Erste Abfertigung

	fl.	bz.	x.
Dem Hs. Jörg Bodmer ihrem gebührt für sein Erbantheil	11	13	2½
darfür er angewiesen wird auf Jacob Bodmer Maurer zu Oberentfelden			

Zweite Abfertigung

	fl.	bz.	x.
Dem Daniel Bodmer denselben gebührt für sein Erbantheil 11 fl. 13 bz. 2½ x. Die weilen er aber die sämtliche Kösten zu bezahlen auf sich genommen, so thun die vorzusehen 5 fl. — 2 x. gebührt ihm samt dem unvertheilten Halben Kreuzer	16	14	1
darfür er auch auf obigen Bodmer zu bezahlen angewiesen wird			

Dritte Abfertigung

	fl.	bz.	x.
Der Elsbeth Bodmer, ihr gebührt für ihr Erbantheil gleich andern	11	13	2½
darfür sie auch auf obigen Bodmer angewiesen wird			
Summa	40	11	2

Dahero als diese freundschaftliche Theilung auf ansuchen und begehren der eingangemelten Partheyen, die alle ihres eignen Rechtens sind, angegeben und durch Daniel Lüscher Statthalter mit zuziehen beider Theilen vorgeschrieben und gefertiget worden. Actum d. 4ten Merz 1780. = der vollkommenen Bestätigung ihrer allseitigen Zufriedenheit, welches bey beharrlich unterschriebenen und vermelten vorgestellten angelobt und versprochen. Actum d. 20ten April 1780.

20. April 1780.

Freündschaftliche
Theillung
Zwischen
Hs. Jörg Daniel
und Elsbeth Bodmer
von Obereitfelden

1789 IX 9.

Jn dem unter Endts ge-
meldten Dato über des
Hans Bodmer Meiers
von Ober Eitfelden Vermö-
gen und Schulden verführten
Geltstag, forderet: Gl. ß. hl.
Hans Rybinatz jez Hans
Schmied, als Vogt der
drey Kinderen Bod-
mer, so sich im Vor-
lands aufhalten, laut
Obligation vom 26.ten
Heümonat und 17.ten
Wintermonat 1779.
Capital . . . . . 52 — —
6. Zinsen ausstehend
für 26.ten Heümonat
1783. 84. 85. 86. 87. und
1788. . . . . . 13. 3.
Marchzins bis d. 31.t
Augst. 1789. . . . 1. 12. 2
Kosten für das 1.te Vott- — 3. 2
um durch Rudolf Bod-
mer, desse Geltstagers
67. 4. —

	Gl.	bz.	h.
p Transport ..	67.	4	–
[illegible] an die Post zu bieten	–	6	–
die Ansprach einzugeben und der Collocation Eröffnung beyzuwohnen	–	7.	2
Ist eingegeben mit Protestation gegen den Bürg.			
Suma Gl.	68.	2.	2

Collocation:

der klägliche Creditor wird bey habenden Rechten ge[illegible], und demnach um vorstehende Ansprach angewiesen, auf den Bürg[illegible], derselbe aber auf des Gült[illegible]trägers Schwiegern Hr. Rudi. Suter und Hans Jacob Suter von Kölliken, um ihre schuldigen Ausbezahlungen, von welchen der Schwäher[illegible] Suter

Suter Hans Suter [illegible] lang den Zins gewirt hat, mithin auch den 6.ten Post, [illegible], um Gl. 61. 8. 2 [illegible] oben, weil dieser Capital [illegible], [illegible] lieber will, sich durch den Nachschlag zu erholen.

Der Bürg Rudolf [illegible] erkläret sich, daß er den [illegible] nachschlagen wolle, und [illegible] so solchen nach:

Auf 2.ten Posten	Gl.	40. – –
Auf 4.ten Dito	. . . .	20. – –
Auf 5.ten Dito	. . . .	8. 2. 2
Sa	Gl.	68. 2. 2

Zweyter Gültbrief.

Ein ganzes Haus[illegible], [illegible] mit einer halben [illegible] Kraut- und Baumgarten, so das [illegible] Recht vom Brunnengraben hat; [illegible]

Bestehen

Ist Ersteher durch den Nachschlag:
Caspar Rÿtz[?], Oberlehrmei-
„ster vom Ober Entfelden um
die Summen der . . . . gl. 812.14.½

Bürgen: dessen Bruder Rudolf
Rÿtz und Rudolf Walther
Müller, beyde vom Obern[?].

Voll Zahlen:

1.2.3.4. 5.6.7.8. 9 und 10. } Vorgang . . . . . gl. 710.–.–

11. dem Rudolf Bodmer als
Bürg gegen die drey
Brüdern Bodmer, so
Landsabwesenden den
nachgeschlagenen Obli-
„gations Verlurst . . . „ 40.–.–

12. & 13. Nachgang . . . . . „ 62.14.½

Suma gl. 812.14.½

Vierter Gantbrief.

Ein Vierling Acker zwischen
den Bächen[?], angestoßen[?]
[illegible]

besteher

Ist Ersteher durch den Nachschlag:
Rudolf Rÿtz Wirth[?] obergrund[?] Bach-
„haus vom Ober Entfelden,
um . . . . gl. 172.12.2.

Bürg: dein Bruder Caspar
Rÿtz Weibel[?].

Voll Zahlen:

1. & 2. Vorgang . . . . . . gl. 110.–.–

3. dem Rudolf Bodmer
als Bürg gegen die
drey Landsabwesenden
Brüdern Bodmer,
die an der Obligations-
Verlurst auf diesem
Gantbrief nachgeschla-
„genen . . . . „ 20.–.–

4. & 5. Nachgang . . . . . . „ 42.12.2

Summa gl. 172.12.2

Fünfter Gantbrief.

Ein Vierling Acker im ausser
feld, mit Roggen besetzt
[illegible]

besteher

Bestehet durch den Nachschlag: Jacob Suter Müller in Kölli-ken, um . . . . Gl. 113.13.2.
Bürg: Rudolf Hilfiker Statthal-ter von alda.

Soll zahlen:

1. & 2. Vorgang . . . . . Gl. 59. –. –.
3. dem Rudolf Bodmer als Bürg gegen die dörtig Landschreiberamt den Gebrüderen Bodmer der von den Obligations verlurst auf die zwei Gant-kauf nachgeschlagen, mit . . . . . . 8. 2. 2.
4. & 5. Nachgang . . . . . . 46. 11. –

Summa Gl. 113.13.2.

Datum des ersten und zweyten Bottstags in Ober-entfelden den 28. ten May, des dritten Bottstags samt Steigerung alda den 11. ten Brachmonat, der Colloca-tions Ordnung daselbst den 18. ten Augstmonats, und des Nachschlags auch am gleichen ort den 31. ten Dito, der Ge-richtlichen Confirmation dann den 9. ten Herbstmo-nats, alles Ao: 1789.

Welches aus dem dießörti-gen Bottstagsrodel ge-treulich ausgezogen, durch

Landschreiberey Lenzburg

Diese Collocations Forderungen sind dem jetzigen Vogt Bernhard Bodmer Schuhmacher unterm 15. Hornung 1792. von denen Vorbeschriebenen samt Capital Zins und March-Zins bezalt worden.

Bernhard Bodmer als Vogt.

9ten Herbstm. 1789.

Collocation

für

Jacob Schmid von
Oberwinterthur, als
[illegible] gemelt.

Durch

Jacob Bodmer [illegible]
[illegible] von alda, [illegible]
[illegible]

1801 VII. 12

Ober Mei[illegible] d. 23ten Messidor
9te Jahr

Werthe Freunde!

Wird euch dieses Schreiben gesund und wohl antreffen, so wird es bei uns die größte Freude verursachen, was uns angeht, so sind wir Gott sey Dank noch alle recht gesund.

Schon lange ist es daß ich einen Brief von dem Bürger Lüch, Rathsherr in Oberwinterthur erhalten, und daraus ersehen, daß das Vermögen von unserem Vetter Hans Georg Bodmer vacant ist. Deswegen war ich auch schon oft im Begriff eine Reise zu Euch vorzunehmen, allein aber wegen der vielen Kriegs- und andern Umständen, konnte es bis dato, noch nicht geschehen,

---

8. 13

An
Jakob Schmid Erben
in
Oberwinterthur in der Schweiz
oder an den Bürger [illegible]
[illegible] Rathsherr [illegible]
à
Oberwinterthur

1801 VII. 12

Ober Meisau d. 23ten Messidor
9ter Jahr

Werthe Freundte!

Wird euch dieses Schreiben gesund und wohl antreffen, so wird es bei uns die größten Freuden verursachen, was uns angeht, so sind wir Gott sey Dank noch alle recht gesund.

Schon lange ist es, daß ich einen Brief von dem Bürger Lüssi, Statthalter in Oberuhfälden erhalten, und daraus ersehen, daß das Vermögen von unserem Vetter Hans Georg Bodmer vacant ist. Deswegen war ich auch schon oft im Begriff eine Reise zu Euch vorzunehmen, allein aber wegen den vielen Kriegs= und andern Umständen, konnte es bis dato, noch nicht geschehen,

jetzt aber bin ich willens bis nächste kommende Michaeli diese Reise vorzunehmen, deswegen bitte euch liebe Freundte mir doch mit erster Post zu schreiben; Übrigens seit ihr von uns allen viel mal gegrüsset, und in den Schutz Gottes empfohlen.

verbleibe Euer

getreuer Vetter

Jakob Bodmer

Sohn des Melchior Bodmer

Unterschriebene bezeugen hiedurch daß der Ru-
dolf Bodmer Bamward von Oberhutfelden, und übri-
ge seiner Interessierten mithaften, wegen dem von
Daniel Bodmer von allda, fordernden Vermögens
dessen Gebrüdern Bodmer außert Lands, sich noch
zur rechten Zeit das ist den 15.ten dieses Wintermonaths 1801.
bei uns angemelt, und wider die Herausgab des gedach-
ten Vermögens sich widersetzt haben.

Ober Hutfeld d. 25.ten Wintermonat 1801.

Walter Präsident
Rudolf Walter Munizipal
Samuel Walter Munizipal
Samuel Huggenberger Munizipal
Jacob Kiburz Munizipal

HELV: REPUB: 3. Rap.

1804 V. 29.

Klage.

für

Bernhard Bodmer, Daniel Bodmer, Johannes Bodmer, Jakob Kunder als Ehemann der Elisabeth Bodmer, und Cornelius Schäfer Schuhmacher als Ehemann der Anna Maria Bodmer, sämtliche als Erben des sel. verstorbenen Daniel Bodmer von Oberentfeld.

gegen

Rudolf Bodmer für sich und Mithafte zu Entfelden.

§. 1.

Vor ohngefähr 80 Jahren zogen drey Brüder Bodmer von Entfelden in Lothringen, und seit mehr als 40 Jahren ist von den-

selben nichts bekannt geworden.

Nun stand dieser Landsabwesenden Bodmer im Jahr 1801. ein Vermögen zu 40 Gl. 891. 13. das sich seither vermuthlich noch vermehrt hat.

Es meldeten sich im July 1801. die Verwandten dieser Landsabwesenden, und verlangten die Extradition desselben Mittel, in welchem Begehren dieselben von Seite des Bezirksgerichts zu Aarau dahin entsprochen ward, daß das Vermögen dieser Landsabwesenden Bod-

ner ihren nächsten An-
verwandten gegen zustel-
lende Bürgschaft herausge-
geben werde; zu glei-
cher Zeit wurden durch
eine Publikation, sowohl
die eigentlichen Eigen-
thümer des gedachten
Vermögens als deren
Descendenten aufgefordert,
sich deßhalb innert 18 Wo-
chen und 3 Tagen vor dem
Bezirksgericht zu Aarau
zu legitimieren.

Diese Zeit verstrich,
ohne daß jemand sich
als Eigenthümer der
Güter meldete, und
nun stellte sich Daniel
Bodmer als nächster An-

verwandter der Landes-
abwesenden am 26 9ber
1801 vor dem Bezirksge-
richt, und verlangte die Voll-
ziehung des bereits erwähn-
ten Grundsatzes der Extradi-
tion des Bodmerischen
Vermögens.

Das Bezirksgericht er-
kannte hierauf, daß bey
der vierzigjährigen Ab-
wesenheit des Bodmer
bey dem geschehenen öf-
fentlichen Rufe, und bey
dem Ausbleiben aller An-
sprüche auf dieses Gut, und
jeder Protestation gegen
die Herausgabe desselben,
solches den rechtmäßigen
Erben gegen annehmli-

che Versicherung heraus-
gegeben werden ~~war~~, ~~wer~~ soll.

Erst nach dieser ergan-
genen und in Kraft er-
wachsenen Urtheil, stellte
sich Rudolf Bodmer Cammer-
wart von Oberentfelden
für sich und Mithafte, und
protestierte wider die —
eben von dem Distrikt-
gericht erkannte Vermö-
gens Extradition unter
dem unstatthaften Vor-
wand, daß bloß vor 14 Jah-
ren einer der Landsab-
wesenden sein Vermö-
gen reklamieren wollte;

Das Bezirksgericht
ohne in diesen Protes-

station einzutreten, die
gestattete bloß die Einrü-
ckung derselben zum
Protokoll, und deren
urkundliche Mittheilung
an den Daniel Bodmer. Die-
ser letztere starb in-
dessen, und beerbten ihn,
als seine Erben die heu-
tigen Kläger, so ließen
diese Sache eine Zeit
lang ruhen, weil sie
erwarteten, daß die Pro-
testanten ihren Vor-
wand erweislich darthun
würden, als aber die-
ses nicht geschahe, und
die Kläger sich immer
mehr von der Erdich-
tung dieses Vorge-

bewiesse wir übrigens
von gegnerischer Sei-
te verbreiteten Gerüch-
te überzeugten + ver-
langten wir von dem
Edlen Gemeinde Rath,
zu Oberentfelden die Her-
ausgabe des dem Daniel
Bodmer zuerkannten, und
ihm als nächsten Erben
zukommenden Vermö-
gens. der Gemeinde Rath
weigerte sich dessen so
lange, bis die Gegnerische
Protestation aufgehoben
seyn würde.

Infolge dessen sahen
wir uns zu einer recht-
lichen Klage gezwungen

um auf die Aufhebung
jener ungereimten
Protestation zu dringen.

Unsere Rechtsgründe
sind hauptsächlich die folgende:

Die Urtheil des Bezirks-
gerichts Aarau vom 26ten
November 1801. wodurch
die Herausgabe der vor-
handenen Mittel an die
nächsten Anverwandten
der Landesabwesenden
erkannt wird, ist in Kraft
erwachsen, und einer Pro-
testation kan nach un-
sern Rechten eine richter-
liche Urtheil nicht entkräften.

Während dem öffentlich
anberaumten Termin
von 18 Wochen und 9 Tag

zu Verbreitung allfälli-
ger Ansprüche an dieses
Gut, haben die Gegner sich
nicht bey dem Schirbge-
richt als der einzig compe-
tenten in der Publika-
tion angezeigten Behör-
de gemeldet; der gegne-
risch angeführte Grund
daß schon bey der Muni-
zipalität protestiert wor-
den, ist so nichtig, als
wenn er angebracht hätte,
er hätte sich bereits un-
ter Freunden darüber
geäußert.

Die Gegner können
weder für sich selbst, —
noch für jemand an-
ders nähere Rechte

ihr an dieses Gut, als die-
jenigen des Daniel Rod-
mersbelzissen, und der
eitle Vorwand, daß bloß
vor 14 Jahren einer
der Eigenthümer sich durch
Reklamationen ange-
meldet, wird durch das
amtliche Zeugniß der
Munizipalität vom 8ten
July 1801 nach welchem
seit 40 Jahren nichts von
den Landsabwesenden
bekannt geworden, hin-
länglich widerlegt, neben-
dem daß Gegenparth kei-
ne Befugniß hat, ohne
Vollmacht in eines an-
dern Nahmen zu
handeln.

Aus allen diesen

Beründen wird mit Zuver-
sicht.

Geschlossen.

Es soll der gegen die förmlich erkannte Herausgabe der Bodmerischen Mittel an den Daniel Bodmer von den Beyname gemachte Protestation am Rechten aufgehoben und die Wirkung jenes Bezirksgerichtlichen Urtheil vom 26t 9ber 1801 nicht ferner gehindert werden, unter Folge der Kosten S:R:V.

Beilage.

Urkund vom 26t 9ber 1801.
Publikation vom 9t July 1801.
Zeugniß vom 8t July 1801.
Alle nöthige vorbehalten.

Vorladung

Zu Abnehmen und Beurkundung mitkommender Klage

wird Rudolf Bodmer für sich und Mithaften zu Oberentfelden zum erstenmal vorgeladen, auf Dienstag d 31t Mäy des Morgens um 8 Uhr vor dem Bezirksgericht zu Aarau zu erscheinen.

Nicht erscheinenden Falls das Erste würde geklagt werden.

Gegeben mit Bewilligung Wohll. Bezirks-Amtmann Saxer zu Aarau am 29t Mäy 1801.

Signé Hünner
Fürsprech
Namens der Kläger

028 Titel

29. Mai 1804.

Klage
sammt
Verbott

Doppel abzugeben

1804 VI. 4.

Da Rudolff Bodmer von Entfelden
für sich und Mithafte auf die von
Seite Cornelius Hässig Schuhmacher
von Aarau und Miterben von Entfelden
erlassene Klage seine erste Vorladung
nicht erschienen, so hat der Tit. Ge-
richt gemacht zu Aarau den Kläger eine
zweite Vorladung auf Dienstag d. 7. hu.
gestattet; zu diesem End wird demnach
der Rudolf Bodmer für sich und Mithafte
von Entfelden von Seite der Cornelius
Hässig Schuhmacher Namens er handelt
zu Vernehmung der bereits [illegible]
Begehren mit getheilter Klage vorgeladen
auf Dienstag d. 11. Brachmonat 1804
vor dem Bezirksgericht zu Aarau
des Morgens um 8. Uhr zu erscheinen.
Im Ausbleibens falle das Rechte und
geklagt werde.

Begehrt mit Bewilligung Mr. Präsident
Aarau d. 4. Juny 1804.
Antonie Suter zu Aarau
Johannes [illegible] Fürsprech
Namens d. Kläger.

1804 VII. 11.

Da dem Unterschriebenen Gemeinde-Rath zu Ober-Entfelden sicher den 8ten Juli 1801 zuverläßig bekant gemacht worden: Daß die Eigenthümer des unter vögtlicher Verwaltung allhier stehenden Vermögens, der sich äußert Lands befindlichen Gebrüderen Bodmer Burger zu Oberentfelden noch würcklich am Leben und sich zu Mitau im [illegible] aufhalten. Als wird dem Bernhard Bodmer [illegible] zu Oberentfelden und zu Handen seiner übrigen Mithaften, durch unseren Official angezeigt: Daß willen wir bedeütet in Erfahrung gebracht worden, daß noch Eigenthümer des gedachten Vermögens am Leben sich befinden, so könne der Gemeind Rath zufolge der 11ten Satzung Art. 37. nicht zugeben, daß diese Mittel ihnen Bodmer und Mithaften zu vertheilen heraus gegeben werden, bis und so lang die näheren Berichte hierüber erfolgt seyn werden. Um aber zu denselben zu gelangen, werde man dem sich angemeldten Jakob Bodmer zu Mitau, diesen Vorfall überschreiben, und ihn aufforderen, sich mit glaubwürdigen Zeügnissen hierüber entweders persöhnlich oder durch einen Bevollmächtigten zu stellen. Und diesem werde er der Bernhard Bodmer und Mithaften abwarten müssen.

Oberentfelden den 11ten Juli 1804.

Müller Ammann

Samuel Haberstich Gemeinderath. —
Rudolf Walter Gemeinderath. —
Jakob Bikurt Gemeinderath

1804 d 11ten Juli ist zu absendheit des offizialen durch den Holz under schreiben in abwesen heit des bärnhard bodmer zu ober Entfelden seiner frau zu handen Johann mau hier gleich Lebendig Mozel zu gestellt und abgegäben worden

Bescheind zu ober Entfelden under obigem dado
Rudolf Walter Gemeind Rath Von alda. —

Oberentfeld den 14ten Juli 1804.

Schätzbarer Freünd und Mitbürger!

Eür Schreiben vom 8ten Merz 1802. habe er-
halten. Allein eingetrettene Umstände haben
mich bis dahin gehindert Eüch auf daßelbe zu
antworten; Nun ist der abwarten wollende
Zeitpunkt eingetretten, welche mir die Pflicht
auflegte, es zu thun. Eüer unter Vögtlicher
Besorgung stehende Vermögen allhier beläuft
sich dermahlen auf Ein-Tausend Gulden.
welches — wie Eüch vor mehreren Jahren angezeigt,
Anno 1776. nur 409. fl. 12. bz. 1 x. gewesen, und be-
tragen hat. Ich habe Sie mein lieber
Freünd, sehnlich erwartet, weil Sie mir
in Ihrem obangezeigten brief gemeldet,
daß Sie — so bald die täge länger und die Witte-
rung besser, — zu mir kommen wolten. —

Nun

Nun wird es jetz einmal Zeit seyn daß
Ihr kommen müßen. der grund ist dieser:
da ein Theil von Euren zu Oberentfelden
befindlichen Verwandten Bodmer, das an-
gezeigte Vermögen, — auf fälschliches Vorge-
ben, daß man über 40. Jahren von denen
Außerlands befindlichen ehemals zu Mitau
im Kurländischen sich aufgehaltenen dreyen
gebrüdern Bodmer, nichts mehr vernommen —
also — nach unseren Gesetzen berechtigt seye
— dieses guth unter sich — auf anerbieten
der Gemeinde, auf alle Fälle hin, darfür Bürg-
schaft zu leisten, — zu Vertheilen. welches
Ihnen, Ohne mein Vorwißen, schon würk-
lich, Gerichtlich zu erkant worden. — als ich
aber dieses Vernommen wiedersezte ich mich,
neben einem anderen von Euren Verwandten
verbinder, machte die Vorgesetzten, als seine Vögte
durch ein an sie erlaßenes schreiben, aufmerksam
und

// und wollen die herausgab dieser Mittel und
die Vertheilung derselben nicht zugeben, so
daß wir dieselbe bis dahin verhindern können.

Auf dieses hin sind die Theilungs Prätendenten
mit einer Rechtlichen Klage gegen denen Ver-
weigerern aufgetretten, und wollen die Theil-
ung erzwingen, — Ohngeacht ich Euren brief
vom 8ten Merz 1802. Vorgewiesen, daher gezeigt
daß Ihr als rechtmäßiger Erb und eigenthümer
dieses guths noch am leben seyen. und dennoch haben sie
den Nächsten Zweifel geäußeret, daß dieser
vorgewiesene brief von Euch hergekommen
seye. und deßtwegen von dem E.dem bezirks-
gericht zu Arau begehrt, das dieselbe selbst
an Eure Herrschaft schreiben solle, um von
derselben die glaubwürdigkeit zu Vernehmen,
ob Ihr ein Nachkomm abstämling und descendent
denen 3. Land abwesenden gebrüdern Bodmer
welche sich zu Mitau &c: aufgehalten haben
seyet.

// mancher[?] habet, und ob sie und Ihr auch kin-
der habet, oder allfählig nach tod hinterlassen
haben. & auch ein Jedenken[?], wan Euer Vatter
bruder Jakob verstorben seye — und ob er Kinder
oder keine hinterlassen habe. Übrigens
versichere Euch dass ich als ein Man von Pflicht
gefühl Euch selbst — oder als bevollmächtigter
so lang ich noch leben werde, kräftigst bey-
zu stehen, dass Ihr zu dem Eurigen gelang-
en könnet. Von unserer neüen
Kantons verfassung, will ich jetzt nichts
sagen, sondern es, bis ich die Ehre haben
werde mit Euch persöhnlich zu sprechen, ver-
sparen. anbey nur so viel, dass wir die
gelitenen[?] Revolution bald wieder vergessen
haben, um so da mehr, wan uns der liebe
gott vor fernerem Kriegs aus bruch be-
wahren wird. — In erwartung des
angezeigten viel oder anderem, grüsse
Euch viel 1000. mal, so wie alle Eüere
Freünde.

// Freünde, so wie auch Eüere recht geschäzten
Verwandten, grüssen Euch ebenfahls, und
wollen Euch mit Freüden erwarten. —
= Daniel Lüscher. —

Nota Beiligend werdet Ihr auch den todten-
schein Eüers schon ano 1763. verstorbenen Vatters
und damaligen Feldschärers[?] Hr: Jörj bodmer's
finden. wan er getauft, wie seine Eltern
geheissen, Nemlich! Hr: Jörj bodmer, die Mutter
Anna Füchlmann[?] J:J: — woraus abzunemmen
und zu ersehen, ob Euer Vatters bruder Ja-
kob vor oder nach dem ~~selben~~ Hr: Jörj bodmer verstorben
seye. Das mehrere alles versprechendlich
Mündlich. — So bald dieser brief an Euch
gelangen wird, werdet Ihr Eüere herschaft dar-
aus berichten, damit sey in stand gestellt seyn wird
das schreiben des bezirks gericht von Arau zu
beantworten. — Ich bin schon bey 23. Jahren
nicht mehr Statthalter, sondern Gemeind Gerichts Vogt
gewesen, seith der Revolution aber habe ich die Ehre
ein Mitglied des grossen Raths im Kanton Argau
zu sein, und inzwischen, waren mir das amt eines
Friedens Richters übertragen worden. — daher
machet die adresse, an Daniel Lüscher Mitglied
des grossen Raths, und F: R: des Kreises Oberentfelden
in Kanton Argaü, bezirk Arau. = Daniel Lüscher.

1804 VIII. 14.

1692 d 6 Martii in Entfelden getaufft.

Inf: Hans Jörj

Par: Hans Jörj Bodmer
ana Hägemann

Test: Hans Geörg Suter von Kölliken
Hans Jakob Basler
ana Matter.

1763 d 16. octob. begraben.
Hans Georg Bodmer von Entfelden, Coelebs, ist
gestorben d 14 Dysenteria aet: 71. an:

aus Tauf und Todten Rödeln. extrahiert
T. J. H. [illegible] Pfr

Entfelden
d 14. Jul. 1804.

16[illegible]

Jan: 9
Hs Georg Bodmer } Hans Rudolf
ana Hägeman }
*

26. Oct. 1684.
Georg Bodmer } Barbara.
ana Häglman }

1688.
Jan. 1.
obige. Hans Jakob.

1692.
6. Martii Hans Jörj
obige.

*
1682.
29. Jan:
obige Christen

von 1672 — 1692

No 10.

14. Juli 1804.

15

An

Den Wohlgeachteten Jakob Bodmer, gebürtig von Ober-Entfelden, Kanton Argau, bey Arau, — dermal zu Mistau bey Homburg nächst Zweybrücken.

Mistau

1804 VIII. 11.

Den 25ten October 1728 wurde allhier in der Kirche copulirt Melchior Bodmer, ledigen Bodmers Sohn zu Obermiesau, mit Anna Elisabetha, Martin Jacobi zu Obermiesau ehelichen Tochter.

Den 11ten März 1745 wurde allhier geboren und den 14ten ditto getaufft Johann Jacob, Eltern: Melchior Bodmer von Obermiesau und Anna Elisabetha dessen Ehefrau. Taufzeugen: Jacob Bodmer ledig, Martin Jacobi ledig, und Anna Margaretha ... zu Steinwenden ledig.

Den 29ten Juny 1747 wurde allhier begraben Anna Maria Bodmerin, des Melchior Bodmers zu Obermiesau Ehefrau, ihres Alters 64 Jahr 4 Monate, war gebürtig zu Kindsbach in der Schweiz, Berner Gebiets.

Den 26ten May 1749 wurde allhier begraben Melchior Bodmer, gebürtig von Kindsbach aus der Schweiz, alt 69 Jahr.

Dieses extrahirt aus dem Kirchen-Buch des reformirten Miesauer Kirchspiels. Miesau den 23. Thermidor J. 12 d. i. den 11ten August 1804 und unterschrieben von V. Hubin, reformirten Pfarrer daselbst.

Obiges wird von der Mairie Ober Miesau bescheinigt den 27ten Thermidor XII Jahr

J. Wagner Maire

Philip Molter Municipal

Peter Manzinger adjunct

1804 VIII. 15.

Wir Endesunterschriebene Jacob Bodmer, Maria Elisabetha geborene Bodmerin und Charlotte Hessin, Erben der verstorbenen Elisabetha Bodmerin, erstere wohnhaft in der Gemeinde Ober-miesau, die andern wohnhaft in der Gemeinde Kübelberg, Kantons Waldmohr, bevollmächtigen durch gegenwärtige General Vollmacht die Bürger Peter Jung und Wilhelm Bodmer, Jacob Bodmers Sohn, dieser und von dem ... Hans Jöri Bodmer, welcher zu Oberkindsbach in der Schweiz verstorben, zukommende Erbschaft einzutreiben und in unserem Namen in Empfang zu nehmen, und wenn es nöthig seyn sollte, in unserem Namen bei der hiesigen Herrschaft klagbar aufzutreten, Urtheile zu begehren und die Execution zu betreiben und überhaupt alles zu thun

Obermichelbach den 28t Thermidor

1804 (?) [VIII. 16.]

Hochzuehrender Herr und werther Freund!

Die überbringer dieses sind meine Sohn
und der Tochtermann meiner Schwester
welche die Antwort von hiesiger
Herrschaft auf das Schreiben des hoch-
löblichen Bezirk Gericht vom 14t Hornung
letzthin überbringen. wovon die
in Ihrem Schreiben gemeldte Fragen
mit certificat beantwortet werden.
Da diese meine Kinder in Ihrer Ver=
fassung ganz unbekannt sind
so ersuche Sie, mein theurer Freund,
denselben mit Rath beizustehen
und dieselbe in allem zu unter=
weisen und zu unterstützen.

N.o 11 — 16

Herrn Herrn
Daniel Lüscher Mitglied
des großen Raths und d. R.
des Kreises Oberentfelden
im Kanton Aargau Bezirk
Aarau
in
Oberentfelden

p. exprès

Ich bin Ihnen übrigens außerordentlich
verbunden was Sie schon in dieser
Sache für mich gethan haben und
jedermann dahier bewundert Ihre
geprüfte Treue und Rechtschaffenheit.
überzeugt also von Ihrem Edlen
Caractère verspreche mir in dieser Sache
Ihre Hülfe und Unterstützung. indem
ich die Ehre habe mit aller Hochachtung
zu beharren

Ihr ergebenster Diener

Jacob Bodmer

1804 IX. 1.

Wir die Unterzeichneten Wilhelm Bodmer
Bürger zu Ober-Wiesau und Peter Jung
Wirthschaft daselbst, im fränkischen Bai-
reuther Bezirk, als bevollmächtigte infolg
und Zugestellten Vollmacht von Jakob
Bodmer gebürtig von Oberentfelden bey
Aarau in der Schweiz und dißmahliger
Bürger zu angezeigtem Ober-Wiesau,
— Charlote Hessin und Maria Elisabeth
Schneider, geborene Bodmer, datiert
vom 27ten Thermidor XII. Jahr der fränki-
schen Republik oder 15ten August 1804.
substituiren und bevollmächtigen,
der Wilhelm Bodmer durch seine
eigenhändige Unterschrift, der Peter
Jung aber, der nicht schreiben kan, durch
das hierbeistehende eigenhändig und der
unterschriebenen Zeugen gemachte
Kreüzzeichen, die Gebrüder Rudolf
Bodmer Bannwarth und Heinrich Bodmer
Wegknecht zu Oberentfelden, Bezirk
Aarau, Kanton Aargau in der Schweiz,
der den Generalvollmachtgebern
abgemelt von dem Erblasser Hans
Jörg

Jörg Bodmer von Oberentfelden laut
Theilung vom 22ten Merz 1763. dennen
drey außert Lands sich befundenen
Gebrüderen Melchior, Johannes und
Jakob Bodmer von gemeltem Ober-
entfelden erblich zugekommene Ver-
mögen, im Namen der Voll-
machtgeberen Nahmen zu Handen
zu ziehen, und und zu übermachen,
auch dem Eden Gemeinderath zu
handen der Gemeinde Oberentfelden
die erforderliche Bürgschaft für den
über dreyßig Jahren Landsabwesen-
den und von ihme nichts vernommenen
Johannes Bodmer zu leisten, um auch
dasselben Mittel als nächsten Ver-
wandten nach gesetzlichen Vorschriften
zu behändigen. — Und da sich die
Gebrüder Bernhard, Daniel, und Johannes
Bodmer von Oberentfelden, und ihre
Mitschafte, gedachtes denen drey Ge-
brüdern Bodmer erblich angefalle-
nen und zugetheilte, bis dahin un-
ter vögtlicher Verwaltung stehende
Vermögen

//

Vermögen, auf eine gesetzwidrige Weise an sich zu bringen gesucht, so werden auch die gedachten Gebrüder Rudolf und Heinrich Lodmer [?] gegen dieselben, und wer sonst immer einen Anspruch auf dieses Gut zu machen sich erlauben sollte, Bevollmächtigter sich im Rechten gegen dieselben zu stellen, und nicht abwinden, bis das denen Vollmachtsgebern nach den Erbrechten rechtmäßig zugehörige Erbgut verabfolget oder rechtlich zuerkannt seyn wird.

Wir werden so wohl alle in dieser Vollmacht vorgeschriebenen, als alle sonst selbst gutfindende Verrichtungen, so wohl in als außert dem Rechten, dieser Sache wegen, genehmigen, sie selbst aber Kosten und Schadlos halten.

Gegeben und ausgestellt zu Oberentfelden [?] den den 1ten 7bris 1804.

Wilhelm Lodmer [?].

Weilen, wie gedacht, der Vater [?] Jung nicht schreiben kan, so bescheiniget er die Aechtheit dieser Procur [?] mit diesem X

Zeugen Rudolf Müller [?] amman von Hirschthal [?]

Zeugen Hans Häuri [?] von daselbst. —

N° 13. — 18

Substitutions-Procur.

034 Titel

1804 IX. 6.

Zuwißen seye hiemit, daß Wilhelm Bodmer – Jakob Bod-
mers Sohn beide Bürger zu Ober-Wintau und
Seiler Zunft daselbst, aus dem Oberrheinischen Depar-
tement, als laut beyliegender Ihnen von gedachtem
Jakob Bodmer, Scharlotten Hotzin, und Maria Elisa-
beth Schneider gebohrne Bodmer, als nächsten Ver-
wandten deren gebrüderen Melchior Johannes
und Jakob Bodmer gebürtig von Oberentfelden –
vom 27ten Thermidor 12ten Jahrs der Fränkischen Repu-
blik oder 15ten August 1804 zugestellten unter-
zeichneten Vollmacht, denen Zwey gebrüderen
Rudolf Bodmer Tambachs, und Heinrich Bodmer
Wagnächt von Oberentfelden Bezirk Aarau
Kanton Aargau in der Schweitz, ihre gänzlichen
Erbantheille so Ihnen als nächsten Verwandten
von denen zwey Gebrüderen Melchior Johannes
und Jakob Bodmer obgemelt zu ober-Wintau
von Ihres Vaters Rudolf Bodmers – Bruder Hs:
Georg Bodmer von Oberentfelden Anno 1763. zu-
gefallenen und denselben anno 1765. zuge-
theilt worden, zu eigenthümlichen Handen
abtreten um damit als mit Ihrem Eigen-
thum zu schalten und zu walten, auch
daß vor mehr als 30. Jahren und von demselben
seither nichts erfahrenen Johannes Bodmers an-
theil auf gesetzlich der Gemeinde Oberent-
felden geleistete Bürgschaft hin, in ih-
rem Nahmen zu Handen zu ziehen
und was sonst an alle Stelle hin von die-
sem

sage Vier-
hundert und
fünfzig gul-
den.

sem bisanhin unter vögtlicher, hinter Oberent-
felden, gestandenen Vermögen, und den
abwesenden Bodmer gehörig seyn soll, eben-
falls zu eigenthümlichen Handen zu ziehen
gänzlich überlassen, für welches alles die
Zwey übernehmer Bodmer, Ihnen denen
Bevollmächtigten Nahmens ihre Handlen-
der zu bezahlen versprochen 450. Gl. jeder
an 15. Schweizer Batzen gerechnet. So
und auf diese Weyse sind die gemelten
Partheyen, wie der Eint theil handlet, über
eingekommen, und allseitig zu frieden
gewesen, bey welchem es Unabänderlich
verbleiben soll. —

So geschehen zu Oberentfelden den
1ten Herbstmonat 1804.

Wilhelm Bodmer;

Weilen der Vater Jung vorgemelt nicht schrei-
ben kan, so bescheinigt er den Inhalt und
Ächtheit dieser Schrift mit gegenwärtigem
von ihm eigenhändig und vor unterschrie-
benen Zeügen gemachten ✗

Zeügen Rudolf Müller amman von Hirstahl.

Zeügen Hans Häuri von daselbst.

Rudolf Bodmer
Heinrich Bodmer

Daß wir die Unterschriebenen

Wilhelm

Wilhelm Bodmer und Peter Jung vorge-
meldt die obengezeigte Summe der
Gulden Vierhundert und fünfzig von
denen Gebrüdern Rudolf und Heinrich
Bodmer heute bar empfangen bezeugen
zu Oberentfelden den 6.ten Herbstmo-
nat 1804.

Wilhelm Bodmer;

Weilen der Peter Jung nicht schreiben
kann, so bezeugt er den empfang gedach-
ter Sum mit einem vor Zeugen eigen-
händig gemachten +

Zeugen Sebastian Berg von Gundisheyl.
Zeugen Johan Georg Walter von Bischofsheim
im Marggräfischen dis mal Lehnwirth
zu Ober Entfelden.

6t Sept. 1804.

Erbs Verkauf
mit
Uebergab
der
Gebrüder Rudolf und
Heinrich Bodmer.

Doppel.

035_Titel

1804
IX. 6.

Ich Wilhelm Bodmer Bürger zu Obermenzau und dem
französischen Saarbrückischen Departement, thun
kund hiermit, daß ich als Bevollmächtigter
von meinem Vater Jakob Bodmer Melchior Bod-
mers Sohn Bürger zu gedachtem Obermenzau
und gebohrner Bürger zu Oberentfelden ehemah-
ligen Amt Lenzburg Kanton Bern, und dis-
mahligen Distrikt Aarau Kanton Aargau in
der Schweiz infolg Urkund vom 27ten Ther-
midor XII Jahr der französischen Republik oder
15ten August 1804 das Burgerrecht zu gedachtem
Oberentfelden, so wohl für meinen Vater
Jakob Bodmer und alle deßelben gegen-
wärtige und zukünftige Kinder, durch
und mit einem Wort für alle seine
Deszendenten, worunter ich Wilhelm
Bodmer selbst begriffen bin, von dato
an und für ein und allemahl gänzlich
quitiere und an gedachtem Burgerrecht
zu Oberentfelden zu keinen Zeiten
etwas mehr prätendieren wollen,
so daß wir auch daraufhin unseren
väterlichen Erbtheil wie solchen an
Rudolf Bodmer Tambour und deßen
Bruder Heinrich Bodmer Wagner von
Oberentfelden unseren lieben Vettern
infolg Erbskaufs vom 1ten Herbstmonath
1804

1804 verkauft und denselben auch unter
obgemeltem Dato bar empfangen
übergeben wir ihnen alle die Rechte
so wir als Eigenthümer so wohl als Erben
besessen, ihnen gänzlich eingeräumt
und an unseren Platz gestellt, mit
allem dem Vermögen so wir hinter
Oberentfeld besessen, und worauf wir
in Rücksicht aller und jeder Erbrech-
ten dieselben ihnen ebenfalls als ihr
Eigenthum damit von männiglich
ohngehindert zu schalten und zu walten
überlassen.

Gegeben zu Oberentfelden den
6ten Herbstmonath 1804.

Wilhelm Bodmer, als bevollmächtigter meines
Vaters Jacob Bodmer.

Zeugen Sebastian Lenz von Bentenschlag
Bulligen Johan Georg Walter von Schorsheim
im Marggräfischen dismal Lehnwirth in
Ober Entfelden.

36_Titel

Bürgerrechtsaufgaab

samt

Quittanz

Ober Miesau d. 17.te Sept.
1804

Hochschäzbarer Bürger Friedens-Richter!

Ihr Freundschaftliches-Rechtsverfahren gegen mich,
verbindet mich von Herzen; und den Ausbruck
von meinen Vettern Rudolph und Heinrich
Bodmer bin ich wohl zu frieden; und bekenne,
daß mir mein Sohn Wilhelm und Peter
Zinck, die von Ihnen erhaltenen 450 f: richtig
überliefert haben, wofür ich Ihnen gehorsamen
Dank sagen, weil Sie sich als gute Freunden
meiner Sach angenommen haben.

Auch mache ich mich hierdurch verbündlich,
künftig kein Anspruch, sowohl für mich selbst,
meine ganze Familien, an Euer Bürger-
Recht zu machen, übrigens bin ich wohl zu-
frieden mit dem was ich erhalten haben, und
Grüße Sie alle viel tausendmal, und verharre
unter aller Hochachtung und Freundschaft gegen
Sie. Verbleibe

Ihr
bereitwilligster
Jacob Bodmer
[illegible]

J Wagner
Maire

17.te Sept. 1804

An
H: Herrn Samuel Lüscher
Friedensrichter zu Ober-
entfelden in der Schweiz
im Canton Argau
franco Huningen
A: Oberentfelden

P.100.P
KAYSERSLAUTERN

1804 XI. 1.

Bernhard Bodmer, Dani-
el Bodmer, Johannes Bod-
mer, Jakob Umiker als Ehe-
mann der Elisabeth Bodmer,
und Cornelius Häßig Schuh-
macher von Aarau, als Ehe-
mann der Anna Maria
Bodmer, sämtliche als Erben
des sel: verstorbenen Da-
niel Bodmers von Entfel-
den, hatten in einer am
12ten July 1804. von Dit: Be-
zirkgericht zu Aarau
vorverkündeten Klage
verlangt, daß die von
Rudolf Bodmer, und
Mithaften von da ge-
gen die Herausga-
be derjenigen Mit-
tel, welche das Bezirk-
gericht durch seine Er-
kanntnuß v. 26ten Winter-

monat 1801 dem Daniel
Bodmer zugesprochen
hatte, eingelegte Pro-
testation aufgehoben,
und die Wirkung die-
ser gerichtlichen Er-
kanntnuß nicht fer-
ner gehindert wer-
de.

Bey der Verant-
wortung dieser
Klage, verlangte Ge-
genparth Bedenkzeit
bis Michaeli, und mach-
te zugleich das Ansu-
chen, daß an die Orts-
Obrigkeit zu Wysten bey
Hamburg geschrieben
werden solle, um
zu erfahren, ob nicht
nähere Erben da-
selbst sich vorfinden

Leben befinden.

Das Hochehrende Be-
zirksgericht erkannte
wirklich, daß von Seite
dieses Tribunals nach
Wyßen geschrieben, und
von da die bescheinigte
Erklärung gefordert
werde, ob ein gewis-
ser Jakob Hodmar, oder
dessen rechtmäßige
Descendenten sich noch
am Leben befinden,
und daß sobald nun
von daher eine
Antwort werde ein-
gelangt seyn, Par-
theyen davon benach-
richtigt werden sollen.

Von Seite des Tit: Be-
zirksgerichts, ist nun frey-
lich den Notificanten

dießorts keine officiel-
le Anzeige gemacht
worden, allein sie ha-
ben außergerichtlicher
Weise vernommen,
daß zwey Männer im
Lande erschienen seyen,
die sich unter dem
Nahmen Hodmar als
nähere Anverwandte an
diesem Erbe ausgege-
ben haben. Der Wohl-
geachte Herr Leonhard
Richter Lüscher von Ent-
felden befaßte sich nun
mit diesem Geschäft,
aber die Notificanten wissen
treüer Erinnerung,
wie lebhaft der Herr
Lüscher, die Sache der Ge-
genparthey, als eifriger
Advokat verfochten hat,
ten, konnten demnach

ben als Feindes-Richter
nicht das Zutrauen schen-
ken, welches er in an-
dern Angelegenheiten
verdient, sie zitierten
vielmehr den angeblichen
Wilhelm Bodmer von Wy-
sen deßwegen vor den
hochgeachteten Herren
Stadtammann Sager zu Brem-
allwo derselbe aber nicht
erschienen, unter dem
Vorgeben er habe seine
Sache den Vettern Rudolf
und Heinrich Bodmer
übergeben. Indessen
sind die angeblichen Wie-
dertäuferischen Bodmer
wieder abgereist.

So liegt nun die
Sache, aber so kann sie
nicht liegen bleiben.
Wenn näheren An-

sprüche auf das streitige
Gut vorhanden sind, als die-
jenigen waren, infolge
welcher dem Daniel Bod-
mer die Herausgabe des-
selben gerichtlich zubekannt
war, so müßen solche streng
rechtlich erwiesen werden,
besonders da Daniel Bodmer,
oder gegenwärtig seine
Erben durch jene gericht-
liche Erkanntnuß vom 26ten
November 1801. in den quasi
Besitz des bewußten Guts ein-
gesetzt waren, aus welchem
Besitz sie nur durch den
Rechtsförmigen Beweis
des näher Rechts verdrängt
werden können.

Die gegenwärtige
Kundmachung ist nun durch
die gegnerischen Theile

038 Titel

= Sayer zu Aarau d. 1ten Wintermonat 1804.

[illegible]

[illegible]

d. 1. Wintermonat 1804.

Kundmachung

samt

Vorladung

Joggeli abzugeben

ca. 1804

Dictatur:

Grundlos ist das Klägerische Vorgeben: daß vor ungefehr 80. Jahren Jacob Bruder Bodmer von Entfelden in Lothringen gezogen, und seith mehr als 40. Jahren von denselben nichts bekant geworden. Grundlos: daß diesem Landabwesenden Bodmer im Jahr 1801. ein Vermögen von fl. 891. x. 13. zugestanden; — Diese beyden Vorgeben werden verneint.

Anfänglich hatte sich der Daniel Bodmer Vater und Schwähervater der Klägeren vor dem dasmaligen E:den Distriktgericht in Arau gestellt und grundlos vorgegeben: er seye der nächste anverwandte dieser Landabwesenden, auf welch grundloses vorgeben das Distriktgericht am 26.ten 9bris 1801. dem Daniel Bodmer oder nächsten Verwandten der Landabwesenden die Extradition derselben Vermögen auf annehmlich geleistete Sicherheit der E:den Gemeinde Oberentfelden zugesprochen, vor auslauf der deßtwegen ergangenen Publikation haben sich die antwortern Bodmer am 15.ten Wintermonat 1801. gegen die Herausgab der Landabwesenden Mittel bey der Munizipalität Oberentfelden widersetzt, auch am gleichen Tag den 26.ten Wintermonat 1801. als dem Daniel Bodmer die Herausgab

Herausgab auf seine Vorgeben hin gerichtlich zuerkent worden, protestierten die antwortern wieder die Herausgab der Landabwesenden Bodmer Vermögen, und behaupteten: daß von denselben Blutsverwandten würklich noch am Leben sich befinden, — verneint wird daher: daß der Daniel Bodmer der nächste Verwandter der Landabwesenden Jacob Gebrüdern seye; verneint wird ebenfalls daß die Distriktgerichtliche Erkantnuß vom 26.ten 9bris 1801. ohne Widersetzung und Protestation in Kraft erwachsen seye, indem man zuvor am 15.ten Dito wieder die Herausgab gedachter Mittel sich widersetzt, und am nemlichen Tag wo die Erkantnuß ausgefällt wiederum wieder die Herausgab protestiert; denn eine Erkantnuß erwachst erst nach Verfluß 14. Tagen von ihrer Ausfällung angerechnet, wann sich niemand in dieser Zeit widersetzt in Kraft.

Nun ist aber nach der 11.ten Satzung Sect. 37. den nächsten Verwandten oder Erben der Landabwesenden Mittel in folg dieser Erkantnuß zuerkent worden.

Die Antwortern Bodmer übernehmen daher im Verneinungsfall

zu

zu beweisen: daß nicht der vorgebliche Dani-
el Bodmer von Oberhusthalden sondern
Jakob Bodmer der Vater zu Oberwinstau war-
[bender obschreibs] lebt und wohl der nächste
Verwandter der drey gebrüdern Bodmer
denen die Mittel infolg Theilungs-Brief den
22.ten May 1765. zugetheilt worden, seye.

Mit Grund hate sich auch der E.de Ge-
meinde-Rath Oberhusthalden wieder die
Herausgab quästionierlicher Mittel ge-
weigeret, weil sie glaubwürdig in Er-
fahrung gebracht daß nähere Verwandte
als der Daniel Bodmer und dessen Erben
am Leben sich befinden, also das bessere
Recht zu der Landabwesenden Mittel
haben, welches sie den Klägeren am
11.ten July 1804. schriftlich anzeigen lassen.

Wie ungegründet die hiesseitige Pro-
testation seye wird die Zeit lehren.

Die jüngern Municipalbeamteten
welche am 8.ten July 1801. ein Zeugnis
von sich gestellt: daß seith 40. Jahren
nichts von den Landsabwesenden bekant
geworden ist [grundirrig es] seye dann
doch: daß dasselbe blos dahin verstanden
werde, daß ~~sie~~ ihnen den Municipal-
beamteten nichts seith 40. Jahren von
denen

denen Landsabwesenden bekant geworden.

Ihre bisherige Weigerung gegen die Her-
ausgab so oft erwähnter Mitlen vom 11.ten
July 1804. beweisst ihr Datum gedachten Zeug-
nisses; Noch mehr aber die persöhnliche
9 des Jakob Bodmers Darstellung der rechtmässigen und näch-
sten Verwandten ... Wissen, und die
mit sich gebrachten Zeugnisse deren
Beglaubniss rechtsgültig bescheiniget wird.

Wahr ist daß sich der Bodmerische An-
walt Lüthi in [Dister] und der Qualität
als Friedensrichter treulich angenommen
hat, damit diesen Landabwesenden
ihr Eigenthum nicht ungerechter
Weise aus den Händen gewunden
werden könne; der Vorwurf der
ihme Gegenseitig darüber gemacht
worden wird der constituirte Richter
zur Zeit zu prüfen haben, ob er den-
selben verdient habe oder nicht?

Wann nun im Vereinigungs-
Fall erwiesen seyn wird: daß der
noch am leben sich befindliche Jakob
Bodmer von Oberwinstau der nächste
Verwandte seines Vaters Melchior Bod-
mer, und dessen dreyen Brüder Jakob und
Johannes Bodmer seye, so wird wohl die
gemachte Protestation der [Anklägeren]
Bodmer wieder die Herausgab der Land-
abwesenden

abbestandenen Mittel an den Daniel Bodmer begründet gemacht worden seyn. allem angebrachten zufolg dörfen daher die Antwortere Bodmer getrost so wohl Unterrichtlich als Rechtlich

Schliessen

Es sollen die Klägere Bodmer mit ihrem so unbegründeten Klagschluß gegen die Protestations Aufhebung Richterlich abgewiesen werden unter Kostensfolge v. R. e. —

Beweisthümer.

1. Die gegnerische Klag sambt denen darin angezogenen Belagen vom 29.ten May 1804.
2. Kundmachung vom 1.ten Wintermonat gleichen Jahrs;
3. Vorladung vom 4.ten Brachmonat mit Verbund vom 7.ten dito 1804.
4. Zeugniß der Munizipalität Oberentfelden vom 15.ten und 25.ten Wintermonat 1801.
5. Anzeige des Gemeinde Raths vom 11.ten Juli 1804.
6. Taufbuch und Rodel der Kirchgemeinde Oberentfelden nebst Auszug aus demselben.
7. Tauf und Todenschein vom 14.ten Juli 1804.
8. Auszug aus dem Kirchenbuch des reformierten Kirchspiels zu Mirsau vom 23. Thermidor XII. Jahrs.
9. Brief von Jakob Bodmer von Oberentfelden an den Melchior Bodmer zu Mirsau vom 1.ten Wintermonat 1764.
10. Oberamtlicher Erlaubnißschein von Lenzburg vom 2.ten Juni 1764.
11. Theilung zwischen Hr. Georg Bodmer sel. Erben von Oberentfelden vom 22.ten Merz 1765.
12. Brief von Jakob Bodmer von Oberentfelden an den Melchior Bodmer wohnhaft zu Mirsau vom 14.ten Wintermonat 1774.
13. Brief von Jakob Bodmer Sohn des Melchior Bodmers von Obermirsau vom 23.ten Messidor 9.ten Jahrs an Jakob Bodmers Erben zu Oberentfelden.
14. Brief von Jakob Bodmer von Mirsau vom 8.ten Merz 1802. an Daniel Fischer Rathsglied zu Oberentfelden.
15. Brief vom ehmaligen Rathsglied Fischer dermaligem Friedensrichter zu Oberentfelden vom 14.ten Juli 1804. an den Jakob Bodmer zu Mirsau.
16. Brief vom Jakob Bodmer von Mirsau vom 28.ten Thermidor, an Daniel Fischer Mitglied des Großenraths Kanton Argau.
17. Proben vom 23.ten Thermidor XII. Jahrs.
18. Publications Proben vom 1.ten 7bris 1804.
19. Das Oberentfelden Waysenbuch von 1752.
20. Stammbaum der Bodmerischen Verwandtschaft.

039_Titel

Dictatur

statt einer mündlichen

Antwort.

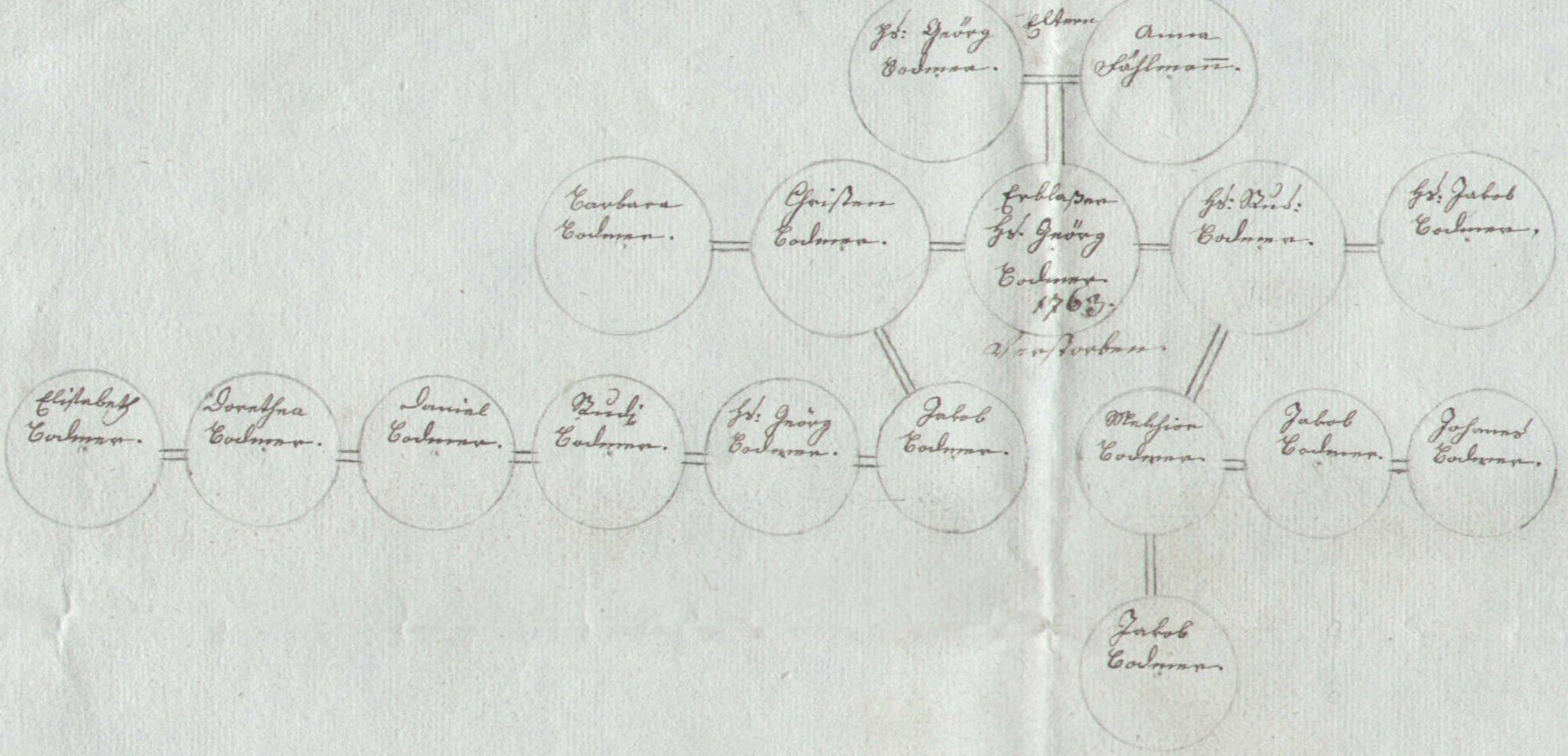

Stammbaum undatiert

1804 XII 10.

Vorladung 1804

Zu abnehmen der antwort des Rudolf Bodmer
Weinwachs und Mithaften von Oberentfelden, wird
Hr. Cornelius Häßig Schuhmacher von Arau, für
sich und als Procurirter seiner Mithaften
so wie auch zu allfälliger Kundschafts haben,
hierdurch vorgeladen auf Donstag den 13ten
dieses Christmonat vor das Hochstande Bezirks-
gericht zu Arau, des Morgens um 9. Uhr
unter bedrohung daß Rechtsspruchs, in so fern
er der Hr. Procurirte Häßig für sich und
Mithafte nicht noch vor der angesetzten Erschei-
nung gegen den Weinwachs Bodmer Rechtsge-
nüglich erklären sollte: daß er von der
Klage so am 12ten Juli 1804. bei unterhaltet, und
dem Rückwechsels begehren vom 1ten
Wintermonat letzthin gänzlich abstehe und
die billichen und Rechtmäßigen Kosten
dem Bodmer und Mithaften bezahlen
werde.

Gegeben mit Bewilligung des Hoch
und Wohlgeachten Herrn Bezirksamt-
mann Sauers in Arau — zu Ober-
entfelden den 10ten Xbris 1804.

Lüscher, Procurator
Ns. des Bodmers und Mithaften.

Anzulegen bewilliget Aarau
d. 11. Christm. 1804.
f. d. Bezirk Amtmann
der Secretair
Siebenmann Bezirk Gerichtschreiber

obige Vorladung dem Meister Cornelius Häßig
vor und abgelesen ohne Antwordt.
Arau d. 11ten Christ 1804
Bescheint J. Ranger d. Weibel

42
Bürgschaftsbrief

1805 I. 29.

Da die Gebrüdere Rudolf Bodmer
[illegible] und Heinrich Bodmer Weg-
[illegible] von Oberentfelden, die näch-
sten Anverwandten und Erben der
dreyen Gebrüdern Melchior, Jakob
und Johannes Bodmer, so sich bey
Leben zu Oberweiler bey Hom-
burg nächst Zweybrücken aufgehalten,
auch die zwey ersten daselbst ver-
storben, der Johannes aber vor mehr
als 70. Jahren in Amerika ge-
reiset und seither von demselben
nichts vernommen worden; von
ihnen zu Oberentfelden in vögtlicher
Verwaltung gelegenen ganzen Ver-
mögen, infolg Auskaufs Brief vom
1.ten und 6.ten Herbstmonat letzthin 1804.
ausgekauft haben; und da der Jakob
obgemelt ledig verstorben, der Mel-
chior aber einen Sohn Jakob der
dato noch am Leben sich befindet,
hinterlassen, dieser letztere Jakob
Bodmer, welcher laut vorgewiesenem
Zeugniß zu Oberweiler Bürger
ist, selbst am obgedachten 6.ten Herbst-
monat laut Burgrechts Aufgab
und

und Quittanz von diesem Dato, sein
Heimat und Burgrecht hinter der
Gemeinde Oberentfelden für ihn
und alle seine Nachkommen
für ein und alle mal, quittiert;
so daß nur noch der obenbemelte
dritte Bruder Johannes Bodmer hie-
siger Burger — wann er noch, wie
nicht wohl möglich, am Leben ist —
verbleibt, und danne soll auch der
Drittheil von ihnen, deren dreyen
gebrüdern Bodmer Vermögen wel-
ches laut der von dem Jakob Matter
jünger Untervogt 22.ten Jenner 1805.
abgelegten Vogtrechnung hauptsächlich
beträgt, Eintausend einhundert neun und
vierzig Gulden sechs Batzen ein und ein-
halben Kreutzer, thut also der Drittheil,
Dreyhundert drey und achtzig Gulden zwey
Batzen und einhalben Kreutzer, für welche
Summe die Gebrüder Rudolf und
Heinrich Bodmer letzteren seinen
Schwager Johannes Widmer zu Oberent-
felden, ersteren aber die ganze Ge-
meinde Oberentfelden für sie die Ge-
meinde selbst, in Solidum zu
Bürgen

Bürgschaftsbrief 1805

Bürgen gestellt, welche versprechen in allen und jeden Vorfallenheiten alles dasjenige zu leisten was das Bürgschaftsrecht von ihnen fordert, alles bey Haab und Guts-Verbindung der Bürgen und allen ihren Nachkommen, getreulich und ohne Gefehrd.

So geschehen vor einer versammelten Ehrs. Gemeinde zu Ober-Entfelden den 29.ten Januar 1805.

Rudolf Bodmer
Heinrich Bodmer
Johannes Widmer als Bürg.

Diese Bürgschafts-Verpflichtung bescheinigen die Unterzogenen Namens der Ehrs. Gemein. de Ober Entfelden als Bürg.

Rudolf Walther Ammann
Samuel Haberstich G. Rath.
Jakob Bilünz G. Rath
J. Haberstich G. Schreiber

Schachtel 2 Nr. 8, Akten 74

8

Bürgerannahme von der Gemeinde Eriswyl zu Gunsten der Verena Haberstich, geb. Christen von OE, Vom 6ten Hornung 1760 / (Witwe des Jakob Haberstich) (Nr. 74)

Aufschlagkontrolle No. 74.

8

Bürgerannahme

von

der Gemeinde Liebegg zu Gunsten der Verena Hubenstich geb: Christen von Oberentfelden.

Vom 6ten Hornung 1760.

Als dan Vorweiser dis, Hans Christen Under
mit Burger zu Kirchberg, sich dahin erläutert
und erklärt, wie er der Vorhabens seye, seine
Schwöster Verena Christen des Jacob Haber-
stichs seel. von Oberentfelden hinderlassene
Wittib, sambt ihrem Mittelein, zu sich zu nehmen,
und gebührender maassen ohne entgelt einer
Ehrenden Gemeinde Entfelden zu verpflegen,
als die da dass Vorhabens seye, ihr Burger-
recht daselbst aufzugeben und zu quittieren,
wo fern gedachte Ehrende Gemeind Kirchberg,
dieselbige vor ihre mit Burgerin wieder umb
auf und annehmen würde: diesem seinem
begehren entspricht nun mit dieser Schriften
Ein Gemeind zu Kirchberg, und erläutert
sich gegen einer Gemeinde von Entfelden, die sie würcklich
deren gehabtes Burgerrecht hiemit aufgibt,
begäbet und dasselbige hiemit aufgibt,
begäbet, und gedachte Verena Christen von nun an,
wie zu gedachte mit Burgerin auf und annehmen,
vor ihre [illegible] mit Burgerin auf, und [illegible]
und zu allen Zeiten vor eine solche [illegible] zu Ober
werde, mit hin eine Ehrende Gemeinde zu [illegible]
Entfelden ihrent halben keiner [illegible] dis haben
sich zu besorgen: zu wahrem urkund dis haben
nebst dem Pfarrherren und dessen beygestellten
pittschaft, sich gleichfalls etwelche Vorgesetzte,
im Namen der übrigen Gemeind eigenhändig
underschrieben. Kirchberg den 6t Hornung 1760.

J. Bersetth Pfarrh.

[illegible] also [illegible] bezeüget
[illegible]
zu [illegible]
[illegible] Zeug [illegible]

Schachtel 2 Nr. 9, Akten 67

Schadlosbrief zu Gunsten der Gemeinde Oberentfelden, lautend auf Ulrich und Christen Haberstich von OE , der erstere in Bern wohnhaft und der Letztere im Gümligenthal der Kirchhöri Muri sesshaft. Vom 29ten December 1769 (Nr. 67)

Archivkontrolle No. 67.

9

Schadlosbrief

zu Gunsten der Gemeinde Oberentfelden; lautend auf Ulrich und Christen Haberstich von Oberentfelden, der erstere in Bern wohnhaft und der letztere im Gümligenthal der Kirchhöri Muri säßhaft.

Vom 29ten December 1769.

x

Wir Ulrich und Christen Haberstich
Gebrüdere, gebürtig von Ober Entfelden
Amts Lenzburg, der Erstern in Bern
wohnhaft, und der Letztern im Gümligen
Thal der Kirchhöre Muri sesshaft, -
Urkunden hiermit: Demenach von
seithero der Zeit mehr als dreyssig -
Jahren Lands abwesenden Geschwi-
sterten Jacob und Magdalena
Stettler von Thun, die Summ der
Sieben Hundert, Fünfzig und Acht
Bern Kronen, Ein Batzen und Ein
Kreützer fruchtbares Gut vorhanden,
so bis Dato von Einem Ehrenden Waysen
Gricht daselbst verwaltet worden, und
solches unterm 2.ten dis Monats
von Unseren Gnädigen Herren
der Rähten der Stadt Bern denen
vermelten Geschwisterten Stettler
nächsten Anverwandten gegen ge-
nugsame Versicherung Gnädigst
zugesprochen worden, davon Uns
beden, und Jeder einem jeden der
Dreyzehende Theil, mithin beyden
zusammen die Summ der Ein Hundert
und Sechszehen Kronen, Fünfzehen

Batzen

Batzen und Zwey Kreützer gebühren thut,
die von Einer Ehrenden Gemeind
Ober Entfelden aufgegebene Verschrei-
bung dem Ehrenden Waysen Gricht zu
Thun, behändiget worden). Dass
auf dieshin Wir von dem Wohlehr-
samen Bernhard Lüscher, Unter
Vogt zu Ober Entfelden, nahmens
Einer Ehrenden Gemeind daselbst
sothane uns zukommende Summ zum
Vergnügen empfangen, darfür
Wir aber derselben zu ihrer dissörti-
gen Sicherheit verschreiben, Unser
und unserer Erben allgemeines
Haab und Gut. Und über das
auss [illegible] ich der Christen Haberstich
auch Unterpfändlich einsetzen:
Meinen im vermelten Gümligen
Thal Stadt Bern Grichts eigen-
thümlich besitzenden [illegible], so mich -
[illegible] die Summ der Kr: 646. ansteigt.
Bestehet in einem halben
Haus, samt beyligendem Erdreich -
und Stallung, ungefähr Achtzehen Juchar-
ten haltend, stosst Sonnen Aufgangs

an

an den Ostermundigen Berg, Mittags
an Peter Glausers Erdtrich, Eingangs
an die Land Straß, und Mitter=
nachts an Samuel Zauggs Waldung.
Denne Einen Stuk Erdtrich und Wal=
dung, ungefehr drey Jucharten
haltend, die Rüti genant, auch
im Grünlingen Thal gelegen,
stoßt Sonnen Aufgangs an den
Amselberg, Mittags an Ulli Gfellers
Acher, Eingangs an Daniel Hermans
Acher und Mitternachts an die
Landstraß. Wird ab diesem
Stük nur den Gbächt=Zehnden
und gemeinen Herrschafft=Rechte
entrichtet. Ist aber ablößig
verschrieben. Gegen die Schwe=
stern Ellenberg an Kauff=
Restanz um Kr: 600. auf abschlag
derselben aber ich der Christen
Haberstich meinen hier bekommenen
Erbantheil erlegen und bezahlen
werde. Sonsten aber ist mein
obbeschriebener Stük außert
dem von meinem Eheweib Margrita
Aescher

Aescher mir zugebrachten Weiber Gutt
darvon der gestiftete halbe Theil thut
Fünf Hundert Pfund, frey ledig
und eigen. Auf
diesem hier beschriebenen Haab
und Heimwesen nun, wie auch
auf unserem übrigen Haab und
Gut, soll seine Herren Gemeind
ober Hettfelden sich erholen und
bezahlt machen können, falls die
Verschriebenen Stettlerg Gemeinds
Kinder (oder ihre rechtmäßigen Erben) ins Land kommen solten
und also das bezogene Erb wieder
restituiert werden müßte. Ohne
Gefährde. In Krafft dieser Erb=
Versicherung, ist Solche auf Meiner
Angeben und dem unterschriebenen
Not: Bebt erstattete förmliche glübd
hin, unter seiner angebohrnen
Signatur also außgefertiget= und
mit des Wohlwelgebohrnen,
Hochgeehrten Herrn, Herrn
Emanuel Willadings, des
Großen Raths, und Gerichtschreiber
der

der Stadt und Republik Bern, Wohl-
angebohrnem Insiegel verwahrt
worden. Beschehen zu
Bern in Beÿsein Ehrenvestem
Herren Franz Ludwig = und Herren
Johann Samuel Ab…stern, Burgern
daselbst, den Neün und zwanzig-
sten Christmonats, des Ein Taus-
end, Sieben hundert, Neün und
Sechszigsten Jahrs. 1769.

Dulloz Bitzius Notar
Gerichts-Substitut.

Die Erben von Jacob Herbersteig sollen
so der Verstorbenen laut Compt.-Rodel
von Capitain Grillet in Genua schuldig
verbleiben
£ 81.5.6 .. a 22 Kr. 17.22 - so aber durch
nachlassung veraccordiert für Kr. 8.10 -
Kosten des Todten Scheins samt Sigil . 1.15 -

Kr. 10.- -

bezalt
Bern d 12 Aug: 1756
Ludwig Zeerleder

Schadlos Brief

von

Ulrich und Christen
Haberstich zu Gunsten
Einer Ehrenden Ge-
-meind Ober Hutfelden
errichtet

Ist in dem Contracten
Manual der Kirchgemeind
Würi No. 1. pag. 584. ge-
-hörig eingeschrieben und
Registriert worden d. 4 3
Jenner 1770.
durch Brichtschreiberey Dürn

Schachtel 2 Nr. 10, Akten 68

Bürgschaftsbrief zu Gunsten der Gemeinde Oberentfelden, wegen Herausgabe des Vermögens des landesabwesenden Rudolf Bodmer, Christians von allda an dessen Erben. Vom 20. April 1758. (Nr.68)

Amtschreiberrolle No. 68.

Bürgschaftsbrief

10

zu Gunsten

der Gemeinde Obermarchthalen, wegen Herausgabe des Vermögens des landesabwesenden Rudolph Wodmann, Christians von allda an dessen Erben.

Vom 20ten April 1758.

Zuwüßen seye hiermit; Daß
Nachdeme deß schon über dreyßig Jahr
lang außert landts sich befindenden Rudolf
Bodmer, Christens seel. Sohn, von Oberentfeld,
sämtliche Erben, bey E. E. Gemeind Ober=
entfelden, umb Herausgab dessen zurük
gelassenen Mittlen, welche dermahlen sich auf
Fünfhundert, Fünf und Vierzig Gulden
und drey Batzen, belauffen, sich beworben;
welche dan, mit Richterlicher Bewilligung,
unter Versprechung genugsamer Caution,
Ihnen verabfolgen zu lassen, versprochen
worden; Als haben zu dem End ge=
dachte Erben, so da sind, Jacob Bodmer, Daniel
Bodmer, und Johannes Häftligers seel. Erben,
so wohl für sie selbsten, als auch Jörg
Bodmer von ermeltem Oberentfelden, gedacht
E. E. Gemeind allda, für obige Sum, zu
wahren Bürgen gestellt. Samuel Häftli=
ger, Nahmens Johannes Häftligers Kindern;
Jacob Bodmer, für seinen Bruder Daniel
Bodmer, wie auch seinen Schwager Heinrich
Zimmerman, von Gränichen, dann, Jacob

Häftliger Brütsch von Oberentfelden, als
Bürg für Jacob Bodmer, seinen gebührenden
Antheil, wie auch als Nachbürg für den=
jenigen Antheil, so gemelter Jacob Bodmer,
sich hie oben, als Bürg, verpflichtet: Welche
sämtliche Bürgen, ein Jeder nach proportion
seines betreffenden Antheils, gegen gedachter
Ehrender Gemeind sich verpflichten, und
versprechen alles dasjenige zu leisten,
was das Bürgschaftrecht dißorts von
Ihnen erforderen mag. Alles bey
Verbindung Ihr der Bürgen, und Ihrer
Erben, Generalitet, gegenwärtig und zu=
künftigen Haab und Gütheren.

Ohne alle Gefährde; In krafft diser
Bürgschaftschrifft, so, zu wahrem urkund,
unter Endsunterzeichneten Landschreibers an=
gebohrnen Subsignatur, also öffentlich aus=
gefertiget, und mit deß Wohledelgebohrnen
und Hochgeehrten Herren, Herren Bern=
hard von Diesbach, deß grossen Rahts der
Statt

Statt und Republic Bern, und dißer Zeit
Rühmlich Regierenden Herren Landtvogts der
Graffschafft Lentzburg Angebohrenen Wohladelichen
Insigel, verstehen und verwahrt worden ist.

Darumb dan sind wahren und leistende Bezeü-
gen, welche samtliche Bürgen, und nachBürg
dem Geschwornen Noth. Johan Ludwig Wagner,
Endts Unterzeichneten Landschreibers Sohn, die
förmlichen Glübten hierüber erstatten haben;
die Wohlehrsamen Melchior Lüscher, Burgst
Untervogt, Hans Rudolf Walter, und Ru-
dolf Walter, beyd Burgschafften, von Ober-
entfelden.

Actum; der Angaab, und erstatteten
Glübten zu Oberentfelden, den Zwanzigsten
Aprill, deß Eintausend, Sibenhundert, Acht
und Fünffzigst[illegible] Jahrs. 1758.

J. L. Wagner [illegible]
Landschreiber pp.

Bürgschafft
Versprechung
Um 545. gl. 3. ß.
Bürgensten
Einer Ehrenden Gemeind
Oberentfelden.
Errichtet.

Schachtel 2 Nr. 11, Akten 53

Bürgerrechtsverzichtleistung des Daniel Schmidt von OE, in Polanden im Nassauischen , zu Gunsten der Gemeinde allda / de dato 21ten Hornung 1730 (Kontrolle Nr. 53) oo Maria Esta Römer des Niclaus Römers Tochter

Archivkontrolle №. 53. 11

Bürgerrechtsverzichtleistung

des Daniel Schmidt von Oberentfelden, in Holanden, izt Russland, zu Gunsten der Gemeinde allda.

de dato 21ten Hornung 1730.

Kund und zu wüßen sey hiemit;
Daß der Ehrsame Daniel Schmid von
Oberentfelden der Graffschafft Lentzburg,
Berner gebiets, in der Schweitz, sich albereit
vor sieben Jahr zu Holanden in Hochfürstl:
Nassauischer Jurisdiction, aufgehalten;
auch alda sich mit der Ehrbaren Maria
Eva Könner, deß Niclaus Könners Ehelich:
Tochter verheurathet, allwo Er sich sambt
gedacht seinem Eheweib ferners zu setzen und
häußlich zu verbleiben, entschloßen,
besag eines, von Ihr Hochgräfflich Nassau:
ischen Schultheiß Philipp Becker und andern
deßortigen Gerichts unterschriebenen und
mitgebrachten Scheins, de dato 3. diß monats.
Dißmahlen aber zu beziehung seiner noch
zu Entfelden habender Mittlen von 50. gl.
hiesiger Währung, so wohl bey gegenwertig
Regierenden Herren Landvogt der Graff-
schafft Lentzburg, als bey den Gemeindts-
Vorgesetzten umb herausgebung derselben
sich angemeldet, so ihme aber anderst
nicht als auf die Renuntiation seines zu
Entfelden habenden Burgerrechtens, für sich
und seine Kinder, verabfolget werden wollen.
Worauf hin mehrgedachter Daniel

Schm:

Schmid allhier auf dem Schloß Lentzburg
wohlbedächtig sich erklärt, gemelt seinem
Burgerrechten zu Entfelden für sich und
seine Kinder, auch aller seiner Nachkömling
schafft für heut und allzeit abzusagen;
Dergestalten, daß weder Er Daniel
Schmid, noch sein Weib, noch Kinder
oder Nachkömblinge, nimmermehr für
Burger daselbst angesehen, gehalten, oder
aufgenommen werden, noch viel weniger
der Gemeind Entfelden jemahls beschwärlich
auffallen sollen; Immaßen Er in
krafft diß Briefs die völlige Cession
deß Burgerrechtens von sich gegeben hat.
Auf welches hin die bezeugende 50. gl.
ihme eingehändiget worden.
Zu Urkund und Sicherheit der Gemein
Entfelden ist gegenwertiger Burgerrecht-
Cessions-Schein mit deß Wohlgeachten,
Edlen, fürnemen, fürsichtig und wohl-
weisen Herrn, Herrn Daniel Stürlers,
deß großen Rahts Lobl: Statt Bern
und dißer Zeit Wohlregierenden Herr
Landvogts der Graffschafft Lentzburg
angebohrnen Ehren-secret-Insiegel
verwahrt worden. Beschehen den

Ein-

Ein und zwanzigsten Tag Hornungs deß
Sibenzehen Hundert und Dreyssigsten Jahrs.
1730.

Burger Recht Cession
Schein,

Von
Daniel Schmid von
Oberendtfelden
Zu gunsten
Einer Ehrsamen
Gemeind alda.

Quitanz für daß
Burgerrecht

Schachtel 2 Nr. 12, Akten 56

Gesuch des Joh. Rudolf Roland, Schuldiener zu Rheborn, im Herzogthum Zweibrücken, für sich und zu Handen der Erben seines Bruders Joh. Ulrich Roland, gew. Schuldiener zu Lambsborn, Oberamts Zweibrücken um Verabfolgung eines Erbes. Vom 5ten Okt. 1731 (Kontrolle Nr. 56)

Amtsschreibercontrolle N°. 56.

12

Gesuch

des

Joh: Rudolf Roland, Schuldieners zu Ahborn, im Herzogthum Zweibrücken, für sich u. zu Handen der Erben seines Bruders Joh: Ulrich Roland, gew: Schuldieners zu Lambsborn, Oberamts Zweibrücken um Verabfolgung eines Erbs.

Vom 5ten Okt: 1731.

Zu Wissen seye hiemit männiglich' absonder-
lich denen so davon zugehen. Demnach ich
Joh. Rudolf Roland Schuldiener allhier
zu Lobern im oberamt Meisenheim
des Hertzogthumbs Zweybrücken
nach einiger rechtmäßiger verbanderung
in meinem vatterland zu ober Entfelden
Berner gebiets in der Schweitz, der Graf-
schafft Lentzburg und zwarn mit meinem
bruder sel. Joh. Ulrich Roland gewesenen
Schuldiener zu Lambsborn des Ober-
ambts Zweybrücken, genommen
gehabt habe. nehml. so wie wir solches
von unserem vattern Ulrich Roland
unterm 11. ten herbstmonat 1727. den
(?) schrifftlich empfangen haben
der erst … nach absterben unserer
vettern, so dann die Mutter als letzt
lebende 1723 d. 15. xbris gestorben
verblieben ist achtzig ein gulden
schreibe = 81 f. wir dann solche Suma
von der Zeit an des absterbens unserer
lieben Mutter sel. bis an jetzo
nach recht und billigkeit und bezahlen
… nach landt. pension hat müssen
verzinset werden … mit dem
… vorbehalt daß weilen

durch absterben meines lieben bruder seligen
meine Geschwey als hinterlassene wittwe
sich wiederumb verheurathet und deßwegen
durch meine begehren in anno 1771 d. 31. ten
Decembr. zu Zweybrücken hat müssen
inventiert werden, dahero bey solcher In-
ventation, meines bruder sel. Ehefrau präsent-
iert daß mein bruder sel. = 40 f. unseren
vettern vermög und nach von seinem Ver-
mögen habe hergeliehen und deßwegen
solches den Kindern wieder umb …
… welches ich ihnen nicht
habe disputiren mögen. Dahero ich an
den vorgemelten = 81 f. weiters nichts
mehr nebst von der zeit von der
mutter todt an bis zu der Inventation
meines bruders sel. Kindern allerdings
6 jahr auszumachen prätendire nach
… = 20 f. 7 bz 8 d. dargegen dann
meines bruders sel. Kinder sollen zu
fordern haben = 60 f. 7 bz 8 d. wollen
ihnen aber wieder meinen wissen
und willen im geringsten nichts
solle verabfolgt werden dann ich
mich als vormünder gegen sie habe
müssen verpflichten
Nun dann vor diese meine anforderung
der 20½ f. nebst der obgedachten pension
bis jetzo, es seye dann viel oder wenig
weil ich solches nicht eigendlich wissen
kan und dann etwa noch an mobilien
nach der vettern todt wäre übrig ge-
blieben, welches und eben mäßig nach

zu kommen wer in Summa gesucht oder hetre
[illegible] es habe Namen [illegible] welle
nichts [illegible] vorbehalten, jedoch ohne
Verletzung oder Verabkürtzung deren
[illegible] Kinder Vatter eigen [illegible]
habe ich [illegible] mein [illegible], meinem
lieben Vettern Jacob Engel, welcher an
heüte zu mir [illegible] Erbarn gekommen
vor [illegible] Geld welches auch sogleich [illegible]
[illegible] empfangen und zu meinen
Kinderen Handen [illegible] werde
überlassen vor [illegible] = 19 fl. schreibe
geben Neün gulden, mit Deme Versprechen
das weder ich noch meine Kinder u. Erben
jetzund und in künfftige im geringsten
keine Anforderung mehr [illegible] wegen
in unserem Vatterland habhafften wegen
so wie meine elterlichen Anforderung
betreffend aber mit [illegible] prejudiz
meines Bruders Kinder [illegible]
haben nachsuchen wollen, mit Begebung
aller rechtlichen beneficien Freyheiten
und Exceptionen, sie mögen namen
haben wie sie wollen, alles getreülich
sonder gefährde
Zu Urkundt dessen habe solches nebst
meinem gewohnlichen Pittschafft
mit eigener Handunterschrifft bekräfftigen
wollen. Erbarn d: 5ten Octobris 1731.

Joh. Rudolff Roland
Schulmeister
zu Erbarn

Rudolff Vogel aus [illegible]

[illegible]

Schachtel 2 Nr. 13, Akten 57

Schriften wegen Herausgabe des Vermögens des in der Churpfalz wohnhaft gewesenen Johannes Ernst, Ulrichs, von OE an seine Erben Heinrich Meyer von Schopp, Oberamsts Lautern, in der Churpfalz de anno 1739 (Kontrolle N. 57)

Auswanderercontrolle No. 57. 13

Schriften

wegen Herausgabe des Vermögens des in der Churpfalz befindlich gewesenen Johannes Ernst (Schmied) von Oberentfelden an seinen Erben Heinrich Meyer von Schopp, Oberamts Lautern, in der Churpfalz.

de anno 1739.

X

L. B. S. S. à Fonte S. I. C.

Jemnach vorzeiger dieses Hennrich Meyer, Bürger und Einwohner
in unserem Kirchspiel zu Schopp, des Geistl. Abt-rubts Wald-
fischbach, des Chur Pfältzisch. Oberambts Lautern, an Statt
statt, seines abgelebten, Schwähervatters des H.: Johannes Ernsts,
des Ehrbaren geordneten vorsteher und Eltisten unserer Refor-
mirten Kirchen, die nach Ober-Entfeldten Berner gebiets,
umb die hinterlassenschafft, seines Sel.: Schwähers abzuholen,
zu begeben willens, um sie dann desto richtig empfahen, einen
beglaubten todts= sondern: Religions schein derselben vor-
zeigen zu können: Als wird Ihme solcher, als (bevor) erfordert-
und höchstnothwendiger, auch gebührendes ansuchen hiemit
ertheilet. Bezeugen also vermög dieses, daß obgedr.
Johannes Ernst, gebohren zu Ober-Entfelden in der Schweitz
Berner gebiets, von Christl. Ehrl. Eltern Ulrich Ernst,
damaligen Undervogt und Anna Mertz ao 1670. d 3. April,
sich christl. und ehrlich, from und ehrbar einem reformirten
Christen gebührend verhalten und aufgeführt. Weßwegen er dann
auch zum Kirchen Eltesten und Gerichts schöffen erwehlet worden,)
so lang er beide Constitutionen versehen können, seine
unserm Gottesdienst fleißig beygewohnt, beym genuß des H.: Abendmahls
zu bestimmter Zeit sich eingefunden, bey angelegenem Alter
und andern, mit sich führenden häuftigen beschwerden aber, da er sich zu
hause halten müste, durch fleißig lesen der H.: Schrift, anderer
Geistreichen büchern und übungen der Gottseligkeit, nebst unserm
besuch, sich selbsten erbauet zur Seligkeit, welche er seyn dann auch
als das End seines Glaubens, davon getragen, nachdem er
den 2. Juny ao 1736. von dieser welt abgeschieden, und darauf
von uns Christ-löbl. reformirten gebrauch nach auf unserm

filial

Schmalenberg begraben worden, seines alters 66. Jahr 2. monat
und 2. tag.
Ein solches haben Wir der Wahrheit zu steuer hiemit attestiren,
und Ihne Meyer dem waldorf. Gnaden des Höchsten Gottes anbe-
fehlen sollen. Waldfischbach d 26. Januarii 1739.

J. Georg Becker
h. t. reformirt Pfarrer alda mpp.

Den

Ehrsamen Ammann,
Vogt und Vorgesetzten
zu
Ober Entfelden.

Weilen Vorzeiger dieses, [illegible] Heinrich Mor-
zer von Schopp in der Pfaltz Oberambts
Lautern, seines [illegible] Johannes [illegible]
fl. mittels von 300 fl. zu [illegible]
unter bezahlung des gebottenen abzugs
10 p. Cent, erheben und dorten beziehen
möge; also thun solches denen Obrigkei-
ten zu berichten oder [illegible], zu
ihrem Verhalt hierdurch kund machen,
und ihnen anbefehlen, dem Vorzeiger zu
erhebung solches mittels behülflich zu
seyn. Datum Schloß Lentzburg,
den 16ten Hornungs 1739:

Samuel [illegible]
Landvogt.

Schachtel 2 Nr. 14, Akten 58

Schriften in Bezug auf das Vermögen des in London wohnhaft gewesenen Daniel Graf von Oberentfelden. De annis 1754, 1764, 1773, 1779, 1792, 1793, 1794 (Kontrolle Nr. 58)

1754–94

14

Gerichtskontrolle No. 58.

Schriften

in Bezug auf das Vermögen des in
London wohnhaft gewesenen Daniel
Graf von Obermeutfeldern.

de annis 1754. 1764. 1773. 1779. 1792. 1793. 1794.

1754 II 11.

Copia:

Theilung. Über Daniell graffen sel: von oberendfälden

Verlassenschafft.

Erben.

Jacob Suter als Vogt des sich schon vill jahr ausert Lands sich aufhaltenden Christen Sohns Hans Jacob graff an Einem. Dann Daniell baumann des sich ausert Land auff haltenden Sohns vogt Daniell graff an dem andern. Dann Jörg graff an dem dritten. Und Jacob graff der jüngste Sohn an dem 4ten theil.

Vermögen.

		fl.	Kr.
1.	Ein Hauß Scheübt und gehört 2. Ehr: baumgarten ist geschetzt um	400	
# Sambt dem bauw:	4. 2 Viertlig Matten. 1: 2 acher hinder der Kirchen. 2: 2 acher im Reinfeld 2 Vtg acher im weg acher # 1 Viertlig acher im Ehrli fäld sind sambtlich angeschlagen für — —	768	
	Fa: blatt	1168	

Vermögen.

	fl.	Kr.
Übertrag — — — —	1168	
Lehen Zins von der Matten hoffstatt auff dem Sohn Jörg graff	20	
Dem Hoffstatt auff welcher Matten Zenden trager Lohn für 1751	1	3
Summa Summarum des sambtlichen Vermögens :/ ohne die Fahrhab so in Natura getheilt worden :/ — — —	1189	3

Schulden.

	fl.	Kr.
Dem H: Daniell Rüfflj in arauw Capitall — —	100	
2. Zinss à 23 bez winter Mo: 1753.	10	
March Zins bis zur theilig —	4	2ß
Nach Lentzburg dem H: Hünerwadel — — — Capital:	100	
Zins und March Zins bis zur theilig.	8	3
Fa: blatt	218	4 3.2ß

Schulden

	fl.	kr.	x
Über trag — — —	218	4	3 : 2ß
Ferners nach Arau dem H. Heinrich Hentz — — Capit:	26		
Zins und Marchzins bis zur Theilung — — —	2	11	
Dem Jacob Haberstich von Niederentfelden — Capredal:	15		
Zins und Marchzins — —	1	10	1
Dem Jacob Hächler von Oberentfeld. Capredal:	100		
Zins und Marchzins bis zur Theilung — —	7	7	2.
Dem Schloß Castelen Capredal:	113		
Zins und Marchzins bis zur Theilung — — —	13	8	1 : 2ß.
Des H. Schultheiß Hünerwadel von Arau Capit:	41		
Zins und Marchzins —	9	8	2.
Fa: blatt:	548	6	1 : 1ß.

Schulden

	fl.	kr.	x
Über trag — — — —	546	6	1 : 1ß.
Dem Heinrich Rott von Niederentfeld Fuhrlohn — — — —	9	9	3.
Dem Jacob Gutknecht zu Buchs — — — —	3	12	1ß.
Dem H. Rudi Badmer von Oberentfeld — — —	1	5	
Dem Underwogt zu Schöftland		7	2.
Dem Engel: wirt Liebrich Sambt dem Todtfall: — —	1	12	1.
Dem Schöftli: wirt für Wein und Fleisch — —	2	2	2ß.
Dem Jörg Graff für öll — —	1	9	
Dem Rudi Haberstich — —		6	
Dem Jörg Graff Schinderlohn —		11	
Dem Jörg Graff von dem Massen Land zu schniden — —		10	
Dem Jörg Graff Tröscherlohn		10	
für Müllerwagen dem Sohn dem Jörg Graff — — —		12	
Fa: blatt:	572	8	3 : 1ß

Sch[illegible]
Über trag
für dem [illegible]
Mehr dem [illegible]
Dem Sech[illegible]
Naüen [illegible]
Dem Jac[illegible]
Jahr besch[illegible]
Mehr dem [illegible]
Dem Vatter [illegible]
worth [illegible]
beyleben [illegible]
Dem Jac[illegible]
Der Vatter [illegible]
~~Lauf~~ Tochter [illegible]
Dem wir[illegible]
Jahrt.
Dem Eng[illegible]
bott über [illegible]
beyden Zins [illegible]

Schulden.

	fl.	bz.	kr.
Über trag —	572	8	3:1ß
für den totten bauen vnd wagen —		6	2.
Mehr dem hauß Rück bauen —		10	
dem Schultheiß Meister von dem Naüwen Landthauß — —	2	10	
dem jacob graff für sein gut Jahr Lohn — — —	1	3	
Mehr dem jörg graff für seinen dem vatter gethane außt wortt so ihme der vatter bey leben versprochen —	25		
dem jacob graff so ihme der vatter versprochen —	13		
Lufterlohn dem Nachrichter	1	4	1.
dem weibel so der hauß jörg gibt. — — —		4	
dem Engel wirt für wein vnd brott über die teilung. —	2	7	
beden ... — — — —	3	10	1ß
Sa: blatt:	623	3	2:2ß

	fl.	bz.	kr.
Summa Summarum der sämbtlichen Schulden — — —	623	3	2:2ß
das vermögen gutt wie vor zu sehen in Summa. — —	1189	3	
die Schulden von dem vermögen ab gezogen bleibt frisch bahr —	565	13	2ß
darvon gehört den 2 aus ländischen Söhnen Ulrich vnd Daniel graff für ihre Mundur jeglichem 20 fl Macht — —		40	
dem jüngsten Sohn zu vervollkommnung seiner Mundur		8	

der jörg graff hatt seine Mundur in Natura empfangen.

weilen der jörg 5 fl 6 bz für sein hochzeit empfangen, so sollen den übrigen drey Söhnen Ulrich Daniell vnd jacob auch jeglichem 5 fl 6 bz

zu

" fl. " kr. " x.

zugetheilt worden. Macht zusammen " 16 " 3 "

Sa: " 64 " 3 "

Dieße Summe der 64 fl: 3 kr: für
Minderen, und hochzeit ~~[illegible]~~
an dem vorgemelten Vermögen
abgezogen bleibt — — " 501 " 10 : 2 pf.

~~Heut~~

Dieße Summe in 4 gleiche Theil getheilt
trifft einem sein antheil — — " 125 " 6 : 1 ß.

Abfertigung gegen

dem jüngsten Sohn ist hof und
baumgarten um 400 fl. überlassen
worden.

nimbt daraus erstlich seinen Erb-
portion — — — — " 125 " 6 " 1 pf.

nimbt der nun zu verziehen die
Schuld nach Capital — — Capit: " 113 " " —
Zinß und Marchzinß — — — " 13 " 8 " 1 : 2 pf:

Sa Blat: 252 " " 1.

ferners.

abfertigung " fl. " kr. " x

ferners gegen ihme selbst für das
so ihme sein Vatter seel: versprochen
wie in der Schuld und Zinßung zu
stehen um — — — " 13 " "

ferners soll er über sich nemmen
gegen H. Schultheiß Haußmann(?)
sohn in ararie(?) Capital: — " 41 " "
Zinß und Marchzinß — — " 9 " 8 " 2.

Dann solle er gegen seine ~~[illegible]~~
zwei brüdern Jacob und Daniell
getheilt gegen jeglichem —
42 fl: 3 kr: 2 x ~~[illegible]~~ Macht
für beid — — — — " 84 " 6 " 1.

Sa: " 400 " fl.

Die.

die übrigen güter und schulden sind
dem Urech, daniell, und jörg graff
überlassen worden. ———

Noch deme nun gegenwärtige teilung wie
vorstaht. beendiget hat der sohn hans jörg graff
seinen zwei brüdern Urech und daniell graff
von den gütern mit zu scheiden seit deren
Vögten und Vorgesetzten und der gemein von
den ligenden gütern und darauf haftenden
schulden auf gekaufft. und verspricht zu ge-
lichen über die vorgemälte schatzung
zu bezahlen. die sume der 16 gl. nemlich
beiden zu samen. — — 32 gl.

Hat hiemit seinen erbantheil gl. " kr. "
von der schatzung — — — 125 " 6 " ist
für sein Hochzeit — — — 5 " 6 "
und für ihre Mutter zugleichen " 20 " "
und von obigem aufkauff zugleichen 16 " "

Sa: " 166 " 12 " ist.

[illegible]

dessen die [illegible] underschreiben zu
haben. und eigenhändig underschreiben

NB: Es sollen die übergebnen güter
bis zu gäntzlicher aufzahlung under-
pfändlich verhaft bleiben. ———

Also abgeret Zinstag Christ Mo: 1753.
geschriben und underschreiben Zinstag
Hornig 1754. ———

hans jörg graff bekent mit disem kreuz
zeichen wie obst. X

Daniel Bauman als vogt dess daniels
grafen bekent wie obstat
Jacob Lautter(?) als vogt dess
Urech grafen bekent wie obstat
Bernhart lüscher zu Manen(?) jacob gräfen
bekenne wie obstat
bescheint Melcher Lüscher V. Vogt.
bescheint hans Marti Kindelmann(?) statthalter
Rudi walter als grichts säss
Johannes Siburtz(?) des gerichts

11.ten Hornung 1754.

Copia:

Teilung über Daniell graff sel: bij leben zu ober Endfälden Verlassen schaft.

1756 XII. 27.

Vogt

Vogts Rechnung

	gl	bz	x
Meine Hans jacob Hüter von ober Entfälden als Vogt des Hans Ulrich Graffen so aüssert lands von gem. oberen Entfälden			
Vermögen			
Laut Teillungs brief de dato 17 tag Christ Monat 1753 ist dem Vogts Quantitaeten erblich zu gefallen			
1 Auß seinem bruder Hans jörg graff von oberEntfälden —	124	9	1
2 Auß seinem bruder jacob graff v. —	42	3	½
3 ist ihme seinethalb zugefallen für	15	10	1½
Sa. blat	182	7	3

Einnahm

		fl	kr	₰
1754	d. 11 Tag Hornig hab ich die Schuld wie pag. No. 3 zu sehen Entpfangen von Andreas Stihen geschehen	15	10	1½
1756	d. 11 Tag Hornig Zalt Jacob Graff von Oberentfelden von der Schuld wie pag. 1 No. 2 die Zins so mit d. 17 tag Christmo. 1754 und 1755 verfallen jeglicher mit 2 fl 1 kr 2½ ₰ tun zusammen	4	3	1
	d. 27 Tag Meyen Zalt Hans Jörg Graff von Oberentfelden von der Schuld wie pag. 1 No. 1 den Zins so mit den 17 tag Christmonat 1754 verfallen mit	6	3	1½
	d. 7 Tag Winter Monat hab ich durch den H. Pfarrer Langhans zu Oberentfelden, von seinem des Vogts anvertrauten Vatter Caspar Müller von [illegible] zu Noll Entpfangen	156	2	2
	Summa Summarum des sämtlichen Einnehmens	182	4	2

fl	kr	₰
15	10	1½
4	3	1
6	3	1½
156	2	2
182	4	2

Ausgaben

		fl	kr	₰
1754	d. 11 Tag Hornig Zahlte ich Meyners Vogts anvertrauten antheil teilungs Kosten mit	1		
	Dato Zahlte ich mir selbsten was mir die Verwanten und Vorgesetzten gesprochen für 4 versaumte Tagen wegen der Teillung und die Haushab zu verkaufen per Tag 4 kr. macht	1	1	
1756	d. 27 Tag Mey Zalt ich dem Jacob Steiner von Niederentfelden auf befehl der Vorgesetzten welches des Vogts anvertrauten ihme schuldig laut Zedel No. 1	1	7	2
	d. 7 Tag Winter Monat Zahlte ich dem Jacob Graff der Nach Noll Meister Müller des Vogts anvertrauten antheil Kosten mit	2	9	3
	d. 21 Tag Christ Monat hab ich dem Jacob Graff von Oberentfelden laut Handschrift an Zins gelichen an — — Capital	100		
	Dato habe ich an mich den Vogt selbsten ~~[illegible]~~ das ich ein Tag versaumt bezalt wegen dem Erb von Noll		5	
	Sa. blatt	106	8	1

Auß Gaben

	fl.	kr.	h.
Übertrag.	106	8	1
Vogt lon für 3 jahr per jahr 37 kr tut	1	7	2
für Meyen versäumte Zeit die rechnung schreiben zu lassen		3	
für die rechnung zu schreiben dem w. Vogt zalt. samt dem vorgegangenen inventarium zu schreiben zalt.		10	
für solche zu castiren den vorgesetzten zalt.		5	
für solches das waisen buch zu schreiben dem w. Vogt zalt		3	3
Summa summarum des sämtlichen außgabens	109	7	2
das einnemen tut wie pag. 2 zu sehen	182	4	2

Wan nun das auß Gaben von dem Einnemen abgezogen so befindt sich das der Vogt seiner Vogts anverwanten schuldig verbleibt — : 72 : 12 :

folgent nun die anweisung.

Anweisung

		fl.	kr.	h.
	der Vogts anverwanten wird für sein väterliches Vermögen angewiesen			
1	Auf sein bruder hans jörg graf von Oberentfelden	124	9	1
	der Zinsen d. 17 tag jenner Monat 1756 verfallen	12	6	3½
2	Auf seinem bruder jacob graf von Oberentfelden	42	3	½
	1 Zins d. 17 tag jenner Monat 1756 verfallen	2	1	2½
3	Auf obigem lut handschrift an Capital	100		
	der Zins lauft von 21 tag jenner Mo. 1756			
4	auf mich des Vogt selbsten Vogts rechnung wie pag. 4 zu sehen	72	12	
	der Zins lauft von 27 tag jenner Mo. 1756.			
	Summa dieser anweisung ohne die marchzinsen	354	2	3½

d 21. Tag Christ Mo. 1756 ist gegenwärtige Rechnung
in bey sein der underschriebenen Verwanten und Vorgesetzten
under vorbehaltung der misrechnung besücht und der Vogt
auch dass weiters bestattiget.

Willen das Vogt amtsverwanten brüder nicht schreiben
kan so underzeichnet er sich mit einem kreutz +
bescheint. Melchiour Lüscher gerichts Vogt.
bernhart Sibrich statthalter
Heinrich Rüdi Walder des grichts

1756

Vogts Rechnung

Meister Hans Jacob Lüscher von
Unterentfelden Als Vogt des
Hans Jacob gewesen so außert landts
über Vermögen Einnemen und
ausgeben.

1764 V 14

Vogts Rechnung

Mir Daniell Baumann von Oberentfälden als Vogt des sich [illegible] Last aufgehaltenden Daniel Graf von [illegible]entfälden

Vermögen

Laut Theillig brief de dato 17 tag Christmonat 1753 ist meinem Vogts anvertrauten auf folgende weiß zugefallen

Nr.		Gl	Bz	xr
1	Erstlich auf seinem bruder Jacob Graf	42	3	2
2	auf seinem bruder Hans Jörg Graf	124	9	2 5
3	ist obiger schuldig für Zinsfal	8	6	2
4	ist Jacob Graf für Zinsfal	4	8	2
5	ist schuldig Samuell [illegible] von Oberentfälden für Zinsfal		14	
6	ist schuldig Hans Rudolff [illegible] von Oberentfälden für Zinsfal		3	2 5
	Facit	180	14	2 15

Nr.		Gl	Bz	xr
	Übertrag	180	14	2 15
7	Daniell Baumann für ein bill	1		25
8	ist Hans Rudi Graf für Zinsfal		1	15
9	Samuell [illegible] büßer von Oberentfälden	1	2	
10	ist schuldig Daniel [illegible] von Oberentfälden		9	1 2
11	ist Mir dem Vogts anvertrauten von seiner Mutter sel. Barbara [illegible] Müller von Oberentfälden, die sich in [illegible] aufgehalten, laut Zedel de dato 4 tag Wintermonat 1756 Erblich zugefallen	156	2	2

Summa Summarum dessen so mir ist übergeben worden 340 : : 15

1754 Innemen — fl : bz : xr

d 20 tag Hornung zalt Samuel Lüsch[?] von oberentfälden die Schuld wie im vermögen No. 5 zu sehen — : 14 :

dato zalt Rudolf Haberstich von oberentfäld die Schuld wie im vermögen No. 6 zu sehen — : 3 : 2

dato zalt Daniel Bauman von oberentfälden die Schuld wie im vermögen No. 7 zu sehen — 1 : : 2

dato zalt Hans Rudi Graf die Schuld wie im vermögen No. 8 zu sehen — : 1 : 1

1756 d 11 tag Hornung zalt Jacob Graf von oberentfälden von Capital 42 fl 3 bz 2 xr wie im vermögen No. 1 zu sehen 2 Zinsen d 17 tag Christmo. 1754 und 1755 verfallen — 4 : 3 : 1

1760 d 11 tag Maij zalt Jacob Graf von obigem Capital der 42 fl 3 bz 2 xr 2 Zinsen so d 17 tag Christmonat 1756 und 1757 verfallen — 4 : 3 : 1

1762 d 16 tag Maij zalt obiger ein Zins so d 17 tag Christmonatt 1758 verfallen — 2 : 1 : 2 : 2

Sa. blatt — 12 : 12 : 1

Innemen — fl : bz : xr

Übertrag — 12 : 12 : 1

1762 d 16 Maij zalt Jacob Graf von Oberentfälden von Capital 4 fl 8 bz 2 xr wie im vermögen No. 4 zu sehen 5 Zinsen so d 17 tag Christmonat 1754 . 55 . 56 . 57 . und 1758 verfallen — 1 : 2 : 2

1764 d 6 tag Maij zalt obiger ein Zinsli so d 17 tag Christmonatt 1759 verfallen — 3 : 1 : 2

dato zalt obiger ein Zins von 42 fl 3 bz 2 xr so d 17 tag Christmonatt 1759 verfallen — 2 : 1 : 2 : 1

dato zalt obiger Graf laut Handschrift de dato 13 tag Brachmonatt 1762 von Capital 24 fl 7 bz der Zins so d 13 tag Brachmonatt 1763 verfallen — 1 : 3 : 1 : 2

....

1756. d 27 tag Maij zalt Hans Jörg Graf von Oberentfälden von Capital 124 fl 9 bz 2 xr wie im vermögen No. 2 zu sehen der Zins so d 17 tag Christmo. 1754 verfallen mit — 6 : 3 : 1 : 2

dato zalt obiger von Capital 8 fl 6 bz wie im vermögen No. 3 zu sehen der Zins so d 17 tag Christmonatt 1754 verfallen mit — : 6 : 1

Sa. blatt — 24 : 2 : 1 : 2

	Jnnemen	fl	kr	hl
1760	Übertrag — — —	24	2	1/2
	d 17 tag Hornung zalt hans jörg graf von oberhuttfelden von Capital 124 fl 9 kr 2 hl 2 zinsen so d 17 tag Christmo. 1755 und 1756 verfallen mit — —	12	6	3
	dato zalt obiger ein zins von Capital 8 fl 6 kr 2 hl der zins so d 17 tag Christ Monat 1755 und 1756 verfallen —		12	2
1762	d 14 tag Hornung zalt obiger der zins so d 17 tag Christ Monat 1757 verfallen von 124 fl 9 kr 2 hl	6	3	1/2
	datto zalt obiger der zins so d 17 tag Christ Mo. 1757 verfallen von 8 fl 6 kr 2 hl —		6	1
	d 14 dito zalt obiger laut Handschrift de dato 26 tag Maij 1760 von Capital 32 fl 7 kr ein zins so d 26 tag Maij 1761 verfallen — —	1	9	1/2
1764	d 6 tag Maij zalt obiger ein zins so d 26 tag Maij 1762 verfallen mit	1	9	1/2
	datto zalt obiger ein zins von Capital 124 fl 9 kr 2 hl so d 17 tag Christ Monatt 1758 verfallen mit —	6	3	1/2
	datto zalt obiger ein zins von Capital 8 fl 6 kr 2 hl der zins so d 17 tag Christ Mo. 1758 verfallen — — —		6	1
	Sa. blat	53	14	2 1/2

	Jnnemen	fl	kr	hl
	Übertrag —	53	14	2 1/2
1757	d 7 tag winter Monatt hab ich die schuld wie in der Vermögen No. 11 zu sehen von Noll Luth empfangen	156	2	2
1760	d 13 tag Aprilis zalt Jacob Mater von oberhuttfelden laut handschrift de dato 12 tag Jenner 1757 von Capital 100 fl 3 zinsen so d 12 tag Jenner 1758 · 59 und 1760 verfallen	15		
1764	d 1 tag Aprill zalt obiger 4 zinsen so d 12 tag Jenner 1761 · 62 · 1763 und 1764 verfallen —	20		
1762	d 2 tag Maij zalt Samuell Hirsch von oberhuttfelden von Capital 17 fl 9 zinstag so d 17 tag Christ Mo. 1762 verfallen mit — —		7	2
	datto zalt er das Capital wie im Vermögen No. 9 zu sehen —	1	21	
	d 12 dito zalt Bernhart Bürger von niderhuttfelden laut handschrift de dato 12 tag Jenner 1757 von Capital 50 fl 4 zinsen so d 12 tag Jenner 1758 · 59 · 60 und 1761 verfallen mit —	10		
	Sa. blat	256	11	12

Einnemen

		fl	kr	h
1764	Übertrag — —	256	11	2:2
	den 16 tag Maj zalt der vogt selbsten von Capidall 6 fl 8 Zins so auff den 27 tag Maj 1764 verfallen	2	6	
	Summa Summarum des sämtlichen Einnemens — —	259	2	2:2

Auß Geben

		fl	kr	h
1753	den 17 und 18 tag Abrill mit [illegible] der vogt der Teillung beij gewohnt mein lon ist — —		10	
1754	den 11 und 20 tag Hornung wägen [illegible] vogt an [illegible] versäumt mein lon ist — — —		10	
	den 21 dito dem Marx [illegible] wägen der Teilung zalt	1		
1756	den 11 tag Hornung dem Daniel Both[illegible] von Oberentfälden laut Handschrift Capidal an Zins gelihen	4	12	
	den 4 tag Maij Monat wägen des wil ich nicht voll schreiben müssen ein halben tag versäumt — —		2	2
	Sa blat	7	4	2

Auß Geben

		fl	kr	h
	Übertrag — —	7	4	2
1756	den 7 tag Winter Monat dem ~~Jörg~~ Jacob Graff von Oberentfälden des das Erb in voll abgeholt zalt — —	2	9	[illegible]
	dato ein halben tag versäumt wo ich mit den übrigen Erben das gelt gtheilt mein lon —		2	2
1757	den 12 tag Jenner dem [illegible] von Niderentfälden laut Handschrift an Zins gelihen Capidal	50		
	dato dem Jacob Marter von Oberentfälden laut Handschrift an Zins gelihen Capidal —	100		
1760 von oberentfelden	den 6 tag Maij dem Hans Jörg Graff laut Handschrift an Zins gelihen Capidal — —	32	7	
1762	den 13 tag Brachmonat dem Jacob Graff von Oberentfälden laut Handschrift an Zins gelihen Capidal	24	7	
	Vogt lon für 11 jahr [illegible]	11		
	für gegenwärtige Rechnung zu schriben dem Undervogt zalt	1	7	2
	für [illegible] dem vorgesetzten [illegible] zalt — —		7	2
	Sa blat	230	[illegible]	

Auß Gaben | fl. : kr. : hl.

Übertrag — — — : 230 : — : 2½

für gegenwärtige Rechnung in das weißen buch zu schreiben dem Undervogt zalt — — : — : 3 : 3

Summa Summarum der gesetzlichen Außgaben — — : 230 : 4 : 1½

das gemeine gut wie vor zu sehen : 259 : 2 : 2½

das außgeben von dem einnemen abgezogen so befindt sich das der Vogt leimann seinen vogtskindern auf sie schuldig verbleibt — — : 28 : 13 : 1

Der vogts am vertrauten wirt von seinen schuldt [illegible] Vermögen angewisen

1 ist schuldig sein bruder jacob graf 2 [illegible] laut brief [illegible] gemeinter [illegible] vom 4 — Capital : 46 : 11 : 2½
der Zins laufft von 17 tag [illegible] Mo: 1759

Sa blat : 46 : 11 : 2½

Übertrag — — — : fl. : kr. : hl.
: 46 : 11 : 2½

2 auf seinen bruder hans jörg graf von oberhaltfelden laut [illegible] pr. 2 [illegible] Capital — : 133 : — : 2½
der Zins laufft von 17 tag [illegible] Mo: 1758.

3. auf daniel bettner von oberhaltfelden laut handschrift Capital : 4 : 12
der Zins laufft von 11 tag Hornung 1762 : bis 1764 — 2 Zinsen — : — : 7 : ½

4 auf bernhard bürger von niederhaltfelden laut handschrift an Capital : 50 :
3 Zinsen 12 tag Jenner 1764 verfallen : 7 : 7 : 2

5 auf jacob Mater von oberhaltfelden laut handschrift — Capital : 100 :
der Zins laufft von 12 tag Jenner 1764

6 auf hans jörg graf von oberhaltfelden laut handschrift Capital : 32 : 7
1 Zins so 12 tag May 1763 verfallen : 1 : 9 : ½

7. auf jacob graf von oberhaltfelden laut handschrift — Capital : 24 : 7
der Zins laufft von 13 tag Brachmonat 1763

Summa Summarum diser anweisung ohne die [illegible] Zinsen und vorgemelten vogt [illegible] — : 430 : 2

Den 14 tag Mey 1764 ist gegenwärtige
Rechnung under dem vorbehalt der
Mit Rechnung bestimmt und der vogt
auff das Neüwe bestädiget
daniell bauman alß vogt

willen der hans jörg und jacob graff
als verwandte nicht schreiben können
so bezeüge bemeldt [illegible] vogt
zu oberEntfelden

Wir bezeügent baumgart leibundt statthalter

1764.

Vogts Rechnung

um daniell bauman
von oberEntfelden
als vogt daniell graff
von allda

Eingeschrieben

1766 I. 3.

Vogts Rechnung

Mein Hans Jacob Sutter von Oberentfelden als Vogt Hans Jacob Brasten so sich aussert Lands aufgehaltet von gemeltem Entfelden.

Vermögen

Laut letzt abgelegter Vogts Rechnung de dato 28 Tag Christ Monat 1762. Ist das sichtbahre Vermögen so auf heutiges beschreiben geschehen besteht.

		fl.	bz	x
1.	Auf Seinem bruder Hans Jörg Brast von ober Entfelden ein Lehenschuld —	124	9	1
	2½ Zinsen per 17 Tag Christ Monat 1762. verfallen Ein —	12	6	3½
2.	Auf obigem Brast laut Handschrift Capital	31	5	
	2½ Zinsen per 17. Tag Christ Monat 1762. verfallen Ein —	3	2	
	Sa: blat	171	8	½

		fl.	bz	x
	Übertrag —	171	8	½
3.	Auf Jacob Brast von ober Entfelden ein Lehenschuld —	42	3	½
	der Zins laufft von 17 Tag Christ Mo: 1762			
4.	Auf obigem Brast laut Handschrift	100		
	der Zins laufft von 21 Tag Christ Monat 1762.			
5.	Auf obigem laut Handschrift an Capital	30	7	½
	der Zins laufft von 21 Tag Christ Mo: 1762			
6.	Auf Hans Rudolff Walther (Ullis Sohn) von ober Entfelden laut Handschrift an Capital	31	2	2
	der Zins laufft vom 1 Tag brach Monat 1762.			
7.	Auf Mich der Vogt selbsten Vogts Restanz	72	12	
	der Zins laufft von 27. Tag Christ Mo: 1762.			
	Sa: blat.	448	2	3½

Schulden

		fl.	bz	x
8	ist der vogtsanvertraute Brast Seinem Vogt restanzlich schuldig verbliben —	2	12	3
	bleibt nach abzug der 2 fl. 12 bz 3 x sichtbar —	445	5	½

pag. 3.

	fl	kr	d

Einnamen

1763. d 12. tag Hornung zalt hans jörg graf
von abertentfälden von dem Capital wie im
vermögen pag. 1. No 1. zwei zinsen so
mit dem 17 tag Christmonat 1761 und
1762 verfallen thun — — — : 12 : 6 : 1

d 17. tag Christmonat 1765 zalt obiger
von dem Capital wie im vermögen pag. 1
No 2. fünf zinsen so mit dem 17 tag Christ
Monat 1761. 62. 63. 64. und 1765 verfallen
thun zusamen — — — : 7 : 12 : 2

dato zalt obiger von dem Capital pag. 1
No 1. 3. zinsen so mit dem 17 tag Christ
Monat 1763. 64. und 1765 verfallen thun : 18 : 10 : 1

dato zalt jacob graf von abertentfälden
von dem Capital wie pag. 2. No 3. 3 zinsen
so d 17 tag Christmonat 1763. 64. und 1765
verfallen thun zusamen — — : 6 : 4 : 3½

d 21 tag Christmonat 1765 zalt obiger
von der schuld wie pag. 2. No 4. zinsen
3. zinsen ~~so d 21 dito 1765 verfallen jeglicher~~ mit 5. fl thun zusamen : 15 :

dato zalt obiger von dem Capital wie pag.
2. No 5. 3. zinsen so mit dem 21 tag Christ
Monat 1765 verfallen jeglicher mit 1 fl 7 kr 3 ½ d
thun zusamen — — — : 4 : 9 : 2½

Sa: blatt. : 64 : 13 : 2

pag. 4

	fl	kr	d

Einnamen

Übertrag — — : 64 : 13 : 2

d 22. tag Christmonat 1765 zalt hans
rudolf walter von der schuld wie
pag. 2. No 6. 3. zinsen so mit dem
1 tag brach Monat 1763. 64. und 1765.
verfallen jeglicher mit 1 fl 8 kr 1½ d thun
zusamen — — — : 4 : 10 : ½

dato zalt ich der Vogt selbsten von dem
vogts Restanz wie pag. 2. No 7. zinsen
3. zinsen so mit d 27. tag Christ Monat
1763. 64 und 1765 verfallen jeglicher
mit 3. fl 9 kr 2 d thun zusamen — : 10 : 13 : 2

d 3. tag wein Monat 1765 zalt Melcher
Seftiger von abertentfälden von Capital
15 fl so ich ausgeliehen 2. zinsen so
mit dem 3. tag wein Monat 1765 verfallen
jeglicher mit 11 kr 1 d thun — : 1 : 7 : 2

Suma Einnamen des samtlichen
Einnemens — — : 81 : 14 : 2½

pag. 6.

Außgeben

	fl	kr	hl
Übertrag.	79	10	
Dem Vorgesezten dieser Rechnung zu besehen Zalt		10	
für solche in das Waisen buch zu schreiben dem Undervogt Zalt		3	3
Summa Summarum der sambtlichen Außgabens	80	8	3
Das Einnemmen trägt wie pag. 4. zu sehen	81	14	2:2
Wan nun das Außgeben von dem Einnemmen abgezogen so befindt sich daß der Vogt Güttler seinem Vogts anvertrauten auf schuldig verbleibt.	1	5	3:2

folgent nun die anweisung

pag. 7.

Anweisung.

Der Vogts anvertraute wirt für sein sämbtlich besessen Vermögen auf folgente weiß angewiesen

		fl	kr	hl
1.	Auf seinem bruder Hans jörg graf von aberhettfälden ein Erbschuld für	124	9	1
	der Zins laufft vom 17 tag Christ Monat 1765.			
2.	Auf obigem graf laut handschrift	31	5	
	der Zins laufft vom 17 tag Christ Monat 1765.			
3.	Auf obigem graf F laut handschrift	26	7	3
	der Zins laufft vom 17 tag Christ Monat 1765.			
4.	Auf sein bruder Jacob graf von abertettfälden ein Erbschuld für	42	3	2
	der Zins laufft vom 17. tag Christ Monat 1765.			
	Sa: blatt.	224	10	2

Anweisung. fl kr hl

Übertrag — — — 224 : 10 : ½

5. Auff seinem bruder Jacob graff laut handschrifft an — — 100 :

der Zins laufft von 21 tag Heüw Monnat 1765.

6. Auff obigem laut handschrifft an — 30 : 7 : ½

der Zins laufft von 21 tag Heüw Monnat 1765.

7. Auff obigem graffen seel. Erben für — — — 25 : 14 : 2

der Zins laufft von 17. tag Heüw Mo. 1765.

8. Auff Hans Rudolff Walter Hans Ulis Sohn von Oberentfelden laut handschrifft für — — 31 : 2 : 2

der Zins laufft von 1 tag Brach Monnat 1765

Sa. blatt. 412 : 4 : 1

Anweisung. fl kr hl

Übertrag — — — — 412 : 4 : 1

9. Auff mich der Vogt Hans Jacob Sutter von Oberentfelden selbsten Vogts Restantz für — — — 72 : 12 :

der Zins laufft von 27. tag Heüw Mo. 1765.

10 Auff Melcher Hässliger von Oberentfelden laut handschrifft für — 15 :

der Zins laufft von 3. tag Wein Monnat 1765.

11 bin ich der Vogt Vogts Restantz wie pag. 6. zu sehen an — — 1 : 5 : 3 ½

Summa Summarum des samtlichen Vermögens ohne die March Zinsen — 501 : 7 : ½

Von obigem ist noch abzuziehen:

für bezahltes [illegible] 1 fl 11.1

für das Abschreiben der Rechnung — 7.2. — 2. 3.3.

Verbleibt dann an [illegible] Vermögen: 499. 3.1 ½

Den

Den 3. tag jenner 1766 ist gegen
wertige Rechnung in beysein der under
schribnen verwanten und Vorgesetzten
under dem gewohnlichen vorbehaltung
der Mißrechnung als eine getreüwen
verhandlung bestirt und der Vogt
Hans Jacob Sutter auff dessen weiter
bestätiget.

weilen der verwanten Hans Jörg Grosst nicht
schriben kan so under zeichnet er sich mit einem
Creütz zeichen X

Hans Jacob Sutter
bescheint Bernhard Lüscher U. Vogt.
Bernhart Siebmann Statthalter
Hans Rudi Walder Drißigsel

Den 24ten febr. 1766 ist vom Wohledelgebohrnen
Landvogt de Goumoëns, auf Lentzburg gegenwärtige
Rechnung sammt derselben Nachschluß [illegible]
[illegible] verbleibt vierhundert Neün und Neünzig
Gulden Dreÿ batzen und anderthalben creützer
[illegible] als eine getreüe verhandlung
gegenwärtig [illegible] vom bekagten
als Hans Jacob Sutter [illegible]
[illegible] Lüscher [illegible]

[illegible]

[illegible] vorbehalt der mißrech
nung passirt und zugleich anbefohlen
worden, daß diese dem bekagten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] soll.

Dat. ut supra

Schloß Lentzburg

24t. febr: 1766.

Vogt Rechnung.

Mein Hans Jacob Hutter von oberEntfelden als Vogt Hans Jacob graff so außert lauts sich auf Gehalt über Vermögen Einnemen und ausgeben von 28 tag Christmo. 1762. bis 23. Augstmonat 1766.

Protocoll Pag 103.

7 gl 2 xr

1773 XII. 21

No	Einnemen	an fruchtbaren Capitalien gl. bz. xr.	bezogenen Zinsen gl. bz. xr.	ausstehende Zinsen gl. bz. xr.
1.	Daniel Suter zu oberEntfelden stell Capl.	46 . 11 . 2½		
	mit dem 17ten Christmonat 1770. 71. 72. drey Zinsen welche ausstehen			7 . – . –
2.	Hans georg graaff stell Capl.	133 . – . 2½		
	mit dem 17ten Christmonat 1768 69. und 1770. drey Zinsen welche bezogen mit		19 . 14 . 1	
	den 29ten augst. 1771. ist an das Capl. bezahlt worden 52 gl. 10. bz. 2½ xr. darvon Marchzins		1 . 12 . 2	
	Restiert noch an das Capl. 80 gl. 5. bz. werden die Zinsen für 1771. und 1772. ausstehen thun			8 . – . 2
3.	Jacob Matter zu oberEntfelden stell Capl.	100 . – . –		
	darvon mit dem 12ten Jäner 1769. 70. 71. 72. und 1773. fünff Zinsen so bezogen mit		25 . – . –	
	den 12ten Jäner 1773. ist das Capl. abgelößt worden			
4.	Bernhart Büger zu Nieder Entfeld stell Capl.	50 . – . –		
	mit dem 12ten Jäner 1769. 70. 71. und 1772. 4 Zinsen so bezogen		10 . – . –	
	den 27ten aprill 1772. ist dis Capl. abgelößt worden darvon Marchzins		– . 11 . 2½	
	Sa Blatt	329 . 12 . 1	57 . 8 . 1½	15 . –

2

No	Einnemen	an fruchtbaren Capitalien fl. bz. xr	bezogenen Zinsen fl. bz. xr	Ausstehende Zinsen fl. bz. xr
	Transport	329.12.1	57.8.1½	15.–.2
5.	Jacob Düter zu oberentfelden soll Capital	72.13.–		
	Mit dem 27ten Christmonat 1769. 70. 71. und 1772. 4. Zinsen so ausstehen			14.8.2
6.	David Hausman zu Schafisheim soll Capl.	15.–.–		
	mit dem 3ten Weinmonat 1770. und 1771. Zwey Zins so bezogen mit		1.7.2	
	den 11ten Jäner 1772. ist das Capl. abgelösst worden, davon Marchzins		2.3	
7.	Hansgeörg Kraft soll Capl.	14.12.1½		
	Mit dem 17ten Christmonat 1769. und 1770. Zwey Zins so bezogen mit		1.7.1	
	den 29ten augst 1771. ist dis Capl. abgelösst worden davon Marchzins		7.1½	
	Sa Blatt	432.7.2½	61.3.1	29.9.–

No	Einnemen	an fruchtbaren Capl. fl. bz. xr	bezogenen Zinsen fl. bz. xr	ausstehende Zinsen fl. bz. xr
	Pr Transport	432.7.2½	61.3.1	29.9.–
8.	Daniel Düter zu oberentfelden soll Capl.	31.2.2½		
	Mit dem 17ten Christmonat 1769. 70.71. und 1772. vier Zinsen welche ausstehen			6.3.2
9.	Melcher Widmer zu oberentfelden soll Capl.	10.		
	mit dem 24ten Brachmonat 1769. 70. und 1771. drey Zinsen welche bezogen mit		1.7.2	
	den 21ten Weinmonat 1771. ist dis Capl. abgelösst worden davon Marchzins		2.2	
10.	Rudolph Matter zu oberentfeld soll Capl.	70.–.–		
	den 28ten May 1770. und 1771. Zwey Zins so bezogen mit		7.–.–	
	den 29ten Brachmonat 1771. ist dis Capl. abgelösst worden davon Marchzins		4.2	
11.	Daniel Bodmer zu oberentfelden soll	4.12.–		
	den 27ten Weinmonat 1771. ist dis Capl. abgelösst davon mit den 11ten Hornung 1769.70. und 1771. 3. Zinsen		10.2	
	Marchzins		2.2	
	Sa Blatt	548.7.1	71.–.3	35.12.2

No	Einnemen	An fruchtbaren Capitalien fl. bz. xr	Bezogenen Zinsen fl. bz. xr	Ausstehende Zinsen fl. bz. xr
	Pr. Transport	548.7.1.	71.–.3.	35.12.2
12.	Hans Jörg Kraft zu Oberentfelden soll	32.7.–		
	davon mit dem 26ten May 1767. 68. 69. 70. und 1771. fünf Zinsen so bezogen mit	–.–.–	8.1.3½	
	Marchzins bis den 29t Augst allwan auch das Cap. abgelöst worden	–.–.–	–.6.–	
13.	Daniel Suter zu Oberentfeld soll Capital	24.7.–		
	mit dem 13ten Brachmonat 1770. 71. 72. und 1773. vier Zinsen welche ausstehen	–.–.–	–.–.–	4.13.2
14.	Jacob Suter zu Oberentfelden soll Cap.	1.5.3½		
	mit dem 3ten Jäner 1771. 72 und 1773. drey Zinsli so ausstehen	–.–.–	–.–.–	3.–
15.	Jacob Matter zu Oberentfelden soll Cap.	31.12.1½		
	mit dem 17ten Brachmonat 1769. 70. 71. 72. und 1773. fünf Zinsen so bezogen mit	–.–.–	7.14.1½	
	d. 17t Brachmonat 1773. ist dis Cap. abgelöst worden			
	Sa.	638.9.2.	87.8.–	40.14.–

No	Einnemen	Capital fl. bz. xr	Zinsen fl. bz. xr
	An Neu angelegten Capitalien		
1.	habe Ich der Vogt gegen mir selbsten den 27ten Aprill 1772. angeliehen Cap.	50.–.–	
	mit dem 27ten Aprill 1773. ein Zins	–.–.–	2.7.2
2.	Hans Rudolf Schübnell zu Oberentfeld soll vom 12ten Jäner 1773. Capital	100.–.–	
3.	gleicher soll annoch vom 17ten Brachmonat 1773. Cap.	31.12.1½	
	Suma	181.12.1½	2.7.2

folget nun das aüsgeben und zwar

	Gl.	Bz.	xr

Aüsgeben an Neü Angelegten Capitalien

	Gl.	Bz.	xr
1. Den 27ten aprill 1772. habe gegen mir selbst angeliehen Capl.	50	—	—
2. Den 12ten Jäner 1773. habe dem Rüdolf Rÿbürtz zü Ober Entfelden angeliehen Capl.	100	—	—
3. Den 17ten Brachmonat 1773 habe dem gleichen angeliehen Capital	31	12	1½
Suma	181	12	1½

Aüsgeben, wegen der von meinem Vogtsvertraüten gemachten Verehrüng

	Gl.	Bz.	xr
Laüt Schreiben von Meinem Vogtsvertraüten aus London, und mit Bewilligüng Meines Hoghh. Landvogts Steck auf Lenzbürg habe Meines Vogtsvertraüten Brüder Hans Görg Kraft zü Oberentfelden die Verehrüng bezahlt mit	200	—	—

Sa. perse

Aüsgeben für Restanz

	Gl.	Bz.	xr
Laüt vorig abgelegter Rechnüng vom 8ten Mertz 1770. habe zü viel angelegt, welches allso für ein aüsgeben gebracht wird	13	5	2½

Sa. perse

Aüsgeben der Mischt

		Gl.	Bz.	xr
1770.	Dem Caspar Rÿbürtz zü Oberentfelden für Bäüme und Steinführungen an die Neüe Herr Strass, für Mein Vogts Vertraüten	6	13	—
Lit: A.	Laüt Quitz habe dem Hans Görg Kraft und dem Samüel Walter alt Vogt Jacob Kraften sel. Kinderen Laütschreiben vom 28ten aügst 1768. von den bezogenen Zinsen geben	51	2	2
1771.	Den 4ten Heümonat dem Gerichtsvogt Fischer sel. obgemelte Zinsen zü berechnen und zü vertheilen und für 2. Quitänz zü machen	—	10	—
	d. 29ten aügst dem gleichen für eine Reis auf Lenzbürg		10	
1773.	d. 14ten aprill dem Hans Görg Kraft von den bezogenen Zinsen geben	8	—	—
	Sa. Blats	67	5	2

Aüßgeben Der Mischt

	Gl.	Bz.	xr
Transport	67	5	2
1773. Den 18ten aprill dem Samuel Walter alt Vogt deß Jacob Graafen sel. Kinderen zu oberentfelden von den bezogenen Zinsen geben	13	—	—
Dem Hans grög Kraaft geben	—	5	3.
Suma	80	10	1

Außgeben wegen diser Rechnung

	Gl.	Bz.	xr
Dieselbe zu schreiben samt einem Doppel	1	7	2
für dißöftige Versaumnuß wegen angaab	—	5	—
Solche auf Lenzburg zu tragen MnHgH.			
Land Vogt für Passation vorzulegen	—	10	—
Passations Emolument — Nichts			
Den Vorgesetzten der Passation beyzu wohnen	—	7	2
Vogtlon	—	—	—
=	3	—	—

	Gl.	Bz.	xr
Das Einnemen an fruchtbaren Capitalien thut	638	9	2
An davon bezogenen Zinsen	87	8	
an außstehenden Zinsen	40	14	—
An Neü angelegten Capitalien	181	12	1½
an davon bezogenem Zins	2	7	2
//	951	6	1½
Das außgeben an Neü angelegten Capitalien thut	181	12	1½
an gemachter Verehrung auf geheiß meines Vogts Vertrauten	200	—	—
für Restanz	13	5	2½
An der Mischt thun	80	10	1
wegen diser Rechnung	3	—	—
//	478	13	1.
Thut allso das Einnemen in Toto	951	6	1½
Hingegen thut das außgeben	478	13	1.
Pro Saldo verbleibt der Vogt schuldig	472	8	½.

Dise Restanz verzeigt der Vogt wie folget

Anweisung

		gl.	bz.	
1.	an Daniel Düter zü Oberentfelden Cap.	46	11	2½
	mit dem 17ten Christmonat 1770. 71. ünd 1772. dreÿ Zinsen	7	–	–
2.	an Hans Geörg Braast von allda Pr. Rest Cap.	80	5	–
	mit dem 17ten Christmonat 1771. ünd 1772. zweÿ Zinsen	8	–	2
3.	an Jacob Düter zü Oberentfelden Cap.	72	13	–
	mit dem 27ten Christmonat 1769. 70. 71. ünd 1772. 4. Zinsen	14	8	2
4.	an Daniel Düter von alda Capital	31	2	2½
	mit dem 17ten Christmonat 1769. 70. 71. ünd 1772. vier Zinsen	6	3	2
5.	an Daniel Düter von Oberentfelden Cap.	24	7	
	mit dem 13ten Brachmonat 1770. 71. 72. ünd 1773. vier Zinsen	4	13	2
6.	an Jacob Düter alda Cap.	1	5	3½
	mit dem 3ten Jäner 1771. 72. ünd 1773. 3. Zinsen	–	3	
7.	an Mich dem Vogt selbsten Capital	50	–	–
	der Zins laufft vom 27ten Aprill 1773.			
8.	an Hans Rudolph Rÿbach zü Oberentfelden Cap.	100	–	–
	der Zins laufft vom 12ten Jäner 1773.			
9.	an gleichem auch Cap.	31	12	1½
	der Zins laufft vom 17ten Brachmonat 1773.			
	Suma der Anweisung	479	11	2
	gebührt mir also zurück	7	3	1½

Diese Rechnung ist in beÿseÿn Gerichts Untervogt Walter von dem Wohl Edelgebohrnen Mnghl. Landvogt Beck auf Lenzburg passiert und Oberamtlich gutgeheissen worden den 21 [illegible] Teste:

Landschreiberey Lenzburg

21ten September 1773.

Vogts Rechnung

mein

Daniel Baumanns zu Oberentfelden, als Vogt Daniel Graafs von allda, so sich aber aussert Lands aufhaltet.

Um all Mein Einnemen und Ausgeben. Vom 17ten Christmonat 1769. bis gleiche Zeit 1773.

eingeschrieben.

1779 IV.20

Ich Gabriel Steiger des Grossen Rahts der Statt und Respublic Bern, dieser Zeit regierender Landvogt der Graffschaft Lenzburg, urkunde hiermit; dass heüte zu end vermeldetem tage vor Mir im Rechten erschienen:

Daniel Lüscher Statthalter von Oberentfelden; welcher gebührend vorgebracht hat, dass Daniel Graf gebürtig von Oberentfelden, dermahl zu London in Engelland sich aufhaltend über seine zu ermeldtem Oberentfelden ligenden Mittel zu handen seiner nächsten anverwandten eine Verordnung gemacht, und ihnen selbige nach Mitgab der hierüber gemachten Schenkungs Schrift als eigenthümlich überlassen habe; mit Begehren: dass diese Schrift seinen Rechten nach homologiert werden möchte.

Nachdeme solche in das Recht gelegt und abgelesen worden; So habe Ich

der

Der Eingangs gemeldte Pfleger

Erkennt :

Solle die von demeldtem Graf erwirkte, von ihme unterschriebene, Notarialiter ausgefertigte, behörig legalisirte und Oberamtlich besiegelte Vergabungs Schrift de Dato 15ten Marty 1779 formb Rechtens nach homologirt und unter gesatzmäßigem Vorbehalt in Kraft erkannt seye.

Dessen der Instant ein Urkund unter Meiner Oberamtlichen Besieglung habe ausfertigen und zustellen lassen.

Actum Schloss Lenzburg
den 20ten Aprill 1779.

---

29. April 1779.

Homologations Urkund.

für
Stadthalter Lüscher
von Oberentfelden.

De 20t. Apr. 1779.

172.

Siegelgeld ℔ 1

4 Urkund Schreibens [illegible] 2. 3. [illegible]
samt Einschreibung . 13
[illegible] [illegible] 3 = 3

1779 VI 3

Zu wissen seye Hiermit, —

Demnach Daniel Graf von Oberentfelden, dermal zu London in Engelland sich aufhaltend, eine von ihm unterschriebene, notarialiter ausgefertigte, behörig legalisierte und Oberamtlich besigelte Vergebungs-Schrift de dato 15.ten Martij 1779. zu seinem Zustand nach homologiert = zukünften seinen nächsten Anverwandten verordnet, daß nämlich seine hinter Vogts Handen Daniel Baumanns von Oberentfelden stehende Mittel seinem Bruder Hans Georg Graf, und seines Bruders sel. fünf Kindern zukommen sollen, daß darauf hin zwischen gemeldtem Hans Georg Graf an einem; und denen Fünf Kindern Samuel Jacob, Daniel, Anna, und Salome Graf, unter Vogts Handen Samuel Walters, Jüngern von daselbst, am andern Teil, in Beysein der wolehrsamen Gottshalter Daniel Küeffer und Gerichtsäß Rudolf Rüeffs von bemeltem Oberentfelden, folgende Teilung geschlossen worden.

Ver-

Vermögen.

	Gl. bz. xr.	Gl. bz. xr.
Laut Mitgab der den 1.ten Brachmonat 1778. abgelegt- und Oberamtlich passierten Rechnung, bestehenden die sämtlichen Mittel an Capital und Zinsen		531 – 2½
Die dißmaligen Marchzinsen bis den 3.ten Juny 1779. mithin bis zur Teilung betragen dermahlen		10.1.–
Suma		Gl. 541.1.2½

Darvon folgende Kösten abgezogen.

	Gl. bz. xr.	Gl. bz. xr.
Homologations-Emolument im Schloss Lenzburg	5.7.2.	
Sigelgeld vom Zedel	1.–.–	
Schreib Emolument	2.3.3.	
Die Schreibung ins Testamenten-Buch einzuschreiben	–12.–	
Denen beyden Vorgesetzten der Teilung beyzuwohnen	1.5.–	
		10.13.1.
Bleibt zur Verteilung		Gl. 530.3.1½

	fl.	kr.	hl.
Transp.	530.	3.	1½
Solches in zwey gleiche Teil getheilt, bringt jedem Erb	265.	1.	2½
und bleibt ½ Xr. unvertheilt.			

Erste Abfertigung
Hans Georg Grafs.

	fl.	kr.	hl.
Demselben gebühret	265.	1.	2½

Dafür wird er angewiesen.

No. der Vogtsrechnung		fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
2.	Auf sich selbsten . . . Cap.	80. 5. –	
	6 Zinsen mit 17. Christmonat 1773. 74. 75. 76. 77. und 1778.	24. 1. 2.	
	Marchzins	2. 2. 2.	106. 9. –
5.	Auf den Vogt Brunner, Cap.	50. – –	
	Marchzins vom 27. April 1779. bis dato.	– 3. 3½	50. 3. 3½
7.	Hans Rudolf Ryhiner von Oberentfelden Cap.	31. 12. 1½	
	3 Zinsen per 17. Brachmonat 1776. 77. und 1778.	4. 11. 2½	
	Marchzins	1. 7. 3.	38. 1. 3.
	S. Sa.		194. 14. 2½

No. der Vogtsrechnung		fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
	Transp.		194. 14. 2½
1.	Jacob Suter zu Oberentfelden, Cap.	46. 11. 2½	
	mit 17. Christmonat 1776. 77. und 1778. 3 Zinsen	7. – ½	
	Marchzins	1. 3. 3.	55. – 2.
	Endlich: Auf des Vogts schuldig verbliebenen Rechnungs-Rest		15. 1. 2.
	Ist abgefertiget mit		265. 1. 2½

Zwoote Abfertigung
der
Samuel, Jacob, Daniel, Anna und Salome Graf, mit bevogteten vögtlichen Handen.

	fl. kr. hl.
Denenselben gebühret für ihren Erbtheil	265. 1. 2½
So dann wegen zu bezahlen übernommenen verschriebenen Kosten betreffend	10. 13. 1.
Endlich der unvertheilt gebliebene halbe Kreuzer	– – ½
Summa fl.	276. 14. 3

Wird p.

Werden dafür angewiesen.

Nº der Vogts-Rechnung		Gl. bz. d.	Gl. bz. d.
3.	Auf Jacob Rüdin zu Oberentfelden Cap:	31. 2. 2½	
	3 Zinsen mit 17.t Christmonat 1776. 77. und 1778.	4. 10. ½	
	Marchzins	— 12. 1.	36. 10. —
4.	Auf gleichen Cap.	24. 7. —	
	3 Zinsen mit 13.t Brachmonat 1776. 77 und 1778	3. 10. ½	
	Marchzins	1. 2. 2.	29. 4. 2½
6.	Herr Rudolf Rohr von Oberentfelden Cap:	100. — —	
	4 Zinsen mit 12.t Jenner 1776. 77. 78. und 1779.	20. — —	
	Marchzins	1. 14. 2.	121. 14. 2.
8.	Auf Rudolf Rüdin, Heinrichs, daselbst, Cap.	74. 3. 3½	
	2 Zinsen mit 2.t Merzen 1778 und 1779.	7. 6. 3.	
	Marchzins	— 13. 3½	82. 9. 2
9.	Auf den Vogt Baumann, an Restanz von seiner Rechnung		1. 4. 3½
	Auf gleichen Vogt das schuldig bleibende von seiner gegenwärtigen Rechnungs Restanz		4. 1. 2.
	Ist abgefertiget mit	Gl.	276. — —

Welchemnach die Erben bestens für ihre Erbs Gebühren abgefertiget sich befinden, und sind dieselben dieser Teilung wol zufrieden gewesen, haben auch einander die bey Teilungen übliche Währschaft zu tragen verheissen, bey Treü und Eides-Verbindung. Ohne Gefehrde.

In Kraft dises Teilungs-Briefs, so auf vorangegangene Gelobung hin, als ordentlich ausgefertiget, vom geordneten Herrn Landschreiber besonders unterschrieben, und mit des Woledelgebornen und Hochgeachtesten Herrn, Herrn Gabriel Willadings, des grossen Rahts der Statt und Republic Bern, dieser Zeit regierenden Landvogt der Graffschaft Lenzburg, angebohrnen Ehren-Insigel verwahret und bekräftiget worden ist.

Zeügen der dem Herrn Landschreiber erstatteten Gelübden sind, Samuel Rohr und Hans [illegible], beyde Gerichtsässen von Oberentfelden.

Datum gehaltener Teilung, [illegible] und [illegible].

Gelebung den dritten Brachmonats des Siebenzehen hundert Neün und Siebenzig-sten Jahrs; Anno 1779.

Karl Stettler Not.
Landschreiber.

3t. Juni 1779.

Teilungs-Brief,

Zwischen,

Herrn Georg Ruef von Oberentfelden, an einem;

Dan dann

Samuel, Jacob, Daniel, Anna- und Salome Kraft, mit Vögtl. Herren Samuel Walthers Bürger von alda

Errichtet.

79.

Sigelgelt 1½ gl.
und Schreiblohn 3. gl.

1779 IX. 14.

Kund und zu wissen seye hiermit,
als dann Jacob Graf von Oberentfelden schon
vor ungefehr Vierzehen Jahren, und dessen Eheweib
bald darauf mit tod abgegangen, dass un-
gemeinschaftlich verwaltet bestellten Vogt willen
ihren hinterlassenen unerzogenen fünf Kindern,
die vorhandenen geliehenen liegenden Güter ver-
zeignet, die Kinder dann in gemeinschaftlichen
Besitz des Vermögens unter Vogtlicher Verwal-
tung gelassen, und hingegen auch in gemeinschaft-
lichen Kosten bis dahin behörig auferzogen und
erhalten worden, jedennoch der Güter Ver-
brauch ohne Vorteil der beyden Söhnen laut
Gemeinschafts-Übung auf den Eigenschaft im Vor-
aus zugehörigen Drittels geschehen.

In Betrachtung nun, der ... Sohn allbereits
seinen eigenen Ehestand, und andere ihren gesamten
Geschwisterten von Leuten ein Geschenk von
ihrem Vatter in Handen ausgefallen, würde ge-
genwärtig die Sönderung der Mittlen verlangen,
sich ausgesehen; Als sind dagegen unter heutigem Dato
Geschwister demselben, nemlich dem Jacob Graf

zum ersten; dem Samuel und Daniel Graf, mit Handen
und Gewalt ihres Vogts Samuel Häfliger, in dessen
Nahmen aber laut übergebener im Protocoll wörtlich
eingetragener procur von heutigem Dato handelt,
der wohlgeehrten Statthalter Daniel Kuhn; item
dem Samuel Walter, Nahmens und als Vogt der
Anna und Salome Graf, zum viert, und Fünften
Teil, abgeteilt und verrichtet worden.

Vermögen.

Laut der den 1.t Juny 1779. abgelegt-
und OberAmtlich passirten Vogts-Rechnung
bestehet dasselbe in folgenden Activ-Schulden.

	fl. b. a.	fl. b. a.
1. Hans Jacob Rüdisühli sel. Erben sollen ein unbezahlten Kaufschilling laut Gültbriefs de 30.t May 1766. Cap:	223.10.–.	
ein Zins pro 5.t May 1779. à 4½ p.C.to	10.–.2.	
Marchzins bis zur Teilung den 14.t Septemb: 1779.	3.8.3.	
		237.4.1.
2. H.r Jörg und Jacob Hübner Gebrüdern von Oberentfelden, sollen auch laut Gültbriefs vom 2.t Merz 1769.	481.4.3½	
2 Zinsen für 5.t May 1778 et 1779.	48.2.–.	
Marchzins bis zur Teilung.	8.10.3.	
		538.2.2½
		= 775.6.3½

Transp. ... fl. b. h. 775.6.3½

3. Jacob Eisenach, Hans Ackermann zu Oberurbach ... soll 1.4.1.

4 Zinsen für 8t May 1776.77.78 et 1779 ... —.3.3.

Marchzins biß zur Teilung ... —.—.1. | 1.8.1.

4. H. Georg Bauer zu Oberurbach 2.10.—

5 Zinsen für 30t Marz 1775.76.77.78. und 1779 ... —.10.—

Marchzins biß zur Teilung ... —.2.1. | 3.7.1.

Endlich soll der Vogt Samuel Walter Rechnungs Restant vom 1t Juny 1779 ... 114.9.—

Zins biß zur Teilung ... 1.6.1½ | 116.—.1½

Suma des Vermögens nach Abzug der Vogtsrechnung ... 896.7.3.

Davon aber gehört obige Activ-Schuld auch H. Georg Bauer abzuziehen, als welche ... dem ... in London dem ... Daniel ... worden. 3.7.1.

893.—.2.

Vermögen.

Transport fl. b. h. 893.—.2.

Hierzu wird noch geschlagen, was für den Sohn Samuel extra bezahlt worden und ihme anzurechnen, und zwar von Abziehung des denen Söhnen gehörigen Quittels

1. wegen einem Ehegericht process 10.—.—

2. an seinen Meister hat man vergüten müssen ... 10.10.— | 20.10.—

Summe fl. 913.10.2

von vorstehenden sub No 1.2. et 3. enthaltenen Capitalien auch ... 706.4.½

sich ansteigenden ... Kaufschillingen, als völlig ... Gut, weil dato noch kein ... vorhanden, so wie auch von denen dem Sohn Samuel eingerechneten ... 20.10.

726.14.½

mithin ... fl.

gehört denen Söhnen ... Quittel ... 242.4.2.

Verbleibt für gemeinschaftlichen Verteilung fl. 671.6.—

Numero des [illegible] der Vermögens Rechnung.

Vermögen.

Transport . . . fl. kr. h. 671. 6. –.

So dann folget das vom Vetter Daniel Brass, dermal in London sich aufhaltend, vermög Vergabungs-Schrift vom 15. Marty 1779. erhaltene Geschenk, bestehend zufolg Abschrift [illegible] der Teilungs-Schrift de 3. Juny 1779 in hienach nachgesetzten Activ-Schulden.

	fl. kr. h.	fl. kr. h.
3. Jacob [illegible] von [illegible] soll . . . Cap:	31. 2. 2½	
3 Zinsen mit 17. [illegible] 1776. 77. und 1778 . . .	4. 10. ½	
Marchzins bis dato . . .	1. 3. 1.	37. 1. –
4. Auf gleichen . . .	24. 7. –.	
3 Zinsen mit 13. [illegible] 1776. 77. und 1778 . . .	3. 10. ½	
Marchzins bis dato . . .	1. 7. ½	29. 9. 1.
6. Hr. Rudolf [illegible] von [illegible]	100. –. –.	
4 Zinsen pro 12. Jenner 1776. 77 und 1778 . . .	20. –. –.	
Marchzins bis dato . . .	3. 3. 1.	123. 3. 1.
8. Rudolf [illegible]	74. 3. 3½	
2 Zinsen mit 2. Merz 1778 et 1779.	7. 6. 3.	
Marchzins bis dato . . .	1. 10. ½	83. 5. 3.

= 273. 4. 1. 671. 6. –.

Vermögen.

	fl. kr. h.	fl. kr. h.	fl. kr. h.
Transport . .		273. 4. 1.	671. 6. –.
9. Auf den Vogt [illegible] an Restanz von voriger Rechnung	1. 4. 3½		
auf gleichen Vogt [illegible] an Restanz von der den 3. Juny 1779. abgelegten Rechnung	4. 1. 2.		
	5. 6. 1½		
Zins hievon 3. Juny 1779 . . .	–. 4. 2½		
		5. 11. –.	
			279. –. 1.
Summa fl.			950. 6. 1.
Welches sämtliche Vermögen in fünf gleiche Teil geteilt betrifft jedem Teil . . . fl.			190. 1. 1.

Erste Abfertigung

der

Jacob Brass.

Demselben gebühret . . . –

1. Sein Anteil am Drittel der fl. 242. kr. 4. h. 2. mithin	80. 11. 2.
2. Sein gemeiner Erbteil . . .	190. 1. 1.
Sa =	270. 12. 3

Anweisung.

No der Haben [illegible] Rechnung

Auf Hr. Jacob [illegible] Haben . Cap.	223. 10. –.	
1 Zins pro 5. May 1779 à 4½ pCt.	10. –. 2.	
Marchzins bis zur Teilung . . .	3. 8. 3.	237. 4. 1.
Dann auf den Vogt Samuel Walter an seinem Rechnungs-Restanz . . .		33. 8. 2.
Sa		270. 12. 3

Zwoote Abfertigung des Samuel Grafs.

	fl. kr. h.	fl. kr. h.
Ihme gehört.		
1. Sein Antheil am Drittel		80. 11. 2.
2. Sein gemeinen Erbtheil		190. 1. 1.
Sa fl.		270. 12. 3

Wird angewiesen.

	fl. kr. h.	fl. kr. h.
Auf sich selbst, wegen hervorgedruckten Ehegemächt-handel und Entschädigung an den Meistern . . .		20. 10. –
No. der Vogts-Rechnung 2. Auf den Drittel unbezahlten Kauf-schillings, so Jg. Jörg und Jacob Dieten von Oberachtfelden schuldig, ist als Cap.	160. 6. 2½	
2 Zinsen für 5. May 1778 et 1779 . . .	16. – . 3.	
Marchzins biß dato	2. 13. 2½	179. 6. –
No. der Bau. rechnung 9. Auf den Vogt Bräunung an Restanz von seiner vorigen Rechnung . . .	1. 4. 3½	
Auf gleichen Vogt an Restanz von der den 3. Juny 1779 abgelegten Rechnung	4. 1. 2.	
	5. 6. 1½	
Zins seith 3. Juny 1779	– . 4. 2½	5. 11. –
Endlich auf den Vogt Samuel Walter an seinen Rechnungs Restanz		65. – . 3.
Suma seiner Anweisung fl.		270. 12. 3.

Dritte Abfertigung des Daniel Grafs.

	fl. kr. h.	fl. kr. h.
Ihme gebühret 1. Sein Antheil am Drittel . .		80. 11. 2.
2. Sein gemeinen Erbtheil . . .		190. 1. 1.
3. Das Geschenk von seinem Vatter in Leben ungebührend . . .		3. 7. 1.
Suma fl.		274. 5. –

Wird dafür angewiesen.

	fl. kr. h.	fl. kr. h.
Der lebenden Vogts-rechnung No. 2. Auf den Drittel unbezahlten Kaufschillings, so Jg. Jörg und Jacob Dieten von Oberachtfelden schuldig . . . Cap. . .	160. 6. 2½	
2 Zinsen für 5. May 1778 und 1779 . . .	16. – . 3.	
Marchzins biß dato	2. 13. 2½	179. 6. –
3. Auf Jacob Bühler Jg. Adam zu Oberachtfelden .	1. 4. 1.	
4 Zinsen für 8. May 1776. 77. 78 und 1779 .	– . 3. 3.	
Marchzins biß zur Teilung	– . – . 1.	1. 8. 1.
8. Das Geschenk: Auf Jg. Bräunig Jacob zu Oberachtfelden . . . Cap.	2. 10. –	
5 Zinsen für 30. Mertz 1775. 76. 77. 78. und 1779	– . 10. –	
Marchzins biß zur Teilung	– . 2. 1.	3. 7. 1.
		= 184. 6. 2

		fl. kr. d.	fl. kr. d.
No. des Freÿmann Vogts Rechn.	Transport . . .		184. 6. 2.
	8. Auf Rudolf Weber Heinrichs zu Oberentfelden	74.3.3½	
	2 Zinsen mit 2.ten Merz 1778 und 1779. . . .	7.6.3.	
	Marchzins biß dato	1.10.½	
			83. 5. 3.
	Endlich auf den Vogt Walther an seine schuldige Rechnungs-Restanz		6. 7. 3.
	Suma seiner Anweisung gl.		274. 5. –

Vierte Abfertigung der Anna Graf.

		fl. kr. d.	fl. kr. d.
No. des selben Vogtsrechn.	Ihro gebühret auch		190. 1. 1.
	Anweisung.		
	3. Auf den Drittel unbezahlten Kaufschillings, so Hr. Jörg und Hans Weber von Oberentfelden schuldig	160. 6. 2½	
	2 Zinsen fällig 5.ten Maÿ 1778 et 1779.	16. –. 2.	
	Marchzins biß dato	2. 13. 2.	
			179. 5. 2½
	Und auf den Vogt Walther an seine schuldige Rechnungs-Restanz		10. 10. 2½
	Suma ihrer Anweisung		190. 1. 1.

Fünfte und letzte Abfertigung der Salome Graf.

		fl. kr. d.	fl. kr. d.
	Derselben gebühret auch für ihren Erbtheil		190. 1. 1.
	Wird dafür angewiesen.	fl. kr.	
No. des Vogtsrechn. der Freÿmanns.	3. Auf Hans Weber von Oberentfelden	31. 2. 2½	
	3 Zinsen mit 17.ten Christmt. 1776. 77. und 1778.	4. 10. ½	
	Marchzins biß dato	1. 3. 1.	
			37. 1. –
	4. Auf gleichen Weber . . . . . Cap.	24. 7. –	
	3 Zinsen mit 13.ten Herbstmt. 1776. 77 und 1778.	3. 10. ½	
	Marchzins biß dato	1. 7. ½	
			29. 9. 1.
	6. Auf Hr. Rudolf Rißbach von Oberentfelden	100. –. –	
	4 Zinsen mit 12.ten Jenner 1776. 77. und 1778.	20. –. –	
	Marchzins biß dato	3. 3. 1.	
			123. 3. 1.
	Endlich auf den Vogt Walther, was er noch an seine schuldige Rechnungs-Restanz zu zahlen hat		–. 2. 3.
	Suma ihrer Anweisung gl.		190. 1. 1.

Womit also sämtliche Geschwisterte abgefertiget sind;

Disser Teilung dann die Substrahenten wol zufrieden waren, auch angelobt und versprochen darbey zu verbleiben und einandern die bey Teilungen übliche Geschwüstrige Währschaft deshalb zu tragen, bey Treu und Güte-Verbindung. Ohne Gefährde.

In Kraft dieser Teilung, welche auf vorgegangene Gelobung hin, also offentlich ausgefertiget, und mit des Wohledelgebornen und Hochgeehrtesten Herrn, Herrn Gabriel Mutachs, des grossen Rahts der Stadt und Respublic Bern, und dieser Zeit regierenden Herrn Landvogts der Grafschaft Lenzburg, angebornem Ehren-Insigel verwahrt und bekräftiget, wie auch vom geordneten Herrn Landschreiber unterschrieben worden ist.

Zeugen, welche hinzugekommene Beysitzer, und zwar den Stadschultan [illegible], so wol als des Vogt Züchtigend Procuratoren als auch als Gutschreibern von beiden der Ehren Vorgesetzten, hierüber an den Hochobrigkeitlich bestellten Notarium Leonhard Hümmeli von Säuberfeld haben globen lassen, sind: Hr. Carl Rötschigen und Jacob Hümmeli von Lenzburg.

Datum gedachter Teilung, Ansprach und Gelobung in der Landschreiberey zu Lenzburg den 14.ten Herbstmonats 1779.

Karl [illegible]
Landschreiber.

14.ten Herbstmon: 1779.

Teilung,

Zwischen

Jacob Georg sel. von Oberentfelden hinderlassenen Kindern.

Tax. ... —
Siegelgeld: 3 —
Schreiblohn: 6 —

Inventarium Gl. bz. xr.

Zufolg der Anderen 14ten Herbstmonat 1779
vorgegangenen Theillung, thate das Verst-
benen Vermögen Nach abzug der Marchzinsen
Meines Vögtlings. Daniell Kraft von Ober-
Entfelden, welches Mir dem gegenwärtigen
Vogt Samuell Haftliger von allda. Laut Vogts
Zedel vom 7. September = 1779. in die Ver-
waltung ist übergeben worden 269 Gl. 8 bz. 3 xr.
welches bestehet wie hier folget

		Gl.	bz.	xr.
1	Hans Jörg- und Jacob Hüter Gebrüder von Ober Entfelden vollem Laut Fertig brief datiert vom 2ten Merz 1769. für Mein antheil Capl:	160.	6.	2½
	2. Zinsen für 5ten May 1778. und 1779. –	16.	~~[illegible]~~	3.
2.	auf Jacob Ribrich Hans adamen zu Ober Entfelden –	1.	4.	1 –
	4. Zinse für 8ten May 1776. 77. 78. und 1779.	–	3.	3.
3.	auf Hans Jörg Gautschi zu Ober Entfelden – wegen einem geschenk, so dem Vogts Knab von seinem Vetter und Taufgötti aus Engel-land ist verehrt worden –	2.	10.	–
	5. Zinsen für 30ten Merz 1775. 76. 77. 78. und 1779.	–	10.	–
4.	auf Rudolph Hüter Heinrichs zu Ober Entfelden voll. Laut obligation vom 2ten Merzen 1776. Capl:	74.	3.	3½
	2. Mit dem 2ten Dito 1778 und 1779. verfallenen Zinsen	7.	5.	3.
5.	auf Samuel Walter zu Ober Entfelden, als vor-maligen gewesenen Vogt	6.	7.	3.
	der Zins Laufft vom 1ten Brach Mo: 1779. Sa:	269.	8.	3.
	die Marchzinsen bis zur Theillung thun in derselben –	4.	11.	1.
	Summa wie in der Theillungs abfertigung zu sehen	274.	5.	–

Bezogen d. 26ten Winter Mo: 1779. von Stadsch: Lüscher zu Ober Entfelden

1779

Inventarium

für

Samuell Haftliger
als Vogt. Daniell Gerst
Lamblich von Ober Entfeldz

für diesen völligen Invent: zu schreiben – 3 bz. 3 xr.
dasselbige in das Waysen buch Pag: 41. ein zu tragen
auch 3 bz. 3 xr.

Den 18ten Windtmonat 1791 zalt Daniel Ritter
von obenermeldt drei Zinsen von erbidet 160 gl 6 b 2 kr
so verfallen gewesen den 5ten mey 1786 & 87 & 88
zalt mit 24 gl 3 b
bescheint Samuel Häsliger Stadthalter
und als Vogt dem Daniel gesetzt

Den 22ten Merz 1793. Zalt Daniel Ritter obgemeldter mir unterschrib-
enem, als gewesenem Vogt obstehet, die Vogt Zinsen so ich in
Meiner Vogts Rechnung vom 21ten Merz 1792. für bezahlt verrechnet
für 5ten Mey 1789. et 1790. mit 16 Kr. 2 bz. — welche Summ ich der
unterschribene alte Vogt — mit dem neuen Vogt Samuel Müller
Schreiber beim an dem ihme schuldigen Vogts Restanz der
Kr. 17. — 3½ bz. abgerechnet, in deme der Schuldner, dem
Vogt Müller darfür eine Obligation von 24. Kr. neu errichtet
hat, von obigem actum dato. —

Samuel Häsliger Stadthalter als gewesener Vogt

d 22te Merz 1793. hat Daniel Büttner jung zu Oberschaffhausen
mir Endts unterschriebenem, als Vogt deß Daniel Rüsch's Kin—
der, von 160 fl 6 Bz. 2½ xr Capital den Zins für 6te May 1791.
à 5 pCt. mit 8 fl 1 xr. — Samuel Walter als Vogt.

d 6.t May 1794. Last Samuel Walter
von Oberentfelden als Vogt des Land ab-
-wesenden Daniel Graf von daselbsten,
dem Samuel Haberstich Schneider von da
als Bürg für Kaspar Lüscher das erste
Wuchen Bot anlegen für Gl 45. — Der
Haberstich gibt Antwort. — er nemme kein
Bot an, indeme er nichts wüsse daß
er dem Walter zu Handen seinem Vögt-
ling, als Bürg für obigen Lüscher für
Gl 45. sich verpflichtet habe; er begehren
von dem Walter, daß er ihme der Schuld-
tittel vor einem Vorgesetzten zeige, so er
sich als Bürg solle verpflichtet haben, und
wan der Walter an das nicht kommen
wolle so schlage er Recht dar. —

B.C. zu Oberentfelden d. Haberstich
Weibel.

Nach dem Vorgeben des Hr: Bürg Grafs
von Oberentfelden, solle derselbe vor circa
12. Jahren dem Daniel Graf so sich außert
Lands befindet vorgestreckt und bezahlt
haben Zwey Gulden, da dieses aus dem
vorgeblichen Umständen wahrscheinlich ist,
so haben sich die Verwandten des Daniel
Grafs als dessen Bruder Jakob Graf Schneider
und als Vogt für seinen Bruder Samuel Graf
wie auch der Vogt der Salome Graf Samuel
Walter Knoblauchs sämtlich von Oberent-
felden, vor mir dem Unterschriebenen
erklärt daß sie die Zuforderung hiermit
zugeben, daß der Hr: Bürg Graf die 2 Gl.
samt einem Gulden Zins also 3. Gl von
dem Samuel Walter bleiben wie, als Vogt
des Landabwesenden Daniel Grafs ihm
zurück bezahlt werden sollen.

Oberentfeld d 14t Weinmonat 1792. —

Daniel Lüscher
B: Vogt.

Den 14ten Weinmonat 1792.

Zalt Samüel Walter in oberentfelden
als Vogt deß Daniel Graffen mit 9. gl
bin bescheind Hs Jörg Graff
in oberentfelden

Wir Daniel Sutter Jakobs, von Ober-
entfelden, [illegible] Hauptschult-
ner, dann Jacob Schmid Landsass zu
Muhen, sesshaft mein [illegible] als
Bürg und Mitschuldner, je einer um
und für den andern, thun kund und
bekennen mit und durch unsern [illegible]
eigen gemachten Unterschriften, dass
Wir zu thun und schuldig worden, dem
ehrsamen Samuel Walther [illegible]
von Oberentfelden, als Vogt dess Daniel
Kraft von da, die Summe der Vier und
Zwanzig [illegible], mit [illegible]
diese Summe geliehen à 4. pct. vom 100. zu
verzinsen, das Kapital aber auf erstes
begehren wiederum [illegible] abzulösen
und zu bezahlen.

Alles bey Verbindung mein des Schuld-
haltners bin auch des Bürgen und Mit-
schuldners und ihren [illegible] allgemeinen
Hab und Gütern, gebräuchlich und ohne
gefährd.

Datum dieser Obligation und Zinses
anfang den 22t. Merz 1793. —

Daniel Sutter.
jacob Schmid bürg

Zeugen Daniel [illegible] Gerichtsvogt
von Oberentfelden

Samuel [illegible], Not. von Aarau.

Obligation
Um Gl. 24. [illegible]

auf Daniel Sutter
Jakobs zu Oberentfelden,
dem
Lautend.

Zu Gunsten dess
bevogteten Daniel
Kraft von [illegible].

Schachtel 2 Nr. 15, Akten 36

Erkanntniss wegen dem von Herrn Ulrich Wynmann von Winterthur zu OE zu bezahlenden Einsassengeld. Vom 14. Merz 1743. (Nr. 36)

Amtschreiberrolle No. 36.

Erkanntniß

wegen dem von Hans Ulrich Zimmermann von Winterthur zu Oberentfelden zu bezahlenden Einsassengeld.

Vom 14. Merz 1743.

15

1743.

Den 14. Martij Sind bey Audienz in dem Schloss Lenzburg Erschinen:

Caspar Schüt, Vorgesezter und Hans [illegible], Schuelmeister, als Außgeschossene E. E. Gemeind von Ober Entfelden, und namens gedachter Gemeind: gegen

Hans Ulrich Weyermann von Winterthur, dißmahlen aber Hindersäß zu gedachtem Entfelden,

Da die Gemeind zu Entfelden MeGHr. Landvogt [illegible] auf Lenzburg durch Ihre obernannte Außgeschossene klagend vorgebracht, daß der [illegible] Weyermann sich weigere das gewohnliche jährliche Hindersäßgelt, zu handen der Gemeind, außzurichten und zu bezahlen, welches von allen Hindersäßen ohne Unterschied zu allen Zeiten ohnstreitig bezogen worden; :/:

Worauf MeGHr. Landvogt Erkennt, daß gedachter Weyermann, so lang selbiger sich zu Entfelden aufzuhalten und alldorten Haußhäblich seyn werde, zu handen gedachter E. Gemeind zu Entfelden das gewohnliche Hindersäßgelt, ohn fernere gesuch, jährlichen außzurichten schuldig und pflichtig seyn solle, mit Abtrag der Kosten.

actum ut supra.

[illegible]
Landschreiberey Lenzburg

Schachtel 2 Nr. 16, Akten 54

Bürgerrechtsverzichtleistung nebst anderen dazugehörigen Akten des zu Münster, im St. Gregorithal, des oberen Elsasses verburgten Johannes Kupfer von OE / Vom 30ten Juli 14. August, 2ten und 9ten Oktober 1749. (Nr. 54)

16

Aufsichtsprotokoll No. 54.

Bürgerrechtsverzichtleistung

nebst anderen dazu gehörigen Akten

des

zu Münster, im St. Gregorienthal, des obern Elsaß herbergierten Johannes Küpfer von Oberentfelden.

Vom 30ten Juli, 14. August, 2ten u. 19. Oktober

1749.

1749 VII. 30.

Wir der Königliche Prætor,
Burgermeister undt Rath der Stadt
Colmar im Obern Elsass Thuen hiermit
kundt undt fügen Männiglichen
respective Standtsgebühr nach Zu
wissen, dass Anna Maria Salome Blochin
weyl. Rudolph Rissterts gewesten
Zunfft Verwanthen undt Stadtgraben
Hüeters dahier hinterlassene wittib,
uns durch Ihre bitt schrifft unterthänigst
undt gehorsambst Vortragen lassen
wie dass sie Zu Ober Entfelden im
Lobl.en Canton Bern annoch einige
Mittel Von gemeld Ihres Ehemanns
seel. Succession dependirend Zu beziehen
hätte, dass sie auch gesinnet wäre sich
nächstens dahin zu Verfügen umb
selbe abzuforderen, Damit aber
deren ausfolgung keinen anstandt
leyde, als hätte sie ein Von allhiesiger

Canzley Verfertigtes attestatum Von-
nöthen, Krafft dessen sie genugsahm
beweisen möge dass sie gedachten
Rudolph Rissterts wittib seye undt
dahier sesshafft wohne, allwo sie auch
die Zeit Ihres Lebens zu Verbleiben
habe, Nebst einer Recommendation
an die Vorgesetzte zu gedachtem
ober Entfelden damit sie Ihro das
gehörige abfolgen lassen möchten,
mit unterthäniger bitt Ihro ein solches
Zu gewähren, welches derselben auch
Krafft unseres ertheilten Decreti Vom
Vorgestrigen tag Neun und Zwantzigsten
dieses willfährig eingestanden
worden. Als attestiren undt
bezeugen wir in Krafft dieses,
dass hiergegen benahmte Salome
Blochin des weyl. Verstorbenen
Rudolph Rissterts eheliche gewesten

Zimmers ündt Stadt gewesen bürgers
hinterlassene wittib seye und dahier
wohne, allwo sie auch die Zeit ihres
Lebens /: auf ferneres wohlverhalten
hin :/ zu verbleiben hat, wollen die-
selbe der obrigkeit ündt vorgesetzten
zur ermeldten ober Entfelden bestens
Recommendiert haben, damit ihro das
zugehörige möchte verabfolget werden.
Zur wahren urkhundt dessen so-
haben wür gegen wärtiges attestatum
mit unser Stadt Cantzley Secret Insigel
bedrucket und durch des Substituten der-
selben unterschrift bewahret, ihro mitge-
theylet. Gegeben Colmar den dreyßigsten
July Ein Tausend Sieben hundert
Viertzig ünd Neun. /

Geiger
Substitut

Recomdations
schein einer
Landsabschaftem
leithen

Recom[m]dations Schein [illegible]

1749 VIII. 14.

Wir Königlicher Schultheiß, magistrat und rath der Stadt und deß Thales münster in dem obern Elsaß, bescheinen hiemit, demnach Vorweisere dißes Johannes Richter burger und leinenweber allhier, uns gehorsamend vorbringen laßen, wie daß er gesinnet wäre sich mit Salome Blochin weyl. Rudolph Richters gewesten [illegible] Verwandten zu Colmar ehelich hinterlaßener witib, seiner respective mutter, nacher Oberentfelden in dem löbl. Canton Bern, zu begeben, und allorten die jenige mittel so von deß besagten Rudolph Richters Verlaßenschafft herrühren, zu beziehen, zu fürderung aber seines Vorhabens er ein glaubwürdiges attestatum seines Verhaltens, wie auch daß er burger und seßhafft allhier seye, benöthiget wäre, dahero seine bitt dahin gehe, ihme ein solches [illegible]

einer recommendation an eine hochlöbl.
alldortigen obrigk. nit zu ertheilen.

Alsdann wür dann der wahrheit zu
bekönnen so schuldig als geneigt, als
Certifficieren wür hiermit dass Ermelter
Johannes Kistler allhiesiger unser
häußhafter burger, dessen aufführung
und haußhalten ehrlich und löblich —
seye, auch derselbst seinem weib und
Kind, lebenslänglichen allhier ver=
bleiben und sich alldar erhalten könne,
Ihme solchemnach denselben, zu erlangung
seines Zwecks, hiemit bestermaßen
recommendieren; Dessen zu wahrem
urkund, haben wür gegenwärtiges
mit unserer Stadt Cantzley secret
Insigel, versehen, und durch unseres
Stadtschreibers unterschrifft bewahret,
Ihme mitgetheilt, Münster d. 14.ten
aug. 1749.

Meyer
Stadtschreiber.

1749 X. 9.

Ich Johannes Kistler burger in der statt Münster,
Ihren Landtgerichtes, in dem obern Elsaß —
Thun kund und bekenne Mit Eigenhändiger
Unterschrift und Pettschafft. für Mich und —
die Meinigen; und auch in Namen —
Meiner Mutter Salome Flachin Eine —
wittib von 80 jahren alt. die selbst allhier —
gegenwärtig: und ihre hier im Land Ligende
Mittel: die nach abrechnung des Mgh.
gehörigen abzug, und übrigen unkösten
belauffen auff 300 fl: auf dem Land
zu ziehen gesinnt. daß sy die Mutter
wie auch der sohn und für alle ihre Nach-
kommen. Ihr heimatt und Land Recht
für Einmahl und alle Mall. hiemit wollen
quittiert haben. und kein Prätension
Mehr deßen bey der oberkeit, noch bey
der gemein oder Endtfald Machen wollen
sondern sich deßen wollen Entschlagen haben

und

und ihr Man Recht Mitt ihrer Mutter
vatt hier hin wäg getragen haben. :/:
ach oben Eindfäld 29 tag Wein Mo: 1749.

Ich Johannes Lüscher von Münster
Insangt grögorin thall aüß dem obern
Schloß bekennen Recht Meinen aüß
getrüügten bitt schaft für mich und für
Meine müttere die vorstoht.

Dessen bin ich Zügen Melcher Lüscher Undervogt
von ober Eindfäld.
dessen bezüge ich Zügen Caspar Leibundt stadthalder

1749. d: 15.ten Octob: Zahlt Abgesagt Lüscher von Entfelden
aus bebilligung M.g.H. Landvogts den Abzug
mit Gulden vierund dreyßig, in Federthaler,
darvon hieher abbezahlt darvon der Cantzley in dem
laut Fedes für sonderbahren Emolument solle Entrichte
Neün und Zwanzig batzen; denn der Federthaler
à 39. b. 4.x gerechnet, Soll hiemit Mngh: Netto
Verrechnet werden Eins und dreyßig Gulden
Zwanzig batzen. Dat. ut supra. T. D. Ringier Landv.
auf Lenzburg.

Heimat und Landts
Recht quittantz
von Johannes Lüscher
von Münster: und
für seine Mutter:

1749 X. 2.

Wir Schultheiß und Rath der Statt Bern, thund kund hiemit, demnach der ehrbahre Johannes Küpfer von [illegible] Unser Unterthan auß der Kilchhöri [illegible] den Uns in Unterthänigkeit fürtragen laßen, was maßen er Anderer Außerer Orthen, da er sein beßere Gelegenheit und Glück Angetroffen zu haben vermeine, sich Nider zu laßen, und hiemit sein und der Seinigen Heymath und Landrecht wegg zu ziehen gedacht, Ihme aber hierzu Oberkeitlicher Zeügnuß [illegible] seines Herkommens, und daß er eines freyen Stands und Ehrlichen Nahmens seye, Nothwendig und erforderlich seyn wolle, umb denselben Uns gehorsamblich ersuchende; daß Wir darauff dessen Allessen zur Zeügnuß, und daß er freyen Stands seye, Ihne hiemit seines Anbegehrens Gewährende, und seiner Unterthänigkeit und Anhangenden Landrechtens erlaßende, Ihme gegenwärtigen Schein verfertigen und ertheilen laßen, mit Unser Statt Secret

Insigel verwahrt und geben d 2t. Octobris 17

Mañrechts. Brieff.

Schachtel 2 Nr. 17, Akten 55

Bürgerrechtsverzichtleistung Elias Roland auf das Bürgerrecht zu Oberentfelden. Vom 23. Jenna Anno 1750 (Nr. 55) Lebt im Zweibrückischen.

Aufsichtskontrolle No. 55. 17

Bürgerrechtsverzichtleistung

von

Elias Roland auf das Bürgerrecht zu Obermutschalden.

Vom 23ten Jenner Ao. 1750.

BR-Verz (hinten)

1750. d: 23t. Jan: Zahlt Kirchenvogt Lüscher von Ober-
Entfelden, Nahmens Christ Roland von der,
dermahlen im Zweybrüggischen verbürgert,
von 43. fl. Vätterlichen Mittlen den Abzug,
à 10. p Cto mit vier Gulden vierzehen zwen
Creützer. Test. Bd. Ringier Cantz. auf Lentzbg.

1750 I 19.

Wir Schultheiß und Rath
der Statt Bern thund kund hiemit: demnach
der Ehrbahre Elias Roland, — Unser
Unterthan auß der Kirchhöri
Unß in Unterthänigkeit fürtragen laßen,
wasmaßen Er Anderer Äußeren Orthen, da
Er sein beßeren Gelegenheit und Glück angetroffen
zu haben vermeine, sich nider zu laßen, und
hiemit sein und der seinigen Haÿmath und Land-
recht wegg zu ziehen bedacht; Ihme aber hierzu
Oberkeitlicher Zeügnuß Schein seines Herkommens
und daß Er eines freÿen Stands und Ehrlichen
Nahmens seÿe, nothwendig und erforderlich seÿn
wolle, und deßelben Unß gehorsamlich ersuchende;
daß Wir darauff laßen Alleßen ihr Zeügnuß,
und daß Er freÿen Stands seÿe, Ihme hiemit
seines Anbegehrens Gebührende, und seiner
unterthänigkeit und anhängenden Landrechtens

Erlaßende, Ihme gegenwärtigen Schein
verfertigen und ertheilen laßen, mit
Unser Statt Secret Insigel verwahret. und
geben d. 19ten Januarij 1750.

Schultheiß und Raht der Statt Bern
Unser Gruß bevor; Wohledelgebohrner, Lieber
und Getreüwer Amtsmann;

Wir haben kein Bedenkens getragen,
über Euwer Schreiben und einligende Attestata
dem im Zweybrückischen verburgerten Elias
Roland, die von seiner Mutter ererbte
43. Kr. gefolgen zu laßen, jedennoch gegen
erlag des Abzugs und Aufgebung seines
Mann- und Land Rechts; Deßen Ihr berichtet
werdet mit befehl, den Abzug zu beziehen
und zu verrechnen; Gott mit Euch; Datum
d. 19t January 1750.

Elias – – Roland.

Dem Wohledelgebohrnen, Unserem
Lieben und Getreüwen grossen Rahts
Verwandten, Joh: Franz von Wattenwyl,
Landvogt zu Lenzburg. –

[illegible]

1750 I. 23.

Ich Ellias Roland gewäßner bürger
der gemein ober Endfälden tue kund daß
ich in kraft von Mnghh: und oberg. Er-
haltung Man Rechts brieff de dato 19 tag
jener 1750: Mein, und für die Meinigen
und Nachkommen. zu genannten ober-
Endfäld gehabtes Heimat und burgRecht
hiemit bester Maßen quittiere, und
verpflichte Mich. für Mich und alle
Meine Nachkomen. solches zu keinen
Zeiten Mer. an obgenannter gemein zu
prätendieren. zu urkund dessen hab ich Mich
weilen ich des schreibens nicht berichtet.
Mit dem Nahen Meinem Namen stehenden
stehenden. kreüz zeichen. underschriben
ober Endfäld d 23 tag jener 1750:

Ellias Roland. ×

daß dem also seÿ zeügen ich Melcher Lüscher
der zeit U: Vogt. zu ober Endfälden
daß dem also seÿ zeügen ich hans Heinrich Roland
zu obern Endfelden als der [illegible]

Heimat quitanz
von
Elias Roland
d 23 tag jener
1750:

Schachtel 2 Nr. 18, Akten 69

Bürgschaftsbrief zu Gunsten der Gemeinde Oberentfelden, wegen Herausgabe des Vermögens des verschollenen Hans Georg Lüscher, genannt Spross von allda an dessen Erben, Vom 3ten April 1761 (Nr. 69)

Archivkontrolle No. 69.

Bürgschaftsbrief

18

zu Gunsten

der Gemeinde Oberentfelden, wegen Herausgabe des Vermögens des verschollenen Hans Georg Lüscher, genannt Kroß von allda an dessen Erben.

Vom 3ten April 1761.

Zuwüßen seye hiermit; demnach
der Wohlgeehrte Frantz Hürtzeler, Vorge-
setzter von Urkheim, als procurierter E. E.
Gemeind allda, Nahmens Elßbeth Lienhard
von daselbsten, als Erbin Hans Geörg
Lüscher, genant Groß, von Oberentfelden,
welcher sich schon bey drey und dreyßig
Jahren auserth Lands befindet, ohne daß
man wüßen und in erfahrung bringen könne,
ob derselbe annoch im leben seye oder nicht;
sich bey E. E. Gemeind Oberentfelden,
um herausgab deßen zuruckgelaßenen
Mitlen, die sich, laut Vogtsrechnung,
biß Liechtmeß 1761. auf Fünf und Acht-
zig Gulden belauffen, angemeldet:
Welches Ihme Hürtzeler, Nahmens Er handlet,
mit Richterlicher bewilligung, von gedachter
E. E. Gemeind Oberentfelden, unter der
Stellung genugsamer caution, dan auch
freywillig zugestanden worden; Als hat hierauf
gemelter Hürtzeler, sowohl für sich selbsten,
als Innahmen gedacht E. E. Gemeind
Urkheim, für die beklagte herausgab der
Elßbeth Lienhard zukommender Mittel, sich
dahin

dahin verpflichtet, daß, Fahls gedachter
Lüscher annoch bey Leben und diese Mittel
reclamieren sollte, E. E. Gemeind Ober-
entfelden davon vorzustehen, und selbe samt
Zinß, und billiche Kösten, widerum zuruck
zugeben, und mithin alles dasjenige zu leisten,
was das Bürgschaftrecht von Ihme dißorts
erforderet. Bey verbindung sein deß
procurierten, wie auch der E. E. Gemeind, und
Ihrer Erben, Generalitæt, gegenwärtig und
zukünftigen Haab und Gütteren ins gemein.

Alles, laut einer von dem Hürtzeler vorgewiese-
nen, von sämtlichen Vorgesetzten gesagter Ge-
meind Urkheim eigenhändig unterschriebenen,
und vom 3ten Aprill 1761. datierten Procur.

Ohne alle Gefährde; In Krafft dieser
Bürgschaftschrifft, so, zu wahrem Urkund,
unter hiervor unterschriebenen Landschreibers an-
gebohrnen Subsignatur, also offentlich ausge-
fertiget, und mit deß Wohledelgebohrnen
und hochgeehrten Herren, Herren Bernhard
von Diesbach, deß grossen Rahts der Statt
und Respublic Bern, und dieser Zeit Hochoberkeitl.
Regierender

Regierenden Herren Landvogts der Graffschafft
Lentzburg anerbohtenen Hochadelichen Insigel,
verstrichen und verwahrt worden ist.

Darumb dan sind wahre und wüssende
Zeügen, welche den Procurierten Güetzeler,
Nahmens ze handlet, dem Wohlgeborenen Noth.
Ferd: Rudolff Wagner, hochl. Unterschreibenen
Landschreibers Sohn, die erforderliche Blödt hin-
über erstatten sollen: Christian Hänj Noth.
von Hoofstetten der Herrschafft Belp, und
Johannes Scheürer Noth. von Holach, dißmahls
Erster Substituirte in der Landschreiberey Lentzburg.

Actum; der Angab, und erstatteten Blödi
in der Landschreiberey abgedacht. Den 3ten
Aprill. 1761.

J. R: Wagner Wrott
Landschreiberey praes.

Bürgschafft Schrifft

Zugunsten

H. H. Gemeind
Oberentfelden.

Gerichtet.

Solvit
Sigelgelt. 7. ß. 2. „
Schreiblohn. 18. ß. 3. „

Schachtel 2 Nr. 19, Akten 63

Akten in Betreff der Extradition des Vermögens der im zweibrückischen sich befindlichen Geschwister Johann Jakob, Katharina und Eva Knechtli, Hans Rudolfs. 1778 (Kontrolle Nr. 63)

19

Akten [illegible]rolle No. 63.

in Betreff der Extradition des Ver-
mögens der ~~landesabwesenden~~ im [illegible] sich befindlichen Geschwister
Johann Jakob, Catharina und ~~C~~ Chr. Kunstle[illegible]
Hans Rudolfs.

~~de annis~~ ~~17~~ 1778.

Brief
Kirchenvorsteher

58. 5. Horn. 1766.

Vogts Zedel

für

Hans Rudolf Walder

zu Oberentfelden.

Auf gemachten Vorschlag von den Vorgesetzten der Gemeinde Oberentfelden — hat der Wohl-Edelgebohrne Mnhh. Landvogt Schmalz — auf Lenzburg des Landts abwesenden Hans Rudolf Rumpfli — von daselbsten zu einem Vogt verordnet Hans Rudolf Walter — allda; Welcher alles dasjenige erfüllen solle, was die Pflicht eines rechtschaffenen Vogts erfordert. Datum den 5. Hornung 1766.

Landschreiberey Lenzburg.

No.	Einnemen	an fruchtbaren Capitalien fl.	bz.	x.	bezogenen Zinsen fl.	bz.	x.	ausstehende Zinsen fl.	bz.	x.
1.	Bernhart Rybinitz alt Statthalter zu Obrechtfelden soll Capital	150	–	–						
	Davon mit dem 12ten Wintermonat 1765. 66. 67. 68. 69. und 1770. 6. Zinsen so bezogen				45	–	–			
	stehen aus die Zinsen für 1771. und 1772. thun							15	–	–
2.	Lazar Matter zu Obrechtfelden soll Cap.	43	12	3½						
	mit dem 24ten Mertz 1767. 68. 69. 70. 71. und 1772. dessen Zinsen so bezogen mit				13	2	1			
	stehet der Zins aus für 1773.							2	2	3½
3.	Endlichen soll sich der Vogt Reste	4	8	1						
	Suma des Einnemens	198	6	½	58	2	1	17	2	3½

	fl.	bz.	x.
Ausgeben wegen dieser Rechnung			
dieselbe auf zu setzen sammt einem Doppell	–	6	–
für die öftige Versäumnuss und gang	–	5	–
Dahse auf Lenzburg zu tragen und Landvogt zur Passation vorzulegen	–	10	–
denen Vorgesetzten der Passation beyzuwohnen	–	7	2.
Vogtlon	–	–	–
Sa.	1	13	2
Das Einnemen an fruchtbaren Cap. thut	198	6	½
an deren bezogenen Zinsen	58	2	1
an ausstehenden Zinsen	17	2	3½
	273	11	1
hingegen thut das ausgeben	1	13	2
Pro Saldo verbleibt der Vogt schuldig	271	12	3
Diese Restanz verzeigt der Vogt wie folget			
1. an Bernhart Rybinitz alt Statthalter Cap.	150	–	–
mit dem 12ten Wintermonat 1771. & 1772. 2 Zinsen	15	–	–
2. an Lazar Matter zu Obrechtfelden Cap.	43	12	3½
mit dem 24ten Mertz 1773. ein Zins	2	2	3½
Suma	211	–	3
Verbleibt allso der Vogt noch selbsten	60	12	–
	271	12	3.

Den 21. Xbr. 1773. ist diese Rechnung vor MeinHochgeachten Junker Landvogt Steiger auf Lenzburg in beysein Gerichtsuntervogt Walther pa[illegible] abgehört worden. T.

Landschreiberey Lenzburg.

21. Dec. 1773.

Vogts Rechnung

Mein

Hans Rudolph Walthers
von Oberentfelden als
Vogt Hans Rudolph Kunstlj
von allda, so sich aber aussert
Land aufhaltet,
um all mein Einnemmen und
ausgeben vom 8ten
Wintermonat 1767. bis
gleiche Zeit 1773.

eingeschrieben

N.B. Von 27t Feb. Es hat mir mein Correspondent in seinem an mich ergang[enen] schreiben eines Vetters gedacht, aber ihn nicht mit Namen genannt, darum bitte ich Ihn, Er wolle doch so gütig sein, und mir so bald es Ihm möglich ist, eine vollständige Verzeichnüs zu schicken, von unseren anverwandten, und Geblüts freündschaft, welche noch von ihnen leben, und wie es ihnen geht; besonders verlangt mich, sehr ob noch mein Vetter /: mein Vatters Bruder :/ Namens, Caspar Knechtly noch lebet, und ob er sich noch in gutem Wohlsein befindet, ich habe zuverlässig vernommen, dass seine erste frau gestorben seye, und er habe eine andere geheüratet, von welcher er einen Sohn gezeüget, welches mich ungemein erfreuet, denn ich herzlich Gratuliere, wan er noch lebet /: welches ich herzlich wünsche :/ Gott erhalte ihn in beständigem Wohlsein, und lasse ihn auf wachsen zu seiner Ehre, zur freude der Eltern, zur stütze und Zierde der freündschaft, ja zum Wohl und besten des Schweizer Vatterlands, er wandle in den Rühmlichen fußstapfen der alten und verdienstvollen Vorgänger seiner Nation. Ehrlich- und Redlichkeit, /: welche den Schweizer ganz natürlich, und angeboren ist :/ ich bin stolz darauf, weil ich ein Abkömmling bin, seye die Seele seines Wandels. Lebt auch noch wohl die Baas zu Lanzklingen? nebst der noch damahligen ledigen Schwester: sein sie wohl verheüratet? an wen? haben sie Kinder? Kurz ich möchte gerne alles wissen, ich bin zu begehrlich, Er wird wohl böse über meine Neügier werden, verzeihe Er mir, wann ich Ihn beleydige, erlaube Er mir nur noch diese bitte, sie allesambt zu grüssen; Ihn besonders grüsse ich herzlich und bin auf ewig Dein unveränderter freund.

26 Februar 1788

Nota den beygelegten brief kann Er dem Caspar Knechtly geben, wan er noch lebt. et dessen Freünden.

J: Knechtel x
x nach unserer Sprach

HochEdler, Hochgeehrtester Herr!

Ich habe zu verschiedenen mahlen an meine Freünde und Anverwandten in der Schweitz geschrieben, und von der Zeiten, als ich in dem 1749 Jahr auf meiner Wanderschaft damahls bey ihnen war, nicht mehr als einen Brief von meinem Vetter /: meines Vatters Bruder :/ Caspar Knechtly erhalten, auch bis hero nicht erfahren können ob noch jemand von ihnen lebet, bis ich jetzund von einem sicheren, und guten freund einen brief bekommen, darinnen er mir meldet, dass der Herr H: R: Walter alt Seckelmeister in Oberhutschalten, über unsere Erbschaft der Vogt und Verwalter seye. Als bitte ich hiemit ermelten Herrn Walter und Vogt unserer Erbs Portion, ganz gehorsambst, Er wolle uns doch die Liebe und freündschaft erzeigen, und so gütig sein, denen Schuldner dieser Erbschaft das Capital auf zu kündigen

daß ich das Gelt bis nächst kommende ~~Ostern~~ Pfingsten entweder selbst, oder durch einen andern dazu bevollmächtigten abholen kan. oder welches mir noch lieber wär, wan Er die Mühe auf sich nehmen wollte, und das Gelt gegen einen Wechsel an Herrn Jacob Zaiß oder vornehmen Kaufmann in Basel zahlen /: der ein Vetter von unserem Hr. Pfarrer Zinn ist :/ und den darüber empfangenen Wechsel als dann an mich schicken, den erwehnter Kaufmann giebt, oder welcher Kaufmann in ihrer gegend es sein mag, der seine waare und correspondenz in unserer gegend hat, und abschickt, entweder auf Mannheim, Heidelberg, oder Saarbrücken, Zweybrücken ist uns am nächsten, auf welchen Kaufmann nun der Wechsel gestellt wird, könten wir das Gelt ohne grosse Kösten abholen. für seine Mühe die Er bis her damit gehabt, und noch ferners hin haben wird, kan Er sich was recht ist bezahlt machen ich will Ihm den dazu vielleicht erforderlichen Religions-, Sterb-, und Taufschein beylegen. Sollte noch wider Vermuthen etwas weiteres begehrt werden,

So beliebe Er mir so gleich wieder zu schreiben damit ich die gehörliche Maasregeln ergreifen kan, wollte Er mir es aber dabey, wie, und was es vor eine bewandnus damit hat, und ob das Gelt bis obige gesetzte Zeit kan ohnfehlbar abgeholt, oder abgeschickt werden, damit wir nicht vergebliche Kösten anwenden; wann Er mir schreibt, so mache Er die Address auf dem Couvert an den Herrn Alfeld Reformirter Pfarrer zu Feudenheim bey Mannheim. der ein sehr guter freund von mir ist, und nicht zweiflen darff daß ich den brief nicht richtig bekommen möge. ich werde diese besondere freundschafft, und mir erwiesene liebes Dienste mit einem dankbaren Herzen erkennen, und mit aller Hochachtung lebenslang verbleiben.

Ober Mischau d. 26ten Feb 1778

Sein

aufrichtiger freund und bereitwilligster Dr.

Jacob Kreeklius

L. B. S. P.!

Daß des im Jahr 1757. verstorbenen Rudolph Rumstal
gewesenen bürgerlichen Einwohners zu Ober Miesau nachge-
=lassenen Erben, und zwar alle ohne ausnahme, unsrer nach
Gottes Wort gegründeten Christlich Reformirten Religion aufrichtig
zugethan, solches durch fleißigen Besuchung des ordentlichen Gottes-
=dienstes und öfteren Gebrauch des h. Abendmahls auch des Würdig-
=sten Ganz bethätigsten zu erkennen geben, Ein solches wird hiermit
pflichtmäßig attestirt; Miesau den 26ten Hornung 1778

Von

J. H. Zinn, d. Z. reformir-
ter Pfarrer dahier.

1778 VI 3

Hochschätzter und sehr werther Freund!

Die Freude, und das innigliche Vergnügen, das mir
Ihr geehrtes schreiben vom 21ten april in mir erwecket
war ungemein gross, welches ich den 1ten May erhielt.
und nichts konte mich mehr erfreuen als die ver-
gnügte nachricht, daß mein Vatter / meines
Vatters bruder noch lebet, billig kan ich die worte
des Patriarchen Jacobs entlehnen, die er mit einer
lebendigen freude ausrief: ich habe genug, daß
Gen: 45- mein Sohn Joseph noch lebet; und ich habe genug
bin ruhig und zu frieden, das mein Vatter noch lebet.
und noch mehr erfreue ich mich, daß Er einen Sohn,
und einen Erben, eine Pflanze seines Namens,
und seines geschlechtes hat. / Gott erhalte ihn und
Euch alle, in beständigem wohlsein, damit er Euch
immer zu Euerer freude und Vergnügen lebe, er sey
beständig Euere Stütze, worauf Ihr Euch lehnet, damit
Euch die Last des Alters durch ihn erleichtert werde./
Ich bin anjetzo ohne Kinder, mein einziger Sohn ist
gestorben, und habe auch keine Hofnung mehr, erben
zu bekommen, und kan leichtlich / wie es scheint /
mir, / und meines Vatters Namen erlöschen, meine
Schwester Catharina hat 2 Söhne nämlich Abraham
und Caspar Krick. meine and. Schwester

Eva

3t Mai 1778.

1/2 [illegible]

An
Herrn Herren Walter
Alt Säckelmeister in Obern
Entfelden bey Arau
in der Schweitz

per Mannheim
à Basel

à Oberentfelden

Otto hat auch nur 1 Sohn, nämlich Heinrich Kramer —
und 2 kleine Töchter. — ich muss noch einmahl eine
frage an Euch thun, wegen unserer Erbschaft, weil
Ihr mir schreibt, ich müsste persöhnlich kommen, wen
wir sie haben wollten; dieses kan ich nicht begreifen
od verstehen; ist es dann nicht genug, wann zuvor alle
von Euch verlangte Attestater und Zeugnüs nach
der beschriebener Lextion an Euch überschicken?
und was noch weiter begehrt soll werden, soll vor
uns geschehen, darum ich Euch werthester Freund, sehr
bitte, dass Ihr Euch diessfals genau erkundigt, bey
wohlweisen Herren, als: bey Herren Obern, die in dieser
sache zu richten haben, — od wann dieses ohnmög-
lich geschehen kan, so kan es doch durch meinen Schwag-
er, od dessen Söhne welche ich oben benamt habe
geschehen, — od durch sonst einen dazu genugsam
bevollmächtigten, — was hilft, od wozu müsst
meine Person, die Attestat und Zeugnüs müssen
die Sache seit begleiten, wo nicht, so wären die
nichts nütze, und ohn nöthig. die diessfals geschehene
Kösten, mühe, und sonstige versäumnüs können
Sie billig in rechnung bringen. ich bin seiner recht-
schaffenheit aus seinem schreiben schon genugsam überzeügt
und zweifle im geringsten nicht, dass Er auch diese Mühe
über sich nehmen wird, und die sache wann es möglich ist ohne
mich zu bewerkstäligen, ich werde es Ihm mit dem grösten
Danck bezahlen, dann es wird mir schwer fallen so lang aus meiner
Haushaltung zu seyn, wie gern ich Euch sehen und sprechen möchte

Lieber Freund! ich muss noch eine andere frage an Euch
thun, Ihr wollet mir es nicht übel nehmen, dass ich so
wissbegierig bin; ich habe eine gegründete Ursache da-
zu, und die ist diese, es ist hart gesagt, seine Heimath
und Burgerrecht in der Schweitz zu entsagen, und
ein mahl auf weg zu quittiren; wie lange kan
dann die Erbschaft bey Euch aufrecht behalten werden
kan sie auf Kindes Kind, auf Erb- und Erbnehmer
fort dauren; könte dann nicht die interessen von
Zeit zu Zeit ab zu folgen erlaubt werden, als zum
Exempel alle 5 Jahr; und bleibt dann das Burger-
recht, so wie hier, unseren Nachkömlinge so wohl
dem weiblichen geschlecht, als dem Männlichen.
ich werde es beläschtigen, wann ich noch mehr zu
wissen verlange, darum ich schliesse; nur noch
seyn sie allesamt von mir, und allen guten
Freunden herzlich gegrüsst, und in den schutz
Gottes wohl empfohlen, unter dem ich allzeit
mit schuldigster Ehrerbietung bin, und verbleibe

Euer sämtlicher

aufrichtiger Freund
und bereitwilligster

Ober Mesau
d 3ten May 1778

Jacob Knechtlius

NB. die Capitalien können doch
auch gekündiget werden; das
sie bis Michaeli beysammen sind
es kome darnach wie es wolle
so sind wir doch nicht daran gehindert

Anheute den 11ten July 1778 erschienen Jacob
Knechtly und seine beede Schwestern Nahmens
Catharina und Eva, und haben bey Oberamtlichem
Gericht die gehörige anzeige gethan, daß sie gesonnen
seyen ihres Vatters seeligen Rudolph Knechtly hinter-
-lassene Erbschafft so er noch in Oberentfelden in
der Schweitz hinterlassen, welches sie als die ehelei-
-liche Kinder und rechtmäßige Erben von gedachtem
Rudolph Knechtly seyen, und derohalben nunmehr
in besitz zu nehmen und in hiesiges Land zu ziehen
gedencken. Dieweil sie aber zu sothaner
Erbschafft ein zu nehmen glaubwürdige Zeugnuß
und Attestat nöthig hätten, so haben sie uns
darum gehorsamst ersucht ihnen solches mitzu-
-theilen, welches wir ihnen auch nicht abschlagen
können. Als geben wir hiermit zu wissen,
und bezeugen hierdurch daß

1mo obengedachte geschwister, als Jacob, Catharina
und Eva des Rudolph Knechtly eheleibliche Kin-
-der, und dessen rechtmäßige Erben seyen,
wie solches auch durch beyliegenden Extract
aus dem Kirchen Protocoll bekräftiget wird.

2do Daß dieselbe schon von einer hochpreiß-
-lichen Regierung zu bürger in Churpfalz an-
-genommen sind, als Jacob Knechtly in
Obermienschau(?) desgleichen seine Schwester Ca-
-tharina so an den bürger Philipp Heil(?) in

ge-

gedachtem Obermienschau(?) verheurathet, und
die andere Schwester Eva ist an den Bürger
Joes Kramp zu Landt(?) verheurathet.

3tio Daß des Rudolph Knechtly schon mehr er-
-wehnte Kinder in seiner Religion getaufft,
erzogen und Confirmirt worden, und dato
noch der reformirten Religion zugethan seyend,
wie ebenfalls durch den H. Pfarrer und
Kirchen Vorstand durch beygelegtes attestat
bewahrheitet.

4to Daß schon mehr gedachte Erben, vor uns
bezeugten und mit gutem Vorbedacht
zu erklären gesinnt(?), daß sobald sie ihres
Vatters Rudolph Knechtly und nun mehr ihnen
zugefallene Erbguth in der Schweitz in besitz und
in empfang genommen hätten, sie alsdann
auf ihr in der Schweitz zu Oberentfelden habendes
bürger recht abstrahiren, und auf ewig quittiren
wollen, welches sie des Rudolph Knechtly drey
eheliche Kinder in unserem beyseyn eigen-
-händig unterschreiben

Johann Jacob Knechtly
Catharina Kreindin(?) geborne Knechtlin
Eva Krampin geborene Knechtlin

Daß Obiges, alles der Wahrheit gemäß
ist-

Dieses wird von uns Schultheißen, und Gerichten nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch noch mit unserem gewöhnlichen Gerichts Insiegel bekräftiget. Erbelberg d. 14ten July 1778.

J. Jacob Schuler Schultheiß

Joh. Adam Klein Gerichtschöffen

Peter Haß Gerichtsschöffen

Peter Arnt Gerichtsschöffen

Daß vorbeschriebenes sich also verhält, wird von Oberburger Meister zu Ober Mirsau hiermit bestens attestirt. Ober Mirsau d. 14ten Juli 1778

Theobald Lang Oberburger Meister

CHUR PFALZ ACCIS N. PAPIER 2 Kr

Demnach wir unterschriebene leibliche Kinder des Rudolph Knechtli in sichere Erfahrung gebracht, daß gemelder unser nunmehr verlebter Vatter zu Ober Entfelden in der Schweiz ein Verlassenschaft oder Erbschaft hinterlassen, welche wir als die rechtmäßige Erben nunmehr in Besitz und an uns in hiesiges Land zu ziehen gedenken. Dieweil wir aber wegen unseren vielen Geschäften und zu beziehung sothaner Erbschaft nicht selbst stellen können, als setzen verordnen und bevollmächtigen wir hiermit zu unserem Procurator den Ehrsamen Hans Rudolph Walter Burger und alt Säckelmeister zu gedachtem Ober Entfelden, und ersuchen ihn hiermit, daß er sich in unserem Namen wo es nöthig und erforderlich vor Gericht stellen, die Legalisation zu oberwehnter Erbschaft vor und alda ausführen, auch solche in Empfang nehmen, wie nicht weniger auch auf das habende Burgerrecht in der Schweiz verzicht thun, und bey dem Löblichen Stand zu Bern um den gewöhnlichen abzug vor uns unterthänigste ansuchung thun solle.

Zu welchem Ende wir ihme nicht nur alle hierzu nöthige Atestaten und Papier übergeben, sondern auch mit gutem Vorbedacht und Gewissen gegenwärtige Vollmacht in bester Form Rechtens dergestalten ausstellen, daß wir alles das jenige genehmigen, was er in dieser Sache vornehmen und thun werde, als ob solches von uns selbst eigens geschehen, verfüget und gethan worden seye.

atque sub clausula rati gratiae indemnisationis.

Ur.

Urkundlich dessen ist diese Vollmacht nicht nur eigenhändig von uns unterschrieben und besiegelt worden, sondern wir haben auch ein Löbliches Gericht Kübelberg gebetten, solches durch dessen unterschrift und Gerichts Siegel zu bekräftigen. So geschehen Obermiesau und Wardich 14ten July 1778.

Johann Jacob Kuechly

Catharina Stukin geborne Kuechlin

Catharina gebohrne Kuechlin

Das obige Vollmacht von den dreÿ geschwistern Rudolph Kuechly in unserem beÿseÿn mit eigener hand unterschrift unterschrieben und besiegelt worden, ein solches wird von Schultheisen und Gericht wegen attestiert, und hiermit bekräftigt Kübelberg d. 14ten July 1778.

J. Jacob Schaler
Schultheiß
Joh. Adam Klein
gerichtsschöffen
Peter Pfaff
Gerichts schöffen
Peter Weis gerichts schöffen

14 Juli 1778

No. 5.

Procura für den Kuechly Rudolph Weber

Daß Johann Jacob Rumstal, bürgerlicher Ein-
=wohner von Obermossau und dessen beede Schwestern,
Catharina, an den Philipp Kraus, Bürgern zu gedachtem
Obermossau verheurathet, und Eva, mit dem Johannes
Braun, Bürgern zu Baud, verehlichet; sämtlich des
weyl. Rudolph Rumstals, gewesenen bürgerlichen Einwohners
zu mehrerwehntem Obermossau, eheleibliche Kinder, nicht
nur, wie beyliegender Extract aus dem Kirchen-Protocoll
ausweiset, in unserer nach Gottes Wort fest gegründet Christl.
Reformirten Religion getaufft, sondern auch nach empfangenem
Unterricht in selbiger Confirmiret worden seyen, auch dabey bis
daher mit ihrer Familien durch Gottes Gnaden Krafft stand-
hafft verblieben und zu unserer Stärkung dieses ihres theuresten
Glaubens zum öfftern des H. Bundes-Siegel mit unserer
Gemeinde empfangen, wie nicht weniger einen unanstößlichen
ehrbaren und christlichen Lebens-Wandel unter uns führen,
wird hiermit und Krafft dieses zu ihrer Legitimation von
Pfarrer und Kirchen-Vorstand pflichtmäßig und mit guten
Gewissen attestirt; Mossau d. 14ten July 1778.

D. H. Zinn, der Zeit reformirter
Pfarrer zu Ober- und Nieder-Mossau
und Baud.

Theobald Müntzer
Kirchenvorsteher
Johannes Stauch
Kirchen Vorsteher

Extractus

Aus dem Mossauer reformirten Tauff-Protocoll.

Im Jahr Christi Ein tausend Sieben hundert Zwanzig
Acht d. 29ten April ist Catharina, des Rudolph
Rumstals, Bürgern zu Obermossau und dessen Ehefrauen
Catharina, eheliches Töchterlein in hiesiger Kirche getaufft worden.

Im Jahr unseres Erlösers Ein tausend Sieben hundert
Zwanzig Neun d. 13ten Xbris ist dem Rudolph Rumstal
bürgerlichen Einwohner zu Obermossau und Catharina, dessen
Ehelichen Hausfrauen, ein Söhnlein, Johann Jacob,
in hiesiger Kirche getaufft worden.

Im Jahr Christi Ein tausend Sieben hundert Dreyssig
Drey d. 5ten July ist Eva, des Rudolph Rumstal, Bürger
zu Obermossau und Catharina, dessen ehel. Hausfrauen, eheliches
Töchterlein dahier getaufft worden. In Fidem Protocolli
extrahirt; Mossau d. 14ten July 1778.

Von

D. H. Zinn, d. Z. reformirt
Pfarrer zu Obermossau p.

1778 VII. 15.

Theureste, und Hochgeschätzter Werther Freund!

Euer angenehmes Schreiben vom 3ten Juny habe ich erst
d. 10ten July empfangen, und mit dem grösten Vergnügen
daraus Eur freundschaftliche Dienst- und bereitwillig-
keit gesehen, dafür ich Ihnen den verbindlichsten Dank
abstatte, wie sehr würde ich mich freuen, wann ich gelegenheit
hätte, Euch wiederum zu dienen, wann es aber nicht sein kan,
so nehmet das bereitwilligste, und von Dank gefülltes
Herz, das von Erkanntlichkeit und Liebe gegen Ihnen wallet
und sich gleichsam zum Opfer für Ihr Darbieten, zur
belohnung an. ich sehe aus all Ihrem Schreiben, die Red-
lichkeit der alten Schweitzer, die Eurer Nation ganz
natürlich und gleichsam angebohren ist. und wie glück-
lich würde ich mich schätzen, wann mein Schicksal mir
erlaubte, in einem solchen Lande, und unter solchen
Menschen zu wohnen, wo Redlichkeit und Treu, und
Menschen Lieb floriert. dieses flößet mir Muth ein Euch
weiters zu bitten, daß ihr in meinem und meiner
beyden Schwestern Namen, unsere Erbschaft so uns
mein Seel. Vatter Rudolph Knecht hinterlassen, für
uns so aus machen, und alles so besorgen, als wann es für
Ihr selbsten wär, woran ich dann auch im geringsten
nicht zweifle, das Er nach möglichkeit alles thun werde
was hierzu nöthig und erforderlich sein wird. ich schicke
Ihnen hiemit die von ihm verlangte, und dazu nöthige
Vollmacht. die hier wie ich es verstehe, mit dem Wort
Procur benennen. benebst auch das erforderliche Attestat
welches ich auf das glaubwürdigste habe machen lassen
und ich zweifle nicht, daß es nicht für gültig sollte an-
genommen werde, indem es nicht kan glaubhafter gemacht
werden. des gleichen den Extract aus dem hiesigen Kirchen
buch, od Protocoll der die Wahrheit auf das beste bekräf-
tiget; weiters weis ich Ihnen nichts mehr zu schreiben, sollte aber
gegen

gegen alles Vermuthen noch etwas mehreres von Euer
Hohen Obrigkeit verlangt werden, so beliebet Er mir so
gleich wieder zu schreiben, damit ich auch dafür sorge.
sollte etwan deswegen ein anstand gemacht werden, daß
das Attestat nicht nach Eurer meinung ~~ist~~ von einem Hoch
Löblich Amt ist verfertiget word, so dienet Euch zur
nachricht. daß das nicht in das Amtliche geschäften ein
schlagt. sondern alle Attestaten, bereichten, Extracten,
Obligationen, Testamenter, und alles was glaubhaft
und unterwerflich sein solle, muß also, bey Ge-
richt gemacht werden, welches besteht, aus einem Schul-
theißen, der über 12 Ortschaften zu befehlen hat; nebst
diesem sind die Gerichts schöffen welche an der Zahl
aus 6 Mann bestehen soll, wann aber einer od mehrere
sterben, od sonst davon abkommen, so geht es manch
mahl ein halb Jahr auch länger zu, bis wiederum andere
erwählet werden, welche dieses Amt durch die meisten [illegible]
erhalten. das Amt hat etliche 70zig Ortschaften unter sich 15. Juli 1778
welche in Gerichten eingetheilet ist, und also von vielen weit
entfernt, daher das Amt nicht wissen kan, wie sich einer
od das andere verhält, ob ein ding wahr od nicht wahr ist
deswegen alles was an eine hohe Regierung od sonsten
eine Canzley gegeben soll, gerichtswegen gemacht werd
muß. ich erwarte wiederum von Ihnen eine beliebige Ant-
wort und verbleibe mit aller Hochachtung.

Mirsau d 15ten July 1778

Ihr

aufrichtigster Freund
und bereitwilligster Dr.

Jacob Knechtlius

N.B. Ihr, mein Vetter, meine Base
ihr Sohn, und alle gute Freunde
seind von mir herzlich gegrüßt.

Wann es gefällt von Euer Obrigkeit erlaubt
und gewilliget würde, ein Capital von mei-
ner Erbs Portion bey euch stehen zu lassen
so lang ich wollte, um mein Burgerrecht dadurch zu erhalten, ohne, das wann ich es einmahl ein
ziehen wollt keine and Attestaten mehr brauchte als nur vom Herrn Pfarrer, desgleichen auch
wann ich Zinsen beziehen wollt, sonst würd die Kosten die Zinsen aufwiegen und übersteig
sollte mir aber diese Wahl gebilligt werd, so wär es mir sehr lieb, welches einer hohen Obrig-
keit könnte unterthänigst vorgestellt werde.

WJR Schultheiß und Rath der Stadt und Respublik Bern thun kund hiemit: Demnach Johan Jakob Knechtli, Sohn des Hans Rudolf Knechtlis — Unser Unterthan, aus der Kirchhöri Oberentfelden Amts Lenzburg, der vor etwan 60. Jahren als Leinweber aus Unseren Landen gezogen. Uns in Unterthänigkeit fürtagen lassen, was massen er anderer Orten, da er seine bessere Gelegenheit und Glück angetroffen zu haben vermeyne, sich niederzulassen, und hiemit sein und der Seinigen Heymath- und Landrecht wegzuziehen bedacht; ihme aber hierzu Obrigkeitlicher Zeugnusschein seines Herkommens, und daß er eines freyen Stands und ehrlichen Namens seye, nothwendig und erforderlich seyn wolle, um denselben Uns gehorsamlich ersuchende; daß Wir darauf deßen alleßen zur Zeugnuß, und daß er freyen Standes sey, ihne hiemit seines Anbegehrens gewährende, und seiner Unterthänigkeit und anhangenden Landrechtens erlassende, ihme gegenwärtigen Schein verfertigen und ertheilen lassen, mit Unserm Standes-Insiegel urkundlich verwahrt, und geben den 12.ten Augusti 1778.

Daß Rudolf Walter von Oberentfelden, nahmens der in der Churpfalz verbürgerten, Rudolf Knechtlis gebürtig von Entfelden, ledigen Kinderen, für die Wegziehung ihres [illegible] unter Vogts handen gelegenen, und laut abgelegter Vogts Rechnung in 321. Gl. 10. bz. 2 X. bestehenden Guts mittels des Abzugs à zehen pro Cento, mit zwey und dreyßig Gulden, sieben bazen, bezahlt habe; bescheint Schloß Lenzburg d. 25.ten Augsten 1778.

Joh. Schauenberg Notl

Ich bitte Euch nochmahlen liebste freünde, daß
Ihr meinem schon mehr erwehnten Schwager alle
förderung erzeiget, und ihme unser Erbguth bald
möglichst einhändiget, damit er an seiner verrichtung
nicht verhindert werde.

Wie sehr werde ich mich erfreüen, wann ich höhren
werde, daß meine bitte und meine sehnliche wünsche
erfüllt sind, und daß ihr noch lebet und gesünd
seyd, daß Euch wohl gehet, und Euch in den glücklichsten
umständen befindet. Lebet wohl theüerste
Freünde, lebet ewig wohle. Ihr seyd von mir
versichert daß ich niemahlen die zärtlichste Empfin-
dung, die sich in dem dankbarsten Herzen erreg
vergessen werde, mit welchem ich mich verbünden
erkenne unaufhörlich zu sein. d. 23.t Nov: 1778.

Euer

Ober Mi[illegible] 23.t 9bris 1778

aufrichtigster Freünd
und dienstwilligster Dr
Jacob Knechtly

Theüerster und sehr werthester Freund!

Dero geehrtes schreiben vom 5.t 7br habe ich erst
d. 9.t 8br mit dem grösten vergnügen erhalten und daraus
die unschätzbare freündschaft erkant, mit dero Ihr mich
begnädiget. wie soll ich Ihr vergelten solche wohlthat
und liebes dienste die Ihr mir erweisen, ich bin von
Ihn zu weit entfernet, daß ich es nicht wieder verdienen
kan. ich habe dem überbringer dieses namentlich Phi-
lipp Kreiß meiner Schwester Catharina ihr Mann
nachdrücklich befohlen, Euch für alle Eure gehabten
auslagen, kösten, und Mühe vollkommene genug-
thuung zu thun, und Euch befriedigen. Wie herzlich
wünschte ich es, daß ich alles das jenige mündlich hätte
thun können was ich anjezt und bisher habe schriftlich thun
müssen, gewiß würde ich nicht so traurig und mit
einem sinkenden Geiste so einsam, wie verwayßt
sitzen; nicht wie ein stummer, mit niedergeschlagenen
Augen, dieß wichtige Papier ansehen, und mich grämen
daß mich ein widriges Schicksal verhindert, daß ich nicht
zu Euch theüerste Freünde kommen kan. Wie oft
freüte ich mich schon auf die bestimmte Zeit zu Euch
zu kommen, und mich nochmahlen mit Euch vergnügen
und fröhlich sein, und Euch den schuldigsten dank abstatten
schon oft ergriffe ich im Geiste, Eure liebe volle hände
und küsste daß ungemeine Feüer deß schon so lang

Durch die Bluts freündt- und verwandtschaft in Euren
halb erkalteten Brust, sich gleich sam wie ein fünckhlein
in der verloschenen Asche erhält, und wird nun durch den
wind angeflammet und zum ersten und höchsten grad der
hitze auf steiget, so glühte diese freündtschaftliche feürs
in Eürer Brust, brach durch diese gefühl durch alle Adern
und erwärmete meine hände, vereinigte sich mit den
meinigen und mein hertz brannte für freuden.
schon oft sahe ich vertheister freündt mich an Eürer hand
geleitet und von einem freünde zu dem and geführet,
täglich ja stündlich erneuerte sich unsere freude, und nie-
mand war der sie störete. aber du süsser traum du
bist entflohen, nimmer, nimmer, werde ich mehr diese
freude erleben, daß ich mit meinen händen Eüch ergrei-
fen und umarmen kan. ich nehme also in absicht dem
leibe nach, so weit sich diese kleine erstrecket abschied von
Euch. ob ich gleich wohl /: so Gott will :/ hier bleibe, so
bin ich doch im meinem geist täglich bey Euch, und
wann mich der himmel noch länger bey leben und gesund-
heit erhalten wird, so bitte ich Euch instandigst daß ihr
mir von zeit zu zeit schreibt, wie es bey Euch gehet und
steht. mir wird es zu oft geschehen, alle mahl werden sich
meine lebens geister ermuntern, und allemal werde ich
Euch wieder antworten; besonders ersuche, und vermahne
ich meinen jungen vetter Jacob Knechtly daß er künf-
tig hin, einen brief wechsel mit mir anfangt ich werde
sein fleißiger Corespondent sein, und noch lieber wär es
mir

Mir, wann er ein mahl zu uns käm, ich wollt ihn
als meinen Sohn auf nehmen, und so lang bey mir behalten
als es ihme seine liebe Eltern erlauben würden. behalten
wollte ich ihn nicht, so lang seine liebe Eltern lebten, nein
so grausam könte ich nicht gegen meinen lieben alten bluts
freünd, viel weniger gegen meine liebe wertheste frau
baas verfahren, dann er wird ohne zweifel ein lieber
Benjamin sein, den sie ungern in Egypten reißen lassen
aber doch könte er mit dieser erwünschten gelegenheit uns ein-
mahl besuchen. bis künftiges früh jahr wolt ich ihn entweder
selbst od wenigstens durch ein sicheres geleit wieder um bringen
od schicken, hier zu bleiben will ich es ihm nicht zu muthen,
wann er gleich ein grosses guth hier haben könte. dann ich bin
hier bey all meinem vermögen, /: ob ich gleich gott sey dank brod
die fülle habe :/ doch nur ein sclav, und muß mich bey all mein
guth /: davon ich nur ein knecht bin :/ mühsam ernähren.
das gröste guth ist uns hier nur zur last, und wir haben
weiters außert des täglich brod nichts davon als daß wir seine,
und des Lands herrn leib eigene knechte sein. doch was
soll ich lang klagen, ein jedes land, und ein jeder stand
hat seine beschwerden. und dieses hat der gütige gott also
weißlich geordnet, damit wir nicht zu hart dem zeitlichen
anhangen, sondern vielmehr nach ewigen, und himlischen
guth trachten sollen, daß uns ewig sättigen und vergnügen
wird. allwo wir, wann wir die grosse aussaat glücklich vollendet
ein volles maas des reinsten vergnügens im reichsten
vergnügen finden, und die zur lautere süßigkeit ohn unter-
gällter freuden schmecken und ewig genießen werden

Demnach wir aus Euerem geehrtesten Schreiben vom 5ten
Herbst M: sicherlich vernomen daß Ihr unser Erbtheil
daß wir von unserem Vatter S: Rudolph Knechtly
noch bey Euch zu beziehen haben nunmehro zum hohlen
parat ligt. Weilen ich aber wegen ganz besondern ge-
schäfften halber ohnmöglich selbsten komen kan, auch nicht
für rathsam noch thunlich erkant, einer, meiner Schwester
Söhnen zu schicken dann die strasse wegen starcker Werbungen
anjetzo sehr unsicher vor die gleichen ist.
Als haben wir unseren Schwager Philipp Krick unserer
Schwester Catharina Ehe Mann zu diesem geschäfte erwehlt
weshalb wir Euch geziemend ersuchen, ihme gemelten
Kind unsere ganze Erbs Portion abfolgen laßen.
Zu welchem Ende wir ihme gegenwärtig Vollmacht mit
gutem Vorbedacht und gewißen in bester Form rechtens
dergestalten ausstellen, daß wir alles dasjenige genehm-
igen was Er in dieser sache thun soll und vornehmen
wird, als ob solches von uns selbst in eigener Person
geschehen, verfugt und gethan worden wäre.
nach empfangenem Gelt Euch die behörige Quittung aus-
stellen, und auf mein dortiges Burgerrecht in der
Schweiz in meinem Namen verzicht thun und gänzlich
absagen und was sonst noch mehr erforderlich sein wird etc.
Urkundlich ist diese Vollmacht von mir, und meiner
Schwester Eva und Catharina eigenhändig unterschrieben worden auch
mein gewöhnliches Pettschaft dafür getruckt.

Obermißau den 23ten November
1778

Jacob Knechtly
Catharina Krickin
Eva Drangin

Daß obige Vollmacht von den Rudolph Knechtli
drey hinterbliebenen Kindern ausgefertigt und eigenhändig
unterschrieben worden wird hiemit attestirt und mit
unserm vorgedruckten Gemeine Insiegel be-
kräftigt
Theobald Lang Oberburgermeister

Ich Endts Underschribner Als procurierter
Jacob Knächtlib und seinen Zeugen bescheinigt
nen von Ober Misari in der zfalh-
Bekennen Mit Eigenhändiger Underschrifft
und Von Underschribenen Zeugen, daß ich von
Hr: Rudi Kendler als Sackelmeister zu ober
Entfelden, Als Vogt obenmeldeten Anzugen
Erben, Ihr Sämtliches Erbgutt so bey zu
ober Entfelden Lüth abgelegter Rechnung
vom 25ten augst 1778. zu beziehen haben
und thuth in toto: oder Sima: Zwey hundert
Neün ~~[illegible]~~ und achtzig Gulden 13 bz: 2 1/2 x. baar
Empfangen habe, bescheint in ober Entfelden
d 30ten Winter Mo: 1778.

bescheint Philipp Kraft von
ober misar, Zeügen alt gerichts Vogt
Mathias Lüscher von ober
Entfeld

Zeüges Jacob Habersteich Schulmeister

[illegible] Müel
[illegible]

Schachtel 2 Nr. 20, Akten 52

Bürgerrechtsverzichtleistung des Peter Roland von OE zu Gunsten der Gemeinde allda. Vom 12 ten März 1729. (Nr. 52)

Aufsichtsrodelle No 52.

Bürgerrechtsverzichtleistung

des

Peter Roland von Oberentfelden zu Gunsten der Gemeinde allda.

Vom 12ten März 1729.

zwischen der E. Gemeind der Entfelden, an einem und
Peter Roland, Bürger alda, ist accordiert worden, daß
die gemeind ihm Roland sein Vätterlich güet und Erb–
theil heraus gäben und bezahlen ~~[illegible]~~, jedoch mit dem beding–
nus daß der Roland sein Burger Recht verlassen und quittieren
solle. Welches der Roland, auch eingangen. allein mit diesem
vorbehalt, daß wann Er heüt oder Morn, so viel güet, oder
gält heimbringen könne, als Er jetzunder wegtrage, solle
ihme alsdann sein Burger Recht wider zugäben werden
actum d. 12. Martz 1729

D. Sturler. L.vogt

Daß obigen bescheindt Samuel Ernst Under Vogt zu Ober Entfelden, In Namen
seiner gantzen gmein, Waß der Herr Landtvogt erkent Und gesprochen hat Von Wägen
deß obigen Peter Roland Und seineß gütteß Wan er's Wäg Züeht so solle er sein Burg
Rächt quittieren Wan er der gemeindt nicht Wider so Vill kan Zeigen daß er diß
Mahlen hatt Und er hatt diß Mahlen hundert Und dreÿ Zähen gl. Wan er den daß Ver-
Zeigen Und er den hin Ziehen Will so soll er den Wider Burger seÿn anderst nicht

ich Peter Roland bekenne Wie ob stat

Schachtel 2 Nr. 21, Akten 51

Bürgerrechtsverzichtleistung des sich in Vorstätten, Markgrafschaft Hochburg niedergelassenen Mathias Küpfer von OE, zu Gunsten der Gemeinde allda. / De dato 7ten Mai anno 1728. (Kontrolle 51)

Archivkontrolle No. 51. 21

Bürgerrechtsverzichtleistung

des

sich in Vorstätten, Herrschaft Lenzburg niedergelassenen
Mathias Küpfer von Oberentfelden,
zu Gunsten der Gemeinde allda.

de dato 7ten May anno 1728.

Nachdeme vor hiesig fürstl. Ober-
amt der Marggrafschafft Hochberg
Matthias Kiefer und Catharina
Kieferin als Philipp Elligshofers
des Burgers und Einwohners
zu Vörstätten in gedacht hiesiger Marg-
grafschafft Eheweib durch den Vogt
und Gericht dasigen orths demüthig
vortragen lassen, welchermaßen
dieselbe an ihres großvaters
Erbschafft zu Endingen im Breis-
gau in der Schätzung annoch
fl. Dreyssig fünf gulden
Zehen batzen Sechs pfenning
rechtmäßig zu fordern hätten, solches
aber denenselben von denen Pflegern
nicht abgefolget werden wolle,
sye dann, daß sie von allhiesigen
Oberamt eine Confirmirte Quittung
auf weitere anforderung beybringen
würde, wohlentlegen sie ge-
hörend gebetten, ihnen damit

behülflich zu seyn. Wann wir
nun keine erhebliche Ursach, ihnen
denenselben in ihren billichen
Suchen abhanden zu gehen, auch
dieselbe sich bey uns erklärt
daß sie Matthias Kiefer und
dessen Schwester Catharina als
Philipp Elligshoferi Eheweib, welche
sich zu Vörstätten burger Gemeinds-
gerecht und tagleben mit ihr
[illegible] in bemeldtem orth Vör-
stätten in der Marggrafschafft Hochberg
zu bleiben gesonnen, nach ihrem
[illegible] gleber angedachter
großväterl. Erb von sich und ihre
Erben die geringste anforderung
wie sie auch Nahmen haben möge,
nicht mehr machen wolle,
sondern sich dergeleben auf ewige
Zeit begeben, als werden sämtliche
diejenige so gedacht großväterliche
Erbschafft in Handen haben gebührend

erlicht, obgedl: Summa der
8. [illegible] fl: 10. kr: biß dahero mehr
gedl: Kuchenreuther haben, die der
mahlen auch zu mehrgedl: Vorstätt
gesessen, bürgerl: eingelaßen und
solchem bürgerrecht Vor sich und
die Ihrige erlangt auch nicht mehr
Vom solchem orth hinzuziehen ent
schloßen, welche ihr zu bemelt
oberkeitlich gehabten bürgerrecht
und Wohnung bereits aufgesagt
und hiermit Vor sich und die Ihrig
quittiert haben, weilen abfolge zulaßen
und leib craft dieser an ihro
Nahmen hiermit obrigkeitlich
dafür quittiert auch deren renun
ciation auf alle und jede dieser
herrschafft wegen formierender
ansprüch hiermit confirmirt
Urkundlich ist solches von meiner eigen
händigen Nahmens unterschrifft aus
gestellt und mit dem oberamtl. Insiegel
corroborirt worden.

Emmendingen den 27. May 1728.

Hochfürstl: Marggräfl: Baden Durlach
würcklicher Hofrath und Oberbeamter
der Marggraffschafft Hochberg
Friederich August Mentzer

Schachtel 2 Nr. 22, Akten 66

Schriften in Bezug auf Herausgabe und Vertheilung des Vermögens des verschollenen Ulrich Roland von OE. / Vom Jahre 1809 (Archivkontrolle Nr. 66)

Schriften Aufsichtscontrolle N.° 66.

in Bezug auf Herausgabe und Vertheilung des Vermögens des verschollenen Ulrich Roland von Obermuthalden.

Vom Jahr 1809.

	Capital Gl. b. d.	bezogene Zinse Gl. b. d.	ausstehende Zinse Gl. b. d.
Nach Mitgab der den 2ten Jenner 1799. abgelegten und von der damaligen Municipalität Oberentfelden passirt und gutgeheißenen Rechnung, betrug meines Bevogteten damaliges sämtliches Vermögen 251. Gl. 14. b.			
Einnehmen an Pfennigzinsen.			
1) Rudolf Widmer zoggeli, zahl dessen Sohn Caspar Widmer von Oberentfelden soll Capl. 40. Gl.			
Den 27ten Aprill 1803. hatte letztgemeldter Widmer dieses Capital mit		40.	
ferners die Zinsen für 5ten Merz 1798. 1799. 1800. 1801. 1802. und 1803. thut à 5. und 1 à 4 pCto mit		11.9	
Marchzins bis zur Abzahlung		3.1	
2. Rudolf Lüscher Hartmanns von Oberentfelden, sollte Capl. 40. Gl. Da aber dieser Schuldner im Jahr 1799. in Geldstag gefallen, so werden hieraus ...			
Seyt. Gl.		51.12.1	

	Capital Gl. b. d.	bezogene Zinse Gl. b. d.	ausstehende Zinse Gl. b. d.
Einnehmen an Pfennigzinsen.			
per Transport	120	58.6.1	
Zahlte die Zinse für 5ten Merz 1796. 1797. 1798. 1799. und 1800. à 5. pCto (1 Zins zu viel)		25.	
Restieren die Zinse pro 1801. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 1808.			10.
an Vogtsverstand.			
1. Annehmen ich der Vogt der bey letzter Rechnung schuldig verbliebenen Restanz als bezogen mit		62.14	
Ferners die Zinse für 2ten Jenner 1800. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 1808. à 4 pCto mit		22.9.3	
Summa	120	169	40.

2.

Einnemen

an Pfennigzinsen.

	Capital fl. s. d.	Erhobene Zinse fl. s. d.	Ausstehende fl. s. d.
pr. Transport		51.12.1	
Collocation wegen Mangel des Vermögens, auf den verschriebenen Bürg, für Geduld oder Nachschlag gebieten, woraufhin ich mich durch gethanen Nachschlag um so jetzt ich das Vogt schuldig erhalten, für den Überrest aber mich meinen Rechte gegen den Bürg Samuel Jahn bestens vorbehalte.	20.-.-		
Verrechne also die Zinse von diesem Capital der fl 20. für 30.t Augstmonat 1800. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 1807. à 4 pCto mit		6.9.-	
Da aber auch der Bürg Jahn im Jahr 1801. vergeldstaget wurde, so wurde auch zufolg beyliegenden Collocation an den Überrest der gedachten Capitals, Zins, Marchzins und Kosten für Geduld oder Nachschlag gebieten, konnte mich aber auch diese Weise nicht erholen.			
3 Caspar Ahl jünger zu Oberhalfalen hat,	100.-.-		
Sa: Pt.[t]	120.-.-	58.6.1	-.-.-

4.

Ausgeben

an Gemeinskosten.

1799. Aug		fl.	s. d.
Merz 18.	Dem Weibel Habrecht an Namen halt	-	1.-
April 2.	Dem Rudolf Walter Municipal für Bewilligung dem Rudolf Rybach das erste Bott anzulegen halt	-	1.-
-	Dem Weibel Habrecht für die Verrichtung	-	2.2
9.	Dem Municipal Walter für die Bewilligung des 2ten Botts	-	1.-
-	Dem Weibel Habrecht, dem Rybach das zweite Bott anzulegen halt	-	2.2
17.	Dem Präsident Lüscher ein Kriegs-Steuer halt mit	-	1.-
20	Dem Hr. Instituts Präsident für die Bewilligung dem Rudolf Rybach das 3.te Bott anlegen zu können, halt	1	-.-
-	Dem Weibel Habrecht für Verrichtung halt	-	2.2
Juni 24.	Dem Rudolf Walter Municipal für Bewilligung dem Samuel Jahn an der Rybachen Geldstag, als Bürg, zu bieten sammt Verrichtung halt	-	2.2
1800. Januar 4.	Für 3 Ct. Heu zu Rationen jetzt an	-	1.2
11.	Dem Requisitions Einzieher Kaspar Lindegger 9 Rationen halt	-	7.3
Sa: Pt.[t]		2.	8.1

Ausgeben an Vermischtem.

1800.	Tag		fl.	kr.	x
		Transport	2.	8.	1.
Jenner	13.	Für [illegible] Heu zu Rationen [illegible]	—	1.	2
Hornung	6.	[illegible] 3 tt. Heu	—	1.	2
	—	Eine [illegible] halt	—	1.	—
Merz	3.	[illegible] eine Fuhre halt	—	—	3½
	14.	Eine doppelte [illegible] halt	—	1.	3
	15.	[illegible] Heu zu Rationen	—	1.	2
May	5.	Dem [illegible] Requisitionsfuhre	—	1.	3
Juni	8.	Dem [illegible] eine [illegible] fuhre	—	12.	—
Julj	4.	Eine doppelte Requisitionsfuhre halt	—	1.	3
9ber	14.	Dem [illegible] eine solche halt	—	1.	3
1801. Jenner	20.	Eine [illegible] Fuhre halt	—	—	3½
Merz	18.	Dem Johannes Haberstich eine Requisitionsfuhre halt	—	—	3½
7b. Juni	2.	Eine Dito	—	—	3½
	2.	Für die Fertigung [illegible] Obligation in Aarau halt	—	3.	—
7ber	15.	Dem Präsident Walther eine Kriegsfuhre halt	—	2.	—
8ber	31	Dem [illegible] Vogt [illegible] bezahlt mit	—	2.	2½
9ber	26.	Ein Kriegsfuhre halt	—	3.	—
	—	Für einen [illegible] in das [illegible] nebst [illegible] halt	—	8.	—
1805. Christm.	26.	Dem Michel Haberstich an Kriegsfuhre halt	—	9.	2½
1806. Jenner	19.	[illegible] der Besoldung halt	—	1.	—
		Endlichen fordere ich der Vogt bey dieser [illegible] Zeit, Lauf und Gänge	2.	—	—
		Sa	8.	5.	2

Rechnungskosten.

	fl.	kr.	x
Dieselbe aufzugeben und der Passation beyzuwohnen	—	8.	—
Für die [illegible]	—	12.	—
Für die doppelte Einschreibung	—	12.	—
Passations Emolument dem Hr. Gemeinderath	—	—	—
Dem Hr. Friedensrichter	—	—	—
Dem Hr. Gerichtsschreiber	—	—	—
Vogtlohn für 9. Jahr	—	—	—
Sa	2.	2.	

Das Einnehmen dieser Rechnung ist

			fl.	kr.	x
Pagina	3.	an bezogenen Capital, Zins und Vogtsrestanz	169.	—	—
		Hingegen ist das Ausgeben:			
	5.	an Vermischtem fl. 8. kr. 5. 2			
	6.	an Rechnungskosten — 2 — 2 —			
			10.	7.	2.
		Nach Abzug bleibt der Vogt hinaus schuldig	158.	7.	2.

Anweisung gegenwärtigen Vermögens:

			fl.	kr.	x
Pagina	3.	An fruchtbarem Capital	120.	—	—
	—	an ausstehenden Zinsen	40.		
	6.	an Vogtsrestanz	158.	7.	2.
		Summa fruchtbaren Vermögens	318.	7.	2.
		Nach voriger Rechnung waren nur	254.	14.	—
		Hat sich vermehrt um	63.	8.	2

1808. Den 12.ten Merzen hat der Gemeinderath zu Ober-Entfelden diese Rechnung unter dem gewohnten Vorbehalt der Mißrechnung passirt und gutgeheißen.

Rudolf Walther, Amman

J. Haberstich Gemeindschreiber

Vorstehende Rechnung, auf die Passation des Gemeinderaths, und Richtigbefinden, unter Vorbehalt der Mißrechnung gutgeheißen; in Oberentfelden d. 16.ten Merz 1808.

Der Friedensrichter

Lüscher

Das Bezirksgericht Aarau hat vorstehende Vogts Rechnung angenommen untersucht und unter Vorbehalt der Mißrechnung dahin passirt.

1°. Da von dem vorstehenden auf Kaspar Schellenberg dem Capital von gl 100. ein Zins für das Jahr 1796. verrechnet wird allein weil derselbe schon in voriger Rechnung als bezahlt angegeben worden, so sind mithin die gl 5. von der Vogtsrechnung abzuziehen und mithin beträgt das gesamte Vermögen gl 313. 7. 2 kr.

2°. Da von dem auf Rudolf [illegible] gehafteten Capital von gl 40. die Hälfte nebst einem Zins vom ganzen Capital und [illegible], deswegen von der [illegible] einer Hälfte die rückständigen Zinse nebst [illegible] Betreibung und [illegible] kosten in dieser [illegible] und seiner [illegible] verloren gegangen, so wird dem Vogt über diesen [illegible] Verlurst, da [illegible], [illegible] das beste Recht [illegible], [illegible] das beste Recht dazu zu haben [illegible].

Aarau den 1ten Brachmonat 1809.

Bezirksgerichtschreiberey Aarau

25.

Vogtsrechnung

Kaspar Müller [illegible]

von Oberentfelden.

als Vogt:

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Vom 2.ten Jenner 1799.

bis 16.ten Merz 1808.

Wir Präsident und Richter
am Bezirksgericht Aarau, Cantons
Aargau, urkunden hiemit; dass
auf heute unter unds gemeldtem
Dato vor uns

Erschienen:

Rudolf Roland - Meister Sigbund(?) als Ge-
richts-Vormund seiner Ehefrau Maria
Kuhn(?), Jakob Baumann als Kirchmeyer(?)
und Jakob Roland sämtlich von Ober-
entfelden und Meister Heinrich(?) von
Hirschthal.

Diese begehrten die Herausgabe der
unter vögtlicher Verwaltung stehen-
den Mittel, des seit 80. Jahren Lands
abwesenden Ulrich Roland von Ober-
entfelden, indem auf die ergangene
Publication weder der abwesende
noch allfällige Leibes Erben sich gestellt
haben.

Hierauf haben wir erkennt.

Durch das Aargauische Kantonsblatt so-
wohl als aber ab der Kanzel zu Oberent-
felden seye der Lands abwesende Ulrich
Roland oder seine allfälligen descenden-
ten aufgefordert worden sich bis auf
den 27ten Wintermonat 1808. vor uns zu-
stellen um die Herausgabe der ihnen
angehörigen bis dahin unter vögtlicher
Verwaltung gestandenen Mittel anzu-
verlangen; Da nun weder der oder
dieselben viel weniger jemand in
ihrem Namen sich vor uns gestellt haben
und zu vermuthen ist, dieser seit 80.
Jahr Lands abwesende möchte nicht
mehr beym Leben seyn, so sollen sei-
nen nächsten und durch das Gesetz
hinzuberufenen Anverwandten
desselben Vermögen anmit über-
lassen seyn, mit dem ausdrücklichen
beding jedoch, dass diese Erben dem
Gemeinderath Oberentfelden eine
hinlängliche und annemliche Bürgschaft
dafür zu stellen haben.

Dessen [illegible] ist die-
se Erkanntnuss mit dem [illegible]

Besiegelt des Bezirksamts Aarau, und den Unterschriften unsers Präsidenten und Gerichtschreibers verwahrt zugestellt worden.

Actum: der ausgefällten Erkanntnuß vor dem Bezirksgericht Aarau den 26 Jenner 1809.

Der Präsident.
Wagner

Der Gerichtschreiber.
[illegible]

Erkanntnuß
für
Rudolf Roland und übrigen mit Interessenten Sinnen benannt.

Con:	8 bz	Gerichts Emol.	
Prot.	3	Erkanntn.	15 bz
Exped.	6 –	Cass.	2
Sigel	2.		17 bz
	19 bz		
Aufsatz Pohl.	38. 2 kr ...		
	bz 57. 2 kr		

Urb. Prot: No XI. fol 74.

Kund und zu wissen seye hiermit: daß infolg der von dem Hochehrenden Chorgericht (?) zu Aarau unterm 26.ten Jenner 1809. ausgefällten Erkantniß denen hienach genanten bekannten nächsten Anverwandten und Erben des schon mehr als 80. Jahren landabwesenden Ulrich Roland Burger zu Oberentfelden Kantons Aargau desselben sämtliche unter vögtlicher Verwaltung des wohlehrsamen Kaspar Matter Gl: Richter von daselbsten stehende Vermögen welches nach der am 16.ten Merz 1808. abgelegten Vogtsrechnung hauptsächlich beträgt Gl: 318. Bz 7. Rp 2.

Auf dieser Rechnung hat der Vogt für Weibelmeister Bestallung und Reingestinnen ausgegeben Gl: – Bz 3. Rp –

Dann hat sich in dieser Rechnung auf Pag: 3. ein Error zum Nachtheil des Vogts wegen einem zu viel ins Einnehmen gebrachten Zins auf Kaspar Hitt junger von Kölliken Hundert Kapital für 1796. welcher schon in voriger Rechnung verrechnet ware, befunden so thut . . . 5. –.–

Gl: 5. – Bz 3. – 5. –.3. –.–

Nachschlüssig verbleibt . Gl. 313. – 4. 2

Die bisanhin verfallenen Zinsen und Marchzinsen betragen 15. 14. –

Sa. 329. – 3. 2.

schreibe dreyhundert neun und zwanzig Gulden drey Batzen zwey Rappen.

// Auf zu leistende Bürgschaft hin herauszugeben und zur Vertheilung überlassen.

Die Erben dann sind:

1. Rudolf Roland von Oberentfelden, welcher für den ihm betreffenden Antheil zu Bürgen gestellt: Kaspar Hinderegger (?) als Weibelmeister und Jakob Haberstich Schneiderhaber (?) beide von daselbsten.

2. Elisabeth Roland des ersten Schwester, Samuel Lüscher (?) sel. Witwe von Kölliken (?), für deren Antheil sich die gedachte Gemeinde Kölliken bürgschaftlich verpflichtete.

3. Kaspar Aeschbach als Gerichtsäß von Oberentfelden Namens seiner Ehefrau Anna Maria geborne Roland daselbst, stellte für sein Antheil zum Bürgen Hr. Jakob Aeschbach Gemeindrath alda.

4. Hr. Jakob Baumann als Kirchmeyer gab für sein Antheil zu Bürgen seine zwey Söhne Jakob und Samuel Baumann sämtliche von Oberentfelden. und endlichen

5. Jakob Roland mit welchem obgemeldte vier Erben um einen Prozeß zu vermeiden einen Vergleich getroffen und demselben von dem erbfähigen (?) Vermögen vierzig Gulden zukommen zu lassen versprochen, welcher

für

für diese Summe zu Bürgen gestellt: die Samuel Bühler Wagner jünger und Jacob Rüfer den Weiger auch diese von oft gemeldtem Oberentfelden.

Sodann dann haben sich die gemeldten sämtlichen Bürgen so wie die Erben einer um und für den andern in solidum auf alle Fälle hin verpflichtet für das obengezeigte fruchtbare Vermögen der vorbesagten Rolands Erben je zu verschwenden oder nähere Verwandte als die gegenwärtigen sich rechtlich darthun sollten, ihnen dieses Vermögen samt gebührendem Zins zurückzuerstatten, ohne einigen Nachtheil der Gemeinde Oberentfelden und der dermaligen und zukünftigen Vormünder, an welcher Bürgschaft sich die ehrende Gemeinde Oberentfelden und in deren Namen derselben Gemeinderath verfälligt hat.

Ohne alle Gefährde!

Zu Kraft dieser bürgschaftlichen Verpflichtung haben solche so wohl die Erben als die vorgenannten Bürgen von Seite der Gemeinde Entfelden dann durch den Herrn Rudolf Rambach Gemeinderath daselbst eigenhändig unterschrieben.

Datum der Errichtung dieses Vermögens zu Oberentfelden d. 30.ten Juni, der Unterschreibung dieser Verpflichtung aber ebendaselbst d. 8.ten Juli beides Ao. 1809.

1. Rudolf Roland.
Bürgen — Rudolf Zimbegger
Jacob Haberstich
2. Rudolf Rambach.
3. Caspar Ribürch
Bürge: Jakob Ribürch Gr. Rath
4. Hans Jacob Bäumen
Bürgen: Jacob Baumann
Samuel Bimmann.
5. Jacob Roland.
Bürgen: Samuel Walthard
Jacob Süsser

1809 VII 23.

Bewisen sehe hiermit:

da Ulrich Roland Bürger von Oberentfelden, der schon mehr als 80 Jahre landabwesend, so daß man von seinem Leben oder Tod seither nicht das Mindeste hat in Erfahrung bringen können, sein Vermögen dann bisanhin unter vögtlicher Verwaltung gestanden, welches die hienach genannten bekannten nächsten Verwandten und Erben des abgedachten Rolands begehrt, für selbiges bey dem hochlöblichen Bezirksgericht Aarau endlich einzukommen und dessen Vertheilung anzubegehren, welches ihnen auch, nach vorhergegangener Publikation zufolg Erkanntnis vom 26.ten Januar 1809. unter dem Beding: gegen der Gemeinde Oberentfelden annehmliche Bürgschaft zu stellen, bewilliget worden, verzeichne dann die Erben so da sind: —

1. Rudolf Roland von Oberentfelden;
2. Elisabeth Lichti geborene Roland, Samuel Lichti sel. Wittwe von Suhr(?)heim, für welche die Gemeinde daselbst handelt;

— 3.

pr. Transport	Gl.	121.7.—
1803. 04. 05. 06. 07. 08. und 1809. zu berechnen und betragen à 5 pCto.		40.—.—
Marchzins bis zur Theilung		1.5.—
3. Auf den Vogt Kaspar Müller vergemeldt an Vogtsrechnung Capital		158.7.2
Ein Zins für 16.ten März 1809.		6.4.2
Marchzins bis Dato		1.12.2
Summa Vermögens	Gl.	329.6.2

Mit Ablag vorangezeigter Rechnung hat der Vogt Kaspar Müller ausgegeben, solches zu bezahlen und von diesem Vermögen abzuschreiben:

a. An Bullionisten(?) Entschädigung 1807.	1.—	
b. An Kriegssteuer pr. 1809.	2.—	—.3.—

Nach Abzug verbleibt diejenige Summe, für welche die Erben infolg vorangezeigten Bürgschaftsbrief Caution geleistet, so beträgt . 329.3.2

Haben gebüßt dem Staat des Kantons Aargau, zufolg Beschluß vom 22.ten Christmonat 1803. 3 pCto. als Abschaftssteuer(?) und thut Gl. 9. Bz. 13. Xr. 1/3

Wenn nun diese und die dem Jakob Roland verabfolgten 40.—.— . 49.13.1/3
vom obigen Vermögen abgezogen werden so verbleibt . 279.5.1 2/3

pr. Transport — Gl. 279. 5. 1 2/3

welche Summe unter die vier Haupterben zu vertheilen ist, und jedem gebührt Gl. 69. Bz. 12. Rp. 2. und verbleibt 1 2/3 unvertheilt, welche dann dem 4.ten Erben in seiner Abfertigung angewiesen werden.

Nun folgen die

Abfertigungen

und zwar die erste des Erben Rudolf Roland von Oberentfelden, ihm gebührt Gl. 69. 12. 2.

Diesem Erb wird angewiesen: Auf den Vogt Caspar Walder u. Hs. Rudi zu Oberentfelden, an den Vogtverstand um — 82. 4. 2

Ihm gebührt aber nur — 69. 12. 2

empfangt hiemit zu viel — 12. 7. –

diese Sum soll er zahlen:

1. An den Jakob Roland an die verglichene Auskaufssum — Gl. 10. – –
2. An den Staat des Kantons Aargau, Erbsteuer — 2. Bz. 7. –

zu Gl. 12. Bz. 7. –

Dieser Erb ist nun vermög seiner Ansprache abgefertiget.

– Jenni

Zweite Abfertigung

Gl. Bz. Rp.

der Erbin Elisabeth Lichti geborne Roland von Unterheim, ihr gebührt die Summe von Gl. 69. Bz. 12. Rp. 2. –

Diese wird dafür angewiesen:

1. Auf den gebetenen Vogt Caspar Walder Hans Rudi von Oberentfelden, Capital — 20. – –
   Ein Zins für 30.ten Augst 1808 à 4 pCto — – 12. –
   Marchzins bis zur Theilung — – 10. –
2. Auf gleichen Walder von dem Vogtverstand — 60. 12. 2.

Summa Anweisung — 82. 4. 2

Ihr gebührt aber nur — 69. 12. 2

Sie empfangt hiemit zu viel — 12. 7. –

Aus diese Summe wird die Erbin abgedacht zu zahlen angewiesen:

1. An den Jakob Roland an die verglichene Auskaufssumme Gl. 10. – –
2. Erbsteuer, an den Staat des Kantons Aargau — 2. 7. –

zu Gl. 12. Bz. 7.

Auch diese Erbin ist vermög ihrer Ansprache abgefertiget.

Lichti

Dritte Abfertigung

	fl.	Bz.	xr
des Erben Caspar Eßburz als Gerichtsschreibers Namens seiner Ehefrau Anna Maria gebohrne Kuhn von Oberentfelden, demselben gebührt Gl. 69. Bz. 12. xr 2.			
Es wird angewiesen:			
Auf den Caspar Schütz jünger von Oberentfelden, um	82.	4.	2
Ihm gebührt aber nur	69.	12.	2
derselbe empfangt somit Zuviel	12.	7.	–

Dies Zuviel angewiesene Summe hat dieser Erb zu zahlen:

1. An den Jakob Roland zu Oberentfelden, an die versprochene Aussteuersumme Gl. 10. Bz. –. xr –
2. An den Staat des Kantons Aargau Erbsteuer 2. 7. –

Gl. 12. Bz. 7. xr –

Mit diesem ist auch dieser Erb um seinen Anspruch abgefertiget.

[illegible]

Vierte und letzte Abfertigung

	fl.	Bz.	xr
des Erben Hans Jakob Baumann als Kirchmeyer von Oberentfelden, ihm gebührt mit Inbegriff der unvertheilbaren 1⅔ xr Gl. 69. Bz. 12. xr 3⅔.			
Diesem Erb wird angewiesen:			
1. Auf den Hans Georg Schütz von Oberentfelden erstes Capital	17.	10.	2
Ausstehende Zins und Marchzinse	41.	5.	–
2. Auf den Vogt Caspar Matter Hans Uelis zu Oberentfelden, pr. Restanz	23.	7.	2
Summa Anweisung	82.	8.	–
Ihm gebührt aber nur	69.	12.	3⅔
Empfangt hiemit Zuviel	12.	10.	⅓

Für diese Summe wird der Baumann zu zahlen angewiesen:

1. An den Jakob Roland von Oberentfelden, an die Aussteuersumme Gl. 10. –. –
2. An den Staat des Kantons Aargau pr. Erbsteuer 2. 7. ⅓
3. An den Vogt Caspar Matter die ihm schuldigen – 3. –

Su. Gl. 12. Bz. 10. xr ⅓

Endlich ist auch dieser Erb um die an diesem Vermögen habende Ansprache abgefertiget.

do

So und auf diese Weise ist nun vorstehende Theilung unter den vier benannten Erben abgeredt, geschlossen und beschlossen worden, welche sie allseitig wohl zufrieden und einander statt der gesetzlichen eine dreyjährige Wärschaft zu tragen versprechen, alles getreulich und

Ohne Gefährde!

In Kraft dieser Theilung ist nun solche auf die Eingangs genannte Vogtrechnung, Erkenntniß und bürgschaftliche Verpflichtung gegründet also ausgefertiget von den sämtl. Erben [illegible] so in ihrem Namen handeln in bester Zufriedenheit angenommen und zum Zeugniß dessen eigenhändig unterschrieben, dieses Hauptdoppel dann nebst den herangezogenen Documenten in die Gemeindlade Oberentfelden gelegt, jedem Erb dann eine Abschrift zugestellt worden.

Datum abgeredt, geschlossen und beschlossene Theilung, wie auch jedem Erben [illegible] und [illegible]

Bus

Anfang zu Oberentfelden d. 30.ten Junius der Unterschreibung aber abgeschlossen in des wohlgeehrten Herrn Daniel Lüscher Friedensrichters Behausung d. 23.ten Juli 1809.

Rudolf Roland
Hs Jacob Hossler [illegible] der Elisabeth Liechti [illegible] gemeind [illegible]
Caspar [illegible]
Jacob [illegible]
Jakob Roland.

Die Ächtheit obiger Unterschriften bezeuget durch Unterschrift und Sigill.

Daniel Lüscher Friedensrichter des Kreises Oberentfelden

Theilungsschrift

über

das schon mehr als 80. Jahre
landesabwesenden Ulrich Ro-
lands von Ober Entfelden, bis-
anhin unter hoheitlicher Ver-
waltung gestandenen Ver-
mögen;

zwischen

hiernach genannten Erben

errichtet.

Schachtel 2 Nr. 23, Akten 49

Bürgerrechtsverzichtleistung: Melchior Roland in Mistaun / Hans Jakob Roland in Müllbach / Hans Rudi Huggenberger in Mistaun alle von OE gebürtig (Ziel: Oberamt Laudern, in den Niederlanden / de dato 16. Weinmonat 1722 (Nr. 49)

Aufsichtscontrolle No. 49.

23

Bürgerrechtsverzichtleistung

von

1. Melchior Roland, in Wißdaun
2. Hans Jakob Roland, in Mühlbach,
3. Hans Rudi Huggenberger, in Wißdau

} Oberamt Landau (Lautern), in den Niederlanden;

alle von Oberentfelden gebürtig.

de dato 16. Wintermonat 1722.

X

Uff den 16 Wintermonat 1722 Hatt Mallcher Und Hanß
Jacob Roland Jhn ober Entfälden Jhren Erb ahntheill wo sy
ehn der Theilung Über kommen haben wo sy Jhn Eltern Mit
Jhren getheilt haben Jhn daß Under Landt Zogen all dordten
wo sy sich Nider gesetzt haben Jhn ober ambt Landern Jhn der
Gemeind Mißauw, der eindt Mallcher Roland Und der ander
Zu Müllbach der Hanß Jacob Roland
Weiters so Ist hatt Hanß Rudi Hugen berger sein Vatter-
Und Mütterlich erb gut auch zu entfälden fort Zogen
Jhn daß Nider Landt auch all dordten wo er sich nider gesetzt
hatt Jhn ober ambt Landeren Jhn der gemeindt Mißauw
Diße all dreÿ haben sich all dordten für sich Und für Jhre
Weib Und Kinder Jhn den obern gemeinden gesetzt Und sind all
dordten da heimen Und sind burger

So gaben die obigen Zwei brüderen Mallcher Und Hanß Jacob
Roland, Und Hanß Rudi Hugen berger Jhre burgrecht
für sy Und Jhre weiber Und Kinder Zu ober Entfälden
uff Und quitieren die gmeind über all darumb will sy
Mir Under schrÿben uff der gmeind lag buchen.

Ich melcher roland bekenn wie oben stadt

Hanß Jacob roland bekenn wie oben stehd

Ich Jaco

Ich Hanß Rudÿ hugenberger bekenne wie obgem
eldt

Dißes obige Ist geschehen vor dem Under Vogt Samuel
Kuntz, Und vor dem Samuel Eicher stattahlter beid Jhn
ober Entfälden -

Schachtel 2 Nr. 24, Akten 47

Bürgerrechtsverzichtleistung von Heinrich Bodmer, in Kaisers-Laudern b) Caspar Knoblauch, in Sausteren, Grafschaft Lemmingen (Beides in den sog. Niederlanden) beide von Oberentfelden gebürtig 6.02.1718 (Kontrolle Nr. 47)

Ansichtskontrolle No. 47. 24

Bürgerrechtsverzichtleistung

von

a. Heinrich Bodmer, in Leiden, Kaufmann } in den s.g. Niederlanden;
b. Caspar Knoblauch, in Dürckheim, Grafschaft Leiningen

beide von Oberentfelden gebürtig.

Vom 6ten Hornung 1718.

X

Uff den 6 Hornung Ao 1718 hat Heinrich Bodmer
Ihn obern Entfelden seyn Erbguott wo er von seynem Vatter
und Mutter sel. ererbt hat nämlich 50 gl. hin wäg genommen
Ihn daß Nider Landt Ihn Keiserlich Ländern all dorthen hab Ich Mich
gesetzt Ihn Ländern und sey haben Mich zu einem burger uff und
ahn genommen darumb thün Ich Meyn burg Recht Ihn ober
Entfelden quittiren für mich und die Meynigen

Daß bekenn Ich Heinrich Bodmer wie ob stadt

Uff den 6. Hornung 1718 hat Caspar Knoblauch
Ihn obern Entfelden seyn Erbguott wo er von seynem Vatter
und Mutter sel. ererbt hat nämlich ungefehr 100 gl. hin wäg
genommen Ihn daß Nider Landt Ihn hansern Ihn graffschaft Leiningen
Westerburg all dorten hab Ich Mich gesetzt Ihn hansern und sey
haben Mich all dorthen zu einem burger uff und ahn genommen
darumb thün Ich Meyn burg Recht Ihn ober Entfelden quittiren
für mich und Meyne Nachkommen

Daß betten ich Caspar Knoblauch wie ob stat

Schachtel 2 Nr. 25, Akten 46

Bürgerrechtsverzichtleistung des Hans Bolliger zu Ernstweiler, im Zweibrückischen, gebürtig von OE,
Vom 26. Wintermonat Anni 1712 (Kontrolle Nr. 46)

Amtsschreibkontrolle N°. 46. 25

Burgerrechtsverzichtleistung

des

Hans Holliger, zu Hunstweilen, im Zweibrückischen; gebürtig von Oberentfelden.

Vom 26ten Wintermonat Anni 1712.

Auff den 26 Windtermonat Ao 1712. Hadt Hanß Beliger Jhn
Oberlindtfällden sein burgrächt für Jhn und für sein Weib und kinder uff
gäben daß er kein ansprach an dem gemeinen wässen Jhn Oberlindtfällden
wolle haben daß Mahn Jhm erlaubt hat sein Vatter und seine Mutter Ihre gutt
aber nit ohne abzug Jhenn under landt hat Lassen folgen ahn xfl. ein
hundert und zähen fl. darvon soll er der abzug gäben der oberkeit

Und der obige Hanß Beliger ist säßhaft und burger Jhm Zwäubruggscher
Landt Jhm Ernst weiller

Waß der abzug der oberkeit von dem obigen gält an trässen thütt
So hat sein brüder Baschi Beliger gutt darfür versprochen und er wolle
es selbsten bezahlen

Hanß Beliger bekennt wie obstadt.

Jhn bey sein under Vogt Ernst und Samuell Ernst beid Jhn Ober Lindtfällden

Ein abgeschrifft von Wordt zu Wordt auß dem gemeinen dorffs rodell
Jhn Ober Lindtfällden.

Schachtel 2 Nr. 26, Akten 44

Bürgerrechtsverzichtleistung des sich in Schilgenheim, eine halbe Stunde von Strassburg, niedergelassenen Jakob Kiburz von OE, zu Gunsten dieser Gemeinde. Vom 31. Christmonat 1708 (Kontrolle Nr. 44)

Ansitzcontrolle No. 14.

Bürgerrechtsverzichtleistung

Nr. 26

des

sich in Schiltigheim, eine halbe Stunde von Straßburg, niedergelassenen Jakob Kiburz von Oberentfelden, zu Gunsten dieser Gemeinde.

Vom 31ten Christmonat 1708.

Kaufft den 31 Christmonat 1708.

Ich Jacob Leiburtz von Oberendtfällden bin willens Myneß
Väterlich und Mütterlich Erb güt von Oberendtfällden ihn daß nider
Landt zü Zühen ein halb stünd von Straßbürg Hilgenheim genannt
Ich Jacob Leiburtz versprichen vor denen vorgesetzten zü Oberendtfällden
daß sey mir Myneß Vatters und Mütterliches Erb güt von Oberendtfällden
sünd lassen fürt zühen so hab ich Myneß Bürgrecht müssen
versprechen daß ich eß hab zü Oberendtfällden auffgäben und
quitiert für mich und Myne nach kommen daß sey keiner ahn
sprach ihn Oberendtfällden mehr habind

Ich Jacob Leiburtz bekenn wie ob statt

Ihm beysyn under Vogt Ernst und Jacob Widmer der weibell
zü Oberendtfällden

Schachtel 2 Nr. 27, Akten 43

Bürgerrechtsverzichtleistung des Heinrich Hunziker zu Wolfersheim Amts Zweibrücken sonst von Oberentfelden gebürtig, zu Gunsten der letzteren Gemeinde. Vom 09.03.1705

Urkunden-verzeichniß No 43.

Bürgerrechtsverzichtleistung

des

Heinrich Künzler, zu Wolfersheim, Amts Zweibrücken, sonst von Obernantfelden gebürtig, zu Gunsten der letztern Gemeinde.

vom 9ten März des Jahres 1765.

Kauft den 10 tag Mertzen 1704 — Begert Jacob Huntziker Ihr Namens
seines Bruders Heinrich Huntzikers von Ober Entfälden, seyn Erb gut
von seynem Vatter und Mutter wäg zu Handen [illegible] vier und dreissig
gl. sieben batz. Item [illegible] Ihr dass [illegible] brügisch landt
Huntziker verspricht seyn bürgschaft [illegible] Und der obige Heinrich
zu quittieren, für Ihn und seyn Nachkommen, zu Ober Entfälden auff zu gäben und
ordentlich [illegible] hatt, so verspricht Batzi Boliger für dass schreiben nicht
und bürgschaft gut und bürg darfür, wan [illegible] Ihm dass obige gelt
[illegible], wann aber sach wäre dass der Heinrich Huntziker das obige gelt
[illegible] schreiben [illegible] schicken, so aber nicht so soll der Batzi Bolliger
das obige gelt widerumb ersetzen [illegible] landt

Ich Batzi Bollinger bekenne mich wie ob stadt

Beschechen ist bey seyn Under Vogt Ernst und Rudolff Matter Statthalt
und Jacob Luther und Jacob Haberstich der alt schnider, all zu Ober Entfälden

---

Von mir endts Unterschriebenen Statt- und
Gerichtschreiber der Residenzstatt
Zweybrücken [illegible]
[illegible] gebürtig von Oberentfelden
berner gebiets, sonst aber wohnhafft zu
Wolfstein [illegible] Ambts Zweybrücken, [illegible]
[illegible]
[illegible] Vatterlandt [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] habe, und [illegible] landts
brauch [illegible], deswegen ein beglaubtes
Certificat an einen löbl. Magistrat [illegible]
[illegible] geben, dass er nichts mehr zu praeten
dieren, sondern sich [illegible]
[illegible] Ihme hierin zu will
fahren und deshalb ein attestat zu ertheilen,
als attestiere hiermit von mir [illegible]
zu haben, dass [illegible] Heinrich Hundtzicker [illegible]
[illegible] Vatterlandt [illegible]
[illegible] haben wollen
sondern sich hiermit [illegible]
[illegible] gäntzlich
begeben, [illegible] nichts mehr [illegible]
[illegible], welches [illegible] bitte
[illegible] Zweybr. d. 7
Marty 1705

Johann Friederich Horst
mann, geschworner Statt
und Gerichtschreiber
[illegible] Statt
Zweybrücken

Schachtel 2 Nr. 28, Akten 33

Anna Maria Sutter von OE klagt gegen Johannes Wäber (Weber), alt Weibels sel. Sohn, von UE .
Dieser erscheint nicht vor Gericht. Der Vaterschaftsklage wird daher entsprochen. 5.03.1800

Archivsrotula No. 33.

Bewilligung
der Gemeinde Unterneuchen zu Errichtung
eines Archives im Kirchthurm. 28

vom 22.ᵗ April 1778.

0

Wohl Ehrsamer Herr Under Vogt

Da die Vorgesetzten der Gemein Oberentfelden die —
Nothwendigkeit Erachtet, ihre Gemein Schrifften
Beßer als biß dahin zu verwahren, und also Ein
ohnaußständig Gemach in dem Kirchen Thurn, —
Eingehend wan Man in denselbigen hinein kombt,
Ein Loch herauß zu brechen ohngefehr 4 Schuh hoch,
und 3½ breit, und daß ~~in~~ unserer Gemein Eignen
Unkosten, ohne Eüweren Kirchspan darmit zu beladen
da Man doch begehrt, die Kirchen Schrifften auch dar-
in, in verwahrung zu halten, da wir aber ein billich
Eüweren Einwilligung Nöthig haben, so Ersuchen Eüch
die sambtlichen Vorgesetzten, für sich, und die Gemeind,
dieses unser vorhaben nicht zu widersetzen, sondern
zu Entsprechen, damit wir diese so Nothwendige Sache
vollführen können, wan Eüch dieses wie die Kosten
Nicht viel Entgegen sein, so werden ihr solches Eigen-
händig underschreiben ———

Oberentfeld d 22ten April 1778.

[illegible] jacob Walther Under Vogt

Daniell Lüscher Stathalter ——

Daß obiges von dem Kirchspan Mehr under
Mehren Nach Entfeld bewilliget

Bescheint Under Vogt Matter

Freündschaftliches
Begehren

Schachtel 2 Nr. 29, Akten 122

Bürgerrechtsverzichtleistung des sich in Fürchhausen im unteren Elsass niedergelassenen Samuel Kupfer, sowie seine drei Kinder namens: Barbara, Johannes und Gertrud Kupfer, von Oberentfelden zu Gunsten der Gemeinde allda. de dato 6ten May Anna 1718. (Kontrolle 48)

Architekturrolle No. 122.

Verstammenbündung

zu Gunsten

der Schule Obervonthaldner Stern

27. Septemb: 1782.

29

x

Auszug

aus

dem im Archiv des Bezirksgerichts Lenzburg liegenden Testamenten Protokoll der ehemaligen Grafschaft Lenzburg No. 5. Seite 43.

Codicill.

Ich Hans Georg Lüscher von Möriken, der Herrschaft Wildegg, säßhaft zu Möriken, Amts Lenzburg, Rubel und Hermit, dannach unterm 11ten Jenner und 25. Hornung Ao. 1775. über meine zeitliche Mittel eint Testamentliche Verordnungen errichtet, bis ab darinnen nach meinem Absterben gehalten haben wollen, gegenwärtig aber mich entschlossen, in Ansehung nachbenamster darin verordneten Legaten Eint und Anders =

= abzuändern und anders einzurichten, daß ich zu solchem End den nachbenannten geschwornen Schreiber zu mir berufen lassen, und demselben bey Gott Lob! genießenden erforderlichen Sinnen und Verstand, bis auch eigenen Triebes, folgendes Codicill angegeben habe.

Laut lit: C. Testaments: hatte ich denen armen Schul Kindern der Pfarre Stauffelden, mit Begriff auch derjenigen Kindern, so nach Schafisheim Kirchgänig sind, die Summ von Ein Tausend Gulden vergabet; welche Vergabung zu Verhütung aller Schwierigkeiten, und auch den ärmsten Schul Kindern meiner Heymath eingedenkt zu seyn, zwar annit aufhebe, allein zu einer solchen milden Stiftung eine gleiche Summ bestimme, die ich =

nachbenanntermaßen abgetheilt wer-
den; nämlich: der Schul zu Ober-
Entfelden Dreyhundert Gulden,
sage . . . . fl. 300. . . .
der Schul zu Ober Muhen, ein-
hundert Gulden sage . . . „ 100. . . .
der Schul zu Unter Muhen
zweyhundert Gulden . . . „ 200. . . .
der oder denen Schulen
zu Mörikon, als meinem
Heymaths Ort, Vierhun-
dert Gulden . . . „ 400. . . .

Suma fl. 1000. . . .

Jede dieser obverordneten Sum-
men solle an sichern Zinß ge-
stellt, getreulich verwaltet, und
darüber der Ehrbarkeit jeden
Orts alljährlich Rechnung abge-
legt werden.

Der abwerfende Zins den von
solchem für obbenannte jedes
Ort gewidmeten Capital, soll
alljährlich am Schul-Examen un-
ter die ärmsten Schul-Kinder
jeder der vorbenannten

= Schulen vertheilt werden, die Her-
ren Pfarrherren, dahin solche
Kinder kirchhörig, ersuche ich
auch das ehrerbietigste, die
Ober-Aufsicht alles dessen gü-
tigst zu übernemmen, und zu
verschaffen, daß diese Kinder,
sonderheitlich aber die Kna-
ben, zum Gesang und zu Erlernung
der vier Stimmen angehalten werden.

Laut: L. A. L. p. p. p. p.

Ohne Gefährde p. p.

Zu Kraft dieses Codicills p. p.

Ersuchene Zeugen p. p.

Actum der Angab und Gelobung zu
Muhen in des Testatoren Behau-
sung d. 27ten Septemb. Ao 1782.

Für getreuen Auszug;

bezeugt:

Bezirksgerichtskanzley Lenzburg:

Kiefer, Actuar,

Gerichts Substitut

Auszug Testaments.

No. 18.

Schreibtaxe	bz. 8.	
Stempel	" 2.	
	bz. 10.	
Porto des Briefs	"	5 pf.
	bz. 10½	
Porto von Würzburg	2½	
	Sa 13 bz	

Schachtel 2 Nr. 30, Akten 50

Bürgerrechtsverzichtleistung des nach Pensilvanien ausgewanderten Johannes Roland von Oberentfelden, zu Gunsten der Gemeinde allda . Vom 5ten Merz 1725 . Er zieht mit Mutter, zwei Kindern und Frau nebst Magdt zu seinem Vater nach P.

Amtshauptprotokolls No. 50. 30

Bürgerrechtsverzichtleistung

des

nach Pensilvanien ausgewanderten Johannes Roland

von Obermuthalden, zu Gunsten der Gemeinde allda.

Vom 5ten Merz 1725.

[illegible]

Ich Johannes Roland von Oberentfelden
thue kundt und bekenne hiemit; Demnach
Ich Mich entschlossen, mein Vermeintendes glück
anderwertig, und zwar bey meinem gel. Vatter
in Pensilvanien, samt meiner gel. Mutter, Zwey
kindern, Weib, und einer Magdt, zu suchen
und abzureisen Willens bin; Zu dem End auch
mein Burger und Landtrecht für Mich, meine
Mutter, Weib, und kindern, zu Ihren aller=
seits resigniert; als thue Ich mich für Mich
und meine Nachkomen, wie auch für Meine Mutter
reservieren, und erklären fürohin und zu
keinen Zeiten, weder über kurtz noch lang, keine
ansprach Burger Rechtens an der Gemeind Ober=
Entfelden zu formieren, sondern entschlage
mich deßelben gäntzlich und allerdingen, also
und dergestalten, daß gedachte Gemeindt diß
orts gantz liberiert, und bestermaßen quittiert
seyn solle.

In krafft dieses reverses, ist solcher auf mein
gethane bitt und geleistete handglübd hin, mit
deß wohlgeachten Edlen, frommen, fürnehmen,
fürsichtig, und wohlweisen Herren, Herren
Heinrich Friederich Fischers, Herren zu
Reichenbach

Reichenbach, deß grossen Rahts der Statt Bern und
der Zeit Wohlregierenden Herren Landtvogts
der Graffschaft Lentzburg angebohrenen Ehren=
Secret Insigel [illegible] wahrt worden. Geschehen
25.ten Merz.

Revers

Johannes Rohrbachs

gegen

E. E. Gemeind Ober Endstetten

Quitanz des Heimaths Rechten

Schachtel 2 Nr. 31, Akten

Gültt Brief. Hans Kyburtz genant Schälin Hans zu Oberentfelden 400 Gulden /25.12.1684

Wir Hernachbenanten Hanuß Küburtz genant Schälinhanuß

Hierin Rechter Haubtschuldner, So denne Ulj Wirt, und Caspar Widmer beide ... Underschidenliche Bürgen, Mitgülten

[illegible] ... bekennen ... [illegible]

[illegible] ... Vierhundert Gulden ... [illegible]

[illegible] ... Capital ... [illegible] ... Reformations ... [illegible]

[illegible] ... Anno 168[illegible] ... [illegible]

[illegible signature]

Hans Kyburz
1684
Vorderseite

Schachtel 2 Nr. 32, Akten 121

Schenkung des Samuel Kuhn von OE zu Gunsten seiner Schwester Barbara Kuhn (und ihrer zahlreichen Kinder) Witwe des Jakob Hunn von daselbst. Vom 2ten Dezember 1775 (Kontrolle Nr. 121)

Amtsprotocolle No: 121.

Schenkung des

Samuel Lüscher von Oberentfelden, zu Gunsten seiner Ehefrau der Barbara geb: Lüscher, Wittwe des Jakob Hunziker von daselbst.

Vom 2ten Dezember 1775.

Ich Samuel Kühn von Oberent-
felden, der Herrschaft Lentzburg, dermahl noch im
ehelichen Stande, mit Handen und Gewalt meines
rechtlich geordneten Vogts, Jacob Schütz von alda,
thue kund hiermit; Alldieweilen ich mit gesunder Über-
legung, die bedrängten Umstände meiner geliebten
Schwester Jacob Hunnen seel. Wittib, gebohrne Bar-
bara Kühn, und Ihren zahlreichen Kindern beherziget,
daß ich daraufhin freyen eigenen Willens mich ent-
schlossen, diejenigen drey Capitalien samt Zinsen,
so die meine Schwester mir schuldig ist, und dato alles
zusammen auf Dreyhundert Acht und Achtzig Gul-
den sich ansteiget, Ihro und Ihren Kindern zu
schenken und nachzulassen —; Zu dem end
erkläre ich mich mit Handen obgedacht meines
Vogts, daß ich durch gegenwärtiges von nun an
schlechterdingsten Anspruch mich begebe, und ich,
es seye daß ich ledigen Stands verbleibe, oder mich
noch verehelichen werde, oder auch aus irgend eini-
gem anderen Grund, zu keinen Zeiten das gering-
ste mehr von solcher Schuld, weder an gemelt meiner
Schwester, noch an Ihre Kinder fordern werde, noch
jemand anderes befugt seyn solle, über kurz oder
lang dißorths einiche Anspruch zu formieren;
Zu dem end auch die daherigen Schuld-Titul ver-
nichtet, und von heut an nichts mehr gelten sollen

Ohne Gefehrde; In Krafft dieser meiner
Schenkung, so auf meine hierüber erstattete Ge-
lübden hin von underschriebenen Notario, und geordne-
ten

ten Herrn Landschreiber als öffentlich ausgefertiget,
und mit des Wohledelgebornen und Hochgeehrten
Herrn, Herrn Samuel Sterk des Grossen Raths der
Stadt und Respublic Bern, dieser Zeit regierenden
Herrn Landvogts der Graffschaft Lentzburg angebor-
nen Hochadelichen Insigel verwahret, und vorgedacht
meiner Schwester und Kindern zugestellt werden.

Expresse berufene Zeugen, in deren gegen-
wart ich an den Notarium Herrn Leonhard [illegible] von
[illegible]felden, dißmahligen Landschreiberey-Substi-
tuten die Gelübde erstattet, als zu deren Abnahm
derselbe von MnGHH. insbesonders die Befugsame
erhalten, sind Hr. Samuel Lienhard von Lentzburg,
und Johannes Bärig von Ammerschwyl;

Actum der Angab, und meiner samt meinem
Vogt erstatteten Gelübden, in der Landschreiberey
Lentzburg, den zweyten Christmonat, Anno Eintau-
send siebenhundert siebenzig und fünf; 1775.

Jos: Rud: Fischer Not:
Landschreiber zu Lentzburg.

Schenckung

zu Gunsten

Jacob Hunnen seel. Wittib

gebohrne Barbara Kuhn

und Ihren Kinderen zu

Oberahutfelden

Sigelgeld 1 fl.

Schreib Emol: 2 Kr.

Schachtel 2 Nr. 33, Akten 62

Schriften bezüglich der Vermögensextradition des verschollenen, landesabwesenden Rudolf Haberstich (48 Jahre landesabwesend) von OE an seine Erben. Vom Jahre 1774. / Nr. 62

Archivkontrolle No. 62. 33

Schriften

bezüglich der Vermögensextradition des verschollenen, landesabwesenden Rudolf Haberstich von Oberentfelden an seine Erben.

Vom Jahr 1774.

Copia Schultheiß und Rath der Statt Bern &c.

Da von Niemand keine Oppositionen gemacht worden, so wollen Wir anmit denen nächsten Anverwandten, des bey 48. Jahr Landsabwesenden Rudolf Haberstichs von Oberentfelden, auf Ihr anmelden hin bewilliget haben, desselben zurück gelassenen, unter Vögtlicher Verwaltung sich befindliche Mittel von Gl 85: bz 11. xr 3 d zu Ihren handen zu nehmen, und unter sich vertheillen zu können, jedoch dass Sie darfür der Gemeind Oberentfelden zu Ihrer Sicherheit annehmliche und gesetzmäßige Bürgschaft geben sollen &c.

Datum d. 21. Aprill 1774.

Also von Hochobrigkeitlichem Schreiben
Copiert den 3.ten May 1774

Schloß Lenzburg.

Magh. die Räthe haben den nächsten anverwandten dess seit 48. Jahre landts abwesenden Rudolf Haberstichs bewilliget, dessen im Land habende Mittel zu vertheilen.
Diese Nächste anverwandten sollen d. 3. May nächstkünftig allhero komen, das mehrere vernemmen und für Emolument 6. gl. allhero bringen.

Dat. d. 26. Aprill 1774.

Cantz: Landschreiberey

An

dem Wohlehrsamen

Gerichtsvogt Walter

zu Oberentfelden

Zu wüssen seye hiermit, daß deß schon 48. jahr Landts abwessenden H. Rudolff Haberstig von ober Endfäld. Laut Vogts Rechnung de dato 21. tag Christmonat 1773. seyne Mittell bestehen in 85. gl. 11 bz 3. x. dissa Suma dan Laut Raths Erkantnus Mittwoch und abnen vom 21. tag aprell 1774. under dessen nechsten Erben. Jochim Haberstig, der ewiball als deß abwessenden bruders Sohn, und Samuell Sutter namens seyner Ehefrauwen Ana Maria Haberstig, deß Landts abwessenden bruders Schwester dissa Suma in zwey gliche teill getheilt That seynem sein antheill. 42 gl. 13. bz 1 ½ x.

der Jochim Haberstig windt an gewüssen auff ihne selbst. vor – – – – 42 gl. 13 bz 1 ½ x.

der Samuell Sutter. aber an den Vogt Hans Rudolff Bebnuß in Zwünen Erstern vor – – – – 42 gl 1. x
auff Jochim Haberstig vor – – 13 bz ½. x

Suma 42 gl. 13 bz 1 ½ x.

Für disse zwei und viertzig gl. 13. bz 1 ½ x. der Jochim Haber stig der gemeinen ober Endfäld zu ihrer Sicherheit im fall der Landts abwessender oder jemand von den seynigen über kurz oder lang widerum in das Land komen solte. und disse mittell erstatten werden müsten zu wahren bürgen und im fall alß selbst bezahler dar, sein Schwager Melchior Lüscher alt under Vogt. und

und sein Schwager Daniel Lüscher von obern Endfälden. dattum 11. tag May 1774.

Ich Melchior Lüscher alt under Vogt von ober Endfälden alß bürg bekenne wie obstat.

der Samuell Sutter dan stelt auff gliche wie wir abgemeldt. zu bürgen und selbst bezahleren für seyne 42 gl. 13. bz 1 ½ x. der Jacob Walter der dißmallige gericht Vogt. und Hans Haberstig der trüllmeister beide von gemeldtem ober Endfälden dattum 11. tag May 1774.

Ich Jacob Walter under Vogt alß bürg bekenne wie obstat

Ich Hans Haberstig trüllmeister als bürg bekenne wie obstant –

bürgschaffts brieff.

für

des Landsabwässenden
hans Rüdolff Haber..
stich von ober Endfelden
Gricht der Mittlen Müllig.
so sind 85. gl 11 bz 3:2 x.

Schachtel 2 Nr. 34, Akten 61

Schriften in Betreff der Extradition des von Michael Wink, Wagner von Friesenheim in der Churpfalz von seiner Ehefrau Anna geb. Haberstich von OE ererbten Vermögens. de annis 1772 / 1775 / 1782 / 1791 (Kontrolle Nr. 61)

Archivkastenrolle No. 61. 34

Schriften

in Betreff der Extradition des von Michael Wirth, Wagner von Leinsdenheim, in der Churpfalz, von seiner Ehefrau Anna geb: Haberstich von Oberentfelden ererbten Vermögens.

1774

de annis 1772. 1775. 1782. 1791.

X

Da die Anna Haberstich gebürtig von Oberentfelden
nunmehro an Michael Wink von Heidelberg, verheirathet,
und willens mit Ihrem Ehemann in sein Heimath
zu ziehen, dahero das Ihr eigenthümlich zugehörende
Geld, und übrigens so eine Ihre Schwester empfangen;
~~ver~~ verlangt; Als wird hiemit der Weibels Unter-
vogt Walther zu Oberentfelden, Oberamtlich
befehlend, alles fleißes darob zu halten an,
daß der bemelt nunmehro verehelichten
Anna Haberstich, das Geld, so sie Erbsweise gefallen [?]
und Ihrem Vatter sel: eingebracht, so in 12½ Gl:
bestehet, wie auch das so Ihrer Schwester in Geld
Bett und Kasten &c. heraus gegeben worden,
also so wie daß derselb bezalt worden,
auch ~~heraus~~ und zwar alles in Geld heraus-
gegeben und bezahlet werden solle. Dat: Schloss
Lenzburg d. 16.t Julij 1772.

und zwar in Zeit von 8. Tagen, damit Sie
nach belieben Ihre Reis und fortkommen mach
können &c.

B: Sterki
Landvogt.

Obige Ansprach der Anna Wink, gebohrnen Haber-
stich, ist in allem auf dreyzig fünf Gulden und zwölf
bazen gesetzt worden, wovon aber die Chorgerichtliche
Emolument, falls sie Ihra nicht nachgelassen werden,
abgezogen und innbehalten werden sollen; von
diesem Ihrem Gelt dann soll derselben Ihra mehr
nicht als etwann zehen Gulden für Reiskösten über-
geben, und der überrest Ihra nachgeschickt werden,
sobald von seinem Herren Oberherren ein Zeüg-
niß eingelanget seyn wird, daß dise beyde Eheleüt
in behörigen Ehmaßen [?] copuliert worden angelanget
seye. Schloss Lenzburg den 17. Julij 1772.

Sterki
Landvogt.

1771 V. 13

Schultheiß und Rath der Statt Bern &c.

Nachdeme Wir dasjenige, was die Gemeind
Entfelden Antwortlich anbringen laßen,
über die von Michael Wink von Handschuhsheim,
bey Heidelberg in der Pfalz, seiner Profession
ein Wagner, wieder Sie eingelegte Suppli-
cation des näheren verdeuten laßen;
haben Wir auf angehörten Rapport befunden,
daß die Gemeind Entfelden sich über die
Klag des Winks, als hätte sie ihme zu der
mit seinem Weib geschloßenen Heirath gehinderen [?]
und die Einsegnung dieser Ehe, eigenen Gewalts
ohne vorhergegangene Verkündung bewürket,
wohl verantwortet, und sich gänzlich gerechtferti-
get, zumahlen allerdings im Rechten seye,
ihne als einen Landsfremden mit Weib
und Kinderen aus der Gemeind zu weisen;
damit Er Wink aber Zeit habe sich anderswerts
zu umsehen, wollen Wir ihme annit-
die Bewilligung ertheilt haben noch Ein
Jahr in Unseren Landen wohnen zu dörfen;
In dem Verstand jedennoch, daß Er in dieser
Zeit sich angelegen seyn laße, ein Uns beliebi-
ges Zeugnus [?] in Unserer Bottmäßigkeit
aufzuschaffen, ansonsten und nicht erstatteten

falles, so nach diesser Zeit ohne anders samt Weib und Kinderen, aus dem Land gewiesen werden solle.

Welches Ihr dero Gemeind und dem Mann eröffnen, und anneben darauf achten lassen werdet, daß dieser Unser Erkantnus ab Seiten des Manns nachgelebt werde; widrigen falls Wir Euch befehlen, solche gegen ihne zu exequieren &c.

Datum d. 13. may 1771.

Also von dem an MnHh. Landvogt Steck auf Lenzburg erlassenen Schreiben ab-geschrieben: Test:

Schloß Lenzburg

Copia

Eines von MnGHrn: an MnHh. Landvogt Steck auf Lenzburg abgelassenen Schreibens

daß ich endt Unterschriebener von Herren Ernst und Samy:

:in Heidelberg, auf aufschafung Herrn Johannes Matheus:

ni Arau von der kath. Gemeinde zu Oberhattfelden.

=Zehen Neue Louisdor richtig und baar empfang

habe quitire hierüber doppelt welches aber nur

für eine Quitung gültig ist. Heidelberg

d. 15. Aug. 1774.

Johann Michel Wind

=10 Neuldor oder 110 fl

CHUR PFALTZ 6: Kr ACCIS N.ID PAPIER

1774 VIII. 19.

Demnach Michaël Winck zu Handschuhsheim oberambts
Heidelberg gebürthig an Annam Haberstich zu ober
entfeld im ambt Lensburg in der Schweitz gebürthig
verehelichet, bey dahiesiger oberschultheißerey
gehorsamst angestanden, um ihnen ein beglaub-
tes attestat zu verleihen, daß sie würcklich
in dem orth [illegible] oberambts
Neustadt sich als burger, und Wagner meister
[illegible]; als haben wir supplicanten
nicht entgegen seyn können gegenwärthiges
attestatum auszufertigen, und dieses mit unserm
ambts Insigel zu corroborieren, solches ihnen zu
seiner allenfallsigen nothdurfft zuzustellen
So geschehen Oggersheim d: 19t. august

Churpfaltz oberschultheißerey

[illegible]

Joh. [illegible]

1775 IX. 10.

Gott zum Gruß, Jesum zum Trost.

Ich [illegible] meinen lieben Schwiegermutter, und dan den Herren Vogt, wie auch Jacob Walther, und den Herren Heinrich Rollandt, und den sämtlichen Herren Schwäger [illegible], besonders an alle liebe Freünd und Verwandten, und lassen euch meinen Schreiben noch alle in guter Gesundheit antreffen, so soll es uns hertzlich freuen. Was mich und meine Frau anbelangt, so sind wir Gott seye gedankt noch frisch und gesund, und mein Söhnlein, aber mein Töchterlein ist vor einem halben Jahr, durch einen zeitlichen Tod, nach Willen Gottes aus diesem Jammerthal [illegible] erlöset worden. Aber meine lieben [illegible] Freünden, ich habe auch was zu viel zu schreiben, von wegen meinem Freund, der Herr [illegible] von Heidelberg hatte, [illegible].

Dem [illegible] Herren Vogt, in der Schweitz im Canton Bern [illegible]

zu euch geschrieben, wann könte ein heimath
kaufen um 100 fl. ich hab aber alles nicht
war, dann es muß einer wenigstens haben
400 fl. bar gelt, daß ist die verordnung
vom Churfürst selbsten. Als dann hat man
mich gefragt, ob ich 400 fl. vermögen hätte, da
habe ich geantwortet ja, und die bemelte
gelt muß ich auf längstens haben bei Weih=
nachten, sonst muß ich wieder hin um in die
Schweitz; mit meiner frau und kinder. Aber
in zeit einem Monath muß ich haben vor
Meister gelt à 50 fl. sonsten wann
ihr mir nicht helfen thut, und hat mich der Pfarrer
zu helfen, ein Bürgerstell ein heimath zu kaufen,
so laß ich von meinem herschaft ein schreiben
[...] an die herren von Bern, ich erwarte
über alles diß mein schreiben, eine baldige
Antwort, benebst 50 fl.

und daß in einem Monath so geschehen.
Friesenheim, in dem Oberamt Neustadt
gelegen eine stund von Mannheim, eine
halbe stund von Oggersheim, aber der
Herr Pfarrer ist wohnhaft zu Oggersheim
und heist mit seinem nahmen Schilligschmidt
Pfarrer allda.

Friesenheim [...]
7bris 1775.

Dieses alles bis der
warheit nach gleich
[mäßig] Attestiert.
von mir Johann Theobald [Laun]
Reformirter Schulmeister allda.
[...] meiner bittschrift
In fidem Attestiert.

bereitwilliger
Michael [Weiß], mit
meiner Ehefrau
[...]

Oberentfelden, bey Arau d. 23. Augst 1782

S. T.

Insonders Hochzuverehrender Herr Rathschreiber!

Meine Schwöster Ana Wind gebohrne Haberstich, des Michael Winden Wagners zu Freinsheim Eheweib, ist schon allbereits sieth etlichen Wochen hier angelangt, und begehrte das Ihro über Ihren Antheil mütterlichen Erbguths Rechnung abgelegt wurde, welches auch durch Vorlegung einer Canzleyisch ausgefertigten Theilungs-Schrift mündlich geschehen, auch bescheint worden ist, daß sich gedachter Erb-Antheil in allem auf neünzig und fünf Gulden Bern Vallüta belaufft.

Nun hat aber eine Ehrende Gemeine Oberentfelden dem Michael Winden schon vor acht Jahren bey seiner abreis und gegen seine obligation, wie auch eine Eigenhändige quittanz — per Wechsel Brief H. Ernst in ~~Mannheim~~ Frankfurt und zehen Neüen französische Louisdor aus zu zahlen lassen, so f 106: 40 x hiesig geld betragen —— hingegen von der Winden Schwieger Mutter, nach Ihrem Tod, nur f 95: Empfangen, so bleibt der Wind nach abzug diesen der Ehrenden Gemein allhier noch f 11: 40 x aus hin zu bezahlen schuldig, dieses aber verlangt gar nicht, sondern hat solche der Winden Ehefrau geschenkt, und die obligation Ihro Cancellirt heraus gegeben ——— nun hat man hierseits geglaubt, die bemelten f 106: 40 x, so dem Wind vorgeschossen worden, seyen zufolg seinem Vorgeben, und der versicherung, seiner Zeit wohl angewandt, auch vorzüglich das Bürger Recht zu Freinsheim erkaufft worden, seye mit alles in der besten richtigkeit —— allein meiner Schwöster, des Winden Eheweib, sagt mir, er erfordere noch f 30. ihr, dass Bürger und Landrecht, vor Ihren Man sie und Ihre Kinder vollkommen in Ordnung kommen könn, und da sie geglaubt, er könn Ihro über die Empfangenen f 106: 40 x — von Ihrem mütterlichen Erb antheil noch so viel nämlich f 30. zugut so habe sie solche abholen wollen, auch nun dieses und keiner andern Ursache willen, diesere weite Reise gemacht, weilen sie nun sehe das absichten Ihrer Erbguths nichts mehr zu erholen

seyn —

seye — und sie die fl. 30. doch ohnumgänglich nothwendig haben
müssen, so bitte Sie mich um Gottes willen, Ihro behülflich
zu seyn das Ihnen mit dieser kleinen Suma auch geholfen
werde [illegible]. Ihro Thränen, und bitteren wehe Klagen
verwandlen meine brüderliches Herz zu wahrem mittleiden —
ich gabe mir dahero alle mühe, nach meine gute Freunde
durch meinen Bitten zu bewegen, diesen Lieben Leuthen
zu helffen, und erreichte Gott Lob meinen Endzweck so
glücklich das die verlangten fl. 30: unter nachfolgenden
Conditiones alle augenblick zu erheben sind, einfolglich
mir aufgetragen worden Wohl dieselbigen andurch unter-
thänig zu bitten, in beliebiger antwort gütigst anzu-
zeigen wie folget.

Ob die schon allbereits vor 8 Jahren, dem Michael Wind
wagner zu Freinsheim, von einer hiesigen Stiftenden gemein
bezahlten fl. 106: 40 x nützlich (: auch worzu :) angewandt wor-
den? und auch das bürgerrecht aldorten zu bestreiten, & wie viel davon bezahlt
seye?
Ob der vorgeben meines Schwagers wahrhaft seye? daß
Ihme man zu ankaufung des dasigen Land- wie auch
Burger-Rechts zu Freinsheim noch fl. 30: manglen, oder
würklich nöthig haben und bezahlen müssen?

Ob, wan diesere fl. 30 bezahlt sind — dem dem Michael
Wind, ein authentischer Land- und Burger-Rechts-Brief
zugestellt werde, daß so wohl er, Eheweib, und alle seine
Kinder, zu allen Zeiten Landes-angehörige des Churf-
Durchleuchtigsten Fürsten, auch bürger zu Freinsheim
seyen.

Ob endlich zu meiner, und aller mithelfenden
Freunden beruhigung — nach gegen bezahlung der
gebühr, und jener fl. 30: von oben gedachtem Land- und
Burger-Rechts-Brief, eine Vidimierte, in allen absichten
authentische abschrift zu handen gestellt würde?

wan

wan also einmahl wissen werden, daß der Michael
Wind, zu ankaufung des Land- und Burger-Rechts
noch fl. 30: ohnumgänglich nöthig hat — auch unsere
begehren auf eine beruhigende art zu entsprechen möglich
ja! würklich entsprochen ist; — so sollen als dan
questionierte fl. 30, an wem Wohl dieselbigen zu ordonieren
belieben [illegible] seyn zu Manheim, Basel, oder anderstwo
ohne den mindesten anstand bezahlt werden.

Die [illegible] bitte unterthänig ab,
empfehle, mich wie auch meinen L: Schwager und
Schwester, nebst L: Kindern, dero hohen huld und Wohl-
wollen, auf das allerhöflichste — und habe nach herzlich-
ster anwünschung aller nur wünschenswürdigen
zeitlich und ewigen glückseligkeiten, die hohe
Ehre und das unendliche vergnügen, mit der aller-
+ vollkommensten Hochachtung und tiefsten Soubmission
mich ohnunterbrochen zu nennen.

Meines
Insonders Hochzuverehrenden Herren Rattschreibers
ganz Ergebenster Diener =

PS: meines Schwagers Michael
Winden, wagners zu Freinsheim
Ehefrau ist gesund und wohl
gestern dahier arrivirt!

S.T. 23. augst 82

Herren –

Herren Statt Schreiber N: N:
Meinem In Sonders Hoch Zu und Ehren
=den Herren
A. Obersheim
bey Manheim.

Zugschfft

2 Kr.

Es erscheint der dahiesige Burger und wagner Mstr. Johann Michael Weind vor uns [illegible] Stabhalter, und gericht, um ein glaubhaftes Attestat, dass Er Joh. Michael Weind, ist bey uns den 9ten Xbris 1774 alhier mit burger und wagner Mstr. von hoher landts Regierung ist aufgenommen worden, um seinen burger Annehmschein, in dem orth seine heimath erhalten hat. Data dabey aber ist Joh. Michael Weind annoch schuldig zu zahlen à 40 fl. und wann bemelte 40 fl. für die burger Annehmschaft, oder heimath [illegible] nicht sein, so kan den Joh. Michael Weind [illegible] [illegible] albier mit burger. Da bey [illegible] Weind bey uns zu wohnen bleiben, und [illegible] [illegible] zu wohnen, So geschehen [illegible] den 30ten Xbris 1782

Valtin [illegible] Stabhalter
Peter [illegible] des gerichts
Michael [illegible] des gerichts
Jacob [illegible] des gerichts
Martin [illegible] des gerichts

Wohlehrsame.

Aus anliegender Bittschrift des Michael Wind, der Wagner bey Meinen Herrn der Stadt Bonn eingelegt und dem hochedelgebohren Herrn Oberst und landvogt [illegible] zu gesandt worden; werdet Ihr ersehen, was gedachter Wind wider die Gemeind [illegible] für Klagen führet. Ihr werdet demnach bey [illegible] befehlen, in Zeit 10. tagen einen Gegenbericht, nebst dieser Bittschrift, allhier schriftlich ein zu geben. Dat. d. 1. Hornung 1791.

[illegible signature]

wird. Da nun dieser Bau mit der Zeit
fl 50 à fl 100 zu erwarthen hat, so ist
die Gemeinde ja nicht ungeneigt solchen
Vorgemeldten Bauern auf Abschlag dieser
Forderung vorzuschießen. Bevor aber
wünschte man doch zu wissen, ob dieser
[illegible] [illegible] schuldig ist,
ob man Ihm in seine Forderung [illegible]
wird, und was ihm die Vergnügung und
meister von der Sache [illegible] fordern
könne. Derselbe hat die Gemeind
schon so vielmal mit Lügen hinter-
gangen, daß man ihm nicht mehr
weiter trauen zu können scheint.
Haben Sie also die Billigkeit und
thun sich bey dasigem Oberamt oder
bey dem [illegible] [illegible] [illegible]
gnädigst [illegible] zu erkundigen,
und geben mir sobald immer
möglich Nachricht hievon, die ich für
mich daraus ziehenden Vortheilen werde

ich Ihnen dankbarlich vergelten

Ein gewißer Ungarischer Gesell nahmens Jo-
Michael Wenk, welcher [illegible]
[illegible] ist, hat vor
ohngefehr 2 Jahr in [illegible], wo selbst
derselbe damahlen in Arbeit gestanden, ein
Weibsperson geschwängert und versprochen auch
geheurathet, glaubende daß man ihme zu dasselbst
Heurath zu einem bürgerlichen [illegible]
werden würde, welches aber, wie die von
wißen von keinem Orth in der Ortschafft
geschehe, so hat man ihme und Zubringers den
anderwärts er Heurath der [illegible]
[illegible] zu machen gesuchet,
Es ist derselbe in dem [illegible]
verlangt worden, in Zeit einem Jahr
das Land zu räumen, man möchte diesen
[illegible] in die Pfaltz [illegible]
[illegible]
wo zu [illegible]
daß Bitte [illegible] bürgerlichen Meister
[illegible] Dorf f 60 kosten

Ehrerbietiger Bericht

für

die Ehr. Gemeind Ober-Entfelden —

gegen

Michael Wink [Wagner Meister] von [illegible] in der Churpfalz.

Hochwohlgebohrne

Gnädige Herren!

Anna Hubrechtin [eine bürgers tochter] von Ober Entfelden ware im Jahr 1771 zu Basel in Condition, und zu der Zeit waren der Supplicant Wink alda in arbeit gestanden, er wurde mit dieser Hubrechtin bekant, ihre schlechte aufführung ware der Grund warum sie von Basel zurük in ihre heimat nach Entfelden reisen müste, dieser Wink folgte ihren nach, trate bey einem Wagner meister zu Entfelden in arbeit, und bald darauf Ao 1772. schwängerte der Wink diese Hubrechtin, wo er ihro auch die Ehe versprochen; dieser vorfall wurde E. E. Chorgericht zu Ent-felden angezeigt — Wink und Hubrechtin wurden bescheiden, wo sich auch derselbe als Vatter [illegible] und unter dem [illegible] der Hubrechtin [illegible] Kind annehmen müsten, die Ehebarkeit wandete sich also bald an das Hohe Ehe Gricht der Statt Bern, wo Hochdasselbe den Wink und die Hubrechtin zusammen gesprochen mit befehlichem auftrag, diese beide ihren ehestand zu copulieren [zu lassen], und als sich der Wink anfangs

dessen — geweigeret, müste ein oberamtlicher Befehl von [weiland] Tit. Herren Landvogt [illegible] den Wink einnemen, auf Lenzburg, den Wink

die Hohe [ausgefelte] — Ehe Richtliche Erkantnis zu Bestellung mit der Hubrechtin, worauf hin der Wink sich willig copulieren lassen.

Der Supplicant Wink hielte sich [damahls] noch zwar

in der Gemeinde Ober Entfelden auf, vorgebend er wolle in Euer Gnaden Landen ein Burgerecht kaufen, verlohrte sich aber bis in anno 1774. [illegible] geld, wan die Gemeind

Oberentfelden — den Supplicanten Wink und die [illegible] [illegible] nicht mehr [illegible] [illegible] wolte — ware er [illegible] [illegible] bey Euer Hohen Gnaden [illegible], Ehe er sich beklagte, man habe ihm zu der mit seinem Weib geschlossenen heürath gezwungen, und die Einsegnung dieser Ehe, eigenmächtig, ohne vorher gegangene Verkündigung verrichtet S: T:

aus beyligend abschriftlicher Copia Erkant-nis MnGH. den Richtern der Statt und Republic Bern vom 13ten May 1774. werden Euer Hohen Gnaden zu ersehen geruhen, dass dieser [schon damahls] Wink wol lange [illegible] aller seiner Klagten, Ehe [illegible] werden.

Hochwohlgebohrne Gnädige Herren

traurig gen — äusserst traurig [waren es] von der Supplicant Wink oder seine nachkommen alle 17. Jahr mit neuen Klagschriften bey Euer Hohen Gnaden wider die Untertänige Gemeind ober Entfelden ein kommen könten, und dieselbe [und grosen Kosten] zu belastigen,

Gnädlichen Klagt [illegible] — wie unbegründt auch das Supplicanten Winks [illegible] aufstellt seye, wird sich aus folgendem [hinlänglich] zeigen.

als der Supplicant von Entfelden mit Weib und zwey Kinder nach der Pfalz [illegible]

abreisen wolte, ersuchte er die [untertänige] Gemeind, dass sie ihme 10 Dublon auf seinen [illegible] [illegible] bezahlen möchte, die Gemeind entsprache denselben mit dem Beding, so bald er Wink einen förmlichen [burgerbrief] der gemeind [ober entfelden] eintragen werde, dass er, seine frau und Kinder in der Churpfalz als burger

anerkant und — angenommen [worden] seyen, mit Versprechen dass man ihme die geforderten [und zugesagten] 10. Dublonen ausrichten werde

der Supplicant Weegsteuer (dieses) selbst zu thun, und stellte
der unterthänigen Gemeind Oberhaslach unter
, am 10ten Hornung 1774. — ~~darüber~~ eine förmliche (für das unrechtmäßigen Weegsteuer geld) ×
obligation aus, — worauf hin wurden die
gedachten 10 Louidors durch einen Wechsel von
dem H. ~~[illegible]~~ (und Compl.) Consul, Kaufherrn
Johann Mathias in Heidelberg gestellt,
an den Supplicanten Michael unterm 15ten
Augst 1774, ~~richtig bezahlt~~, ~~wiedergeliehen~~
von ~~diesem~~ [illegible] (ihm) Michael selbst
eigenhändig unterschriebene quittung ×
~~den 19ten Augst~~ auf dieses hin schickte
die unterthänige Gemeind von dem
Michael einen von der Obrigkeit [illegible]
frisch zu unterschreiben, und besiegelten
~~Schuldbrief~~ Heimatschein; — datiert [illegible] den
19ten Augst 1774.

Ao. 1776. verstarbe des Supplicanten
Schwiger zu Oberhaslach, worauf hin die
Theilung ~~in der löbl. Landschreiberey dasselbst~~
~~den 5ten Christmonat gleichen Jahres vor~~
~~geschrieben worden~~. — Das sämtliche
~~Vermögen~~ des Väterlichen und Mütterlichen
Vermögens, betrugen (nach Theilzettel) zusammen 375 fl. 11 b. 2 kr.
welches in sechs gleiche Theil getheilt ward
~~[illegible]~~ jedem also 62 fl. 9 b. 3. 2/3 kr.
welches die Gemeind unterm 13ten Januar
1779. von des Supplicanten Schwager Jakob
Gebrecht Schulmeister zu Oberhaslach den
Rest ihrer 106 fl. 10 b. mit 67 fl. 3 b. 2 kr. (dem Michael schon den 16ten Augst 1774)
[illegible] hatte — (infolg dessen) hatte die Gemeind
mehr bezahlt als [illegible] — 39 fl. 6 b. 2. der [illegible]
nicht zu gedenken; (ist die übrigen [illegible])
Den 30ten Herbstmonat 1776. als des Suppli-
canten Schwester auf Haslach gekommen
hatte ihr die Gemeind widerum 5 fl. Reis-
kosten ausfolgen lassen — —

× von ihm selbst eigenhändig unterschrieben —

durch ~~[illegible]~~ (einen) Persönlichen [illegible]

4 zu folg eines eigenhändigen

× von dieser dato richtig zurück bezahlt.

Supplicant

4 von dem Oberamt [illegible] Stat

4 über ihr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] am 5ten Christmonat gleichen Jahrs in der löbl. Landschreiberey [illegible] verschrieben worden

[illegible]

× bezahltem

× gemeinds Rechnung [illegible] fl. 27. 11. 1 [illegible] zu finden [illegible] liegen —

Anno 1786. wäre des Supplicanten Frau Kinder
mutter auf Haslach gekommen, wo dieselbe
sich beklagte, daß der ausgetrettene Weinstein
Ihnen zu hinter sein ~~Bescheid~~ bey Mannheim
bevorstehendem Schaden angerichtet haben, und
~~[illegible]~~ mithin stünde die unterthänige
gemeind dieser Mich. von dem ganzen gericht
10. und Weib dem armen habe 10 fl. hiermit
20 fl. — wo sich derjenige so ihren Weg (damals)
von gerichtsfertigen burgern geschenkt über
mehr als 20 fl. bekommen. wo die unter-
thänige Gemeind Oberhaslach sich anheischig
macht dieses ihre Angaben mit bündigen
Titeln auf ersten befehl Hochfürstlichen
Gnaden zur Ehre der reinen Wahrheit
zu zeigen. —
Grundfalsch ist demnach was der Mich.
in seiner Supplication sagt, daß die
gemeinde ihm Weegsteuer an heimat in
hiesigen Lande zu kaufen etc. aber
mehr unwahrhaft ist es daß dieselbe ihm
Weegsteuer sein Weib, Kinder und ihm selbst
in der Pfalz ein zu kaufen. und oder
ihm 300 fl. zu senden. — wollen
aber der Supplicant [illegible] ist hiesig
die fl. 100. oder 10 Louidors so ihm die ge-
meind auf seine (freye) [illegible] seine beyhilfe
nicht zur Erlangung geben sein Weib und Kinder
ein zu kaufen, so kann die unterthänige
gemeind aus einem von dem Michael ihr
zugesandten und eigenhändig unterschriebenen
brief zeigen daß ~~[illegible]~~ das eingekaufte
burgerrecht zu Friedrichsfeld bey Mannheim
ihm mehr nicht als 10 fl. gekostet haben
grundfalsch ist aber mehr was der Suppli-
cant in seinem Schluß behauptet daß
nämlich seiner Frau ein Erbantheil Mütter-
gut auf fl. 98. 39 kr. belaufen, so ist ×

+ Dieses schon hie vor dess deütlich ansten
gezeigt worden, dass nicht nur das Mütter
sondern auch des Vatters guth für seinen
besten theil auch mehr nicht als 662 fl 9 kr 3 2/3 pf.
sich belaufen habe, und die gemeinde mit
diesen seinen Rest fl 6 106 10 [illegible] ohne freiste=
bereig nimmer.

Diesem nach glaubt die unterthänige Gemeind
[illegible] sich hinlänglich über die Gründlich=
klagen dass ~~[illegible]~~ Supplicanten Wunsch gemacht,
freiligat zu haben und [illegible] dagegen [illegible]
dieselbe in ~~[illegible]~~ aller Unterthänigkeit
dass Euer hohen Gnaden ~~[illegible]~~ Bitte
mit seinem Abschluss für mich und allen
+ geruhen möchten den mehr abzuweisen.

[illegible] Gemeinde [illegible]

Schachtel 2 Nr. 35, Akten 65

Schriften in Betreff des Vermögens des landesabwesenden Samuel Bodmer, Maurer von OE / Von den Jahren 1802. 1805. 1806 und 1808 (Kontrolle Nr.65)

Geschäftsrolle No. 65.

Schriften

in Betreff des Vermögens des Landsabgesandten Samuel Widmer, Manners von Oberentfelden.

Von den Jahren 1802. 1805. 1806. u. 1808.

2 Apr. 1805 ⋅6⋅8

Inventarium

fl. bz. r

Laut Teilung vom 2.ten Augstmonat 1802. ist dem Samuel Bodmer von Ober-Entfelden, von seinem Vatter sel. Daniel Bodmer von daselbsten, Erbsweise zugefallen 100.14.3½

Und Soll sein Bruder Johannes Bodmer diesen ganzen Erbs Anspruch, dem zu bill an-gewiesen worden, betragend 100.14.3½

Der Zins laufft von obgemeldtem Dato à 4. pCt.

Datum des gezogenen Inventaris zu Ober-Entfelden d. 5.ten Augmonat 1802.

Rudolf Matter Präsident.

Daniel Haberstich Secretär.

Inventarium

über das Vermögen des Samuel Bodmers von Ober-Entfelden

Abrechnung

zwischen

Samuel Bodmer Kämbler von Oberehtfelden,
als Vogt des Landabwesenden Samuel Bodmer
Maurers von daselbsten.

und

Johannes Bodmer Landjäger von da.

Laut Theilung vom 2ten Augst. 1802. wurde der Johannes Bodmer dem Vogt Bodmer zu Handen seines Bruders Samuel Bodmer, welcher seit vielen Jahren Landabwesend sich befindet, für seinen väterlichen Erbtheil schuldig 100 fl. 14 3/4 x.
An diese Erbsgebühr zahlte der Landjäger Bodmer für Zinse, an Hinausstehen des dem Hl. Sattler schuldigen Capital . – . – 14 3/4 x.
Nach Abzug bleibt der Johannes Bodmer dem Vögtling Samuel Bodmer per resto schuldig . – . – . 100.–.–
dann zwey Zinse pro 2ten Augst 1803. et 1804. à 5. pCto verrechnet . – . – . – . 10.–.–
Marchzins bis dato . – . – . – . 2.10.–

Sa . 112.10.–

Diese Summa, wird von dem Landjäger Bodmer, dem Samuel Bodmer als Vogt bezahlt, durch übernahme eines Schuldpostens, welchen der Landabwesende Samuel Bodmer zur Zeit als er noch in Kriegsdiensten stuhnde und seines eigenen Vorstand war, bey dem Hl. Oberst Sattler von Bern zu Schafisheim errichtet, wofür sein Bodmers Vatter Daniel Bodmer Maurer und dessen Bruder Bernhard Bodmer Steinhauer zur Zeit, als Bürgen sich verpflichteten, von

Capital

	fl. b. x.	fl. b. x.
Transport		112.10.–
Capital	100.–.–	
samt zwey ausstehenden Zinsen für 8ten Brachmonat 1803. et dito 1804. à 5. proC. verrechnet	10.–.–	
Marchzins bis dato	3.5.–	
Sa	113.5.–	113.5.–

verrechnet und getilget. Da aber die vom Landjäger Bodmer an seinen Bruder dem Landabwesenden Samuel Bodmer oder dessen Vogt schuldige Erbsgebühr, samt Zinsen nur . 112.10.–
betragt, so gehörte dem Landjäger Bodmer noch daran Abzug von der an H. Sattler zu bezahlen übernommenen obenbeschriebenen Schuld zurück zu vergüten . – . – . – . 10.–

Welche der Landjäger Bodmer seinem Landabwesenden Bruder wegen Mangel an Vermögen nachgelassen und geschenkt haben will.

Anbey verpflichtet sich der gemelte Johannes Bodmer Landjäger, die von seinem Landabwesenden Bruder oder dessalben Vogt übernommene Schuld, dem Hl. Oberst Sattler oder seinen Erben, alljährlich gebührend zu verzinsen, und auch auf begehren des rechtmässigen Hl. Creditoren abzulösen, zu tilgen und zu bezahlen, ohne dass weder der Landabwesende Vögtling noch seine Erben mehr darfür belangt oder verantwortlich gemacht werden sollen. Durch diese Übernahme mehr gemelter Summa, wodurch der Johannes Bodmer ganz unbedingt in die Fusstapfen des bisherigen Landabwesenden Schuldners Samuel Bodmers gegen Hl. Sattler tretet, solle dan auch die zu fordern gehabte Erbansprache des Landabwesenden Bodmers in Capital und

Zins.

= ausstehenden Zinsen gänzlichen getilget versichert und bezahlt seyn. Jedoch mit dem deütlichen Vorbehalt: daß der Hr. Oberst Stettler oder der jeweilige rechtmäßige Inhaber vorbemelter Schuld, in gleichem Rang und Rechten für seine Ansprache gegen den Landjäger Bodmer stehen solle, welche dem Vogt des Landabwesenden Samuel Bodmers für seine Erbansprache nach den bestehenden Gesetzen zugekommen.

Datum gehaltener Abrechnung und gegenseitig übereingekommener Vergleichung, zu Oberentfelden den 2ten April 1805. Wobey jedoch der Vogt Samuel Bodmer die schirmvogtliche Genehmigung des hiesigen Ehrs. Gemeinderaths noch Vorbehalten.

Bescheint Samuel Bodmer Als Vogt

Bescheint Landjäger Bodmer. —

Rudolf Walti Gemeindamann
Samuel Haberstich G: Rath —
Samuel Hüggenberger G: Rath. —
Jakob Kilchmann G: Rath
H. Georg Lienhart G Rath

Vögtlicher Bericht.

Gl. bz. rp.

Infolge Theilung vom 2ten August 1802. und des darauf gezogenen Inventary vom 5ten dito, betruge des Landabwesenden Samuel Bodmers, von seinem Vater sel. ererbte Vermögen, welches sein Bruder Johannes Bodmer, auf der Verlassenschaft herauszubezahlen schuldig war . — . — 100. Gl. 14. bz. 3 rp.

An diesem Capital zahlte der Johannes Bodmer an die Bürgen der nachstehenden passiv-Schuld, zur Bestreitung der daher ausstehenden Zinsen, mit Einwilligung des Gelebtenen Gemeinde Amman Walters . — . — . — 14 – 3 rp.

Nach Abzug bliebe der Johannes Bodmer rechtlich schuldig . 100 . – . –
dann 2 jährige Zinse pro 2ten Aug. 1803 et 1804 à 5 p% — . 10 . – . –
Marchzins bis den 2ten April 1805 . — . — . — . 2 . 10 . –

Suma . 112 . 10 . –

Auf diesem Vermögen haftete aber eine passiv-Schuld, welche der Abwesende zur Zeit als er noch in Militärdiensten stuhnde, und seiner eigenen Aussage nach war, bey dem Hr. Oberst Stettler von Bern zu Schafisheim entlehnt, und für welche sein des Rechnungsstellers Vater Daniel Bodmer Maurer und dessen Bruder Bernhard Bodmer Steinhauer, sich als Bürgen verpflichteten, vom Capital . — . — . 100 . – . –

Die Zinse bis zum 8ten Wintermonat 1803 wurden wegen Abwesenheit und Mittellosigkeit des Schuldners, durch die Bürgen selbst entrichtet.

Es stehen also daher noch aus, für 8ten Wintermonat 1803 et dito 1804 und zwar à 5 p% berechnet — . 10 . – . –
Marchzins bis zum 2ten April 1805. — . — . 3 . 5 . –

Suma . 113 . 5 . –

Nach Mitgab einer besondern Abrechnung vom 2ten April 1805. wurde aber diese dem Hr. Oberst Stettler schuldige Suma samt Zins und Marchzins bis oben berechnet dem Johannes Bodmer Landjäger mit schirmvögtlicher Genehmigung an den Hr. Stettler zu verzinsen und zu bezahlen überbunden. Wogegen er seiner Schuldpflicht für obbemelte

Erb,

Lebgebühr samt Zins und Marchzins zusammen 112 gl. 10 bz. be-
tragend, entlassen wurde. Da die von dem Landjäger
Bodmer übernommene Schuld aber 10 bz mehr beträgt, als die
seinem Bruder schuldige Lebgebühr — mithin ihme diese
10 bz. hätten vergütet werden sollen, so hat derselbe wegen
Mangel an Vermögen sie seinem Bruder Samuel Bodmer
geschenkt. Vide angeführte Abrechnung vom 2ten April 1805.

Dem Bevogteten und Landabwesenden Samuel Bodmer,
wurde von der unter den Erben versteigerten Fahrhabe
auch zum Theil 4 gl. 8 bz 2 xr. von seinem verstorbenen Vater
her zugehörend. Auch diese Summe hat der Vogt nicht zu
handen bezogen, diese wurde ebenfalls mit Einwillig-
ung des gedachten Gemeinde Ammann Matters, dem
vorbemeldten Bürgen, zur Bestreitung der Zinse des dem Hr.
Stettler schuldigen Capitals überlassen.

Es hat also der Vogt während seiner Verwaltung nichts
eingenommen auch nichts ausgegeben, dieser Rechnungs
Bericht wurde unentgeldlich verfertiget, auch begehrt
der Vogt für seine Bemühung, keine Entschädigung,
mithin bleibt dem Landabwesenden Bevogteten nach
obbeschriebener Liquidation, weder Vermögen noch
Schulden, also bittet der Vogt nach richtig befundenem
einem Bericht, seiner Vogtey in Ehren entlassen
zu werden.

Noch muss bemerkt werden: dass dem Bevogteten
bey der Theilung noch folgende Fahrhab, welche
bey der unter den Erben statt gefundenen Steigerung,
wegen ihrem geringen Werth, nicht verkauft werden konnten,
zugetheilt wurden, und in dem väterlichen Hause des jetzi-
gen Besitzers Johannes Bodmer liegt:

1. Ein Handbeile, welches aber von der ältern Schwester als ihr
Eigenthum angesprochen und mit Einwilligung des
Hr. Gemeindammann Matters derselben überlassen worden.
2. Ein Axtstiel
3. Ein Mußkellen
4. Ein Trichter

5. Drey Erdene Häfelin.
6. ein Spiegel.
7. eine Platten.
8. ein Teller.
9. eine eiserne Lampen.
10. ein Pflasterkellen.
11. ein Schindelnhalter.
12. Zwey Klupfeisen.
13. ein Krautschabbank.
14. ein Hackmesser.
15. Zwey Strangen Baumwollengarn.

1806. Den 3ten Hornung ist dieser vogtliche Bericht durch
den verstorbenen Samuel Bodmers als gewesenen Vogt,
des Landabwesenden Samuel Bodmers Bruders Sohn
Bernhard Bodmer Kämbler, wie dem [illegible]
in Beyseyn des gesamten Ehrs. Gemeinde Raths Ober-
entfelden zur Passation vorgelegt, und nach Abhö-
rung gedachten Gemeinde Raths von mir [illegible]
[illegible] ebenfalls gutgeheissen, passirt, der Vogt
entlassen, und dem Ehrs. Gemeinde Rath aufgetra-
gen worden, diesen vogtlichen Bericht sammt allen
dazu dienenden Belagen zur Verwahrung in die Gemein-
ds lade zu legen.

Test. Lüscher J. Richter.

Das Bezirksgericht Aarau hat vorstehenden
vogtlichen Bericht auf obige Unterschrift
nach genauer Untersuchung passirt.

Aarau den 14ten Juli 1808.

Bezirksgerichtschreiberey Aarau

1.

Vögtlicher Bericht

wegen

Samuel Bodmer Käufers

von Oberentfelden.

als Vogt

des Landabwesenden Samuel

Bodmer Maurers von

daselbsten.

Schachtel 2 Nr. 36, Akten 46

36 Catarina Roland will zu Ihrem Vater nach Pensilvanien ziehen und verlangt ihre 100 Gulden raus. Wird bewilligt, da sie diese aus dem 'Zweibrüggischen' mitgebracht hat. 1.2.1727

Schultheiß und Rath der Statt Bern, Unseren gruß zuvor, Vesten, lieben und getreuen Ambtsmann.

Über das demühtige nachwerben der Catharina Roland von Entfelden, ambts Lentzburg, daß Ihra zu ihrer vorhabenden reiß in Pensilvaniam zu ihrem Vatter, vergont werden möchte, Ihre zu Entfelden hindter dem Rudolf Wasserhard ligende Mittel, so ohngefehr hundert guld: anbemelten ?, sambt ihrem heimath- und landtrecht, auß dem landt zuziehen, und gefolgen zulaßen; habend Wir Ihra Roland in gnaden willfahret, und dir hiermit befehlen wollen, Ihra solche und zwar ohne abzug, zumahlen die ein Rechtsbegünstigen erworben und ins landt gebracht worden, gefolgen, und das vorgezeigte heimath- und landtrecht bey ihrer ver-laßenden gemeind zur nachricht einschreiben zulaßen. Gott mit Dir. Dat. 1 febr. 1727

Der Rudolph Wasserhard soll diesem Menschen ihre Mittel laut dieser oberkeitlichen befelch so bald als immer möglich heraus gäben, und dieses schreiben zu seiner sicherheit behalten. acte d. 12 feb. 1727.

Dan: Stürler L.vogt

Dem Vesten, Unseren lieben und getreuen Burger, Daniel Stürler, Landtvogt zu Lentzburg.

Roland.

Schachtel 2 Nr. 37 Akten

Abschrift vom Dorfrodel vom Jahre 1531 / Original liegt im Staatsarchiv in Aarau

37

Inhalt: Abschrift vom Dorfrodel vom Jahre 1531.

==

Original liegt im Staatsarchiv in Aarau.

==

ENDFELDER DORFRODEL

1531

****

Das ist der dorffrodel, abgeschriben uss des jungheren original von mir Mathisen Erben, predicant zu Endfelden anno im 1531. Endtfeld. Zwingheren, Hallwiller/

Item des ersten, so man den jarstag hatt, das man den ztwing will beseczen, so soll man des ersten ein vogt haben vnd darnach ein forster seczen vnd darnach die fierdlütt vnd dem nach gericht beseczen vnd dem nach fürschouer vnd zum leczten winscheczer. Auch sollen erichter ge - seczt werden.

Vnd weller holcz houwt in Windenweg in dem berg, der ist fúnff schilling zu einig verfallen; kompt er aber für die Steinmur hin, ehe vnd in der forster findt oder berüfft, so ist er dess einigs ledig.

Aber weller eihin holcz houwt in dem ban, der/ der ist den einig verfallen, wo das eihin holcz gfunden wirt, es sye im hoff oder vff der asslaten.

Item welcher in Degelmoss in den bennen holcz houwt, der ist iij Sch. zu buss verfallen, findt in der forster; kompt er aber in die Hubgassen, ehe in der forster findt, so ist er der buss ledig. Begrifft in der forster dar zwuschen, so ist er die buss verfallen. Der vorster soll auch eigentlich wissen, das er in vnseren bennen hab gehouwen,/
Welcher aber holcz houwt in vnseren bennen vnd das verkoufte vnd sich das erfunde in kurczem oder langem, der soll j lib. ze buss geben: min jungheren x Sch. vnd dem dorff x Sch.

Welcher auch dannisholcz houwt in vnseren bennen, wo in der forster leidet, der ist vmb v Sch. zu buss verfallen, es wer dan, das im er - loupt were, vnd wer im ban houwt on vrloub, so es ein heimscher ist, sol er geben iij. ~~Sch.~~ lib., ein frembder sol geben iiij lib.

Wer zu Endfelt im dorff buwen will vnd der min jungheren vnd ein bursame vmb holcz bittet, sol man im geben/ viiij holczer; die sol er auch verbuwen, was gut dar an ist; het er aber nit gnug dar an vnd er furer bittet, so sol man ims geben, biss er zum buw gnug hatt; wer aber, das man in dar an sumpte, das man im nit furderlich mer gebe, so mag er selber houwen, vncz er zum huss gnug hatt./

Item dess mullers rachtung zou Entfeld ist: welcher ij lecher hirs oder gersten hett, so soll der muller nemmen ein ymi, so der hirss oder gersten gewannett wirt vnd gemusett.

Item von einem loch werckhs sol er nemen iiij h(aller).
Item von iij f(iertel) kernens zu malen ein ymmi, das da ist müli korn, vnd von einem mütt kernen auch ein ymi zu röllen.

Item vom holcz zu sågen sol er von ein im dorff von ein schrott nit mer nemen dan viij h(aller), das man im dorff brucht, von einem boum, der xxxij schuch lang ist; aber das man nicht im dorff brucht vnd von eim frembden mag er nemen, was in gut/ dunckt; doch ist zu der zitt Jacop Muller nachgelassen, das er von ein schrott mag nemen j Sch. vnd ouch dess dorffs alter gerechtigkeit one schaden, vnd was holczes man zum bruggen brucht, das dz dorff angatt, soll der muller von sunst sagen; darumb ist er dan dess gemeinen werckhs ledig.

Diss sint nun die füssweg vnd brachweg.

Item ein fussweg sol gon von der Steinimür in das Ensistall. (Ensestall)

Item ein fussweg soll gan von der oberen gassen zu Entfeld vncz in Gunterstall, vnd den selben weg son die von Nider Entfeld in iren ackhren han vncz an Egercz acker, vnd soll der weg / als wit sin, das man ij

pflugs reder mag hinuss füren.

Item die brachweg: den ein soll gen Hanss Meiger im Oberhoff, vnd soll hinlangen hinder sim bongarten am anthin vber dess alten vogt Schelis anthitt vnd Heini Meyers vnd Hanss Schelis, soll einer dem andern fur vnd fur steg vnd weg geben.

Item der ander brachweg sol gan hindan an dess herren bomgarten usshin gan durch usshin.

Item der dritt brachweg soll gan(~~vber Jacobs Mullers ackher usshin gegen matten ester)~~ vnder Clauss Mullers huss usshin.

Item der fierd brachweg soll gan vber Jacobs Mullers ackher usshin gegen matten ester.

Item aber ein weg zwüschen den gassen uber Rudolphs Echenpergs ackher hinder sim bomgarten.

Item [a]Christen Hessig hatt ietzen den genampten acker [a]./ ([a–a] von anderer Hand.)

Item als der jaren acharung wurdent vnd ein bursame langten an an min jungheren vmb ein schenki, do hatten si im hochwald ein matten gerutet mitt minss jungheren gunst wissen vnd willen jungher Dieterichs seligen von Hallwil, vnd nach dem vnd min jungher selig vom tod abgieng, do batten jungher Casperen von Hallwil ein bursame vmb sin gerechtigkeit an der matten, das er inen die schanckti, das min jungher guttwillig was vnd hett inen die geschenkt; dut die selben matten jerlichs zinss vj f(iertel) kernen; vnd vmb dess willen geschach die schenki, das ein bursame hienach dester behutsamer werend der acharung vnd dess holczes, vnd ist der matten ein gutt manckwerch.|

Item ob es sach wurde, das ein schuppissen zu Entfeld feill wurde, das man si verkouffte oder verkouffen welti, vnd ist sach, das einer im dorff Entfeld der schuppissen begerte, so sie ein frembder begerte vnd kouffen welte, so mag der, so zu Entfeld husshebig ist, vorkouff haben, so verr das er den pfant schilling dar lege; vnd solchen verkouff hat minen jungher Casper von Hallwil nach gelasen und ist solichs vorkouffs vff min jungherrn Caspers von Hallwil vmfrag einhelig beschlossen.

Item welcher ein huss zou Endtfeldt verkoufft vss dem dorff, das es geschlissen soll werden, es sye huss, stuben oder spicher, der sol v lib. zu abzug geben, vnd ob der selbig, der dass huss / verkoufft, wolt zu Endtfelden ein anders buwen, soll im ein bursame kein holcz me schuldig sin zu geben zum buw.

Item vnd wen man vadung will schouwen, so ist ein einig von dem ersten gang[a] iiij haller, er habe fill oder wenig löcher in einer vad; findt man aber in dem loch nit rutten oder gerten, so ist er dess einigs ledig; vnd wen die fier vmbgan, so megent si ein halb fiertell wins nemen. Aber wen man zu dem anderen mall vmbgat, so soll ietlich loch iij Sch. geben, vnd darnach mag man gebieten zu vermachen, alss dur sich ein vogtt vnd fierdleut erkennen./ ([a] Vorlage gan.)

Item welcher win schenken will zu Entfelden, der mag ein moss ij haller theurer geben dan zou Arou vnd soll denn haben die alten moss.

Item was einig hie vallent, ist der dritteil minss junkheren.

Item wen ein huss zu Entfeld buwfellig wurd vnd ein vogt vnd fierdlutt beduchti, so soll man im in einem monat gepieten, das zu besseren by einem lib., es wer den, das er ein nuws an das alten stat machen welt, das mag er wol thon; er soll aber in einem jar anfahen.

Item welcher efridinen vffbricht on erloubung dess vogts vnd der Vierleut, der ist min jungheren x lib. zu buss verfallen, vnd sol der forster/ vmgan, vnd was sie busswirdig finden, sond si angencz pfenden mit besseren pfanden, dan die verschult buss ist.

Item welcher einen frembden findet in vnserem holcz, das er das holcz
will nemen, dem sol werden v Sch., wen er nit forster ist; ist er aber
forster, so gehert im der alt lon.

Item es ist zu wissen, das ein bursame gemein mit einanderen uberkomen
sint von fuerschouwens wegen: so man jerlich des dorffs zwing besetzt,
das man ouch zwen sol seczen in dem dorff, vnd die sollen vmgan vnd die
herdstat vnd obraten vnd balchen beschouwen; vnd wo si bedunckt, sorg-
lich zu sin, / ze feuren, es sye vmb das fuer neben dem feuer vnd ob dem
fuer der balchleginen, es were von strow vnd heuw, korn oder anders, wie das
geheissen ist; das sond si by x Sch.gebieten in dryen tagen ze endren,
nach dem als sie es bekennen, notturfftig ze sin; vnd wer das gepott u-
bersicht, dem sond si vmb die x Sch.pfenden by iren eiden vnd aber by
der selbigen buss gepieten in dryen tagen, als obstat, als dick vnd fill,
biss dem gepot gnug geschicht. Wen vnd wie dick sie im jar vmbgan vnd es
die not erheuschet, mögend sie gebieten, wie obstat. Auch sint sie uberein
komen, das die selben zwen fuerschouwer vff sant Michels tag in dem dorff
von huss ze huss vmb gan sond, vnd in welem huss sie bresthafft öffen vin-
dent, es sigent bachöffen oder stubenöffen, die sollent / sie gepieten
zu besseren by x Sch. nach gelegenheit des gebrestens, vnd wer ein ofen
als böss, das er sorglich zu besseren were vnd ein nuws bedorffti, so
sond sie dem, des der presthafftig offen ist, gebieten, den in zu schla-
hen in dryen tagen vnd nit me in den selben ofen ze füren by x Sch., vnd
als dick das ubersehen wirt, so dick sond si in pfenden vnd gepieten by
der obgeschriben buss(~~sol ein ytlicher stuben offen ein~~)als fill, biss
dem gepot gnug geschicht. Vnd by der obgeschriben buss sol ein ytlicher
stuben offen ein beschlosnen ofenstein haben, vnd wo die furschouer das
nit findent, so sond si dan des der offen ist pfenden vmb die obgeschrie-
ben buss, vnd ist das dritteil miner jungheren./.

Item wer da will schindlen beum houwen, der im dorff doheimen ist, der
sol darumb bitten, vnd sol man im[a] erlouben; vnd ist das er in houwt vnd
der nit gutt ist zu den schindlen, so mag er den selben boum verkouffen
vnd das gelt vmb schindlen geben vnd sol dan kein anderen boum mehr hou-
wen, es werd dan im erloupt von minem jungheren oder von den nachpuren;
vnd wer es sach, das er den boum verkouffte vnd nit schinbar wurde an
buw, der sol den einig verfallen sin.

[Randnotiz: a im, ist wiederholt]

Vnd weller im dorff buwen will, der sol on erloupt nit houwen, ein vogt
oder vierdleut im es dan(erloupt)[a], vnd sol ein vogt oder fierleut oder/
der forster mit dem gan, der da houwen will, vnd im holcz gen, das im
fuglich ist zu dem buw, den er machen will, vnd wer on erloupt houtt, der
soll x Sch. zu buss verfallen sin, vnd hert die halb buss min junghern.

[Randnotiz: a fehlt in der Vorlage]

Item ein gemeine bursame mit sampt juncker Jergen von Hallwil sint mit
einander vberein komen vff donstag sant Otilien tag im zwenczigsten jar
(1520 XII.13) mit sampt dem statschriber von Lenzpurg als sin gwalt ha-
ber der zit, welcher frembder nun furhin gan Endfeld zihen wil, da huss-
hebig/zu sin, der sol einer bursame vnd min junghern geben v lib., es
sye den, des er mit einer bursame näher uberkomen möge. Das sint sie
mit dem meren zu ratt worden vnd solichs beschlossen.

Item[b] so ist fürrer vff hütt dwings tagen hie von gantzer gmeind dess
dorffs Ober Endfelden mitt sonderem rathttschlag vnd willen der edlen
vnd vesten Caspar vnd Harttmans von Hallwyl, gebrüder, vnd juncker Diett-
rich von Hallwyl, juncker Caspars sone, alda dorffs - vnd twingherren,
im bysin des fürnemmen vnd wysen Heinrichs Kammerers, der zytt obervogtte
der graffschaft Lentzburg, heyter abgerett, verkommen vnd beschlossen,
das nun hinfür niemand mer, weder rych, arm, frömb noch heimsch, vss
im vnd für sich selbs in dem holtz genempt das Than, so miner junckeren
hochwald vnd gelägen ist zwüschen dem Tägelmoss vnd miner g.h.von Bern
wald vnd an steininen graben stossend, sölle noch möge eygens gewallts
gewallt füg noch rächt haben, weder klein / noch gross holtz, das tanni,
es sye buwholtz, hagtannen, sagholtzer vnd der glychen, vellen oder hou-
wen, sonder wellicher im dwing das übersäche, der sölle von jettlichem
stock, er sye klein oder gross, drüy pfund zů rechter straff vnd büss ze
gäben schuldig vnd verfallen syn vnd ein frömder oder vsserer aber iiij
lib., doch so vil hierin erlüterett vnd nochgelassen, wellicher buwholtz
noturfftig, der selbig sölle vnd möge eins dorffs vogt vnd geschworne

[Randnotiz: b spätere Hand]

vierttlütt darum bittlich ansůchen, die selbigen söllend dan ime noch
syner notturfft gäben vnd er hierüber ouch nit wytter vnd me houwen one
erlouptnuss. Actum 29.tag nouembris anno xv[c] vnd xxxviij[o].
Herman Haberer Landtschryber zů Lentzburg.

****

Original: Papierheft von 10 Blättern schmalfolio in Pergamentum-
schlag.